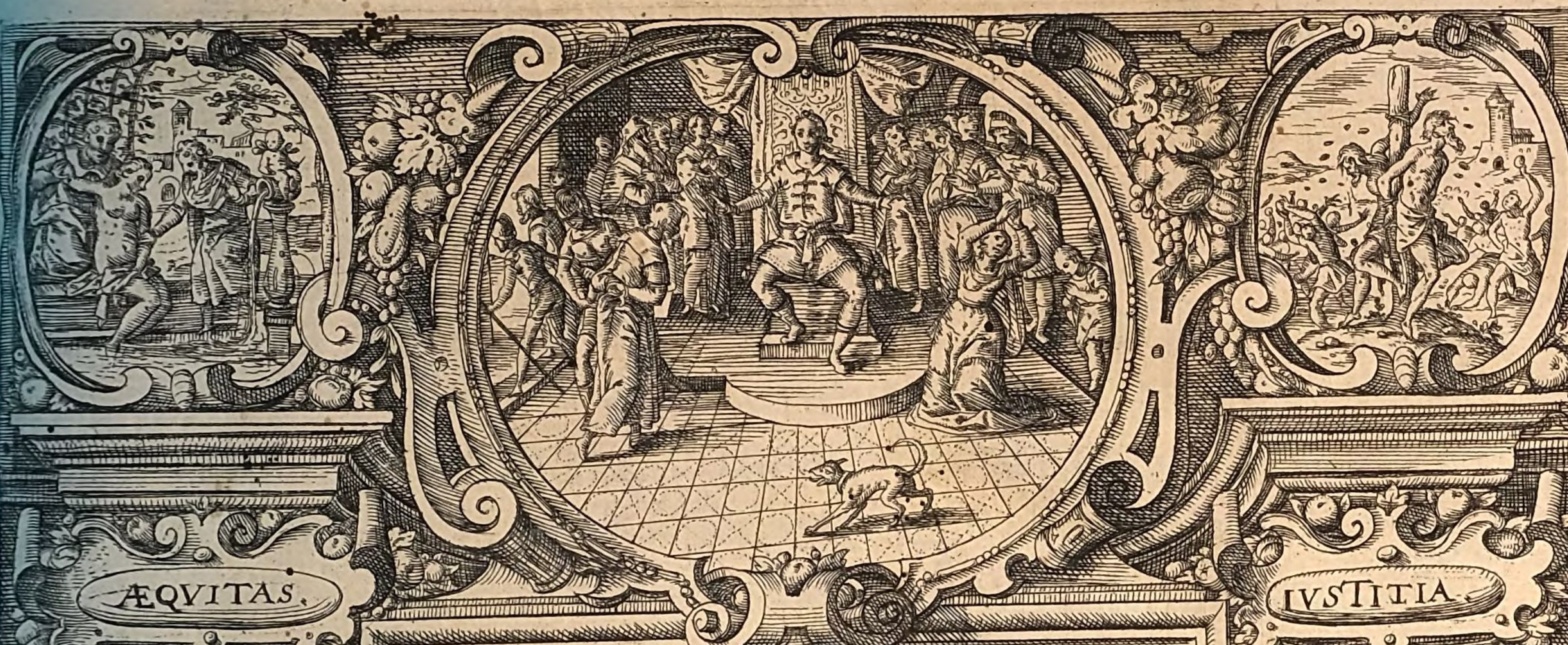

Der Graveſchafft Solms

Vnd Herrſchafften Mintzenberg / Wildenfels vnd Sonnenwaldt / ꝛc.

Bericht vnd Landt-Ordnung.

Wie die Anno 1571. publicirt worden / Jetzo abermals von newem erſehen / mit fleiß corrigirt vnd in gewiſſe Verſicul abgetheilt / Auch nunmehr zum Dritten mahl in Truck gegeben.

Gedruckt zu Franckfurt am Mayn / durch Johann Bringern / in Verlegung Peter Mauſſen vnd Ruprecht Beckers / 1612.

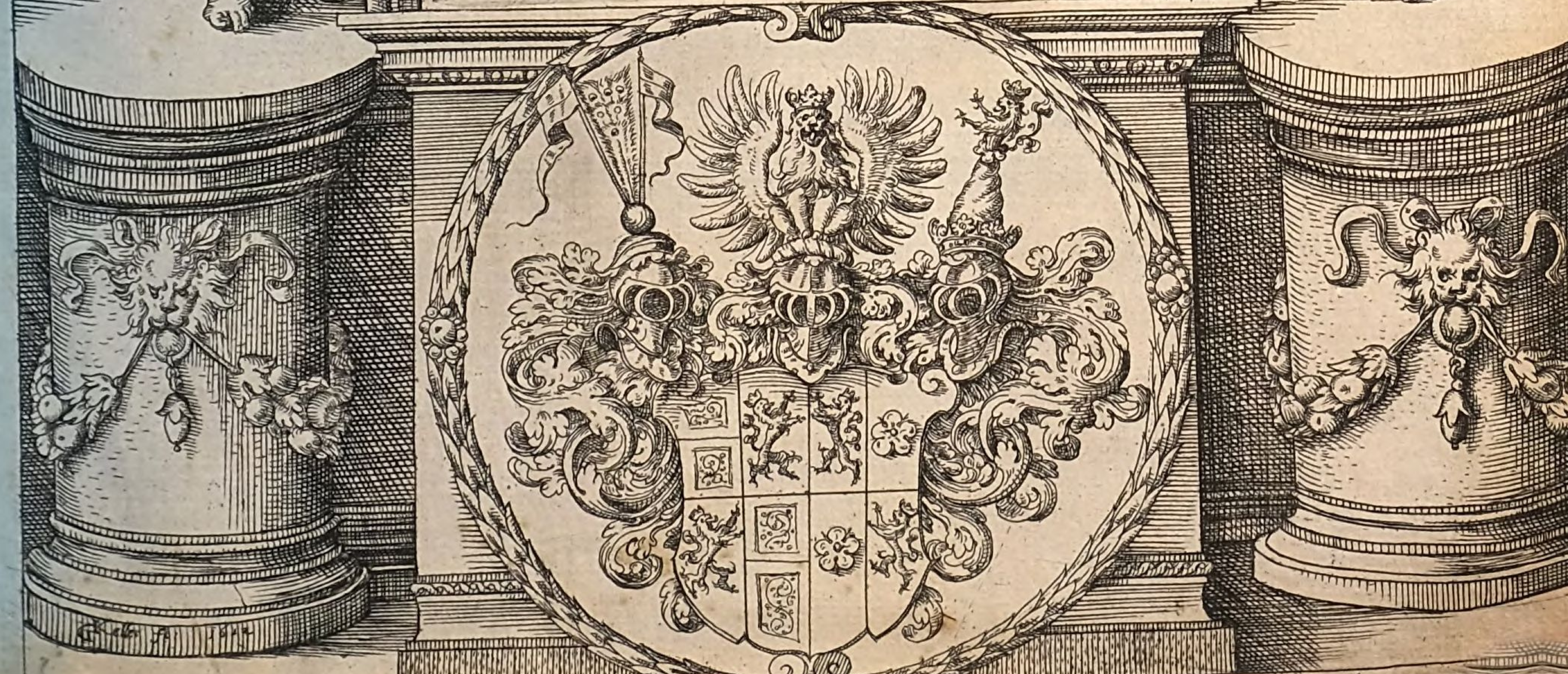

Cas A 1119

Bibliotheca
Casimiriana

Wir Philips Grave zu Solms / vnd Herr zu Mintzenberg / für Vns ſelbſt / vnd von wegen vnſerer Pflegſöhne / Graven Johanns Georgen / vnd Graven Otten / weylandt Friderich Magnuſſen / Graven zu Solms / Herrn zu Mintzenberg vnd Sonnewald / wol ſeliger Chriſtlicher Gedächtnuß / nachgelaſſener Söhne / Vnd Wir Ernſt vnd Eberhardt Gebrüdere / auch Graven zu Solms / vnd Herrn zu Mintzenberg / Thun hiemit kundt vnd zuwiſſen offentlich / Wiewol die allgemeine alte beſchriebene Keyſerliche Satzungen / vnd Recht / darumb verordnet / vnd auch in dem heiligen Römiſchen Reich allenthalben angenommen worden / Damit alle deſſelben Vnderthanen vnd angehörige / ein gewiß vnd einhellig Recht haben / ſich darnach verhalten vnd richten mögen vnd ſollen / Auch Wir ſelber / ſo viel vnſere Grave- vnd Herrſchafften belanget / gern ſehen möchten / daß ſolchen alten Keyſerlichen Rechten vnd Satzungen / durchauß nachgegangen würde: So haben Wir doch darneben befunden / dieweil dieſelben Keyſerlichen Recht etwas weitläufftig / vnd dem gemeinen Mann vnverſtändtlich / daß derſelbig derwegen mehrertheils eines gemeinen vnbeſchriebenen Landtbrauchs / ſo von alten Zeiten in vnſeren

Graveſchafften (wie auch gemeinlich faſt bey andern Herꝛſchafften) eingeſchlichen / biß daher ſich gehalten / Welcher aber / ob er wol in etlichen Puncten vnd Sachen dem Rechten vnd der Billichkeit auch nicht vngemäß / vnd derhalben jme dem gemeinen Mann ohn Zerrüttung / ſchwerlich zuentwehnen / doch deß mehrerntheils vnrichtig / vngleich / zweiffelig / diſputirlich / auch wol jm ſelber widerwertig iſt / alſo das offtmals vielerley beſchwerlicher Vnrichtigkeiten / vnd Confuſiones in den Gerichten / im Vrtheil-ſprechen / vnd bey den Vnterthanen im Verſtandt vnd vngleicher Deutung ermeltes Landtbrauchs / mit nicht geringem derſelben Nachtheil / darauß erfolget ſeyndt.

Dieweil wir dann bedacht haben / daß Vns / als dieſer Ort von Gott geſetzter ordentlichen Obrigkeit / gebüren wölle / (deſſen Wir auch für Vns ſelbſt geneigt /) oberzehlte Vnrichtig- vnd Beſchwerlichkeiten / ſo viel möglich / abzuſchaffen / vnnd obbemelten vnſern Vnterthanen ein gewiſſe Ordnung der Rechten vnd rechtlichen Händel zuſtellen / darzu auch die obberührte vngewiſſe vnnd diſputirliche Landtbräuch in eine Gewißheit zubringen / Damit hinfüran gleichmäſſig Recht / vnnd deſto mehr Einigkeit in vnſern Grave- vnd Herꝛſchafften / vnter den Vnterthanen erhalten / auch der vergebliche Vnkoſt vnd Verlängerung der Sachen / ſo ſich durch Vnformlich-

lich- vnd Nichtigkeiten deß rechtlichen Proceß in den Gerichten vielfältig zugetragen haben/ verhůtet werden: So haben Wir mit ſamenthafften zeittigen vorgehabten Rath/ guter Vorbetrachtung/ vnd rechtem einhelligem Wiſſen/ dieſe nachfolgende Gerichts- ordnung/ auch Statuta vnd Landtrecht/ den beſchriebenen Rechten/ vnd der Billichkeit gemäß/ ſtellen/ Damit auch alles deſto ordentlicher/ klårer vnd verſtåndtlicher ſeyn möchte/ dieſelbig in zwey Theil verfaſſen laſſen/ Nemlich alſo/ Daß in dem erſten Theil allein der Gerichtlich Proceß in Bůrgerlichen/ vnd zugleich auch Peinlichen Sachen/ Aber in dem andern oder zweyten Theil/ von den Contracten/ Abtreiben/ Eheberedungen/ Teſtamenten vnd letzten Willen/ Erbſchafften/ Erbtheilungen/ Vormůndtſchafften/ Einkindſchafften vnd andern dergleichen fůrnembſten Håndeln/ vnderſchiedtlich tractirt vnd diſponiret wůrde. Demnach gebieten Wir allen vnd jeden vnſerer Grave- vnd Herꝛſchafften Vnderthanen/ Angehörigen vnd darinn geſeſſenen/ auch den jenigen/ ſo an derſelben vnſerer Grave- vnd Herꝛſchafften Gerichten rechtlich zuhandeln haben/ vnd kůnfftiglich zuhandeln bekommen mögen/ hiemit ernſtlich/ vnd wöllen/ daß ſie dieſer vnſer Ordnung/ Statuten vnd Satzungen in allen jhren Puncten vnd Articuln durchauß geleben/ denen gemäß handeln/ vnd ſich verhalten. Doch ſoll dieſe vnſere Ordnung

nung auff die Fäll / ſo ſich allbereit zugetragen haben / zum theil auch jetzt noch rechthängig ſeyn möchten / nicht gezogen / ſondern allein auff ſolche Fäll vnd Sachen / ſo hinfüran / nach Publicirung vnd Verkündung dieſer vnſer Ordnung / ſich künfftiglich zutragen / verſtanden werden / auch alle vorige alte Landtbräuch vnd Gewonheitten / ſo dieſen vnſern Ordnungen vnd Satzungen vngemäß vnd entgegen / gäntzlich auffgehebt / caſſirt vnd abgethan ſeyn ſollen / Wie wir ſie auch hiemit wiſſentlich alſo caſſiren / auffheben vnd abthun. Es iſt auch vnſer Will vnd Meinung / da ſich einiger Fall / der in gegenwertiger vnſerer Ordnung nicht begriffen / künfftiglich begeben vnd zutragen würde / Daß derſelbig nicht den obberührten alten vnd auffgehebten Gewonheitten oder Bräuchen / ſondern den allgemeinen beſchriebenen Keyſerlichen Rechten vnd Conſtitutionen nach / geurtheilet / decidirt vnd gericht ſoll werden. Doch behalten Wir obgenante Vns / vnſern Erben vnd Nachkommenden / hiemit außtrücklich bevor / dieſe vnſere Ordnungen vnd Satzungen (da es künfftiger Zeit die Notthurfft alſo erfordern würde) zuerklären / zubeſſern / zumehren / zumindern / oder auch gantz abzuthun / alles nach Gelegenheit der Zeit / der Läuffte / vnd das Vns / vnſere Erben vnd Nachkommende bedüncken würde / nützlich vnd gut ſeyn. Darnach wiſſe ſich ein jeder zurichten. Zu Vrkundt haben

ben Wir einem jeden vnſerer Gerichten dieſer vnſerer Ordnung vnd Satzungen ein Exemplar mit vnſern auffgetruckten Secreten beſiegelt/zugeſtellet. Geben vnd publicirt/auff Mittwochen nach dem Sontag Judica/den vierdten Monatstag Aprilis/im Jahr nach der Geburt vnſers HErrn vnd Seligmachers Jeſu Chriſti/tauſent fünffhundert vnd ein vnd ſiebentzigſten.

X iiij An

An den Günſtigen Leſer.

DIeſe der Löblichen Graueſchafft Solms / vnd Herꝛſchafft Mintzenberg / ꝛc. Gerichts vnd Landtordnung / Günſtiger lieber Leſer / welche von weylandt dem fürtrefflichen ICto H. Johann Fichardo der Statt Franckfurt am Mayn geweſenen Syndico, ſeeliger Gedächtnus / verfaſt vnd zuſammen getragen / Iſt zwar Anfangs vnd in Anno 1571. fürnemblich vnd namhafftig in wolermelte Graueſchafft Solms / vnd Herꝛſchafft Mintzenberg / geſtelt vnd publicirt / Hernach aber auch in vielen benachbarten Graue- vnd Herꝛſchafften approbirt vnd angenommen worden / Sonder zweiffel darumb / dieweil darinn nicht allein der Gerichtliche Proceß / dem Keyſerlichen Rechten / gemeiner Practick vnd der Billichkeit gantz gemeß / ordentlich vnd fleiſſig beſchrieben / Sondern auch ſonderbare Landbräuch / als die Erb- vnd Landtſiedel Leyhen / Landtſiedel Rechte / Schatzung der Beſſerung / Abtrieb der liegenden Güter / Steinſetzung / Præſcriptio oder Verjährung / vnd andere mehr Recht vnd Bräuch / alſo erkläret vnd verbeſſert worden / daß ſie dermaſſen in keiner andern Reformation vnd Ordnungen zufinden / vnd alſo in anderer Herꝛſchafften Vntergerichten weniger nicht / als in der Graueſchafften Solms / vnd dero angehörigen Herꝛſchafften dienlich vnd bräulich ſeyn können. Dieweil dann von wegen Mangelung der Exemplarien nun ein zeitlang viel nachfragens geweſen / Mann auch darneben befunden / daß die in Anno 99. zu Lich publicirte Edition gantz corrupt vnd mangelhafft / vnd in ſolcher an vielen vnderſchiedtlichen Ortten nicht allein viel Wort / ſondern bißweilen auch gantze Verſicul vnd Paragraphi, wie am fünfften §. deß 13. Tituls im andern Theil ſonderlich zuſehen / außgelaſſen worden: Als iſt dieſe Ordnung nachmals von newem erſehen / nach deren Anfangs publicirten Edition mit fleiß corꝛigirt vnd ergäntzt / / zu mehrer Bequemblichkeit in gewiſſe Verſicul / doch ohne einigen Zuſatz oder Enderung deß Texts / abgetheilt / vnd dann bey dem Titul von vnzuläſſigen Ehen / die in Anno 1583. publicirte Erklärung vnd Verbeſſerung / von Beſtraffung der Vnzucht / Hurerey / Ehebruch / / vnd anderm / von newem hinzugeſetzt worden. Welches wir dem Günſtigen Leſer freundlicher Meinung / jhme ſolche Ordnung deſto beſſer wiſſen nutz zu machen / zum Bericht nicht verhalten ſollen. Darmit Gott befohlen. Signatum Franckfurt am Mayn / den 16. Februarii, Anno 1612.

Peter Muſculus vnd Rupertus Piſtorius, Buchhändler daſelbſten.

Ver-

Verzeichnus der Tituln / ſo in beyden Theilen dieſer Solmiſchen Gericht vnd Landtordnung begriffen / vnd was dieſelben vnderſchiedlich innhalten.

Erſter Theil.

Vom Gerichtlichen Proceß.

Titul. Blat.

I. VOn Beſetzung deren Gerichten / vnd den Schöpffen daran. 1.

II. Der Schultheiß vnd Schöpffen Eydt. 2.

III. Von Erſetzung der Gerichtsperſonen vnd Schöpffen. 3.

IV. Von dem Gerichtſchreiber vnd ſeinem Eydt. 3.

V. Von den Gerichtsbüchern. 4.

VI. Von dem Büttel / vnd ſeinem Eydt. 6.

VII. Von Hegung vnd Beſitzung deß Gerichts. 6.

VIII. Von den Ferien oder Feyertägen / vnd Vacantzen / darinn Gericht zuhalten / verbotten. 7.

IX. Von Citation / Fürheiſchen oder Fürgebieten für Gericht. 8.

X. Von Arreſten oder Kummern / wie es damit gehalten ſoll werden / deßgleichen der Sequeſtration. 8.

XI. Von Erſcheinung für Gericht / beyde deß Klägers vnd deß Beklagten / Auch von den Anwalden / vnd Anwaldſchafften. 10.

Von

Titul. Blat.

XII. Von Fürſprechen / vnd weß dieſelben ſich verhalten ſollen. 11.

XIII. Von vngehorſamen Auſſenbleiben deß Antwörters / vnd wie als dann rechtlich ſoll vollnfahren werden. 12.

XIV. Von Vbergebung der Klag / auch wie dieſelbe geſchaffen ſeyn ſoll. 14.

XV. Von Dilation / Bedenckzeit vnd Auffſchüben in Gerichtlichen Handlungen. 15.

XVI. Von Caution vnd Beſtandt zum Rechten. 16.

XVII. Von Exception / Einreden oder Außzügen. 17.

XVIII. Von Replicen vnd Duplicen / ꝛc. 19.

XIX. Von Gegenklagen. 20.

XX. Daß in hangendem Rechten kein thätliche Neuwerung fürgenommen ſoll werden. 21.

XXI. Von Befeſtigung oder Verfahung deß rechtlichen Kriegs. 21.

XXII. Vom Eydt für Gefährde / auch dem Eydt Malitiæ oder der Boßheit. 22.

XXIII. Von Vbergebung der Satzſtück vnd Articuln / vnd wie darauff zu antworten / auch der Peen der jenigen / ſo ſich zuantworten verwegern. 25.

XXIV. Von Probation / Beybringung vnd Beweiſſungen in gemein. 26.

XXV. Von Beweiſſung / ſo durch eigene Bekändtnuß geſchicht. 27.

XXVI. Von Beweiſſung / ſo durch ſchrifftliche Vrkunden oder dergleichen geſchehen. 27.

XXVII. Von Beweſſung / ſo durch lebendige Kundtſchafft / oder Zeugen geſchicht / auch welche Perſonen zu der Kundtſchafft nicht zuläſſig / noch tüglich / vnd wie die jenigen / ſo zuläſſig / ſollen auffgenommen werden. 28.

Ord-

Titul.	Regiſter.	Blat.
XXVIII.	Ordnung / wie die Zeugen ſollen verhöret werden.	30.
XXIX.	Von den außländiſchen Zeugen / vnd wie deren Kundtſchafft zuerlangen ſey.	32.
XXX.	Von Eröffnung der Zeugen-ſagen / vnd wie nach derſelben zum endtlichen Beſchluß der Sachen procedirt vnd vollnfahren ſoll werden.	33.
XXXI.	Vom Beſchluß der Sachen.	34.
XXXII.	Von Faſſung der Vrtheil / vnd weß die Schöpffen ſich darinn verhalten / auch wann ſie den Eydt zu Ergentzung der Beweiſſung / einer oder der andern Partheyen aufflegen ſollen.	34.
XXXIII.	Von den Oberhöffen.	35.
XXXIV.	Von Eröffnung der Vrtheil.	36.
XXXV.	Wie die Gerichtskoſten taxirt vnd gemäſſiget ſollen werden.	37.
XXXVI.	Tax-ordnung.	38.
XXXVII.	Von Execution vnd Vollnſtreckung der Endtvrtheil.	39.
XXXVIII.	Von Appellation / wie dieſelben geſchehen / zugelaſſen / auch darinn gehandelt werden ſoll.	41.
XXXIX.	Welcher geſtalt in Appellation-ſachen an vnſeren Hoffgerichten procedirt vnd gehandelt ſoll werden.	43.
XL.	Von Malefitz-ſachen / vnd wie es damit in peinlichem Proceß gehalten ſoll werden.	44.

Ander

Ander Theil.

Von den Solmiſchen Landtrechten.

I. Von Leyhen in gemein. 61.

II. Von Leyhen deren Ding / ſo mit der Zahl / Gewicht vnd Maß gelieffert werden. 62.

III. Von Leyhen anderer beweglichen Dingen vnd Haab / ſo auch vergebtich geſchicht. 63.

IV. Von dem Leyhen beweglicher Güter / vmb ein beſtimptes Gelt / locatum genant. 65.

V. Von Verleyhung vnd Beſtändnuß liegender Güter. 66.

VI. Von der Erbleyhe. 68.

VII. Von Landſiedel-leihe / vnd dem Landſiedel-rechten. 69.

VIII. Von Haab vnd Gütern / ſo zu getrewen Händen hinderlegt werden. 75.

IX. Von Tauſchen. 77.

X. Von Kauffen vnd verkauffen der beweglichen Güter. 77.

XI. Von Verkauffen der Liegenden Güter / wie es damit ſoll gehalten werden. 79.

XII. Von dem Abtrieb / wann derſelbig ſtatt / vnd wer den zuthun hab / auch wie er geſchehen ſolle. 81.

XIII. Von Schänckungen / Vbergaben vnd Auffgifften. 85.

XIV. Von Pfandtſchafften / vnd was denen anhängig. 86.

XV. Von Verpfändung vnd Verſetzung der liegenden Güter / vnd wie die geſchehen ſoll. 87.

XVI. Von Bürgſchafften vnd Bürgen. 88.

XVII. Von gütlichen Rachtungen oder Verträgen. 89.

XVIII. Von den Eheberedungen / vnd Heurathsbrieffen. 90.

XIX. Von verbottenen vnd vnzuläſſigen Ehen / ſampt an

jetzo

jetzo zu ende hinzugeſetzter Erklärung vnd Verbeſſerung dieſes Tituls von Beſtraffung der Vnzucht/Hurerey/Ehebruch vnd anderm/wie die in Anno 1583. publicirt worden. 92.
XX. Von Einkindtſchafften/wie die auffgericht/auch wie es damit ſoll gehalten werden. 107
XXI. Von Tutorn vnd Vormündern/vnd wie die ſollen geordnet werden/auch deren Eydt vnd Verwaltung. 109.
XXII. Von den Curatorn zum Rechten/genant ad Litem. 115.
XXIII. Von Teſtamenten/letſten Willen vnd dergleichen Geſchäfften. 116.
XXIV. Von Erbfällen vnd Erbſchafften/da kein Teſtament vorhanden/wie es damit gehalten ſoll werden in gemein. 120.
XXV. Von Erbſchafft in abſteigender Linien. 121.
XXVI. Von Erbſchafft in auffſteigender Linien. 124.
XXVII. Von Erbſchafft in der zwerch Linien. 126.
XXVIII. Von Erbſchafft Mann vnd Weibs gegen einander. 128.
XXIX. Von Dienſtbarkeitten der Güter/zu Statt/Dorff vnd Feldt. 130.
XXX. Von Steinſetzen/auch Ordnung vnd Taxa der Landſcheider. 131.
XXXI. Von der Verjährung/oder Erſitzung/in Latein Præſcriptio genant. 134.
XXXII. Daß die Solmiſche Gerichts auch Land-Ordnung jährlich den Schöpffen in allen Gerichten ſollen verleſen werden. 136.

Register der fürnembſten Sachen / ſo in dieſer Solmiſchen Gericht vnd Landtordnung begrieffen / nach Ordnung deß Alphabets geſtelt.

Die erſte Zifffer bedeut jedesmals das Blat / vnd die folgende den Paragraphum oder Verſicul deſſelben.

A.

Abtrieb wie der zugelaſſen. fol. 81. §. 1. 2.
In was Zeit der geſchehen ſoll. 82. 3.
Welche Perſonen nicht Abtreiben mögen. 82. 5. ꝛc. Item 83. 17. ꝛc.
In welchen Gütern der Abtrieb nicht zugelaſſen. 82. 11. ꝛc.
Hat allein in kauffen vnd verkauffen ſtatt / aber in den andern Contracten nicht. 84. 23. ꝛc.
Antworter / ſo der Vngehorſamblich auſſenbleibet / wie es als dann zuhalten. 12. 1. 2. ꝛc.
Anwälde wie vnd vor weme die verordnet werden mögen. 10. 4. 5.
Appellationes wie die geſchehen / zugelaſſen / vnd darmit gehandelt werden ſoll. 41. 1. ꝛc.
Welcher geſtalt in Appellation Sachen an den Hoffgerichten gehandelt werden ſoll. 43. 1. ꝛc.
Arreſta vnd Kummer / wie es darmit zuhalten. 8. 1. ꝛc.
Articul oder Satzſtück wie die vbergeben werden ſollen. 25. 1. ꝛc.
Form deß Eydts / wann Articul vbergeben werden. 25. 4.
Articuli defenſionales & peremptoriales, wann die vbergeben werden mögen. 26. 10.
Auffgifften. 85. 1. ꝛc.

B.

Baum der Sipp vnd Magſchafft. 121.
Bedenckzeit in gerichtlichen Handlungen wie die gegeben werden ſoll. 15. 1. ꝛc. Item 33. 7.
Befeſtigung deß Kriegs / vnd wie ſolche geſchehen ſoll. 21. 1. ꝛc.
Beſchluß der Sachen. 34. 1. ꝛc.
Beſſerung in denen zu Landtſiedeln rechten verliehenen Gütern / wie die geſchätzt werden ſoll. 74. 47. ꝛc.
Beſtändtnuß liegender Güter / vnd wie es darmit zuhalten. 66. 1. ꝛc.

Bewegliche vnd vnbewegliche Güter. 130.11.12.
Wie es in Kauffen vnd verkauffen derſelben zuhalten. 77.1.2c. Item 79. 1.2c.
Bewegliche Güter wann die mögen præſcribirt werden. 136.12.
Beweiſſungen auff wie vielerley weiß die geſchehen mögen. 26.1.2.2c.
Beweiſſungen / ſo durch eigene Bekantnuß geſchicht. 27.1.2c.
Beweiſſungen durch ſchrifftliche Vrkunden vnd dergleichen. 27.1.2c.
Wann vnd wie die eingebracht werden mögen. 33.4.
Beweiſſungen durch lebendige Kundtſchafft. 28.1.
Blutsfreunde welche darfür zuhalten. 101.30.
Blutſchandt wie die geſtrafft werden ſoll. 105.23.
Bürgſchafften vnd Bürgen. 88.1.2c.
Bürg in was Fällen er den Principal beklagen / vnd der Bürgſchafft zuerledigen begeren möge. 88.4.
Büttel vnd deſſen Eydt. 6.1.2.
Wieviel jhme wegen Fürgebot vnd Citationen gegeben werden ſoll. 8.1.2. Item 38.1.

C.

CAution vnd Beſtandt zum Rechten. 16.1.2c.
Cautio Iuratoria. 16.2.
Citation vnd Fürgebot für Gericht / wie die geſchehen ſollen. 8.1.2c.
Clag wie die geſchaffen ſeyn ſoll. 14.2.2c.
Clägers vnd Beklagten erſcheinen für Gericht. 10.1.2c.
Mögen durch einen Anwalden handlen. 10.3.4.
Cläger ſo der vngehorſamblich außbleibt / wie es als dann damit zuhalten. 13.10.
Cläger wie der von ſeiner Klag abſtehen möge. 13.11.
Clag vmb eigen Gut wider den Jnhabern / wie die formirt werden ſoll. 46.
Clag deß Verkauffers vmb das Kauffgelt. 47.
Clag vmb Zuſtellung erkaufften Guts. 47.
Clag vmb Schulden. 48.
Clag gegen Vormündern vmb Rechnung vnd Liefferung deß vbrigen. 48.
Clag der Vormündere vmb jhr außgelegt Gelt vnd Coſten. 48.
Clag vmb ein Erbfall zutheilen. 49.
Clag ſo einer in Erbſchafften die Theilung begert. 50.
Clag vmb Theilung gemeinen Guts. 50.
Clag vmb ein Erbfall ohne Teſtament. 50.
Ex Teſtamento. 51.
Clag gegen dem / ſo etwas vmb ſonſt geliehen worden. 51.
Clag gegen dem / ſo etwas vmbs Gelt geliehen worden. 52.
Clag gegen dem / welchem etwas zubehalten gegeben worden. 52.
Clag gegen deme / ſo etwas zubehalten hat geben. 53.
Clag gegen deme / ſo etwas zuthun befohlen worden. 53.
Clag gegen dem Gewaltgebern. 54.

Clag wegen gewaltiger Entſetzung. 54.
Clag gegen dem / ſo einen in ſeinem Poſſeß turbirt. 54.
Clag in Schmäheſachen. 55.
Clag vmb Dienſtbarkeit / ſo einer darinn verhindert wirdt. 56.
Clag vmb Dienſtbarkeit / ſo einer negirt. 57.
Clag vmb Marck vnd Schiedtſtein. 57.
Compaßbrieff vnd deren Formb. 32.2.
Contract vnd Schöpffenbuch. 4.1.
Curatores vnd deren Ampt. 113.27.29.&c.
Curatores prodigi, furioſi, bonorum. 113.31.
Wie vnd wann die Curatores Rechnung vnd Liefferung thun ſollen. 114.32.&c.
Curatores zum Rechten. 115.1.
Deren Eydt. 116.3.

D.

DEcretum primum & ſecundum. 12.3.4.&c.
Depoſita vnd wie es darmit gehalten werden ſoll. 75.1.&c.
Dienſtbarkeitten der Güter zu Statt / Dorff vnd Feldt / vnd wie es darmit zuhalten. 130.1.&c.
Dilation vnd Bedenckzeit in Gerichtlichen Sachen / wie die gegeben werden ſollen. 15.1.&c. Item 33.7.
Donationes vnd Schanckungen / wie es darmit zuhalten. 85.1.&c.
Duplicæ. 19.1.

E.

EHeberedungen / wie die auffgericht / vnd es darmit gehalten werden ſoll. 90.1.&c.
Ehebruch wie der zuſtraffen. 105.21.22.
Ehen ſo vnzuläſſig vnd verbotten. 92.1.&c.
Ehen vnd Verlöbtnuß / ſo heimlich geſchehen. 101.33.&c.
Eheleuth wie die einander erben. 128.1.&c.
Wie die Schulden auff abſterben eines vnder den Eheleuthen bezahlt werden ſollen. 129.5.
Einkindtſchafften wie die auffgericht / vnd es darmit gehalten werden ſoll. 107.1.&c.
Wie es mit den Erbſchafften in den Einkindtſchafften zuhalten. 108.10.&c.
Wann die vollkommen vnd für kräfftig zuachten oder nicht. 109.16.
Einſetzung oder Immiſſiones ex primo & ſecundo decreto. 12.3.4.&c.
Entlehnen wie es darmit zuhalten. 62.1.&c.
Erblehe wie die auffgericht / vnd es darmit gehalten werden ſoll. 68.1.&c.
Erbfäll vnd Erbſchafften auſſer Teſtament. 120.1.&c.
Erbſchafft deren in abſteigender 121.1.&c. auffſteigender 124.1.&c. zwerch Linien. 126.1.&c.

Erbſchafft der Eheleuth. 128.1.2c.
Exceptiones vnd Einreden. 17.1.2c.
Dilatoriæ. 17.3.2c.
Peremptoriæ. 18.11.2c.
Execution der Vrtheil / wie die vollzogen werden ſoll in actione reali & perſonali. 39.1.2c.
Eydt für Gefährde. 22.1.
Deſſen Formb für den Clägern. 22.3. für den Beklagten. 23.4.
Eydt der Boßheit. 23.10.
Deſſen Formb. 24.11.
Wie ſolcher von den Anwalden geleiſtet werden ſoll. 24.15.
Eydt wann Articul vbergeben. 25.4. oder darauff geantwort wirdt. 25.7.

F.

FAhrende Haab vnd welche Güter darfür zuachten. 130.12.
Ferien oder Feyertag daran kein Gericht zuhalten. 7.1.2c.
Fragſtück ſo gemein. 31.4.2c.
Fürgebot für Gericht / wie die geſchehen ſollen. 8.1.2c.
Fürſprechen vnd weß ſich dieſelbe zuverhalten. 11.1.2c.

G.

GEgen oder Nachklag / vnd wie es darmit zuhalten. 20.1.2c.
Gerechtigkeitten mögen gekaufft vnd verkaufft werden. 86.7.
Gericht wie die beſetzt / 1.1. gehegt vnd beſeſſen werden ſollen. 6.1.
An welchen Tägen keine Gericht zuhalten. 7.1.2c.
Gerichts Perſonen / wie die erſetzt werden ſollen. 3.1.
Gerichts vnd Schultheiſſen Belohnung. 38.12.2c.
Gerichts Coſten wie die Taxirt vnd gemäſſiget werden ſollen. 37.1.2c.
Gerichtſchreiber vnd deſſen Eydt. 3.1.2.
Belohnung. 38.2.2c.
Gerichtsbücher. 4.1.2c.
Gewalt vnd Vollmacht / wie die gegeben werden mögen. 10.4.5.
Gradus der Sippſchafft / wie die zurechnen. 120.4.
Gültverſchreibungen / wo vnd wie die auffgericht werden mögen. 87.3.
Güter welche für beweglich oder vnbeweglich zuhalten. 130.11.12.
Gut ſo geraubt oder geſtohlen / iſt man ohne Entgelt herauß zugeben ſchuldig. 78.5

H.

HEuraths Brieff vnd Eheberedungen wie die auffgeriche vnd es darmit gehalten werden ſoll. 90.1.2c.
Heurathen der Kinder / ſoll mit wiſſen vnd willen der Eltern oder Freundtſchafft geſchehen. 101.34.
Hinderlegt Gut / wie es darmit zuhalten. 75.1.2c.
Hurerey / wie die geſtrafft werden ſoll. 103.7.2c.

J.

INſätze liegender Güter wie die geſchehen ſollen. 87.1.ꝛc.
Inuentaria in was zeit / wie vnd durch wen die auffgericht werden ſollen. 111.14.ꝛc.
Iura vnd Gerechtigkeitten mögen verkaufft werden. 80.7.
Iuramentum Calumniæ. 22.3.
Malitiæ. 24.11.
Dandorum. 25.4.
Reſpondendorum. 25.7.

K.

KAuffen vnd verkauffen beweglicher Güter / vnd wie es darmit zuhalten. 77.1.ꝛc.
Kauffen vnd verkauffen liegender Güter. 79.1.ꝛc.
Kinder ſollen ſich mit wiſſen vnd willen jhrer Eltern verhäurathen. 101.34.
Kinder ſo in der Vnehe erzichlet. 106.26.
Ob vnd wie die jhre Eltern erben. 123.7.
Kinder auß verdampter geburt. 106.25.
Ob vnd wie die jhre Eltern erben. 123.9.
Kinder wie die jhre Eltern erben. 121.1.ꝛc.
Kinder ſo geehelicht erben gleich den ehelichen. 123.6.
Kindtstheil. 91.9.
Kirchen Pœnitentz. 104.14. Item 105.17.
Krieg Rechtens wie der befeſtiget werden ſoll. 21.1.ꝛc.
Kummer vnd Arreſta wie es darmit gehalten werden ſoll. 8.1.ꝛc.
Kupler vnd Kuplerinnen wie die geſtrafft werden ſollen. 106.24.

L.

LAndtmeſſens ſoll ſich niemandt auſſer den Geſchwornen vnterſtehen. 133.19.
Landtſiedelleyhe vnd Recht wie das von der Erbbeſtändtnuß vnterſcheiden. 69.1.ꝛc.
Landtſiedel weſſen er ſich allenthalben zuverhalten. 72.21.ꝛc.
Lehenherr / ſo ſeine Güter zu Landtſiedeln Rechten verleihet / weſſen er ſich zuverhalten. 70.6.ꝛc.
Mag dem Landtſiedel jedes Jahrs die Güter auffkünden / vnd wie ſolches geſchehen ſoll. 70.12.ꝛc.
Iſt dem Landtſiedel die Beſſerung zuentrichten ſchuldig. 71.18.
Leihen in gemein auff wie vielerley weiß ſolches geſchehen könne. 61.1.ꝛc.
Leihen vnd entlehnen deren ding ſo mit der Zahl / Maß vnd Gewicht geliefert werden. 62.1.ꝛc.
Leihen vnd entlehnen fahrender Haab / vnd anderer beweglicher Ding / wie es darmit zuhalten. 63.1.ꝛc

Leihen vnd entlehnen beweglicher Güter vmb ein beſtimpt Gelt. 65.1.ꝛc.
Leihen vnd Beſtändtnuß liegender Güter / vnd wie es darmit zuhalten. 66.1.ꝛc.
Liegende Güter / ſo darfür zuachten. 130.11.
In was Zeit die mögen præſcribirt werden. 135.3.4.
Wie es in Kauffen vnd verkauffen derſelben zuhalten. 79.1.ꝛc.

M.

MAleſitzſachen / vnd wie es darmit gehalten werden ſoll. 44.1.ꝛc.

N.

NAchklag / vnd wie es darmit zuhalten. 20.1.ꝛc.
Newerung ſoll in wehrendem Rechten nicht fürgenommen werden. 21.1.ꝛc.
Nießbrauch ſuch Vſufruct.

O.

OBerhöff. 35.1.
Sollen abgeſtelt ſeyn. 35.2.

P.

PEinlicher Proceß / wie der angeſtelt / vnd es darmit gehalten werden ſoll. 44.1.ꝛc.
Pfandtſchafften fahrender Haab. 86.1.ꝛc.
Præſcriptio oder Verjährung. 134.1.ꝛc.
Wieviel Hauptſtück zu einer jeden præſcription gehören. 135.5.ꝛc.
In was Zeit die geſchehen möge. 135.3.4.
In welchen Fällen die nicht ſtatt habe. 136.10.
Hat in Widerkauffs Gülten nicht ſtatt. 80.8.
Procuratores vnd Fürſprechen / weſſen ſich dieſelbe verhalten ſollen. 11.1.2.ꝛc.
Deren Belohnung. 39.19.

R.

RAchtung vnd Verträg wie die auffgericht / vnd es darmit gehalten werden ſoll. 89.1.ꝛc.
Replicæ. 19.1.
Repræſentationis Ius, wie weit ſich ſolches erſträcke. 126.3.

S.

SAchen darinn nicht ſchrifftlich gehandelt werden ſoll. 10.1.
Schanckungen vnd Vbergaben / wie die geſchehen / vnd es darmit gehalten werden ſoll. 85.1.ꝛc.
Sollen / da ſie vber 100. Gülden antreffen / in das Contract vnd Schöpffenbuch eingeſchrieben werden. 85.2.
Schatzordnung der Beſſerung auff deß Landtſiedels gehalten Gütern. 74.47.ꝛc.

Schöpffen am Gericht/wie die beſchaffen ſeyn ſollen. 1.1.
Deren Eydt. 2.1.
Wie die erſetzt werden ſollen. 3.1.
Schöpffenbuch. 4.1.
Schultheiſſen Eydt. 1.1.
Deſſen Belohnung. 38.12.ꝛc.
Schulden der Eheleuth / wie die bezahlt werden ſollen. 129.5.
Schuldener iſt à tempore moræ das Intereſſe ſchuldig. 63.11.
Mag die Bezahlung auch vor dem Termin thun. 63.13.
Schwagerſchafft wie die zurechnen. 100.22.ꝛc.
Sequeſtratio / ob vnd in was Fällen dieſelbe erkannt vnd fürgenommen werden ſoll. 9.9.
Steinſetzung / vnd wie es darmit gehalten werden ſoll. 132.1.ꝛc.
Straff deren / ſo die Stein freuentlich außackern. 132.14.
Stieffvatter vnd Stieffmutter/in was Zeit die mit jhren Stieffkindern abzutheilen ſchuldig. 129.8.

T.

TAuſchen vnd vertauſchen/ wie es darmit zuhalten. 77.1.ꝛc.
Taxordnung am Gericht. 38.1.ꝛc.
Taxvrtheil/ wie die formirt werden ſoll. 37.2.4.
Teſtamenta vnd letzte willen / wie die auffgericht werden mögen. 116.1.ꝛc.
Teſtamenta ſo von Krancken auffgericht werden/wie ſolches geſchehen ſoll. 118.11.12.
Teſtamenta in Sterbensläufften. 118.14.
Teſtamenta der Eheleuth. 119.16.
Teſtamenta ſollen/ſo viel möglich / jeder Zeit ſaluirt werden. 119.18.

V.

VBergaben vnd Auffgifften wie die geſchehen mögen. 85.1.ꝛc.
Verjährung vnd Præſcriptio. 134.1.ꝛc.
Verkauff beweglicher Güter / wie es darinn zuhalten. 77.1.ꝛc.
Verkauff liegender Güter. 79.1.ꝛc.
Verlöbtnuß der Kinder hinter jhren Eltern verbotten. 101.33.
Verpfändung vnd Inſätze liegender Güter / wo vnd wie die geſchehen ſollen. 87.1.ꝛc.
Verträg wie die auffgericht/ vnd es darmit gehalten werden ſoll. 89.1.ꝛc.
Vnzucht / wie die zuſtraffen. 103.7.ꝛc.
Vormündere auff wie vielerley weiß die mögen geordnet werden. 109.1.ꝛc.
In was Zeit die Verordnung der Vormünder geſchehen ſoll. 110.8.
Deren Eydt. 110.12.
Sollen zuvorderſt ein Inuentarium auffrichten laſſen. 111.13.ꝛc.

Deren Ampt vnd Verwaltung. 112.20.2c.
Wann vnd wie ſie Rechnung vnd Liefferung zuthun ſchuldig. 114.32.2c.
Vormundtſchafft wann ſich die ende. 113.27.2c.
Vrtheil / wie die gefaſt. 34.1.2c. vnd publicirt vnd eröffnet werden ſollen. 36.1.2c.
Vrtheil wie die in actione perſonali oder reali zu exequiren. 40.5.6.2c.
Vſufruct gebühret dem Letztlebenden Ehegemahl auff deß verſtorbenen Gütern. 128.2. Item 129.6.
Vſufruct / Ob vnd wie der verkaufft werden möge. 80.7.

W.

WEinkauff / welcher geſtalt / vnd wie hoch der gehalten werden ſoll. 80.3.

Z.

ZEugen / wie die fürgeſtelt vnd auffgenommen werden ſollen. 28.1.2c.
Welche Perſonen zu Zeugen nicht zuläſſig noch tüglich. 29.5.2c.
Deren Eydt. 30.18.
Ob vnd wann Zeugen deß Eydts mögen erlaſſen werden. 29.17.
Wie vnd durch wen die ſollen verhört werden. 30.1.2c.
Gemeine Fragſtück in Verhörung der Zeugen. 30.4.2c.
Zeugen ſo Außländiſch / wie deren Kundtſchafft zuerlangen. 32.1.2c.
Zeugen Auſſagen wie die eröffnet werden ſollen. 33.1.2c.
Zinß auff den verkaufften Gütern / ſollen nicht verſchwiegen werden. 80.5.
Zinß vnd Gülten auff einen Widerkauff verkaufft können nicht præſcribirt werden. 80.8.

Ende deß Regiſters.

Erſter

Erſte theil der Solmiſchen Ordnung.

VOn Gerichten / vnd Gerichtlichem Proceß.

Deß Erſten Theils Solmiſcher Ordnung/

Erſter Titul.

Von Beſetzung deren Gerichten/ vnd den Schöpffen daran.

§. I. NAch dem kein Gerichtlicher Proceß/ ohn Richter/ Schultheiß/ vnd Schöpffen ſeyn kan/ auch an denſelben/ damit den Partheyen gebürlich Recht möge widerfahren/ ſonderlich viel gelegen: So ſollen alle vnſerer Graueſchafften Gerichte/ mit frommen/ Gottsförchtigen/ Ehelicher Geburt/ vnd verſtändigen Perſonen/ ſo jhr vollkömmliches Alter erreicht/ nicht in der Acht/ noch auch ſonſt verleumbt/ Sondern eines ehrbarn Wandels vnd Lebens/ auch bey der Gemeinde darfür angeſehen vnd gehalten ſeynd/ beſetzt/ doch dieſelben zuvorderſt mit dem Schöpffen-Eyd auff nachfolgende Form/ beladen werden. Vnd da ſie denſelben Leiblich alſo geſchworen haben/ als dann in das Gericht zu Schöpffen geſetzt/ vnd durch die andern beſtättiget werden.

§. II. DAmit auch dieſe vnſere Ordnung ſo viel veſter vnd fleiſſiger gehandthabt werde / So ſollen nicht allein die Schöpffen / wie nechſtgemeldt / ſondern auch die andern Perſonen zu dem Gericht gehörig / als Schultheiß / Gerichtſchreiber / Büttel vnd Fürſprechen / ſo jetzo ſeyndt / vnd künfftiglich werden geordnet / vnd angenommen werden / ein jeder in ſonderheit / einen leiblichen Eyd zu Gott vnd den heiligen Euangelien ſchweren / auff Form vnd Maß / wie ſolches auch hernach vnderſchiedlich verordnet iſt. Vnd ſollen die jetzigen / innerhalb Monatsfriſt / nach dem jhnen dieſe vnſere Ordnung publicirt / verkündt vnd zugeſtellt worden / Deßgleichen auch die künfftigen / ſo baldt ſie in den Schöpffenſtul gewehlet / oder zu dem Schultheiß / Gerichtſchreiber / Büttel vnd Fürſprechen ampten angenommen werden / Vns oder vnſern Amptleuthen vnd Befehlhabern / leiblich ſchweren / vnd leiſten / ſolche vnſere Ordnung ſelbſt gehorſamlich zu halten / auch ſonſten von andern dergleichen gehalten zu werden / vnd deren gemeß zu handeln / ſo viel an jhnen / mit fleiß zuverſehen / vnnd darüber zu halten.

Der II. Titul.

Der Schultheiß vnd Schöpffen Eydt.

§. 1. ICh N. gelob vnd ſchwere zu Gott vnd den heiligen Euangelien / daß ich ſoll / vnd will / das Gericht / ehrbarlich / treuwlich vnd fleiſſig beſitzen / vnd daß ich will meiner / oder meines gnädigen Herrn Oberkeit / Herrlichkeit vnd Gerechtigkeit helffen handthaben vnnd weiſſen / deren Partheyen / vnd meniglichs / ſo am Gericht zu ſchaffen hat / fürbringen / mit allem fleiß anhören vnd vernemmen / vnd nach meiner beſten Verſtändtnuß / rechtmeſſig Vrtheil vnd Beſcheid darüber helffen ſprechen vnd weiſſen / Vnd das nicht vnderlaſſen / vmb Lieb noch Leyd / Freundſchafft / Feindſchafft / Sipſchafft / Magſchafft / Gunſt / Forcht / Verheiſſungen / Gab / Gelt / oder Geltswerth / oder vmb ichts / das ſich einigem Nutzen vergleichen mag / wie ſolchs genent oder erdacht möcht werden: Auch im Vrtheil faſſen / mit keinem ſondern Zufall ſuchen noch machen: Deßgleichen keiner Partheyen / ſo im Gericht handelt / gegen der andern rathen / Anweiſſung geben / noch dieſelbig gefährlicher weiß warnen /

§. Darzu die Heimligkeit deß Gerichts niemands offenbaren / vnd alles anders thun vnd laſſen / das einem frommen / redtlichen vnd vnparteyiſchen Schultheiß / Schöpffen vnd Vrtheiler gebührt / Alles trewlich vnd vngefährlich / als mir Gott helff / vnd die heiligen Euangelien.

Der III. Titul.

Von Erſetzung der Gerichts Perſonen vnd Schöpffen.

§. I. Nach dem ſich mehrmals zuträgt / daß der Blütverwandtnuß / Schwägerſchafft / auch ſonſt andere Ehehafften Vrſachen halben / wider die Richter oder Schöpffen excipirt wirdt / oder auch jhnen ohn das / ſolcher Verdächtligkeiten halben / abzutretten gebürt / Derwegen nach altem gebrauch die zahl der Gerichts-perſonen / vnd Stäte deren / ſo alſo abgetretten / auß den andern nechſtgeſeſſenen Gerichten erſetzet werden müſſen: So laſſen wir es bey ſolchem Gebrauch auch bleiben: Doch ordnen vnd wöllen wir / darmit die Partheyen mit vberigem Vnkoſten nicht beſchweret werden / daß einem jeden derſelben Schultheiß Verwaltern / oder Schöpffen / fünffthalben Albus für Zehrung / vnd den Gang / jedesmals vnd Gerichtstags / vnd nicht mehr / ſollen gegeben werden.

Der IV. Titul.

Von dem Gerichtſchreiber vnd ſeinem Eydt.

§. I. DJeweil auch an eines Gerichtſchreibers Perſon ſonderlich viel gelegen / nach dem die Schöpffen an den Vndergerichten offtmals mehrertheils weder ſchreiben noch leſen können/ vnd alſo dem Gerichtſchreiber alles / ſo in die Gerichtsbücher ſoll eingeſchrieben werden / vertrauwet vnd befohlen wirdt: So wöllen wir / daß ein jedes Gericht/ſo offt bey demſelben das Gerichtſchreiber Ampt erlediget wirdt / mit ſonderm fleiß widerumb nach einem frommen / ehrlichen / vnverleumbten vnd geſchickten Gerichtſchreiber / welcher ſein Ampt der gebühr / auch nach laut nechſtfolgenden Eyds / wiſſe zuverrichten / trachten / den annemen / auch auff denſelben / daß er ſolchem ſeinem Eydt getreuwlich vnd fleiſſig nachkomme / gute Achtung geben ſollen.

Deß Gerichtſchreibers Eyd.

II. JCH N. gelob vnd ſchwere zu Gott vnd den heiligen Euangelien / daß ich alles vnd jedes / ſo Gerichtlich gehandelt / fürgetragen vnd eingebracht wird / zum fleiſſigſten vnd getrewlichſten auffſchreiben vnd verwaren will/Brieff/ Gerichts Acta / ſonder deß Gerichts befehl/niemand mittheilen/noch Copien oder Abſchrifften darvon geben: Auch alle Heimlichkeit deß Gerichts / vnd der Sachen / niemandt offenbaren:

De-

§. Denen Partheyen / ſo vor Gericht handeln / in jhren ſachen weder rahten / noch Anweiſung / Fůrſchub oder Beyſtand beweiſſen: Vnd denn deß Schreiblohns halben / ob deßwegen Klag oder Jrrung fůrfallen wůrde / mich nach deß Gerichts Erkäntnuß vnd Mäſſigung laſſen benůgen / darůber niemandt beſchwehren / Vnd ſonſt alles vnd jedes / ſo einem frommen / vnpartheyiſchen / getreuwen vnd fleiſſigen Gerichtſchreiber zu thun zuſtehet vnd gebůhrt / getrewlich leiſten will / ohn alle Argeliſt vnd Gefehrde / Als mir Gott helff vnd die heiligen Euangelien.

Der

Der V. Titul.

Von den Gerichtsbüchern.

§. I. Demnach alle ſolche Sachen vnd Händel / ſo für den Gerichtsperſonen Jährlichs verhandelt werden / zweyerley Art ſeynd / alſo / daß ein Theil derſelben für dem Gericht vnd allem Vmbſtandt gerichtlich / vnd offentlich verhandelt werden / (wie alle Rechtfertigungen) ein Theil mit verſchloſſenen Thüren / allein für Schultheiß vnd Schöpffen fürgetragen / daſelbſt ingeſchrieben / bekräfftiget / vnd folgens verbriefft werden / als da ſeyndt / Kauff / Verkauff / Vffgifften / Letzte Willen vnd dergleichen. Damit dann alles vnverdächtlich / auffrichtig / ordentlich / vnd vnderſchiedlich gehandelt vnd eingeſchrieben / auch ein jeder Handel / da es die Nohtturfft erfordert / deſto leichter vnd richtiger möge im nachſuchen gefunden werden: So ordnen vnd wöllen wir / daß hinfüran bey einem jeden Gericht zwey vnderſchiedliche Bücher von newem zugericht ſollen werden / deren das erſt / das Gerichtsbuch / intitulirt vnd genent / darinn allein was Gerichtshandlungen ſeynd / ordentlich von Jahren zu Jahren / von Gerichtstagen zu Gerichtstagen / was darauff von beyden Partheyen mündtlich fürgetragen / oder ſchrifftlich ingebracht / von Anfang biß zum End / zu ſampt den Bey- vnd Endvrtheilen / auch ſo davon appellirt / ſolche Appellation / Apoſtel begerung vnd Gebung / allermaſſen wie vnd wann es ergangen / ſoll eingeſchrieben werden. Aber in das ander Buch / ſo das Contractbuch vnd Schöpffenbuch ſoll intitulirt / vnd genent ſeyn / was für Schultheiß vnd Schöpffen / der Contract halben / als mit Kauffen / Verkauffen / Vffgifften / Fürmünderſchafften / Einkindtſchafften vnd dergleichen / auch Teſtamenten vnd Erbungen / ſo je zu zeitten für Schultheiß vnd Schöpffen geſchehen / alles ordentlich / klärlich / verſtändtlich / wie davon hernach im zweyten Theil weiter bericht vnd erklärung ſoll geſche-

Gerichtsbuch.

Contract vnd Schöpffenbuch.

§. geſchehen / eingeſchrieben werden ſollen / Damit man jeder Zeit / wann es die Notthurfft erfordert / auß ſolchen beyden Büchern Kundtſchafft der Warheit aller ergangener Händel / haben vnd nemen möge.

II. ES ſollen auch in dieſes zweyte Buch / alle Vrkunden ehelicher Geburt oder Abſchiedbrieffe / ſo etwan denen / ſo deren notthürfftig / von Gerichts wegen mitgetheilt vnd gegeben werden / von Wort zu Worten ingeſchrieben werden / im fall die etwan / (wie ſichs wol zuträgt) verlohren würden / daß man zu künfftiger Zeit dieſelben darinn widerumb finden möge.

III. SOlche beyde Bücher ſollen in ein wolverwahrte zweyſchlöſſige Truhen oder Kaſten von zweyen verwandelten Schloſſen gelegt / vnd zum verwahrlichſten darinn gehalten werden / alſo / daß der Schultheiß eines jeden Gerichts / den einen / aber den andern Schlüſſel / ein Schöpffe deſſelben Gerichts / welcher jedes Jahrs in ſonderheit darzu ſoll erkohren werden / von deß gantzen Gerichts wegen bey ſich haben / vnd ſolche Bücher / wann vnd ſo offt es die Notturfft erheiſcht / ſamptlich herauß thun / auch widerumb einſchlieſſen / vnd in dem allen kein Argeliſt noch Gefährde / bey den Eyden / ſo ſie Vns vnd dem Schöpffenſtul gethan / vnd noch thun werden / gebrauchen ſollen.

IV. VNd wann ſolcher Bücher eins oder ſie beyde mit der Zeit voll geſchrieben ſeynd / So ſollen dieſelben in obgemeldter Truhen gleich wie zuvor / trewlich verwahrt / behalten / vnd andere an derſelben ſtatt von newem zugericht / vnd es als dann fürtan mit denſelben / allermaſſen / wie mit den vorigen / vnd alſo für vnd für gehalten werden.

V. WVrde ſich auch künfftiglich befinden / daß mit Verwahrung ſolcher Gerichts / vnd Contract oder Schöpffenbüchere / auch dem ein- vnd abſchreiben deren Contractbrieffen / vnd ſonſt / gefährlich gehandelt / Als / daß die Kauff / Teſtamenten /

§. menten / vnd andere Brieffe / mit ſolchen Büchern nicht vbereinſtimpten / ſondern verfälſcht weren / So ſollen als dann die Schöpffen / Gerichtsſchreiber / vnd die jenigen / ſo darzu geholffen / oder deſſen mitwiſſen hetten / nach Gelegenheit der Sachen / durch Vns / oder vnſer Amptleuthe vnd Befehlhaber / der gebühr nach / ernſtlich vnd vnläſſiger Straff gewärtig ſeyn.

VI. ES ſollen auch in obgedachter Truhen / neben vnd bey den mehrgedachten beyden Büchern / dieſe vnſere Gerichts vnd Landtordnung bey einem jeden Gericht verwahrlich behalten werden.

Der VI. Titul.

Von dem Büttel vnd ſeinem Eydt.

§. I. ALs auch beydes ein Wolſtandt vnd Nohtturfft iſt / daß die Für vnd andere Gebott / ſo von Gerichtswegen jeder Zeit geſchehen / ordentlich vnd recht verricht werden: So ordnen vnd wöllen wir / daß hinfüran zu ſolchem Ampt kein leichtfertige / verſoffene / noch beleumbte / ſondern erbare / beſcheidene Perſonen / denen zu glauben / welche auch jhren Befehl zuverrichten wiſſen / angenommen werden / vnd dieſelben zuvorderſt einen leiblichen Eyd ſchweren ſollen / wie folgt:

Deß Büttels Eydt.

II. JCh N. gelobe vnd ſchwere zu Gott vnd ſeinen heiligen Euangelien / daß ich die Fürgebott / auch Ladungen / vnd anders / was mir von dem Gericht befohlen wirdt / mit allem fleiß verkünden vnd außrichten / auch ſolcher meiner Außrichtung / dem Gericht / da es an mich geſunnen wirdt / gebürlich anzeig thun. Vnd ob ich deß Gerichts Heimlichkeit hören oder lernen würde / dieſelben verſchweigen vnd heimlich halten / dem Gericht gewertig ſeyn / vnd fleiſſig auffwarten / Vnd ſonſt alles anders thun / ſoll vnd will / ſo einem redlichen Büttel eignet vnd gebühret / alles treuwlich vnd vngefährlich / Als mir Gott helff vnd die heiligen Euangelien.

Der VII. Titul.

Von Hegung vnd Beſitzung deß Gerichts.

§. 1. EIn jedes Gericht ſoll zu gewöhnlichen Rechtstagen/ daran rechtlich zuhandeln vnverbotten (wie darvon nechſt hernach ein ſonderliche Erklärung geſchehen ſoll/) Erſtlich durch den Schultheiſſen eines jeden Orts/ in vnſer der Herꝛſchafften Namen/ wie von Alters herkommen gehegt/ vnd durch die Schöpffen zu gewöhnlicher Tagzeit/ auch gewöhnlicher Malſtat/ in deren Anzahl/ als an einem jeden Ort herkommen/ friedlich vnd ehrbarlich beſeſſen/ Auch demnach am Gericht in den Handtlungen kein Leichtfertigkeit/ Schmähwort noch Schumpffirung/ weder den Fürſprechen/ noch auch jhren Partheyen geſtattet/ ſondern alles beſcheidener Gebür verhandelt werden.

Der VIII. Titul.

Von den Ferien oder Feyertägen / vnd Vacantzen / darinn Gericht zuhalten verbotten.

§. I. Nach dem aber nicht jeder Zeit die Gericht gehalten werden können/noch ſollen/ ſonder etliche namhaffte Tage vnd Zeitten/ in den Keyſerlichen Rechten / deß heyligen Reichs Cammergerichts / vnd ſonſt gemeinlich aller reformirten Conſiſtorien vnnd Gerichten Ordnungen / außgezogen ſeynd / an welchen Gericht zuhalten / vnnd Rechtliche Sachen zuverhandeln / zum theil vmb der Ehr Gottes / vnnd ſeines heiligen Worts / zum theil auch Menſchlichen Nohtturfft vnnd Geſchäfft willen / bey ſtraff der Nichtigkeit verbotten: So wöllen wir / daß ſolches auch an vnſern Gerichten gehalten / vnnd dieſelben auff nach beſtimpte Tag vnd Zeitten ſollen eingeſtellet werden. Vnnd nemlich

II. Von dem vier vnd zwantzigſten Tag Decembris / oder dem heiligen Chriſttags Abendt an/ biß auff der heiligen drey Königtag/den ſechſten Januarij/beydes einſchließlich.

III. Item von dem Sontag der HErren Faßnacht / biß auff den erſten Sontag der Faſten/Inuocauit genant.

IV. Item von dem Palm=ſontag an/biß auff den erſten Sontag nach Oſtern/ Quaſimodo geniti genant.

V. Item die gantze Pfingſtwochen vber / biß auff den Sontag der heiligen Dreyfaltigkeit.

§. VI. Item alle Sontag durchs gantze Jahr.

VII. Item aller Apoſteln Tage.

VIII. Item ſonſt in gemein alle andere Feyertäge/ an welchen in unſern Graveſchafften zu feyern gebotten wirdt.

IX. Deßgleichen ſollen auch zu zeitten der Ernde/ unnd deß Herbſtes/ ſo lang dieſelben wehren/ auch kein Gericht gehalten werden/ Es were dann/ daß auß ehehafften Urſachen die Partheyen ſolches begerten/ und ſelber ſolchen Feyren renuncirten/ und ſich deren begeben.

Der IX. Titul.

Von Citation/ Fürheiſchen/ oder Fürgebieten für Gericht.

§. I. Vff daß Niemandt den andern eigens Fürnemens vnd ſeines Gefallens/ beunrůhigen möge: So ſollen die Fürgebott vnnd Ladungen für Gericht/ anders nicht/ denn auff vorgehende Erlaubnuß deß Schultheiſſen eines jeden Gerichts/ durch den Bůttel deſſelben Gerichts/ geſchehen/ vnd nemlich dermaſſen/ daß den Heymiſchen zum wenigſten den nechſten Tag vor dem Gerichtstag/ bey gutem Sonnenſchein/ oder guter Tag zeit/ das Fürgebott durch den Bůttel ſoll angeleget werden/ Davon jhme vier Pfennig/ aber von denen von den Dorffen acht Pfennig zu Belohnung gegeben ſoll werden/ von einer jeden Perſon/ wegen deren alſo an das Gericht gebotten wirdt.

II. Were es aber ein Außländiſcher/ dem an das Gericht gebotten/ oder verkůndt werden ſolt/ dem ſoll man ein gute geraume Zeit zuvor/ die Verkůndigung oder die Fürheiſchung thun laſſen/ alſo daß derſelbig den Gerichtstag wol erreichen vnd beſuchen möge. Es ſollen auch in ſolchem fall dem Bůttel von jeder Meil vierzehen Pfenning/ auch von jeder Verkůndung ein Weißpfennig zu ſeiner Belohnung gegeben werden.

III. JN ſolchem deß Bůttels fürgebieten/ ſoll dem jenigen/ der alſo citirt wirdt/ allwegen wer jhne für Recht erfordern läſt/ auch die Vrſach deß Anſpruchs/ vnd warumb/ eigentlich vermeldt vnd angezeigt werden/ Damit er ſich auff den künfftigen Gerichtstag darnach wiſſe zurichten.

Der X. Titul.

Von Arreſten oder Kummern/wie es damit gehalten ſoll werden/deßgleichen der Sequeſtration.

§. I. NAch dem ſich aber bißweilen zuträgt / daß von Arreſten vnnd Kummern der Rechtliche Proceß angefangen wirdt/ ſonderlich aber gegen Frembden vnnd Außländiſchen / welche da ſie betretten / in der Perſon arreſtirt oder bekümmert werden / oder wo nicht/als dann derſelben Güter/ſo ſie etwan vnder demſelben Gerichtsſtab oder Gerichtszwang liegen haben/ in verbott gelegt werden. Damit dann ſolches auch ordentlicher Weiß/vnd ſonder billiche Klag deren Außländiſchen/hinfüran geſchehe: So ordnen vnd wöllen wir/ daß es damit alſo gehalten werden ſoll/wie nachfolgt.

II. ERſtlich ſoll keiner vnſer Vnderthanen/ einem andern/ſo auch in/oder vnder demſelben Gericht geſeſſen/ſeine Güter in Arreſt/Kummer/oder Verbott legen/ Sondern was er gegen demſelben/es belange gleich die Forderung bewegliche oder vnbewegliche Güter (im Latein/ Actiones Perſonales, vel Reales genannt) in Recht zu klagen vermeynt/zuvorderſt rechtlicher gebürlicher Weiß fürnemen vnnd außführen. Es weren dann ſo ehehaffte wichtige Vrſachen (darvon baldt hernach/ vnd noch vnder dieſem Titul/ſoll gehandelt werden/) ſcheinbarlich vorhanden/ daß es die Nohtturfft erforderte/das Verbott der Güter zu geſtatten.

III. VNd gebieten wir hiemit ſonderlich/daß keiner vnſer Vnderthanen/den andern vnſerer Vnderthanen/ mit außländiſchem Gericht/Geiſtlich noch Weltlich Sachen halben für vnſere Gericht gehörig/fürnemen noch beſchweren/ Sondern ein jeder Kläger/ ſeinem Antwortter folgen/ vnd den-

ſelben/

§. ſelben/ſo es vmb liegende Güter zu thun were/an denen Gerichten/da dieſelbigen gelegen/ oder ſo es Perſönliche Zuſprüch belangte/ an dem Ort/da er Antworter häußlich geſeſſen/ rechtlich fürnemen ſoll/Alles bey Straff dreyſſig Gülden/ſo offt hiergegen gehandelt würde.

IV. ABer ſo viel die Frembden vnd Außländiſchen belangt/ da mögen dieſelben wol/ in der Perſon/ oder auch jhres Abweſens derſelben Güter/arreſtirt oder gekümmert werden/doch daß ſolcher Kummer zuvorderſt durch den Schultheiſſen deſſelben Orts erlaubt ſeye worden/ vnd darauff durch den Büttel gebürlicher weiß geſchehe.

V. ES ſoll auch alßdann allwegen den nechſten Gerichtstag nach angelegtem Arreſt/ derſelbig Gerichtlich mit Fürbringung der Klag eröffenet/ vnnd durch den jenigen/ ſo den Kummer anlegen laſſen/ ein Citation oder Ladung wider den Arreſtirten begert werden/den angelegten Kummer zu vertretten/vnd auff die fürgebrachte Klag zu antworten.

VI. SO dann auff ſolche Citationen der Citirte Außländiſche perſönlich erſcheinen/ ſich in Recht/ ohn einig Einrede oder Exception/einlaſſen/auch Caution/ ſo zum Rechten genugſam(darvon hernacher an ſeinem Ort auch weiter Verordnung vnd Erklärung geſchehen ſoll) thun würde/ So ſoll dardurch das angelegt Arreſt auffgehebt vnd gefallen ſeyn/ vnd demnach ſonſt in der Hauptſachen/ wie ſich gebürt/ procedirt werden.

VII. DA er aber auff ſolche Citation nicht erſcheinen/ doch von ſeiner ordentlichen Oberkeit/ etwa in krafft derſelben für die frembde vnnd außländiſche Gericht/ habende Keyſer oder Königlich Privilegia/ abgeheiſchen oder abgefordert würde/ vnnd ſich dieſelben Privilegien dermaſſen glaublich befünden/ daß die Sach darauff möcht gewieſen werden: Sollen die Schöpffen dieſelbig weiſſen/ Doch daß dem Arreſtirer/ alßdann von deß Außländiſchen Oberkeit ſchleunigs Rechtens verholffen werde.

§. VIII. WVrde aber der Arreſtirt nicht erſcheinen / vnd ſich auch nicht abheiſchen laſſen/ſondern vngehorſamlich gar auß bleiben / So ſoll der Kläger alßdann gegen jhme rechtlich vollnfahren/ wie hernach vnder dem Titul / von der Contumacien/ vnd deß Beklagten vngehorſamlichen Auſſenbleiben / verordnet iſt.

IX. NAch dem ſich auch etwan zuträgt / daß von dem klagenden Theil begert wird/daß man dem Beklagten die ſtreitigen Güter nemen / von Gerichts wegen ſequeſtrirn / vnnd zu dritter Handt hinderlegen / oder ſonſt die darauff gewachſene Frucht / järlichs biß zu Außtrag Rechtens hinderführen laſſen ſolte: Solchs Begehrn ſollen die Schöpffen keines wegs verfolgen/ noch jemand ſeines inhabenden Poſſeß oder Beſitz ohn erlangtes Rechtens / entſetzen / Es were dann / daß der Kläger genugſame Vrſachen / ſo in den Rechten gegründet/ ſo bald anzeigen / vnd auch beybringen möchte / warumb die Sequeſtration geſchehen ſolte / Als / So der Beklagte die Güter / ſo rechtlich erfordert werden / augenſcheinlich in Abfall vnd Vnbaw kommen laſſen / vnd darauß zubeſorgen were / daß er in hangendem Rechten ſolches noch mehr thun würde. Item/ Wann ein ſolch Klag vnd Verdacht auff jhnen fiel / vnd er nicht vermöchte Caution oder Sicherheit dargegen zuthun. Item/ Wann der Beklagt ein Verthuner iſt / vnd järlichs / was jm wächſt/auffgehen läſt / vnd verſchwindet. Item/ Wann auch ſonſt zu beſorgen ſtünde / daß er die jährliche Schaaren vnnd Früchte/im Fall da ſich die Rechtfertigung in erſter oder zweyter Inſtantz in die länge/vnd auff etliche Jare verweylet/zu letzt dem Kläger / ſo er gleich das Recht endtlich erhalten hett / nicht vermögen würde zu reſtituiren. Item / So er vnvermöglicher an ſeiner Narung were/ dann daß er in jetzt erzelten Fällen / ſolcher Fürſorgen halben/gebürliche vnd genugſame Caution vnd Sicherrheit dem Kläger thun möchte / Vnd was dergleichen mehr Vrſachen / ſo in den Rechten gegründt ſeyndt / dardurch die Schöpffen die begerte Sequeſtration zu willigen vnd zu thun/ billich bewegt werden mögen. Dann in ſolchen Fällen / jhnen ſolches zu geſtatten / ſoll zugelaſſen ſeyn.

Sequeſtratio.

Der

Der XI. Titul.

Von Erſcheinung für Gericht / beyde / deß Klägers / vnd deß Beklagten / Auch von den Anwäldten vnd Anwaldtſchafften.

§. I. Auff den angeſetzten vnd verkündten Gerichtstag / ſoll erſtlich der Kläger erſcheinen / vnd ſeine Klag ſchrifftlich oder mündtlich / wie es der Sachen Gelegenheit vnd Notturfft erfordert / (Dann in ſchlechten vnd geringen Sachen / als die vnder zehen / fünffzehen / oder zum höchſten zwantzig Gülden betreffen / wollen wir / daß nicht ſchrifftlich / ſondern allein mündtlich / doch verſtändtlich vnd richtig / gehandelt ſoll werden) fürbringen / oder fürbringen laſſen / wie hernach vnder dem Titul / von Fürbringung der Klag / hievon weiter ſoll gehandelt werden.

In was Sachen nicht ſoll ſchrifftlich gehandelt werden.

II. Deßgleichen ſoll auch alßdann der Antwortter auff die außgangene Citation gehorſamlich erſcheinen / vnd was gegen jhme wölle fürgebracht werden / anhören / vnd ſo fern er keine Exceptiones, ſo den Gerichtszwang abſchneiden / oder die Kriegsbefeſtigung verhindern möchten / hette / ſich darauff in Recht einzulaſſen.

III. Vnd im fall Kläger / vnnd dergleichen der Beklagter jhre Sachen vnd Notturfft ſelber / doch formlicher / rechtmäſſiger weiß / vnd dieſer Ordnung gemeß / fürbringen vnnd verhandlen köndten / vnd wüſten / Soll jhnen ſolchs gegönnet vnd geſtattet werden. Wo nicht / ſo ſollen ſie bitten / jhnen ein Fürſprechen zu erlauben. Welches auch der Schultheiß alßdann verfolgen ſoll.

IV. Welcher auch ſeine Sach in eigner Perſon nicht handeln oder vertretten köndt oder wolte / er ſeye Kläger oder Beklag-

§. klagter/der mag einen/ oder mehr Anwäldt verordnen/ vnd dem/ oder denſelben/ einen genugſamen Gewalt oder Vollmacht vnder ſeinen ſelbſt (ſo er Siegell genoß) oder anderer anſehnlichen vnd glaubwürdigen Perſonen Inſiegel/zuſtellen/mit Beſtimmung der Sachen vnd Perſon/auch ſonſt andern nohtwendigen vnd fürnemſten Hauptſtücken/ ſo zu einem rechtmäſſigen Gewalt gehören/vnd man in den gemeinen Formularien davon genugſam Bericht findet.

V. AVch mag ſolche Vollmacht für einem offenbaren bekandten Notarien vnd Gezeugen/ Inſtrumentsweiß/ oder auch für dem Gericht/ daran die Sach henget/ offentlich/ oder in ſonderheit vor dem Schultheiſſen/ ſampt einem Schöpffen/ vnd dem Gerichtſchreiber/oder auch für zweyen Schöpffen vnd dem Gerichtſchreiber/ mündlich vbergeben werden. Vnd ſoll ſolches als dann eigentlich zu den Acten in das Gerichtsbuch geſchrieben werden/ wer/ wider wen/ in was Sachen/ wie/ vnd wann/ ſolche Vollmacht gegeben ſeye worden.

VI. WVrde ſich dann hernacher zutragen/ daß der Gewalt oder die Vollmacht/ als vngenugſam vnd vnformlich/ angefochten würde/ ſolchs auch ſich alſo befünde/ So mag der Gewaltgeber Gelübt in die Handt deß Schultheiſſen/ oder älteſten Schöpffen thun/ einen andern vollkömlichen/ formlichen/ vnnd rechtmäſſigen Gewalt/ für ferner Handlung/ oder auch innerhalb einer benanten Zeit/ einzubringen/ vnd ſo er ſolches thut/ ſoll er alßdañ zu weiter Handlung zugelaſſen werden.

VII. BEgebe es ſich auch/ daß nahe Geſipte vnd verwandte Perſonen für jre Verwandten/ dergleichen ein Ehemann von wegen ſeiner Ehelichen Haußfrawen handeln wolten/ Dieſelben ſollen darzu (ob ſie gleich keinen Gewalt hetten) auch gelaſſen werden/ Doch daß ſie auch Beſtandt vnd Sicherheit (wie obſtehet) thun/ vor Beſchluß der Sachen von dem jenigen/ von deßwegen ſie handeln wöllen/ ein genugſamen Gewalt cum Ratificatione, oder mit einverleibter Genemehaltung deß jenigen/ ſo von wegen deſſelbigen ſie gehandelt/ einzubringen.

Deßglei-

§. VIII. Deßgleichen / da jemand von wegen deß Antworters erſchiene / vnd in mangel Gewalts ſich erbieten würde / genugſamen Beſtand vnd Sicherheit (wie vorgemeldt) zuthun / den Beklagten zubeſchirmen / der Sachen außzuwarten / vnd dem Rechten / was erkent würde / zugeleben / vnd genug zuthun / So ſolle derſelbig als dann auch zugelaſſen / vnd gehört werden.

Der XII. Titul.

Von Fürſprechen / vnd weß dieſelben ſich verhalten ſollen.

§. I. VNd nach dem die Rechtliche Sachen für Gericht / gewönlich vnd mehrertheils durch Fürſprechen oder Redner / in der Partheyen Namen verhandelt werden: So wöllen wir denſelben hiermit aufferleget vnd eingebunden haben / daß ſie vor Gericht ſich der Erbarkeit gebrauchen / aller Schmäh- vnd Schelt- auch anderer leichtfertigen vnd vnnützen Wort enthalten / vnd allein was der Sachen vnd jhrer Partheyen Nohtturfft erfordert / fürbringen vnd handeln ſollen.

II. AVch da ſie von jhrer Partheyen zu einer / oder mehr / Sachen / jhnen darinn zu reden vnd zudienen / angenommen vnd darinn zuhandeln angefangen hetten / So ſollen ſie bey derſelben Partheyen bleiben / vnd jhr in ſolchen angenommenen Sachen vollendt biß zum Ende trewlich / vmb gebührliche Belohnung / dienen / vnd ſich von derſelben nicht abſondern / Es geſchehe dann auß ſondern ehehafften vnd rechtmäßigen Vrſachen / darüber doch das Gericht zuerkennen haben ſoll.

III. AVch ſollen ſie / was vor oder in Zeit ſolches jhres Dienſts / von dem Grund vnd Heimligkeit jhrer Partheyen / ſie erlernet vnd vernommen hetten / dem Gegentheil / oder deſſen Verwandten / nicht offenbaren / noch zuverſtehen geben.

IV. NOch auch mit jhrer Partheyen vmb Mitgenoß oder Antheil deß Gewins der Sachen / ſo gerechtfertiget wirdt / kein Practic oder Geding machen / bey ſtraff der Rechten / vnd ſoll ſolch Geding ohn das krafftlos vnd nichtig ſeyn.

§. V. IN Summa / es ſollen die Procuratores oder Fürſprechen jhre Partheyen mit rechten Treuwen meinen / jhre Sachen jhrem beſten Verſtandt nach / zu derſelben Nutzen vnd Wolfahrt / alles müglichen Fleiß / mit Reden vnd Rahten verhandeln / auch dieſelben / vber die geſatzte gebürliche Belohnung / nicht vbernemen / noch beſchweren / ſonder ſich in allem der Erbarkeit gemäß verhalten.

Der XIII. Titul.

Von vngehorſamen Auſſenbleiben deß Antwortters / vnd wie als dann Rechtlich ſoll vollnfahren werden.

§. I. SO der Antwortter vnd Citirte / ohn Fürwendung einiger ehehafften Verhinderung / oder anderer rechtmäſſiger Vrſachen / oder auch Schickung eines vollmächtigen Anwalds / gantz vnd gar vngehorſamlich vnd verächtlich zum dritten Gericht außbleiben würde / Damit dann dem Kläger nicht deſto weniger Rechtens verholffen werden möge: So ſoll er der Kläger denſelben dritten Gerichtstag / deß Citirten vnd Antwortters Vngehorſam beklagen / auch jhnen Vngehorſam zuerkennen bitten.

II. VNd ſtehet demnach dem Kläger frey / daß er entweder auff ſeiner fürbrachten Klag fürfahren / dieſelbig beybringen / liquidiren vnd beweiſſen / vnd den Richter darüber endlich mag erkennen laſſen / Doch daß er zu allen folgenden Haupt-terminen / dem Beklagten widerumb ſoll verkünden laſſen.

III. ODer aber mag er Kläger / nach dem der Beklagt alſo / wie obſtehet / vngehorſam erkent vnd erklärt worden / vnd der Krieg Rechtens noch nicht befeſtiget iſt / die Inſatzung in deß Beklagten Güter / durch die erſte oder zweitte Erkantnuß deß Richters / in Latein Ex primo & ſecundo Decreto genant / begeren / doch mit Vnderſcheid / wie folgt.

IV. VNd nemlich / wann die Klag auff ein liegend Gut / ſo vnder dem Zwang deſſelben Gerichts gelegen / darfür die Rechtfertigung ſich erhelt / geſchehen iſt / vnd der Antwortter

oder

§. oder Beklagter für der Kriegs-befeſtigung vngehorſam erkänt worden iſt: So mag als dann der Kläger begeren / auff ſolche Vngehorſame deß Beklagten / jhnen in das angeſprochene ſtreitige Gut auß erſter richterlicher Erkäntnuß / Ex primo Decreto, einzuſetzen. Welches auch die Schöpffen als dann verfolgen / erkennen vnd thun ſollen. *Primum Decretum.*

V. Hette aber Kläger den Beklagten Perſönlich / oder von einer Schuldt wegen / angeſprochen / vnd der Beklagt were vngehorſam erkent worden: Als dann ſoll der Kläger / auff ſein Anruffen / in deß Beklagten fahrende vnd bewegliche Güter / oder auch / ſo es die Nohtturfft alſo erforderte / in die liegende Güter / doch weitter nicht / dann nach Anzahl der geforderten Schuldt / vngefährlich / auch auß erſter Erkäntnuß ingeſetzt werden.

VI. Doch ſoll in ſolchen beyden Begeren / vor den Erkentnuſſen dem Beklagten zuvor verkündt werden / ſolche Inſatzungen zugeſchehen / zuſehen oder hören / oder aber rechtmäſſige Vrſachen / warumb ſolche Inſatzungen nicht geſchehen ſollen / anzuzeigen / Damit er ſich je nicht der Vbereylung hierinn hab zubeklagen.

VII. So nuhn die Inſatzungen auß erſter Erkäntnuß / alſo geſchehen weren / vnd aber der vngehorſam Beklagt hernacher / doch innerhalb deſſelben Jars / käme / vnd erböte ſich für Gericht / dem Kläger ſeinen auffgewandten Koſten vnd erlittene Schäden / widerumb zuerſtatten / auch Caution vnd Sicherheit zuthun / die Sach hinfüran / wie recht / außzuführen / vnd käme auch ſolchem ſeinem Erbieten würcklichen alſo nach: So ſoll er widerumb zur Sachen gelaſſen / vnd die zuvor erkante Inſatzung widerumb auffgehebt vnd abgeſchafft / vnd fürters in der Sachen / wie ſich gebürt / vollnfahren werden.

VIII. Wurde aber der Beklagt ſolches nicht thun / ſonder verlaſſen: So mag als dann nach Verlauffung eines Jars /

§. von der vorigen Inſatzung an zurechen / oder auß rechtmäſſigen bewegenden Vrſachen vnd Erkäntnuß deß Gerichts / auch vor völliger Ablauffung deſſelben zweyten Jars / auff deß Klägers ferner Anruffen / zu der Inſatzung auß dem zweitten Decret geſchritten werden. Wie ſolchs die Recht zugeben vnd außweiſſen.

Secundum Decretum.

IX. WEnn auch der Beklagt gleich etliche Terminen vnd Gerichtståge gehorſamlich erſchienen were / vnd gehandelt hette / folgendts aber vngehorſamlich auſſenblieb / doch folgendts widerumb an Gericht erſcheinen / vnd handeln wolte: So ſoll er darzu gelaſſen vnd gehört werden / Doch anders nicht / dann in dem Standt / wie er als dann die Sach findet / vnd daß er auch zuvorderſt dem Kläger Koſten vnd Schaden / der Vngehorſam halben erlitten / nach deß Gerichts Mäſſigung / entrichte. Es were dann / daß er Beklagter ſein Auſſenbleiben / auß gegründten vnd rechtmäſſigen Vrſachen entſchüldigen könte. Darzu er dann / ſo viel vnd wie recht / auch ſolle zugelaſſen werden.

X. ZVm letzten / So ſich im Widerſpiel zutrüge / daß der Beklagte gehorſamlich erſchiene / aber der Kläger auſſen bliebe: So ſoll der Beklagt auff ſein begeren / vom Recht-ſtandt ledig erkent werden / auch der Kläger den Gerichtskoſten / auff richterliche mäſſigung / ihme widerumb zuerſtatten / verfallen ſeyn. Wolte dann der Kläger auff entrichtung ſolches Koſtens / die Sachen widerumb gerichtlich fürnemen / das möcht er thun: Doch ſoll er als dann dem Antworter von newem widerumb fürgebieten laſſen / wie obſtehet.

XI. DA auch der Kläger von ſeiner fürgenommen Citation oder gethaner Klag / gar abſtehen / vnd dieſelbig fallen laſſen wolte / Das ſoll er zuthun macht haben / Doch daß er dem Citirten ſeinen Koſten / da er einigen derwegen erlitten hette / vnd denſelben begeren würde / als dann bekere vnd erſtatte.

Der

Der XIV. Titul.

Von Vbergebung der Klag / auch wie dieſelbig geſchaffen ſein ſoll.

§. I. WAnn nun der Kläger mit ſeiner Forderung gegen dem Beklagten alſo rechtlich fürfahren will / So gebürt jhme vor allen dingen ſein Klag mündtlich / oder da die Sach wichtig vnd etwas weitleufftig / in Schrifften fürzubringen / vnd zu bitten / den Beklagten darauff zuantwortten / vnd den rechtlichen Krieg zubefeſtigen / auß richterlichem Ampt anzuhalten.

II. DAmit aber die gemeinen Fürſprechen / ſo mehrentheil vngelerte Leyen ſeind / auch die jenigen / ſo je zu zeitten jhre wort ſelbſt thun vnd reden wöllen / ein gemeinen kurtzen Bericht haben mögen / welcher maſſen formlich / vnd den Rechten gemäß / geklagt ſolle werden: So iſt zu wiſſen / daß ein jede formliche Klag / die werde gleich mündlich oder ſchrifftlich fürgebracht / fürnemlich fünff weſentlicher Hauptſtück in ſich haben vnd begreiffen ſoll.

Fünff weſentliche Stück einer jeden Klag.

III. ZVm erſten / Sollen darinn angezeigt werden vnd vermeldt / die namen der Richter / vnd deß Gerichts / vor welchem die Rechtfertigung will fürgenommen vnd außgeführt werden.

IV. ZVm andern / die namen deren Partheyen / nemlich deß Klägers / vnd dann deß Beklagten / wider den gehandelt wirdt. Da auch der Klägere viel weren / oder der Beklagten viel weren / (Als / ſo viel Erben vnd Stämme eines Erbfals halben / wider einen oder mehr / ſo denſelben inhaben / klagen) Sollen derſelben Partheyen namen / der ſeyen viel oder wenig / in der

§. Klag namhafftig beſtimpt werden / Damit der Richter wiſſen möge / gegen wen / die Vrtheil zufellen / auch darauff die Execution deſto richtiger erfolgen möge.

V. ZVm dritten / ſoll die Sach / derwegen geklagt wird / mit kurtzer Erzelung der Geſchicht vnd Vrſachen / darauß die Klag herfleuſt / ſonder Weitläufftigkeit / vnd vnnothwendige Vmbſchweiffe / angezeigt werden.

VI. ZVm vierden / ſoll die Klag nicht fragens weiß / auff Nein oder Ja antwort zugeben / (wie bißher bey den Dorffgerichten der Gebrauch geweſen /) ſondern auff ein gewiſſe Bitt geſtelt / auch lautter / verſtändlich vnd klärlich fürgebracht werden / Als / So auff ein Hauß / Acker / Wieſſen / 2c. geklagt wird / ſoll darbey / wo die gelegen / vnd wer die Anſtöſſere / 2c. So auff ein Reſt ſchuld / wie viel der Hauptſumma geweſen / So einer Iniurien oder Schmähung halben geklagt wirdt / wie die wort gelautet / auff welchen Tag / Monat vnd Jahr / auch an welchem Orth / dieſelbig geſchehen / vnd alſo fürtan / mit andern / erklärt werden.

VII. ZVm fünfften / ſoll nach Erzehlung der Geſchicht / vnd deß Grundts / darauß geklagt wird / die Klag allwegen / auff ein endliche Bitt vnd begern / als Zuſtellung vnd Einraumung eines Guts / oder Bezahlung geklagter Schulden / oder Haltung gethanen Verkauffs / 2c. geſchloſſen / vnd alſo mit Recht zuerkennen / eines gebetten werden.

VIII. WElchem Beſchluß auch die Expens / Gerichts-koſten / vnd Schaden / Intereſſe / Erſtattung eingenommener Abnutzungen (alles nach geſtalt der Sachen) angehenckt / vnd zugleich begert werden mögen.

IX. VNd damit ſolches alles dem gemeinen Mann noch verſtendtlicher ſeye: So haben wir zu Ende dieſes erſten Theils / etliche kurtze Formen der Klagen / in ſolchen Fällen / ſo

ſich

§. ſich am meiſten zutragen/ verfaſt/ anhencken laſſen. Darnach ſich die gemeinen Fürſprechen haben zurichten.

X. SO aber dieſelben hierüber ſolch Form nicht halten / ſonder die Klagen an den oberzehlten weſentlichen Stücken mangelbar/ ohn Vrſach/ ohn förmlichen Beſchluß/ vnd Bitt/ fürtragen würden / vnd die Schöpffen ſolchs alſo befünden: So ſollen die Procuratores / den Partheyen allen Gerichtskoſten derwegen erlitten / auß jhrem Seckel ablegen vnd erſtatten/vnd darzu inn Straff der Schöpffen gefallen ſeyn.

XI. WEre auch die Sach ſo wichtig / weitläufftig / vnd dermaſſen geſchaffen/ daß künfftiglich Zeugen darinn geführet vnd verhört werden müſten: So wöllen wir / daß die Klag Schrifftlich vnd articulirt (den Terminum articulandi zuerſparen) vbergeben/ vnd gleichwol in derſelben die oberzehlte weſentliche Stück auch gehalten werden ſollen.

XII. SO dann die Klag alſo Schrifftlich eingebracht wirdt/ So ſoll ſie zu den Acten geleget/ doch zuvorderſt darauff durch den Gerichtſchreiber verzeichnet werden / durch wen / gegen wem / auff welchen Tag / auch Jahr dieſelbig eingebracht worden. Da aber die Klag mündlich geſchicht/ So ſoll der Gerichtſchreiber auß dem Mundt deß Klägers / eigentlich/ wie die fürgebracht worden / in das Gerichtsbuch auff- vnd einſchreiben. Dergleichen es auch fürter mit deß Beklagten Antwort / vnd allen andern / jhrer / der beyden Partheyen / ſchrifftlichem vnd mündlichem Ein- vnd Fürbringen / gehalten ſoll werden.

Der XV. Titul.

Von Dilation / Bedenckzeit / vnd Auffſchůben / in Gerichtlichen Handlungen.

§. I. DJeweil gewöhnlich vnd bräuchlich / daß nicht allein die Beklagten auff die Klag zu antwortten / vnd darüber Rahts zupflegen / ſondern auch die Kläger ſelbſt zu ferner Handlung Dilation / Bedenckzeit vnd Auffſchub begeren: Damit dann im ſelbigen auch ordentlich gehandelt werde: So wöllen wir / daß jeder Zeit Schultheiß vnd Schöpffen / Gelegenheit der Sachen vnd deß Handels / ob ſie den Verzug erleiden / oder aber ſchleuniger vnd förderlicher Handlung bedörffen / Deßgleichen deren Partheyen / ob die in der Nähe oder Ferne geſeſſen / anſehen vnd bedencken ſollen / vnd alſo nach Gelegenheit ſolcher Vmbſtände / auff kurtz oder lang / doch nimmer vnder viertzehen Tagen / oder biß zu nähern Gericht / die Dilation vnd Auffſchub anſetzen vnd erkennen ſollen. Es were dann / daß der Sachen Gelegenheit einen kürtzern Termin erfordern thete.

II. ALſo ſoll es auch mit den andern Dilationen vnd Terminen / ſo zu Repliciren / Dupliciren / Tripliciren (darvon hernach folgen wird) begert vnd angeſetzt / gehalten werden.

III. SO viel aber belangt ſolche Dilation / ſo zu Vollnführung der Beweiſſung gebetten / auch gegeben werden / Damit ſoll es nach altem Herkommen vnd Gebrauch gehalten / vnd dem jenigen / es ſey Kläger oder Beklagter / ſo Zeugen führen will / Zeit zu dreyen viertzehen Tagen / oder auff ſechs Wochen / angeſetzt werden / für die erſt Dilation. Es were dann / daß ſolche Parthey gläubliche Anzeig thun köndte / daß in angeſetzter

ter

§. ter Zeit der ſechs Wochen erſter Dilation ſie möglichen Fleiß angewendet / vnd doch jhre Kundſchafft / Brieff oder andere Vrkunden nicht hett zuwegen bringen mögen. Dann in ſolchem Fall mögen die Schöpffen / nach jhrem Gutbeduncken / vnd der Sachen Gelegenheit / noch fernere Dilation vnd längere Zeit geben / ſo es begert würde.

IV. DA auch einiger Theil / nach verlauffener Dilation / auff den angeſetzten Termin mit der Handlung ſeumig ſeyn würde: So ſoll derſelbig in den Gerichts Koſten deſſelben Termins verdammt / jme auch on ſondere rechtmäßige Vrſachen / ferner Auffſchub vnd Dilation nicht gegeben / Sonder auff deß gehorſamen Theils anruffen / in der Sachen vollnfahren werden.

Der XVI. Titul.

Von Caution vnd Beſtand zum Rechten.

§. I. NAch dem ſich vielmals zuträgt / wann Kläger vnd Antwortter für Gericht erſcheinen / daß für aller ferner Handlung der Antwortter oder Beklagter / vom Kläger (ſonderlich wann derſelbig Außländiſch iſt) oder deſſelben Anwaldt begert / daß er durch ſich / oder ſeinen Anwaldt deß Kriegs der Sachen / biß zum Ende außwartten / So er auch vberwunden wird / als dann allen Koſten vnd Schaden jhme erſtatten vnd außrichten wolle / ꝛc. Caution vnd Beſtand thun ſolle: So ordnen wir / daß im ſelben Fall der Kläger oder deſſen Anwaldt (ſo fern in eingebrachtem Gewalt nicht genugſame Caution beſchehen) mit Gütern / oder aber gewiſſen Bürgen / ſolche begerte Caution vnd Beſtand thun ſolle / Damit der Beklagt / auff den Fall / er mit Recht obläge / ſich ſeines auffgewendten Koſtens wiſſe zuerholen. Vnd ſollen auch als dann die Bürgen ſchuldig ſeyn / dem geſprochenen Vrtheil (auff den Fall es von dem Principal nicht geſchehe) Folge vnd gnug zuthun. Dargegen die Bürgen macht haben ſollen / an deß Principals oder Hauptmans Gütern / oder wo ſich die ſo weit nicht erſtreckten / an ſeinem Leib jhres Schadens zuerholen. Darzu auch das Gericht jhnen den Bürgen verhülfflich ſeyn ſolle.

II. WEr aber der Kläger frembd / oder köndte ſonſt bey ſeinem leiblichen Eydt bethewren / daß er weder mit Gütern / noch auch / vber angewendten müglichen Fleiß / mit Bürgſchafft die begerte Caution zu leiſten nicht vermöchte: So ſoll er als dann auff ſein Begeren Iuratoriam Cautionem (das iſt / ver-

mit-

§. mittelſt ſeines Eydts / dem Rechten außzuwarten / auch was erkent / dem zugeleben) zuthun / zugelaſſen / vnd darůber nicht ferꝛner genöhtiget werden.

III. DA ſich auch begebe / daß hinwider der Klåger an den Beklagten gleichmåſſige Caution vnd Beſtandt zuthun / rechtlich begeren wůrde / vnd er Beklagter in demſelben Gericht / darunder die Rechtfertigung ſchwebet / mit liegenden Gůtern nicht begůtet were: So ſoll er / oder ſein Anwaldt / gleichmåſſige Caution / Beſtand vnd Sicherheit zum Rechten zuleiſten / ſchuldig ſeyn. Were aber Beklagter im ſelben Gericht mit liegenden Gůtern (die doch ſein eigen / vnd nicht außbrůchig noch ſtreittig weren) genugſam begůtet: So ſoll er ſolcher Caution vnd Beſtands erlaſſen werden.

Der

Der XVII. Titul.

Von Exception / Einreden oder Außzügen.

§. I. WAnn der Kläger ſeine Klag hat fürgebracht / der Beklagt aber vermeint / auß erheblichen vnd rechtmäßigen Vrſachen / Exceptiones vnd Einreden (die nechſt hernach kürtzlich angezeigt vnd erklärt werden ſollen) darauff ſich in Recht einzulaſſen / auff die Klag zuantworten / vnd weitter zuvolnfahren / nicht ſchuldig ſeyn / vnd dieſelben Exception vnd Einreden mündlich oder ſchrifftlich fürbringen würde: So ſoll er darinn / als in ſeiner Gegenwehr / billich zuvorderſt gehört werden.

II. NVn ſeynd aber die Exceptiones, Einreden vnd Außzüge / deren ſich ein Beklagter gebrauchen mag / zweyerley Art vnd Eygenſchafft: Ein theil werden genant Exceptiones Dilatoriæ, das iſt / ſolche Einreden / ſo die Hauptſachen in ſich ſelbſt nicht betreffen / noch derſelben etwas benemen / ſonder allein den Proceß ein zeitlang / in oder auffhalten.

III. *Exceptiones Dilatoriæ.* ALs nemlich / wann der Beklagt wider die Richter / oder das Gericht / excipirt / daß ſie ſeine bequemliche oder gebürliche Richter nicht ſeyn / noch er für denſelben zu Recht zuſtehen / nicht ſchuldig ſeye. Wird zu Latein genant Exceptio Incompetentiæ, vel Fori declinatoria.

IV. ITem / Wann er das gantz Gericht / oder etliche ſonderbare Perſonen darauß / als verdächtig vnd Partheylich / widerſicht / genant Exceptio Recuſationis.

§. V. Item / Wann er fürwendt vnd excipirt / daß die Sach durch den Kläger zuvor gegen jhme Beklagten an einem andern Ort rechtlich angefangen / fürgenommen / vnd daſelbſt noch rechthengig ſeye / vnd derwegen deſſelben Orts / aber nicht an dieſem jetzigem Gericht / gerechtfertiget vud außgeführt ſolle werden. Heiſt zu Latein Exceptio Litis pendentiæ.

VI. Item / Wann er Beklagter wider die Perſon deß Klägers excipirt / daß er im Standt Rechtens nicht zuläſſig / als von wegen ſeines minder-järigen Alters (nemlich / daß er vnder ſeinen fünff vnd zwantzig Jahren) oder in der Acht ſey / vnd dergleichen.

VII. Item / Wann er wider die Perſon deß Anwaldts hette zu excipiren / Als daß er auß nechſtgemelten Mängeln oder dergleichen / auch vntüglich ſey / für Recht zuſtehen / oder daß ſein Gewalt oder Vollmacht / mangelbar vnd vngnugſam / ꝛc.

VIII. Item / Wann wider die Klag excipirt wirdt / daß ſie vnformlich / dunckel / vnſchließlich vnd nichtig / derowegen auch vnzuläſſig ſeye.

IX. Alle ſolche Exceptiones vnd Einreden / werden genant Dilatoriæ, Auffzügliche / vnd ſollen in allwege vor Befeſtigung deß rechtlichen Kriegs fürgebracht werden.

X. Damit aber hierinn kein Gefahr zu Verlängerung deß rechtlichen Proceß / möge gebraucht werden: So ordnen vnd wöllen wir / daß ſolche Exceptiones nicht einzelig / eine nach der andern / zu bößlich geſuchtem Auffhalt vnd Verlängerung der Sachen / ſonder ſämptlich auff einmahl / ſo viel deren dem Beklagten gebüren / vnd jhm bewuſt ſeynd / fürgebracht werden ſollen.

XI. Die andern Exceptiones werden genant Peremptoriæ, das iſt / ſolche Einrede vnd Außzüge / ſo die Hauptſachen *Peremptoriæ exceptiones.*

§. ſachen angreiffen / die Klag vmbſtoſſen / vnd gar außleſchen.

XII. ALs / Wann die Sach / derwegen geklagt wirdt / zuvor auch gerechtfertigt / vnd mit Recht entſcheiden vnd geurtheilet worden / vnd der Beklagt ſolchs dem Richter Excipiendo fürbringt / Heiſt Exceptio rei Iudicatæ.

XIII. ITem / Wann die Sach zuvor in der Güte wer vertragen vnd hingelegt worden / Heiſt Exceptio Tranſactionis.

XIV. ITem / Wann die Forderung verjärt were / als daß in zwantzig oder dreyſſig Jahren dieſelbig rechtlich nie were geſucht noch geklagt worden / Genant Exceptio Præſcriptionis.

XV. ITem / Wann der Beklagt einwendet / daß er den Kläger / der geklagten Schuldt halben zuvor vergnüget / bezahlt vnd zufrieden geſtelt hab / Solches auch ſo bald / oder hernach / mit einer Quittung / oder andern glaubwürdigen Schein / beweiſſen kan / Genant Exceptio Solutionis.

XVI. DIeſe Exceptiones haben wir allein zu Erklärung vnd Bericht den einfältigen Procuratorn angezeigt / vnd wöllen aber damit die andern dergleichen / ſo inn den Rechten auch verordnet / dardurch nicht außgeſchloſſen / noch den Partheyen benommen haben.

XVII. VNd ſeynd ſolche Peremptoriſche Exceptiones der Würcklichheit / daß ſie nicht allein die Hauptſach / ſo ſie nach Befeſtigung deß Kriegs fürgebracht vnd bewieſen werden / auffheben vnd außleſchen / Sonder daß ſie auch die Kriegs-befeſtigung verhindern / wann ſie ſolcher geſtalt vnd meinung / nemlich dieſelbig zuhindertreiben / fürgebracht vnd bewieſen werden. Dann ſo der Richter gründtlich befindet / daß die Sach / darumb geklagt wird / zuvor auch rechtlich geklagt vnd geurtheilt / oder daß ſie vertragen / oder daß die geklagte Schuldt zuvor bezalt

§. zalt worden: So hat er je kein Vrſach/ den Beklagten/ ſich ferner inn vergebliche Rechtfertigung einzulaſſen/ vnd auff ein vngegründte Klag/ den Krieg zubefeſtigen/ anzuhalten/ Sonder iſt im ſelben Fall ſchuldig/ den Beklagten den nechſten vom Rechtſtand ledig zuſprechen/ mit Erſtattung der Gerichtskoſten/ auff richterliche Mäſſigung.

XVIII. Wurde aber der Richter befinden/ daß ſolche eingewendte Exceptiones etwas weitläufftig/ weiterer Erkündigung vnd Außführung bedörfftig/ vnd daß ſie ſo leichtlich vnd fürderlich nicht bewieſen werden möchten: So ſoll er die Kriegsbefeſtigung dardurch nicht auffhalten laſſen/ ſonder dem Beklagten auff die Klag (vorbeheltlich deren Vnformlichkeit) zu antwortten/ vnd den rechtlichen Krieg zubefeſtigen/ aufferlegen: Seine Exceptiones aber vnd Gegenwehre/ nach der Kriegs-befeſtigung haben fürzubringen/ jhme vorbehalten.

Der XVIII. Titul.

Von Replicen vnd Duplicen/ ꝛc.

§. I. GLeich wie dem Beklagten zugelaſſen wird/ gegen deß Klägers fürbrachte Klag zu excipiren/ ſeine Gegenwehr vnd Nohtturfft einzuwenden: Alſo ſoll auch hinwider dem Kläger zugelaſſen werden/ ſeine Replic/ das iſt/ Ableinung der eingewendten Exception/ fürzubringen. Dann offtmals ſich zuträgt/ daß die Exceptiones mehr zu Auffhalt vnd Verlängerung der Sachen/ (welches doch nicht ſeyn ſoll) dann auß rechtem beſtändigem Grundt fürbracht werden. Wolt dann Beklagter dagegen duplicieren/ Das ſoll jhme gegönnet werden. Alſo auch dem Kläger/ wann er darauff tripliciren wolte. Bey welchen vier Schrifften/ als der Exception/ Replic/ Duplic vnd Triplic/ es bleiben/ vnd vmb Gleichheit zwiſchen den Partheyen zuhalten/ weitter keine Schrifften mehr zugelaſſen ſollen werden. Es were dann Sach/ daß die Schöpffen auß Erſcheinung ehehaffter Vrſachen/ vnd Geſtalt der Sachen/ ſolches für nohtwendig erkennen köndten vnd würden.

Der

Der XIX. Titul.

Von Gegenklagen.

§. I. Nun aber / wann deß Antwortters Exception / oder Außzüge / welche für Befeſtigung deß Kriegs ſtatt haben / außgeörtert / oder da deren keine fürgebracht worden / es an dem were / daß der rechtlich Kriege befeſtiget werden ſolte / vnd der Beklagt vermeinte / daß er rechtmäßige Gegenforderungen zu dem Kläger hette / Die mag vnd ſoll er vor / oder gleich nach der Kriegsbefeſtigung / zuvor vnd ehe zu ferner handlung geſchritten worden / fürbringen / doch aller maſſen ſo klärlich / förmlich / verſtändtlich vnd ſchließlich / wie hieoben von der Klag geordnet worden. Vnd da ſolches alſo geſchicht / So iſt der Kläger darauff zuantwortten vnd zu volnfahren ſchuldig / vnangeſehen / ob jhme gleich darzu nicht ſonderlich verkündiget worden / oder auch der Richter / oder das Gericht / ſonſt ſein ordentlich Gericht nicht were.

II. Vnd ſollen demnach beyde ſachen der Vor- vnd Nach oder Gegenklag / zugleich miteinander gehen / gehandelt vnd außgeführt / vnd auch einßmals mit endlichem Vrtheil entſcheiden werden / Alles nach Ordnung deren beſchriebenen Rechten.

III. Auff den Fall aber / daß der Vorklager / oder ſein Anwaldt / auff die Nachklag nicht antwortten / noch das Gegenrecht annemen wolte: So ſoll er als dann in ſeiner Vorklag auch nicht ferner gehört werden. Es were dann in ſolchen fällen / da die Gegenklag inn Rechten nicht ſtatt hette.

IV. Trüg ſich auch zu / daß Vorklager ſeine Vorklag außfündig gemacht vnd bewieſen hette / aber der Nachklager in

§. ſeiner Gegenklag nachläßig vnd ſeumlich handeln würde / alſo daß man darauß ſpüren vnd abnemen möchte / daß ſolches durch jhnen zu gefährlichem Auffhalt der Vorklagen geſchehe: So ordenen wir / daß als dann der obgemelt Mutuus proceſſus, vnd Gleichhandlung nicht ſtatt haben / Sonder ſoll der Vorklager / wann er ſeine Vorklag genugſam erwieſen vnd beygebracht / macht haben / endlich zubeſchlieſſen / vnd zu bitten / den Nachklager / inn ſolcher Vorklag auch zubeſchlieſſen / anzuhalten / oder daß der Richter mit jhme Vorklagern von Ampts wegen beſchlieſſen wolle. Welches alſo verfolgt / vnd demnach in der Vorklag die Endtvrtheil / vnerwartet deß Beſchluſſes in der Nachklag / eröffnet werden ſoll. Doch dem Nachklager vorbehalten / daß er nicht deſto weniger ſeine Gegenklag / fürters / ſo ſchleunig er kann vnd will / möge vollnführen / vnd hernachmals darüber auch ſeiner Vrtheil gewarte.

Der

Der XX. Titul.

Daß in hangendem Rechten kein thätliche Neuwerung fürgenommen ſoll werden.

§. I. NAch dem dann dem Beklagten gegönnet vnd zugelaſſen wirdt / was er an den Kläger zu ſprechen haben vermeint / daß er ſolches mit Recht thun möge: So ſoll er ſich auch deſſen benügen laſſen / vnd aller thätlichen Nebenhandlungen vnd Neuwerungen gäntzlich enthalten vnd mäſſigen.

II. DEßgleichen auch der Kläger thun / an ſeinem angefangen Rechten ſich ebenmäſſig benügen / vnd thätlicher Neuwerung enthalten ſoll. Gleicher Beſcheidenheit auch der Richter oder die Schöpffen ſich ſollen verhalten.

III. WUrde aber dem zugegen gehandelt / vnd etwas wider Recht fürgenommen vnd innovirt: So ſoll daſſelbig auff Anruffen vnd Beweiſſung deß beſchwerten Theils / vor aller ferꝛner Handlung abgeſchafft / revocirt / vnd die Sach in vorigen jhren Standt vnd Weſen gebracht werden.

Der XXI. Titul.

Von Befeſtigung oder Verfahung deß Rechtlichen Kriegs.

§. I. WAnn der Beklagt entweder kein Exception oder Außzug eingewendet/ oder da gleich ſolchs geſchehen/ doch dieſelbig nicht beybracht hett: So ſoll als dann die Klag den rechtlichen Krieg darauff zubefeſtigen/ zugelaſſen werden/ vngefährlich mit dieſen Worten:

II. *Forma der Interlocutorien/wann Kriegsbefeſtigung aufferlegt wirdt.* DIe Schöpffen laſſen die fürbrachte Klag (doch vorbehalten jrer Vngeſchickligkeit) den rechtlichen Krieg darauff zu befeſtigen/ hiemit zu/ vnd erkennen/ daß der Beklagt darauff antworten/ vnd den Krieg Rechtens auch verfahen ſoll.

III. *Form der Kriegsbefeſtigung.* DA nun ſolcher Beſcheidt ergangen/ So ſoll der Beklagt ſo bald vnd ohn einigen fernern Termin/den Krieg Rechtens befeſtigen/ vngefährlich mit dieſen Wortten: Der fürbrachten Klag bin ich in maſſen die fürbracht nicht geſtändig/ Will darauff den Krieg durch Nein befeſtiget haben/ Mit bitt/ mich davon zu abſoluiren vnd zuerledigen/ꝛc.

IV. WOlt auch der Kläger zuvorderſt ſeines Theils den Krieg befeſtigen/ Das mag er auch thun/ vngefährlich mit dieſen Worten: Jch erhole mein in- oder fürgebrachte Klag/ſag deren Jnhalt wahr ſeyn/Gemühts

vnd

§. vnd Meinung / den Krieg Rechtens Affirmativè, vnd mit Ja / darauff zu befeſtigen / Mit bitt / wie darinn verleibt / inn Recht zuerkennen / ꝛc. Vnd mögen ſolche Kriegs-feſtungen mündlich oder ſchrifftlich geſchehen.

V. DJeweil dann an der Kriegsbefeſtigung / auß vielerley Vrſachen / faſt viel gelegen / dieſelbig auch ein fürnemlich weſentlich Stück deß Rechtlichen Proceß iſt / alſo / daß ohn dieſelbig weder zu der Beweiſſung / (Auſſerhalb ſo ein ſolche Exception were fürgebracht worden / welche die Kriegsbefeſtigung verhindern möchte / wie obſteht / oder ſo Zeugen zu ewiger Gedächtnuß / jhres hohen Alters / oder groſſer Schwachheit / oder ſterbender Läufft halben / oder daß dieſelben weit vnd lang zu verꝛeyſen hetten / in den vnd dergleichen Fällen / es vermöge gemeiner Recht / gehalten werden ſoll / zuverhören begert würden:) noch auch einige ferner Handlung / es würde dann in deß Beklagten Vngehorſam procedirt / als obſteht / fürgeſchritten werden mag: So ſoilen die Schöpffen mit ſonderm Fleiß darob vnd daran ſeyn / daß dieſelbig in allen Sachen geſchehe / auch durch den Gerichtſchreiber fleiſſig eingeſchrieben werde / Nichtigkeit deß Proceß zuverhütten.

Der

Der XXII. Titul.

Vom Eydt für Gefährde / auch dem Eydt Malitiæ oder der Boßheit.

§. I. WAnn der Krieg Rechtens befeſtiget worden / wie nechſt gemelt / vnd demnach der Kläger ſich zum Eydt für Gefährde (Iuramentum Calumniæ genant) ſelbſt erbieten / vnd an den Beklagten gleicher geſtalt denſelben zuerſtatten / begeren würde: So ſollen beyde Theil darzu gelaſſen / auch durch die Schöpffen damit beladen werden.

II. GLeicher geſtalt hat auch der Beklagt macht / an den Kläger (ob gleich derſelbig deß Eydts halben nichts begert hette) ſolchen Eydt (doch daß er ſich zuvorderſt auch darzu erbiete) zuerfordern. Dene auch beyde Partheyen als dann / auff form vnd maß / wie nachfolgt / leiblich ſchweren ſollen.

Form deß Eydts für Gefährde / für den Kläger.

III. IHr werdet ſchweren zu Gott / vnd ſeinem heiligen Wort / daß jhr anders nicht glaubet / wiſſet noch wehnet / Dann daß jhr ein gute gerechte Sach habt zuklagen: Daß jhr auch kein gefährlichen Auffſchub / noch freffentlichen Außzug / Auch kein falſche Kundtſchafft / Beweiſſung oder Beybringung / begeren noch ſuchen / Vnd ſo offt jhr im Rechten gefragt werdet /

§. det / die Warheit nicht verhalten: Daß Jr auch dieſer Sachen halben niemands anders / dann den jenigen / ſo das Recht zuläſt / ichts gegeben / oder verheiſſen habt / oder künfftiglich nicht verheiſſen noch geben wöllet / darmit jr die Endtvrtheil erhalten möget / Alles trewlich vnd ſonder Gefährde.

Form deß Eydts für Gefährde für den Beklagten.

IV. Jhr werdet ſchweren ein Eydt zu Gott / vnd ſeinem heiligen Wort / daß jhr anders nicht glaubet / wiſſet noch wehnet / Dann daß jhr ein gute gerechte Sach habt / euch gegen dem Kläger in Recht einzulaſſen vnd zuſchirmen: Daß jhr auch keinen gefährlichen Verzug noch Außzug / auch keine falſche Beweiſſung brauchen noch einbringen / Vnd ſo offt jhr im Rechten gefraget werdet / die Warheit nicht verhalten: Daß jhr auch niemandts anders / dann den jenigen / denen das Recht zuläſt / ichts gegeben oder verheiſſen habt / oder noch künfftiglich verheiſſen noch geben wollet / damit jhr die Endtvrtheil erhalten möget / Alles getrewlich vnd ſonder Gefährde.

V. Wann nun ſolcher Eydt den Partheyen durch den Gerichtſchreiber alſo vorgeleſen worden: So ſoll der Schultheiß deß Gerichts / die Partheyen / oder jhre Anwälde / erſtlich jhme angeloben laſſen / vnd demnach jhnen den Partheyen nachfolgende Wort / welche ſie oder deren Anwälde mit auffgereckten Fingern jhme nachſagen ſollen / fürſprechen.

Wie

§. VI. Wie mir jetzo fürgeleſen worden / vnd Ich wol verſtanden hab / das ſag vnd glaub ich alſo wahr ſeyn / vnd will dem allen trewlich nachkommen / vnd geleben / Als mir Gott helff / vnd ſein heiliges Wort. Vnd ſoll demnach ſolches eigentlich eingeſchrieben werden.

Geſtattung deß Eydes.

VII. WVrde ſich dann zutragen / daß der Beklagt den begerten Eydt für Gefährde zuleiſten / verwegern würde: So ſoll er darfür gehalten werden / als ob er die Klag bekennet hette.

VIII. HErwiderumb / da der Kläger ſich deß ermeldten Eyds verwiderte: So ſoll er damit von ſeiner Klag gefallen / vnd ſollen darauff die Schöpffen / den Beklagten ſtracks von der Klagen abſolviren / vnd ledig erkennen / mit Erſtattung der Gerichts-Koſten vnd Schaden / auff Richterliche Mäſſigung.

IX. DOch da kein Partheye ſolchen Eydt begeren / ſonder ſtillſchweigend den vmbgehen vnd vnderlaſſen würde: So ſoll es dabey gelaſſen werden / vnd wirdt der Proceß darumb nit nichtig.

X. DA auch die Schöpffen gefährliche Handlung bey einer oder der andern Partheyen vermerckten / Mögen ſie deren einem / (als dem Verdächtigen) oder jhnen beyden / da ſie es alſo für gut vnd nohtwendig anſihet / von Ampts wegen / das Iuramentum Malitiæ, das iſt / den Eydt / Boßheit zuvermeiden / wol aufflegen / ohn angeſehen / ob gleich die Partheyen gegen einander ſolches nicht erfordert hetten. Vnd ſoll ſolcher Eydt in nachfolgender Form fürgeleſen / auch geſchworen werden.

Iuramentum Malitiæ.

Form

Form deß Eydts/ Boßheit zuvermeiden/ genant Iuramentum Malitiæ.

§. XI. IHr werdet ſchweren ein Eydt zu Gott dem Allmächtigen / vnd ſeinem Wort / ob jhr das in ewerm Gewiſſen wol thun möget / daß jhr das jenig / ſo jhr fürbringt vnd begert / nicht auß auffſetzlichen Gefährden / noch böſer Meinung / noch zu Verlängerung der Sachen/ ſondern allein zu ewer Notthurfft thut.

XII. DArauff ſoll die Parthey dem Schultheiſſen angeloben / vnd folgends mit erhabenen Fingern nachſprechen/ nachgehende Wort:

XIII. WJe mir jetzt fürgeleſen/ dem iſt in Warheit alſo / vnd nicht anders/ als mir Gott helff vnd ſein heiliges Wort.

XIV. SO auch der Principal ſelber nicht zugegen were / ſonder deſſelben Anwaldt: So ſoll dieſer Eydt als dann alſo fürgeleſen / vnd geſchworen werden.

XV. IHr werdet in ewer Partheyen / vnd ewere eigene Seel ſchweren / ein Eydt zu GOtt dem Allmächtigen/ vnd ſeinem heiligen Wort/ ob jhr das in ewerm Gewiſſen thun möget/ daß jhr das jenig / ſo jhr fürbringt vnd begert / nicht auß Gefährden / oder argliſtiger böſer Meinung / noch zu Verlängerung der Sachen /

§. Sonder allein auß erheiſchender Notthurfft / thut: Daß jhr auch ſolches alſo zuthun vnd für-zubringen / von ewer Partheyen Vnderricht / Befehl vnd Gewalt empfangen habt.

Der XXIII. Titul.

Von Vbergebung der Satzſtück vnd Articuln/ vnd wie darauff zuantwortten/ auch von der Peen der jenigen/ ſo ſich zuantwortten verwegern.

§. I. VNd nach Beſeſtigung deß Kriegs/ ſo der Beklagt der Klagen (wie gewöhnlich geſchicht) nicht geſtendig: Soll Kläger bitten/ ſich dieſelbig zubeweiſſen zuzulaſſen: Welche auch jhme erkent ſoll werden. Hette nun er Kläger zuvor ein Articulirte Klag eingebracht/ So möcht er dieſelbig an ſtatt der Satzſtück vnd Articul (auch vermittels Eydts/ ob er wölte) repetirn vnd erholen/ Mit bitt den Beklagten darauff vnderſchiedlich zuantwortten anzuhalten.

II. Hette er aber kein articulirte Klage eingebracht: So mag er bitten/ jhm Zeit vnd Schub zugeben/ dieſelbig zu articulirn. Welches jhm auch alſo gegönnet werden ſoll.

III. So dann der Kläger dieſelben Articul vermittels Eydts vbergeben wolte/ vnd bitten/ den Beklagten auch vermittels Eydts darauff zuantwortten/ anzuhalten/ (vnd aber zuvor der Eydt für Gefährde nicht beſchehen were) Solches mag er thun/ Vnd ſoll jhm als dann derſelbig Eydt alſo geſtattet vnd fürgeleſen werden:

Form deß Eydts/ wann Articul vbergeben werden.

IV. Ihr ſollet ſchweren einen Eydt zu Gott/ vnd ſeinem heiligen Wort/ daß die Articul/ ſo

§. jhr jetzunder eingebracht habt / ſo viel dieſelben ewer eigen That belangen / gerecht vnd wahr ſeyen / vnd ſo viel die frembde That vnd Geſchicht betreffen / daß jhr dieſelben glaubet wahr vnd beweißlich ſeyn / ohn alle Gefährde.

V. WUrden aber ſolche Articul durch einen Anwaldt eingebracht / So ſoll er auch alſo ſchweren / wie vorſtehet / doch in der Perſon / vnd im Namen ſeiner Partheyen.

VI. SO ferꝛ dann ſolche Articul / der Klagen gemäß / förmlich / rechtmäßig vnd zuläſſig ſeynd / So ſoll der Beklagt den nechſten Termin / nach dem ſie einkommen / darauff auch vermittelſt Eydts in Schrifften antwortten / vnd jhm ſolcher Eydt dazu alſo geſtattet / vnd fürgeleſen werden.

Form deß Eydts auff Articul zuantwortten.

VII. JHr ſollet ſchweren einen Eydt zu Gott / vnd ſeinem heiligen Wort / daß jhr auff ewers Widertheils vbergebene Articul / vnd deren jeden beſonder / die Warheit antwortten wöllet / ob jhr dieſelben glaubet / oder aber nicht glaubet wahr ſeyn / alles ohn Gefährde.

VIII. SOlchen Eydt ſoll auch der Anwald deß Beklagten (wann derſelbig Perſönlich am Gericht nicht erſcheinet / ſondern durch einen Anwaldt handelt /) ſchweren / doch im Namen deſſelben ſeines Principals.

IX. VNd ſollen die Antworten / ſo demnach auff die Articul gegeben werden / lautter / klar / ſonder verwickelte Anhäng / auch ſonderlich ohn die Wort / Glaub wie geſetzt den Articul nicht wahr ſeyn / geſchehen vnd geſtellt werden.

So

§. X. SO dann der Beklagt einige Defenſional / Peremptorial vnd Schirm-articul / zu Hindertreibung deß Klägers Articul vbergeben wolte: Solches ſoll er thun / ſo baldt neben den Antwortten / alles zu Beförderung deß Rechtlichen Proceß. Vnd ſoll es demnach mit ſolchen Schirm-articuln allermaſſen gehalten werden / wie von den Haupt-articuln / vnd Poſitionalen hieoben geordnet iſt. Defenſional vnd Peremptorial Articul.

XI. WVrde ſich auch zutragen / daß der Beklagt auff die eingegebene / vnd durch das Gericht zugelaſſene Articul / zu antwortten / ſich verwegern / vnd vber daß jhme ſolchs aufferlegt / darinn ſich vngehorſam erzeigen / vnd darauff beharren würde: So ſoll er als dann anders nicht / dann als ob er ſolche Articul bekent hett / geachtet werden / Sonderlich wann dieſelben Articul vermittelſt geſchwornen Eydts weren vbergeben worden.

XII. DAmit aber ſich hierinn der Vngehorſam Theil keines Vbereilens hab zubeklagen: So ſoll das Gericht jhnen zuvorderſt darvor warnen / jhme deßhalben ſonderlich verkünden / oder jhnen Citiren laſſen / vnd einen nemlichen Tag anſetzen / zuantwortten / mit Vermeldung / da er auff ſolchen angeſetzten Termin nicht erſcheinen / noch antwortten würde / Daß man als dann die Articul / ſo wider jhnen geſtellt / in ſein Vngehorſame / für Gerichtlich bekent / annemen werde.

Der XXIV. Titul.

Von Probation/Beybringung vnd Beweiſſungen/ in gemein.

§. I. WAnn der Klag / oder auch deren eingebrachten Articul/ gantz oder zum theil nicht geſtanden wird: So gebürt dem Kläger (deßgleichen auch dem Beklagten wann er Schirm Articul eingebracht hette) zu bitten/ ſich zu der Beweiſſung deren verneynten/ zuzulaſſen. Dann es nicht an dem allein gelegen/ daß man viel fürbringe oder fürgibt/ Sondern vielmehr an dem/ daß ſolches auch zu Recht genugſam bewieſen werde. Darumb ſoll die begerte Beweiſſung/ ſo ferr ſie ſonſt der Sachen fürträglich vnd dienſtlich ſeyn kan/ allwegen zugelaſſen werden.

II. NVn pflegt/ auch kan die Beweiſſung/ auff drey vnderſchiedliche Weiß vnd Weg geſchehen: Nemlich Zum erſten/ durch deß Beklagten oder Gegentheils eigene Bekandtnuſſen. Zum andern/ durch briefliche oder ſchrifftliche Vrkunden/ oder an ſtatt derſelben/ durch außgeſchnittene Zettel vnd Kerpffhöltzer/ ſo vnder dem gemeinen Mann ſehr bräuchlich. Zum dritten/ durch lebendige Kundtſchafft vnd Zeugen. Durch welchen nun dieſer dreyer Wege einen/ der Theil/ dem die Beweiſſung gebühret/ dieſelbig getrauwet zuerſtatten/ den mag er an die Handt nemen/ oder dieſelben ſamptlich/ wann er die haben kan. Vnd damit aber alles deſto verſtändtlicher ſeye/ So wöllen wir auch vnderſchiedlich hiervon handeln.

Der XXV. Titul.

Von Beweiſſung / ſo durch eigene Bekandtnuß geſchicht.

§. I. ALle Articul / ſo von einer oder andern Partheyen in Recht wahr ſeyn geglaubt werden / die ſeyndt durch ſolche Bekandtnuß alſo bewieſen / daß ſie einiger fernern Beweiſſung nicht bedürffen.

II. ALſo auch / was ſonſt eine Partheye der andern für Gericht geſtehet / Das wird auch darfür gehalten / daß es ein genugſame Beweiſſung ſeye.

III. DEßgleichen ſollen die Bekandtnuſſen / ſo auſſerhalb Gerichts für Notarien vnd Zeugen / oder ſonſt für erbarn Leuthen / mit Erzehlung der Vrſachen / oder auß was grundt / ſonderlich wann auch der ander Theil zugegen iſt / vnd ſolche Bekandtnuß annimpt / für ein genugſame Beweiſſung (doch daß ſie außfündig ſeye) geacht vnd angenommen werden.

Der XXVI. Titul.

Von Beweiſſung / ſo durch ſchrifftliche Vrkunden / oder dergleichen geſchehen.

§. I SO dann der Kläger ſeine Klage / oder der Beklagt ſein Gegenwehre / durch Jnſtrument / Handtſchrifften / Brieffe vnnd Siegel / Regiſter / oder auch an ſtatt derſelben / durch außgeſchnitten Zettel oder Kerffhöltzer köndte beweiſſen / Die mag er alſo in Recht für vnd einlegen / vnd darauff bitten / den Gegentheil anzuhalten / dieſelben in Geſchrifften vnd Jnſigeln / oder Pittſchafften zu agnoſcirn / das iſt / zubeſichtigen / vnd ſich darauff / ob er die Geſchrifft / auch Jnſiegel oder Pittſchafft / glaube deren ſeyn / ſo darinn vermeldt / zuerklären. Welches auch derſelbig Theil / an den es begert wirdt / alſo zuthun ſchuldig ſeyn ſoll.

II. DA auch die Schöpffen befünden / daß ſolcher Theil die Agnition gefährlicher Weiß hinderhielte: So mögen ſie jhme aufferlegen / vermittelſt Eydts / ſolch Brieff vnd Siegel entweder zuerkennen / oder aber zuverneinen.

III. WVrde dann derſelbig Theil ſolche wider jhnen in Krafft der Beweiſſung eingebrachte Brieff / Siegel / Schrifften oder andere Vrkunden verneinen / vnd nicht für gerecht vnd glaubwürdig erkennen wöllen: So ſollen dieſelben zur Beweiſſung nicht für genugſam geachtet noch angenommen werden / Es ſey dann / daß durch den Producenten weitter beygebracht vnd bewieſen werde / daß ſie gerecht vnd auffrichtig ſeyen.

IV. ALſo ſoll auch den andern ſchlechten Schrifften / Auffzeichnuſſen vnd Regiſtern / ſo etwan die Partheyen ſelbſt oder

andere

ſ. andere Privat-perſonen machen vnd ſchreiben / vnd vnverſiegelt ſeynd / ferrner noch mehrer Glaub nicht zugeſtellet werden / dann ſo viel ſie durch andere / in den Rechten zugelaſſene Mittel vnd Wege mögen geſtärckt vnd bekräfftiget werden. Welches dann alles zu Erkäntnuß der Schöpffen ſtehen ſoll.

V. NAch dem auch in dieſer Landtart vnder dem gemeinen Mann faſt bräuchlich / daß die Contrahenten außgeſchnittene Zettel / oder an ſtatt derſelben / Kerpffhöltzer mit einander auffrichten: So dann auch dieſelben zu der Beweiſſung ein- vnd fürgebracht würden: So ſollen ſie angenommen / auch der ander Theil angehalten werden / ſeinen Gegenwechſel an Kerpffhöltzern oder Zetteln / auch auff vnd fürzulegen.

VI. SO ferr dann dieſelben gleichſtändig / auch ſonſt vnverdächtig erfunden würden: So ſoll jhnen / als einer gnugſamen Beweiſſung / vollkömlicher Glaub zugeſtellt werden.

VII. DA aber der ander Theil keines Gegenzettels oder Kerpffholtzes geſtändig ſeyn wolte: So ſoll als dann das Gericht fleiſſig erwegen / in was Weſen / Erbarkeit / Herkommen / gutem Gerücht vnd Glauben / ein jede Parthey ſeye / welcher Theil auch ſonſt ſeines fürgebens beſſern Behelff vnd Vermutung hab / vnd darauff allen ſolchen Vmbſtänden nach / ermeſſen vnd erkennen / Ob einigem / vnd welchem Theil / dem Kläger oder Beklagten / zu endlichem Endtſchiede der Sachen / der Eydt in Erfüllung der Beweiſſung / aufferlegt ſolle werden.

VIII. ES ſollen vnd mögen auch obbemelte Schrifftliche Vrkunden / außgeſchnittene Zettel vnd Kerffhöltzer / jeder zeit vor endlichem Beſchluß der Sachen / zur Beweiſſung für vnd eingebracht werden / Sonderlich wann ſie erſt nach dem Termin der Beweiſſung / newlichen weren gefunden oder bekommen worden.

Der

Der XXVII. Titul.

Von Beweiſſung ſo durch lebendige Kundtſchafft oder Zeugen geſchicht / Auch welche Perſonen zu der Kundtſchafft nicht zuläſſig noch tüglich / vnd wie die jenigen / ſo zuläſſig / ſollen auffgenommen werden.

§. I. WOlte dann der Kläger / oder auch Beklagter / zu Beybringung jhres Fürgebens / Zeugen führen: Die ſoll er alle namhafftig für Gericht / in beyſeyn deß Gegentheils / anzeygen / vnd ernennen. Darauff demſelben Auffſchub vnd Zeit / ſeine Fragſtück ſtellen zulaſſen / mitgetheilt / Auch ſo bald ein ander Gerichts-tag / zu Fürſtellung derſelben Zeugen / ernennt werden.

II. DArauff ſollen die Zeugen / wo die in demſelben Gericht / oder darumbher an andern Orten / (doch vnder einer Herꝛſchafft auß Vns) geſeſſen weren / durch den Büttel oder Gerichtsknecht / zu Kundtſchafften Citiert / auch dem Gegentheil darzu verkündet werden / / ſie die Zeugen auff den beſtimbten Gerichts-tag / ſehen fürzuſtellen / in Eydt auffzunemen / vnd ſeine Fragſtück / ob er wölle / zuvbergeben / Mit der Anzeige / er erſcheine als dann alſo / oder nicht / daß doch nichts deſto weniger ſolches alles / wie recht / geſchehen werde.

III. ES mag auch der / wider welchen die Zeugen geführt werden / ſo bald / wann die Zeugen ernent / wider derſelben Perſon excipirn / oder aber proteſtirn / daß er ſolchs nach Eröffnung deren Zeugenſagen / zu rechter Zeit zuthun / jhme wolle vorbehalten haben.

Die-

§. IV: DIeweil aber nicht alle Perſonen Kundtſchafft zu geben tůglich noch zuläſſig ſeynd: So wollen wir dieſelben/ den Gerichten zum bericht/ hiemit kůrtzlich erklären.

Welche Perſonen zu der Kundtſchafft nicht zuläſſig/ noch tůglich ſeynd.

V. ITem/ Die jenigen ſo in der Acht ſeynd. Doch ſoll dieſelbig Acht/ da ſie angezogen wůrde/ in acht Tagen den nechſten bewieſen werden.

VI. ITem/ Jungen/ ſo vnder vierzehen Jahren alt ſeynd.

VII. ITem/ Die jenigen/ ſo Thoren oder wahnſinnig ſeynd.

VIII. ITem/ Die jenigen/ ſo ehrloſe/ meineydige/ mit Vrtheil vnd Recht am Leib geſtraffte/ oder deß Landts verwieſene/ oder ſonſt verleumbde Perſonen ſind/ mit denen ehrliche Leut vmbzugehen Abſchewens tragen/ Vnd daß ſolches offenbar were.

IX. ITem/ Vatter vnd Mutter mögen weder fůr jhre Kinder/ noch auch wider ſie Kundtſchafft ſagen.

X. DEßgleichen auch hinwider die Kinder/ weder fůr/ noch auch wider jhre Eltern.

XI. ITem/ Brůder vnd Schweſtern mögen auch nicht fůr/ noch wider einander zur Kundtſchafft gezogen werden/ Es were dann/ daß ſolches der ander Theil gutwilliglich zulieſſ/ oder ein ſolcher Gebreche an der Beweiſſung were/ daß ſolches die vnvermeidtliche Notturfft erforderte.

XII. ALſo ſollen auch Eheleut/ Mann vnd Weib/ fůr oder wider einander/ zur Kundtſchafft nicht gezogen werden/ wann gleich der Gegentheil ſelber die ernennt hette.

Item/

§.
XIII. ITem / Diejenigen / ſo Mitſach-walter ſeyndt / oder ſonſt der Sachen Theil / Gemeinſchafft / Gewinn oder Verluſt haben.

XIV. ITem / Welche deß jenigen / wider den ſie zu Kundtſchafften geführet werden / bewuſte kündtliche Widerſächere vnd Feindt ſeyndt. Doch ſoll es zu Erkändtnuß der Schöpffen ſtehen / ob die Feindſchafft genugſam ſeye oder nicht. Dann ein gering oder leichte Vneinigkeit / für kein Feindtſchafft zuachten.

XV. ITem / Frawen-perſonen / werden in Teſtamenten / darinn Erben geſetzt werden / zu Zeugen nicht zugelaſſen. Deßgleichen auch nicht in Peinlichen Sachen: Mann möchte dann durch andere Zeugen ſonſt die Warheit nicht haben. Dann als denn möchten Weibs-perſonen auch in Peinlichen Sachen / In ſubſidium zur Kundtſchafft zugelaſſen werden.

XVI. EBenmäßig werden auch in Peinlichen Sachen / Perſonen / ſo vnder jhren zwantzig Jahren ſeynd / zur kundtſchafft nicht zugelaſſen / Auſſerhalb deß nechſten hievor bemeldten Falls.

XVII. WElche Perſonen dann mit den oberzehlten Mängeln ohnbehafft / derwegen auch durch die Schöpffen zugelaſſen / vnd der Kundtſchafft halben an Gericht Citirt worden: Die ſollen auff den beſtimpten Gerichtstag erſcheinen / von dem Zeugenführer fürgeſtellt werden / vnd in beyſeyn deß Gegentheils / oder da derſelbig (vber das jhme darzu verkündet) vngehorſamlich außbliebe / in ſeinem Abweſen / erſtlich in Gelübt / zu handen deß Schultheiſſen / folgends auch zum Eydt / welchen der Gerichtſchreiber jhnen den Zeugen offentlich vnd verſtändtlich fürleſen ſolle / mit Vermahnung / daß ſie Zeugen darauff gute Achtung geben wollen / auffgenommen werden. Dene ſie auch darauff mit erhabenen Fingern / in maſſen nachfolgt / ſchweren ſollen. Es were dann / daß beyde Theil ſamentlich /

ſie

ſie die Zeugen alle / oder eines theils / ſolches Zeugen Eydts gutwilliglich erlaſſen wolten. Ohn das aber / ſoll kein Zeug deß Eydts erlaſſen werden.

Form deß Zeugen Eydts.

XVIII. Ihr ſollet ſchweren ein Eydt zu Gott vnd ſeinem heiligen Wort / daß jhr in der gantzen Sachen / derenthalben jhr jetzt zu Zeugen fürgeſtellt / vnd in Gelübt angenommen worden ſeyd / die Warheit / euch wiſſentlich / wöllet ſagen / für beyde Partheyen / keiner zu lieb noch zu leyd / vnd das nicht laſſen / weder vmb Gab / Schenck / Nutz / Haß / Freundſchafft / Feindſchafft / Forcht / noch anders / wie das Menſchen Hertz erdencken möchte / Alles getrewlich vnd ſonder Gefährde.

XIX. So dann der Gerichtſchreiber jhnen Zeugen ſolchen Eydt alſo fürgeleſen / So ſollen dieſelben dem Schultheiſſen / dieſe Wort nachſprechen: Wie mir jetzunder fürgeleſen worden / vnd Ich wol verſtanden / auch zuvor in Trewem angelobt hab / dem will Ich trewlich alſo nachkommen / Als mir Gott helff / vnd ſein heiliges Wort / Amen.

Der XXVIII. Titul.

ORdnung wie die Zeugen verhört ſollen werden.

§. I. WO nun die Zeugen ſamplich alſo in Zeugen Eydt ſeyndt auffgenommen worden: Als dann ſollen ſie / vnd nemlich ein jeder inſonderheit / in Abweſen der Partheyen / vnd anderer Zeugen / durch das Gericht / oder auffs wenigſt / zween Schöpffen / vnd den Gerichtſchreiber / verhört / vnd ſein Auſſag vnd Kundtſchafft auß ſeinem Munde / durch den Gerichtſchreiber eigentlich / fleiſſig vnd getrewlich auffgeſchrieben / vnd ſampt deren andern Zeugen Auſſagen / zu den Acten gelegt / vnd dabey behalten werden.

II. VNd ſollen in ſolcher Verhöre / die Verhörer den Zeugen / ſo ſie für ſich genommen / Erſtlich die gemeine Fragſtück (Im Fall der Beklagt Fragſtück vbergeben hette) Vnd folgends die Klag / oder die Articul / darüber er zu Zeugen geführt / von einem Articul zu dem andern / auch auff die ſondern Fragſtück / ſo bey einem jeden Articul geſtelt / auch von einem zum andern / verſtendtlichen fürleſen / vnd auff dieſelben / was ihme Zeugen davon wiſſend ſeye / ordentlich vnd vnderſchiedlich befragen vnd verhören.

III. OB auch gleich kein Fragſtück weren vbergeben worden / So ſollen doch nichts deſtoweniger die Zeugen / auff nachfolgende gemeine Fragſtück (ſonderlich in Sachen / ſo etwas wichtig /) nach vorgehender fleiſſiger Erinnerung deß geſchwornen Zeugen Eydts / auch ernſtlicher Verwarnung für Peen vnd Straff deß Meyneydts vnd falſcher Zeugnuß / ſo auch ſonderlich vnd außtrücklich in den Zehen Gebotten Gottes deß Herrn höchlich verbotten / befragt vnd verhört werden.

Gemei-

Gemeine Fragſtück.

§. I. IV. Nemlich / Wie der Zeug heiß / vnd wo er wohne?

2. Was ſein Handthierung ſeye? weß er ſich nehre? vnd wie reich er ſeye?

3. Wie alt er ſey?

4. Ob er in Keyſerlicher Acht ſey?

5. Ob er dem führenden Theil / mit Sippſchafft / Schwagerſchafft / Gevatterſchafft / oder ſonſt verwandt ſey / vnd wie?

6. Ob jhm etwas gegeben oder verheiſſen ſey worden / in der Sachen Kundtſchafft zu geben?

7. Ob er einigen Nutzen oder Schaden auß dem Sieg deß führenden Theils zuhoffen / oder zugewartten hab?

8. Ob er von jemandt ſeines Wiſſens befragt / oder vnderrichtet / oder ſonſt angeſprochen worden / was vnnd wie er Kundtſchaffen ſolle?

9. Ob er ſich mit ſeinen Mittzeugen beſprochen / vnnd der Kundtſchafft halben einer Meinung verglichen hab?

10. Ob er einigem Theil mehr günſtig ſey / als dem andern / Vnnd welchem?

V. II. Da auch demnach zu den Articuln geſchritten wirdt / vnd Zeug deren einigen wahr ſeyn / bekundtſchaffte / So ſoll er allwegen vmb gründliche Vrſach ſeines Wiſſens / Als / zu welcher Zeit / an welchem Ort es alſo geſchehen / wie es zugangen / ob Zeug ſelbſt darbey geweſen / ſolches geſehen vnnd ge-

5. hört hab/ vnd von andern dergleichen Vmbſtänden eigentlich befragt werden.

VI. Es ſolle auch nach vollendter Verhöre/ einem jeden Zeugen ſeine Sag vnd Kundtſchafft verſtändtlich widerumb fürgeleſen/ vnd er darauff gefragt werden/ ob die recht auffgeſchrieben/ vnnd er deren alſo nochmals geſtändig ſey/ Vnd dann beſchließlich jhme aufferlegt vnd gebotten werden/ wes er gekundtſchafft/ bey ſich in geheim zubehalten/ biß daß die Zeugen-ſagen in Recht eröffnet worden.

Der

Der XXIX. Titul.

Von den Außländiſchen Zeugen / vnd wie deren Kundtſchafft zuerlangen ſey.

§. I. BEgebe ſichs dann / daß einiger Theil Zeugē zuführen hette / die dem Gerichtszwang / darunder die Rechtfertigung hangt / nicht / ſondern andern frembden Gerichten / Oberkeitten vnd Herꝛſchafften vnderworffen weren: So ſoll er ſolches dem Gericht / mit Benennung derſelben Zeugen / auch Oberkeitten vnd Herꝛſchafften anzeigen / vnd darauff an dieſelben / als vnder denen ſolche Zeugen geſeſſen ſeynd / jhnen Compaß oder Bittbrieff begeren zuerkennen / vnd mitzutheilen. Vnd ſoll als dann das Gericht ſolche Compaß oder Bittbrieff erkennen / vnd dieſelben mit Einſchlieſſung der Klagen / oder Articul / auch deß Beklagten Fragſtücken / derſelben Oberkeit / oder dem Gericht / darunder dieſelben Zeugen geſeſſen / vnder ſeinem deß Gerichts Jnſiegel / oder deß Schultheiſſen / verſchloſſen zuſchicken / vnd darinn bitten / wie nachfolgende Form außweiſſet.

Form der Compas oder Bittbrieffe.

II. WIr N. Embieten euch N. vnſern freundlichen gruß / willig dienſt / vnd alles guts zuvor / vnd hiemit zuwiſſen / daß ſich für vns Rechtfertigung thut erhalten / zwiſchen N. Klägern eins / vnd N. Beklagten andertheils / darin ſo weit gehandelt / daß berürter Kläger zu Beweiſſung ſeiner fürbrachten Klag (Gegenwehr / oder Articul) gelaſſen iſt. Welcher Beweiſſung er ſich auch vndernommen / Vnd darauff N. vnd N. als Zeugen ernant / vnd angezeigt / Vnd nach dem dieſelbigen Perſonen ewerem Gerichtszwang vnderworffen / vmb dieſe

§. Compas Brieff an euch jhme zuerkennen / gebetten. Wann nun Kundſchafft der Warheit niemand verhalten werden / auch ein jede Obrigkeit vnd Gericht / dem andern / der Warheit zuſtewer / in dem zu hülff kommen ſoll: So ſeind jhme dieſe vnſere Compasbrieff in Recht erkandt. Vnd iſt demnach an euch vnſere fleiſſige Bitt / jhr wollet zu Fürderung deß Rechtens / vnd Ergründung der Warheit / die obgemelte Zeugen / ewerem Gerichtzwang vnderworffen / für euch Rechtlich erfordern / auch dem Widertheil zeitlich darzu verkünden / ob er dabey ſeyn / oder ſchicken wölle / zuſehen vnd hören / die Zeugen fürſtellen / mit Gelübt vnd Eydt auffzunemen / geloben / ſchweren / vnd nachgehends die gemelte Zeugen / auff dieſe inverwarte Articul vnd Fragſtück (wo einige vbergeben) mit fleiß / vnd wie ſich inn Recht gebürt / verhören / derſelben Kundenſagen eigentlich auffſchreiben laſſen / vnd mit aller Handlung / ſo vor euch ergangen / vns verſchloſſen zuſchicken / in vnſerem Rechtſpruch darnach haben vnd wiſſen zuhalten. Das wollen wir inn gleichem vnd mehrem von Gerichts wegen alle Zeit vmb euch hinwider zubeſchulden geneigt ſeyn. Datum / ꝛc.

III. WVrde ſich auch darunder zutragen / daß es ſich bey derſelben erſuchten Obrigkeit / oder frembdem Gericht / mit Abhörung der Zeugen / auch Fertigung vnd Vberſchickung deß Remiß / oder Zeugenſagen / dermaſſen verweilte / daß darunder die angeſetzte ſechs Wochen gar verlieffen / ehe vnd zuvor ſolch Remiß gerichtlich möcht eingebracht werden: So ſoll ſolches dem Zeugenführer (ſo ferr ſonſt die Saumnuß nicht bey jhm ſelber / ſondern bey dem frembden Gericht / wie gemeldt / befunden wird /) ſonder Gefahr vnd Nachtheil ſeyn / vnd jhm auff ſein Anruffen ferrner Dilation vnd Zeit mitgetheilet werden.

Der

Der XXX. Titul.

Von Eröffnung der Zeugenſagen / vnd wie nach derſelben / biß zum endtlichen Beſchluß der Sachen / procedirt vnd vollnfahren ſoll werden.

§. I. WAnn dann die Zeugen alſo abgehöret / oder die Remiß vnd Kundtſchafften / ſo an frembden Orten vnd Gerichten geholt / einkommen vnd eingebracht: So mögen beyde Partheyen / oder aber eine allein / dieſelben Kundtſchafften / auch andere Brieffliche oder Schrifftliche Beweiſſungen (ob die einkommen weren) zu publiciren vnd zueröffnen / jhnen auch deren Copey oder Abſchrifft mitzutheilen / oder aber dieſelben öffentlich zuverleſen bitten. Welchs auch alſo / auff jhre der Partheyen ſamptlich / oder eins theils begeren / alſo vergünſtiget werden / vnd geſchehen ſoll.

II. DOch da der Partheyen eine wider ſeines Gegentheils einkommene Articul / darauff die vorige Verhörung der Zeugen geſchehen / auff widerwertige Meinung / ein Gegenkundtſchafft führen wolte: So ſoll er ſolches vorm Gericht anzeigen / vnd bitten / mit der begerten Eröffnung der Zeugenſagen / inzuhalten / damit er ſeine Zeugen auch führen möge. Welches auch im ſelben Fall / durch das Gericht alſo bewilliget ſoll werden.

III. DAnn ſo die Zeugenſagen einmal eröffnet worden ſind: So ordnen vnd wöllen wir / daß demnach / vmb Verhütung Verdachts der Subornation / das iſt / gefährlicher Anſtifftung vnd Vnderrichtung der newen Zeugen / weittere Perſönliche Kundſchafften / auff die vorigen Beweiſſungs Articul / oder die Articul / ſo denſelben ſtracks zuwider / nicht ſollen zugelaſſen / noch geführt werden.

§. IV. ABer ſchrifftliche Beweiſſungen / mögen auch nach eröffneter Zeugenſag / vnd allwegen biß zu endlichem Beſchluß der Sachen / (wie hieoben bey dem ſechs vnd zwantzigſten Titul vermelt /) auch etwan nach Beſchluß der Sachen / eingebracht werden / in denen fällen ſo die Recht zugeben. Dabey wir es auch bleiben laſſen.

V. WVrde aber kein Gegenbeweiſſung / in dieſem Termin der Zeugenſagen Eröffnung / begert / vnd ein Parthey / die Zeugen jhrer Widerparth / jhrer Perſonen halben / zuwiderfechten / Deßgleichen wider derſelben Auſſagen / oder auch die Verhöre zu excipiren gedächte: So ſoll ſie / neben der Abſchrifft / Auffſchub vnd Zeit biß zu neherm Gericht / oder ſo die Zeugenſagen groß / ſonſt ein geraume Zeit / jhre Notturfft darzwiſchen ſtellen zulaſſen / bitten. Welche zeit als dann die Schöpffen nach Gelegenheit der Sachen / vnd Erwegung anderer Vmbſtände / kürtzer oder lenger anzuſetzen / ſollen macht haben.

VI. DOch ſollen ſie darauff acht geben / im Anfang / Mittel vnd Beſchluß der Sachen / daß ſie mit Anſetzung der Dilation vnd Bedenckzeit / zwiſchen den Partheyen Gleichheit (da es nicht ſondere ehehaffte Vrſachen hat) halten / keine gegen der andern verkürtzen / noch beſchweren / Alſo auch keinen gefährlichen Auffſchub oder Verlängerung geſtatten / Damit allenthalben das Recht / ſo viel müglich / gefürdert / vnd kein Partheyligkeit bey jhnen geſpüret werde.

VII. VNd dieweil nach eröffneter Zeugenſagen / vnd anderer Kundtſchafften / die Hauptſache gewöhnlichen am allermeinſten vnd häfftigſten diſputirt / geſtritten vnd verhandelt wirdt: So wöllen wir nachgeben daß nach gedachter Eröffnung / jede Parthey / in wichtigen vnd diſputirlichen Sachen / drey Fürträge oder Schrifften (doch daß in der letzten endtlich zu Recht geſchloſſen werde /) für- vnd einbringen möge. Aber in gemeinen vnd geringen Sachen / ſollen nicht mehr als zween Fürträge / oder zwo Schrifften / zugelaſſen werden / vnd daß beyde Partheyen darauff allein Mündtlich beſchlieſſen.

Der

Der XXXI. Titul.

Vom Beſchluß der Sachen.

§. I. NAch dem dann beyde Theil durch ſich ſelbſt / oder durch jhre Anwäldte / jre Klag / Antwort / Ein- vnnd Widerrede / Kundtſchafften / Beweiſſungen / vnnd ſonſt alle andere jhre Notthurfft / deren ſie in Recht verhoffen zugenieſſen / für- vnd eingebracht haben: So ſollen ſie beyderſeits zu Recht endtlich beſchlieſſen / vnd bitten / die Vrtheil jhnen mit zutheilen / vnd außzuſprechen.

II. WO auch ein Theil / ohn ehehaffte rechtmäſſige Vrſach / (die wir den Schöpffen zuermeſſen heymſtellen) nicht beſchlieſſen / ſonder die Sach / vnd ſeinen Gegentheil / noch lenger auffhalten wolte: So ſoll jhme ſolches nicht geſtattet / ſonder mit Recht aufferlegt / auch darzu ein namhaffter Tag angeſetzt werden / in der Sachen auch endlich zubeſchlieſſen / Mit dem Anhang / vnd dieſer Betrawung / Wo er als dann nachmals nicht beſchlieſſen / ſonder ſeumig ſeyn würde / Daß als dann mit dem Gegentheil / von Ampts wegen / werde beſchloſſen werden. Wie auch in ſolchem fall / auff deß erſcheinenden gehorſamen Theils Anruffen / in deß andern außbleibenden Vngehorſam / die Schöpffen ſo baldt mit demſelben anrüffenden Theil / von Ampts wegen endtlich beſchlieſſen ſollen.

Der

Der XXXII. Titul.

Von Faſſung der Vrtheil / vnnd wes die Schöpffen ſich darinn verhalten / auch wann ſie den Eydt zu Ergentzung der Beweiſſung / einer oder der andern Partheyen / aufflegen ſollen.

§. I. So dann alſo in der Sachen endtlich zu rechtlicher Erkendtnuß beſchloſſen iſt: So ſollen die Schöpffen die Acta, vnnd alle ergangene Handlungen fur ſich nemen / dieſelben mit allem Fleiß erſehen / oder jhnen verleſen laſſen / vnd darunder ermeſſen / welcher Theil / Kläger oder Beklagter / den beſten Fug vnd Beweiſſung ſeines Fürgebens habe / vnd darauff die Endtvrtheil / jrem beſten Verſtand nach / keinem Theil zu lieb noch zu leydt (wie ſie dann vermöge jhres Gerichtes Pflicht vnd Eydte ſich ſchuldig wiſſen) die Vrtheil faſſen vnd begreiffen / Auch darauff ſich eines namhafften Tags vergleichen / wann ſolche Vrtheil publiciert vnd eröffnet ſolle werden / vnd demnach denſelben endtlichen Gerichtstag / dem Büttel anzeigen / mit Befehl / auff denſelben beyde Partheyen / zu Eröffenung vnd Anhörung der Endtvrtheil / zuerſcheinen / zu citieren.

II. Es ſollen auch die Schöpffen in Faſſung ſolcher Vrtheil / ſich befleiſſen / daß dieſelbig formlich / verſtändtlich / lautter vnd klar / auch der Klagen (doch ſo ferr die auch förmlich) gemäß / vnd alſo auff ein gewiſſes geſtellt werde / Daß man darauß / daß der Beklagt entweder verlüſtig / oder aber ledig erkennt ſeye / vernemen möge. Wie wir dann deſſen / zu mehrer Vnderweiſſung / zu Ende dieſer Ordnung erſten Theils / auch etliche Formen der Endtvrtheil / haben anhencken laſſen.

§. III. WVrden auch die Schöpffen auß den Acten ſo viel befinden/ daß der Kläger ſeine Klag vollkömlich vnd genugſam bewieſen hette: So ſollen ſie denſelben mit dem Eydt (ob es gleich von dem andern Theil begert würde) nicht beſchweren. Deßgleichen/ ſo er Kläger gar nichts bewieſen hette/ den Beklagten (ob gleich derſelbig auch nichts bewieſen) mit dem Eydt auch nicht beſchweren.

IV. BEfünden ſie aber/ daß Kläger ſeine Klag durch einen eintzigen glaubwürdigen/ vntadtelbaren Zeugen/ oder mit ſchrifftlichen Vrkunden/ oder in ander wege/ ſo viel als halb bewieſen hett: So mögen ſie als dann jhme den Eydt/ zu erfüllung der Beweiſſung/ oder aber dem Beklagten/ wann er ein beglaubte/ erbare/ auffrichtige Perſon/ vnd mehrers Anſehens iſt/ auch ſtärckere oder beſſere Anzeigen vnd Vermuhtungen für ſich hett/ als der Kläger/ zuertheilen/ Vnd demnach entweder die Abſolution/ oder aber Condemnation erkennen.

V. AVff den Fall aber/ ſie die Schöpffen/ den Handel dermaſſen diſputirlich/ jrrig vnd vnrichtig/ von wegen deren/ durch die Advocaten angezogene Recht/ oder ſonſt geſchaffen/ befünden/ daß der vber jhren Verſtandt: So ſollen ſie auff beyder Partheyen zimlichen Koſten ſich darüber bey vnpartheyiſchen/ berühmbten vnd in der nähe geſeſſenen Rechtsgelehrten/ deß Rechtens erlernen/ durch dieſelben die Vrtheil faſſen laſſen/ vnd folgends den Partheyen eröffnen.

Der

Der XXXIII. Titul.

Von den Oberhöffen.

§. I. VNd wiewol biß daher in vnſern Graueſchafften / gleich wie in andern dieſer Landtsart / der Brauch bey den Vndergerichten geweſen / daß ſie der Partheyen Gelt genommen / vnd ſich bey andern Gerichten / als Oberhöffen / Rahts vnd Rechtens erholet / Wir aber befünden / daß dieſelben Oberhöffe der Sachen / vnd deß Rechtens gleich ſo wenig / etwan auch weniger Verſtandts gehabt / offtmals auch die Sachen derwegen fürters an jhre Oberhöffe verſchoben vnd gelangen laſſen / vnd alſo den Partheyen / darunder ein mercklicher groſſer Vnkoſt / neben Verlängerung der Zeit / auffgelauffen. Solchem künfftiglich vorzukommen:

II. SO wöllen wir / daß hinfür ſolch vnnütz vnd vergeblich fahren zu den Oberhöffen / hiemit gäntzlich abgeſtelt ſeyn / vnd verbleiben / die Partheyen auch fort mehr nicht ſchuldig ſeyn ſollen / darzu einig Gelt der geſtalt zuerlegen.

III. SOnder ordnen / ſetzen vnd wöllen wir / Wann die Sachen vnd Händel wichtig / jrrig / vnd dermaſſen geſchaffen ſeynd / daß die Schöpffen ſich darauß nicht mögen verrichten / noch der Vrtheil vergleichen / Daß ſie auff der Partheyen zimlichen Koſten / aller maſſen wie bey nechſt vorgehenden Articul vermelt / bey Vnpartheyiſchen erfahrnen Rechtsgelerten / deß Rechtens vnd der Vrtheil ſich erfahren / darunder auch kein gefahr brauchen ſollen.

Der XXXIV. Titul.

Von Eröffenung der Vrtheil.

§. I. WO nun der zu Eröffenung der Vrtheil angeſetzte Tag / auch die Partheyen / oder jhre vollmächtige Anwälde / auff beſchehener Verkündigung / daran erſcheinen: So ſollen die Vrtheil in Schrifften verfaſt / vnd in das Gerichtsbuch eingeſchrieben / an ſitzendem Gericht / vnd gewöhnlicher Gerichtsſtatt / in Namen der Schöpffen eröffenet / außgeſprochen / vnd durch den Gerichtſchreiber auß ermeltem Gerichtsbuch öffentlich / vnd verſtendlich verleſen werden / Auch demnach / auff welchen Tag vnd Monat deß Jars / ſolch Vrtheil eröffnet vnd außgeſprochen worden / dabey verzeichnet werden.

II. WO aber Beyvrtheil / oder ſonſt ſchlechte Beſcheidt / die nicht Krafft der Endtvrtheil auff ſich tragen / außgeſprochen ſollen werden: So mögen dieſelben ſchrifftlich oder mündtlich / durch den Schultheiſſen / oder elteſten Schöpffen / nach Herkommen eines jeden Gerichts eröffnet werden. Doch ſollen dieſelben / wie ſie mündtlich ergangen / auch fleiſſig in das Gerichtsbuch / mit Vermeldung deß Jahrs / Monats vnd Tags eingeſchrieben werden.

III. OB auch gleich ein Parthey abweſendt were / doch jhre zum Vrtheil verkündet worden / Aber ſie darüber vngehorſamlich außbliebe: So mag vnd ſoll doch nichts deſto weniger / auff Anruffen vnd begern der andern gehorſamen Partheyen / die Vrtheil eröffnet werden. Es ſoll aber ſolch deß Vngehorſamen Auſſenbleiben auch zu den Acten / vor der Endtvrtheil / verzeichnet werden.

§. IV. IN der Endtvrtheil ſoll auch der vngerecht vnd verlůſtigte Theil in die Gerichtskoſten / ſolcher Rechtfertigung halben erlitten vnd auffgelauffen / durch die Schöpffen condemnirt vnd verdampt werden / doch allwegen Richterlicher Mäſſigung darinnen vorbehalten. Würden aber die Schöpffen befinden / daß gleichwol derſelbig verlůſtigte Theil auch etwas / doch vngenugſam bewieſen / oder ſonſt anſehenliche Vrſachen / ſich gegen dem Kläger in Recht einzulaſſen gehabt hette: So mögen die Schöpffen die Vnkoſten / mit dieſen Vorworten (Auß rechtmäſſigen bewegenden Vrſachen) compenſiren / gegeneinander auffheben vnd vergleichen.

Der

Der XXXV. Titul.

Wie die GerichtsKoſten taxiert vnd gemäſſiget ſollen werden.

§. I. DIeweil nun die Schöpffen / wann ſie die verluſtigte Partheye inn die Vnkoſten verdammen / jhnen allwegen die Richterliche Tax vnd Mäſſigung vorbehalten ſollen / wie nechſtgemelt: Damit ſie dann zu derſelben Mäſſigung deſto richtiger kommen mögen: So ſoll der obliegende Theil / dieſelben ſeine erlittene Expens vnd Gerichtskoſten / wann / wo für / vnd wem / die außgegeben / von Item zu Item / ſchrifftlich verzeichnet / dem Gericht vbergeben / vnd dieſelben zu Taxiren bitten. Darauff dem Gegentheil ſein Einrede / mündlich oder ſchrifftlich zuthun / Zeit oder Schub gegeben / er dagegen gehört / vnd als dann die Schöpffen / die begerte Expens oder Gerichtskoſten / nach gelegenheit der Perſonen / wichtigkeit der Sachen / auch geſtalt der Koſten / ob die Gerichtliche / nötige oder vnnötige / vnd vberflüſſige Koſten ſeyen / auff ein zimliche Summa moderiren / mäßigen / vnd durch ein Taxvrtheil außſprechen ſollen / auff nachfolgende Form:

II. DIe Gerichtskoſten in der Sachen ſich erhaltend zwiſchen A. an einem / B. am andern Theil / ſeynd durch die Schöpffen gemäſſiget auff N. Gülden / N. Alb. vnd N. Pfennig / welche gedachter B. dem A. entrichten vnd bezahlen ſolle. Form der Taxvrtheil.

III. WEre aber die Summa gedachter Gerichtskoſten etwas anſehenlich vnd groß: So ſollen die Schöpffen als

§. dann dem obliegenden Theil auch den Eydt aufferlegen / vnd die Vrtheil alſo formiren vnd außſprechen:

IV. In der Sachen zwiſchen A. an einem / vnd B. am andern Theil / mäſſigen die Schöpffen die eingebrachte Gerichtskoſten alſo / wo obgenanter A. bey ſeinem leiblichen Eydt / den er zu Gott ſchweren ſoll / bethewren vnd behalten mag / daß er in obgemelter Sachen N. Gülden / N. Alb. N. Pfennig außgelegt / oder noch außlegen müſſe / daß alsdann B. dieſelben jhm widerumb erſtatten vnd entrichten ſoll.

V. Were nun der obliegende Theil / oder deſſen Antwaldt vrbütig / ſolchen Eydt alſo zuerſtatten: So ſoll derſelbig durch den Schultheiſſen jhm alſo geſtattet werden.

VI. Wie das Vrtheil außweiſt / das iſt wahr / alſo ſchwere Jch / als mir Gott helff / vnd ſein heiliges Wort.

VII. Da aber in der Sachen nichts ferrner auffgangen were / dann gewöhnliche kundtbare Gerichtskoſten / als Schreiber- vnd Redner-lohn / Fürgebott / Brieff- oder Copeyen-gelt / die man auß den Acten befinden vnd abnemmen möchte / Die mögen auch ſonder den Eydt taxirt werden.

VIII. Vnd wiewol in ſolcher Taxation vnd Mäſſigung deren ingebrachten Koſten vnd Schäden / kein ſo gar gewiſſe Regul füglich mag gegeben werden / von wegen Vngleichheit der Perſonen / Sachen vnd Orten / ſondern ſolches fürnemlich bey Ermeſſung vnd Beſcheidenheit der Richter oder Schöpffen ſtehen ſolle: Jedoch damit ſie die Schöpffen ſich darinn ſo viel beſſer zu richten wiſſen / So haben wir nachfolgende Taxordnung ſtellen laſſen / deren die Schöpffen ſich halten ſollen.

Der

Der XXXVI. Titul.

Tax-Ordnung.

§. I. DEm Büttel / oder Gerichtsknecht / ſoll von jedem Fürgebott / ſo er nicht auſſer dem Flecken oder Dorff gehet / drey Pfennig / So er aber in ein andern Flecken oder Dorff gehen muß / vnd alda fürgebieten / für die verkündung drey Pfennig / vnd von jeder Meil viertzehen Pfennig gegeben werden.

Stattſchreibers Belohnung.

II. DEm Statt- oder Gerichtſchreiber aber ſoll gelohnet werden / wie folgt: Von einem jeden Blat / ſo er beſchreibt in mündtlichen Fürträgen / ſoll jhm gegeben werden zehen Pfennig.

III. ITem / Von einem Compaßbrieff vierthalben Albus.

IV. ITem / Von einem jeden Zeugen / ſo vor Gericht / oder ſonſt auſſerhalb / ſchlecht verhöret wirdt / vnd er die Auſſag beſchreibet / viertzehen Pfennig: Die Auſſag trüge dann mehr als ein Blat / ſoll jhm von jedem Blat zuſchreiben viertzehen Pfennig gegeben werden.

V. ITem / Von Abſchrifft einer Vrtheil / viertzehen Pfennig.

VI. ITem / Was er für Copeyen außſchreibt / es ſeyen Producten / oder im Fall appellirt / daß er Copey der Acten / muß rein außſchreiben / wie obſteht / von jedem Blat zehen Pfennig / Doch daß zum wenigſten vier vnd zwantzig Zeilen auff jeder Seitten geſchrieben werden.

§. VII. Von einem Gewalt/ſo er auff Papier den Partheyen zum Rechten ſchreibet/ fünfftthalb Albus.

VIII. Item wann ein Kauff oder Tauſch in das Gerichtsbuch geſchrieben wird/ ſoll jede Parthey dem Stattſchreiber vom Tauſch ſieben pfennig/ vnd von einem Kauff/ der Kauffer ſieben pfennig/ aber der Verkauffer nichts/ für ſeinen Lohn geben.

IX. Von einem Schuld-oder Kauffbrieff/ auff Papier fünfft-halb Alb. So die aber Pergamenen weren/ vier Turnos. Es weren dann die Käuffe ſo groß/ daß jhme das Gericht mehr Taxirte.

X. Alſo ſoll es auch mit Güldtbrieffen/ Geburtsbrieffen/ Heurats Notuln/ Teſtamenten/ ꝛc. gehalten werden.

XI. Item Quitantzen/ Miſſiven/ Supplicationes/ ꝛc. ſollen nach den Blettern gerechnet/ von jedem Blat vierzehen Pfennig gegeben/ vnd die Leut weitter nicht vberſetzt werden.

Gerichts-vnd Schultheiſſen Belohnung.

XII. Dem Schultheiſſen ſoll von jeder Sigelung/ es ſey in Contracten/ oder andern Brieffen/ vier Alb. vnd vier Pfennig. Da aber ein Statt oder Gericht ſiegeln würde/ ſoll jhnen auch dieſer lohn gegeben werden.

XIII. Das Klag-vnd Helffgelt aber/ damit die Richter bißher die Partheyen vbernommen/ ſoll abgeſchafft ſeyn/ vnd mehr nicht dann von zwölff Gülden/ vnd was darunder/ vierd-halben Alb. Von zwölff Gülden/ biß auff fünff vnd zwantzig Gülden/ ein Ort/ vnd alſo fortan/ gegeben/ Da aber vmb lie-gende Güter geklagt/ ſoll dieſem Tax auch ohn Gefährde nach-gegangen werden.

XIV. Alſo ſoll es auch gehalten werden/ da auſſerhalb Gerichts/ vmb bekandte Schuldt gepfändt wirdt.

Dem

§. XV. DEm Gericht aber ſoll von jedem Termin / ſo die Partheyen halten / ein halb viertheil Weins gegeben werden / Es were dann / daß die Partheyen auß fürfallenden Vrſachen / die Gerichte ſonderlich kaufften / vnd zu vngewöhnlicher Zeit zuhalten begerten. Dann in dem Fall von ſolchem Gericht / ein Gülden zu Lohn den Schöpffen gegeben werden ſoll. Kauff-gericht.

XVI. ITem / von einem Arreſt oder Kummer anzulegen / gebüren dem Schultheiſſen / viertzehen Pfennig.

XVII. ITem / für ein Conſtitution / das iſt / wann ein Parthey einen Anwaldt für Gericht ſetzet / vnd vollmächtig macht / dem Gericht fünffthalben Alb.

XVIII. ITem / von einem jeden Zeugen abzuhören / gebürt dem Gericht fünffthalben Alb.

XIX. IM Fall auch die Sachen dermaſſen geſchaffen / daß die Partheyen darinn Fürſprechen oder Advocaten brauchen müſten / vnd deren nicht entrahten möchten: So ſoll derſelbig Koſt / auch der Billigkeit nach / gemäſſiget / vnd einem Redner / der einen zimlichen Fürtrag thut / jedes Gerichts-tags ein Ort eines Güldens / Woh aber der Fürtrag gering / weniger / taxirt: Die Schrifften aber ſollen / nach dem darinn Fleiß angewandt / vnd durch den Richter / ob ſolche Schrifft nötig oder nicht nötig geweſen / geſchetzet werden.

XX. IM Fall auch der gewinnend Theil / dem der Koſten zuerkannt / vber Feld von Hauß ziehen / vnd derhalben zehren hette müſſen: So ſoll jhme für jedes Tags Zehrung / fünffthalb Alb. Alſo auch einem Zeugen / ſo in Zehrung vnd Verſaumnuß geſetzt worden: Es were dann / daß einer nicht ſchlechten Standts / zu Roß geritten kommen / mag der Richter nach Gelegenheit / ein höhere Tax ſetzen.

Der XXXVII. Titul.

Von Execution vnd Volnſtreckung der Endtvrtheil.

§. I. NAch dem vergeblich were / Vrtheil zuſprechen / wann die nicht auch würcklich ſolten volnzogen werden. So ordnen / vnd wöllen wir / Wann dieſelben ahn vnſern Vndergerichten ergangen / vnd davon nicht appellirt worden / Oder ob gleich davon appellirt / doch die Appellation verlaſſet / vnd verloſchen wer: Daß als dann dem obliegenden Theil / ſchleunig vnd fürderlich zu der Execution ſeines erlangten Rechtens ſoll verholffen werden.

II. DA auch ſolch Execution vnd Volnſtreckung alſo begeret würde: So ſollen die Schöpffen zu derſelben einen namhafften Tag anſetzen / vnd den Widertheil darzu citirn vnd erfordern / zuſehen / ſolche Volnſtreckung zugeſchehen / oder aber rechtmäſſige Vrſachen dargegen fürzubringen / warumb dieſelbe nicht beſchehen ſolle.

III. SO dann auff denſelben angeſetzten Termin / die Parthey / ſo der Vrtheil verlüſtigt / rechtmäſſige Vrſachen / welche die Execution der Vrtheil jhrer Nichtigkeit / oder anderer Vrſachen halben verhindern möchten / fürbrächte: So ſolle ſie nach Ordnung der Recht / darinn gehört werden.

IV. WEre es aber Sach / daß wider ſolche Volnſtreckung kein Vrſach fürbracht / oder da gleich einige fürbracht / doch dieſelbig nicht erheblich / noch rechtmäſſig / ſondern allein zur Verlängerung der Sachen / fürgewendt were: So ſoll zu Volnziehung der Vrtheil alsbald vnd vnverzüglich volnfahren werden.

Vnd

§. V. VNd nemlich/ wann (Actione reali) vmb ein vnbeweglich oder beweglich Gut geklagt/ vnd darauff gevrtheilet worden/ Als vmb ein Hauß/ Acker/ Wieſen/ Pferdt/ Bett vnd dergleichen: So ſoll dem verlüſtigten Theil ein kurtze Zeit/ als zu acht Tagen/ oder ehe (nach Gelegenheit) angeſetzt vnd gebotten werden/ dem Vrtheil zugeleben/ vnd dem gewinnenden Theil ſolch Gut einzuraumen vnd zuzuſtellen. Da auch derſelbig verlüſtigt Theil dem nicht nachkommen würde: So ſoll als dann der Richter/ oder die Schöpffen/ die Volnſtreckung ſelbſt thun/ vnd ſolch Gut oder Haab/ dem Verlüſtigten/ mit der That nemen/ vnd dem obſiegenden Gegentheil zuſtellen.

VI. WEre aber das Vrtheil/ In actione Perſonali, das iſt/ einer perſönlichen Klag/ als ſo vmb Schuldt oder dergleichen Forderungen (die auß einem vorergangenen Contract/ dardurch man etwas zugeben/ oder aber zuthun/ verpflicht iſt/ herfleuſt) ergangen/ Ob dann wol die beſchriebene Keyſerliche Recht/ darinn dem verlüſtigten Theil vier Monat zugeben: So wollen wir doch/ auß ſondern vns darzu bewegenden Vrſachen/ daß in ſolchem Fall vnſere Schöpffen/ zu der Execution länger nicht/ als einen Monat (es weren dann ſonders wichtige Vrſachen vnd Bewegnuſſen vorhanden/ daß längere Zeit gegeben ſolt werden/ welches wir dann der Schöpffen Beſcheidenheit heimſtellen) der verlüſtigten Parthey mittheilen ſollen. So auch ſolche Zeit verlauffen/ vnd dieſelbig Partheye vngehorſam oder ſeumig were: So ſollen als dann die Schöpffen zum Angrieff/ vnd der Pfandung/ gegen dem vngehorſamen verlüſtigten Theil/ ſchreitten/ auff maß wie hernach folget:

VII. NEmlich aber/ ſoll Erſtlich deß Beklagten fahrend Haab/ vnd da dieſelbig nicht genugſam/ Zum andern/ ſeine liegende Güter/ auch da dieſelben abermals nicht genugſam/ Zum dritten ſeine deß Beklagten Schuldner/ ſo der Schulden bekenntlich/ angegriffen vnd gepfändt werden.

§. VIII. Solche Pfandung ſoll von Gerichts wegen geſchehen/ durch den Schultheis vnd Büttel/ die fürters dem Gerichtſchreiber anzeigen ſollen/ was ſie für Pfande genommen haben/ damit er ſolches aufſſchreibe.

IX. Vnd ſoll hierinn dieſe Beſcheidenheit gehalten werden/ daß ſolche Pfande genommen werden/ dardurch dem Beklagten am wenigſten Schaden zugefügt werde. Sonderlich aber ſoll einem Handwercksman ſein Werckzeug/ damit er ſein Handwerck treibt/ vnd ſich nähret/ Alſo auch einem Ackerman ſein Pflug/ vnd dergleichen/ nicht abgepfändt werden/ da man ſonſt andere fahrende Haab finden kan.

X. WAnn dann die fahrend Haab alſo gepfändt: So ſoll ſie viertzehen Tag lang einem offenen Wirth hinderſetzt werden/ inn welcher zeit der Beklagt macht haben ſoll/ dieſelbig widerumb an ſich zulöſen. Thet er aber in beſtimpter Zeit ſolches nicht: So ſollen die Pfande durch den Kläger männiglich vnd öffentlich feyl gebotten/ vnd verkaufft werden. Doch was er weitter vnd mehr/ dann ſeine Summa/ ſo jhme mit Recht zuerkennt worden/ darauß löſen würde/ Das ſoll er dem Beklagten widerumb zuſtellen.

XI. DAgegen/ wo die verkauffte Haab für die Hauptſumma/ vnd Gerichtskoſten/ nicht genugſam were: So ſoll dem Kläger an andern deß Schuldeners Gütern/ für die Vbermas/ ferrner Execution vnd Vollnſtreckung geſchehen.

XII. TRüge ſich auch zu/ daß niemand zukauffen luſt hette/ vnd alſo die abgepfändte fahrende Haab nicht verkaufft werden möchte: So ſoll dieſelbig durch den Schultheiſſen vnd zween Schöpffen/ von dem Gericht darzu verordnet/ geſchätzt/ vnd dem Kläger an Bezahlung ſeiner Schulden vnd Gerichtskoſten/ eigenthumblich zugeſtelt werden: Doch wo ſie beſſer weren/ daß er Kläger dem Beklagten die Vbermas herauß

gebe:

§. gebe: Da ſie aber geringer/ daß jhme Klägern fürter an andern deß Schuldners Gütern/ wie oblaut/ verholffen werde.

XIII. WEren es aber liegende Güter/ ſo vor die Schuldt gepfändt/ die ſollen drey Sontag nacheinander/ nach gehaltener Predigt/ durch den Büttel öffentlich für der Kirchen außgeruffen/ vnd feyl gebotten werden: Wer dann jnnerhalb ſolcher Zeit das meinſte darumb beut/ vnd geben will/ Dem ſollen ſie verkaufft werden. Da ſie auch alſo verkaufft oder nicht verkaufft werden möchten/ So ſoll es damit gleich gehalten werden/ wie wir nechſt hieoben von der fahrenden Haab verordnet haben.

Der

Der XXXVIII. Titul.

Von Appellation / wie dieſelbig geſchehen / zugelaſſen / auch darinn gehandelt werden ſoll.

§. I. ERſtlich ordnen / ſetzen vnd wöllen wir / daß von keiner Beyvrtheil ſolle appellirt werden / Es were dann dieſelbig dermaſſen beſchwerlich / daß derſelbig beſchwerte Theil auch der Hauptſachen dardurch möchte verlüſtigt werden / Als / ſo die Richter dem Beklagten ſein Gegenwehr fürzubringen / oder da ſie fürgebracht / dieſelbig zubeweiſſen / nicht wolten zulaſſen.

II. DEßgleichen / daß auch von keiner Endtvrtheil / wann die Hauptſach im wehrt nicht vber zehen Gülden antrifft / ſoll appellirt / noch die Appellation geſtattet werden / Es weren denn Schmaſachen / oder ſo Gerechtigkeiten / Perſönliche oder andere Dienſtbarkeiten / ewige Zinß vnd dergleichen / ſo kein gewiſſe Achtung oder Schatzung haben / belangeten.

III. ABer von Endtvrtheiln / ſo vber zehen Gülden / oder aber der art ſeynd / wie nechſt gemeldt / mag der Theil / ſo ſich dardurch wider Recht beſchwert zu ſeyn / vermeint / wol appelliren / Vnd ſoll ſolch Appellation / wann der Principal ſelbſt am Gericht zugegen iſt / ſo bald im Fußſtapffen mündlich beſchehen.

IV. DOch wann er gleich nicht in Fußſtapffen appellirt hette / hernach aber jhn Rath befünde / daß er Appellirens notturfftig / auch befügt were: So mag er nachmals appelliren / Doch daß ſolches in Schrifften für Notarien vnd Zeugen / auch

§. auch innerhalb zehen Tagen / welche von Stundt zu Stunde gerechnet werden / nach geſprochener Vrtheil / geſchehe.

V. VNnd damit durch Einfältigkeit vnſer Vnderthanen / im appelliren kein Nichtigkeit begangen werde: So wöllen wir / daß die Partheyen / ſo appelliren / dieſelbig jhre Appellation durch jhren geſchwornen Procurator thun vnnd fürbringen laſſen ſollen / vngefährlich auff dieſe Meynung vnd Form:

VI. JEtzt verleſener Endtvrtheil befindt ſich mein Partheye N. beſchwert / vnd appellirt derwegen (doch eines erbarn Gerichts Ehr / auch deß gantzen Handels Nichtigkeit / vorbehältlich) an den Wolgebornen N. vnſern Gnädigen Herrn / in Hoffnung bey jhren G. beſſer Recht zuerlangen / vnnd bitt darauff / dieſe ſeine Appellation in das Gerichtsbuch einzuſchreiben / vnd folgends derſelben jme Apoſtolos oder Zeugnuß Schrifften / zuerkennen vnnd mitzutheilen. Form der mündlichen Appellation.

VII. NAch dem auch vnſere der Graven zu Solms Herrſchafften / deßgleichen auch die darinn gelegene Gericht / vnderſchieden: So wöllen wir / daß derowegen die Appellationes / auch vnderſchiedlich von dem Gericht an die Herrſchafft allein / darinn daſſelbig Gericht gelegen / es ſey Braunenfels / Hoingen / Greiffenſtein / Liech / Solms / Laupach / Redelheim / ꝛc. deß Orts / als dann die Herrſchafft jhre Hoffhaltung hat / mit außtrücklicher derſelben Herrſchafft benennung / geſchehen ſolle.

VIII. WEre aber die Parthey / gegen welcher die Endtvrtheil ergangen / im Gericht nicht zugegen / oder ſonſt außlän-

§. viſch: So mag dieſelbig jhre Appellation in Schrifften thun/ (in maſſen wie obgemeldt) doch jnnwendig zehen Tagen/ nach dem die Vrtheil außgeſprochen/ oder jhr der Partheyen zuwiſſen worden/ vnd zukommen/ Vnd demnach dieſelbig Appellationſchrifft dem Gericht/ fürters auch dem Appellation Richter inſinuiren vnd anbringen laſſen.

IX. Solche Appellationes ſollen der Herꝛſchafft zu Ehren/ durch das Gericht angenommen/ vnd demnach denſelben zuwider vnd Abbruch/ nichts attentirt/ fürgenommen noch gehandelt/ darzu der Appellant auff ſein Anſuchen/ mit Fertigung der Gerichtlichen Acten nicht geſäumet noch auffgehalten/ ſondern zum beſten gefördert werden. Es ſollen auch demnach die Acten allermaſſen/ wie die für Gericht/ Mündtlich oder Schrifftlich verhandelt vnd fürgebracht worden/ von Anfang biß zum Ende/ eigentlich beſchrieben/ darinn gefährlichen nichts außgelaſſen noch verändert/ vnnd alſo vnder deß Gerichts/ oder deß Schultheiſſen Inſiegel verſchloſſen/ dem Appellanten gegen dem Appellation-gelt/ wie herkommen/ zugeſtellet/ oder aber dem Appellation Richter vberſchickt werden.

Der

Der XXXIX. Titul.

Welcher geſtalt in Appellation-ſachen an vnſern Hoffgerichten Procedirt/ vnd Gehandelt ſoll werden.

§. I. WAnn nun der Appellant/ bey vns/ vnſerm Hoffgericht/ oder in vnſern Schreibereyen/ die Appellation angebracht: So ſoll er erſtlich Compulſorial oder Zwangsbrieff/ vnd Inhibition (inn hangender Appellation fürter ſtill zuſtehen) an das Vndergericht jhme mitzutheilen/ bitten/ vnd ſo jhme die erkennt/ durch einen geſchwornen Botten/ dem Vndergericht inſinuiren laſſen/ Der dann deßwegen Relation thun ſolle. Vnd ſo der Appellant die Acten alſo erlangt/ vnd gelöſt hat: Soll er dieſelben für vnſern Befehlhabern einbringen/ darauff vmb Citation vnd Tagſatzung anhalten/ dieſelbig auch als dann durch den Gerichtsknecht jedes Orts/ oder ſonſt einen geſchwornen Botten/ verkünden laſſen.

II. AVff ſolchen angeſetzten Rechtstag/ ſoll der Appellant fürtragen laſſen/ wie er von einem vermeinten Vrtheil appelliert hab/ Daß auch dieſelbig Appellation formlich/ vnd dieſer vnſer Ordnung gemäß geſchehen/ vnd darauff bitten ſich zu ferrner Handlung zulaſſen.

III. WO dann der Appellat/ jhme keine formliche Appellation geſtehen wolte: So ſoll der Appellant dagegen ſich ziehen auff die Acten/ ſo er eingebracht/ vnd bitten zuerkennen/ daß durch jhnen formlich vnd Rechtmäſſiglich appelliert ſeye.

§. IV. WVrden aber die Formalia nicht angefochten / oder ſich auß den Acten befünde / daß formlich appellirt: So ſoll als dann der Appellant zu fernerer Handlung zugelaſſen werden / Vnd er darauff ſein Appellation Klag- vnd Beſchwerungsarticul / mit Inverleybung vnd Anzeig deren Vrſachen / derhalben er zu appelliren verurſacht / in Schrifften einbringen / wo er damit gefaſt. Im Fall aber er damit deß Tags nicht geſchicket: Soll jhm darzu ein ander Rechtstag gegönnet vnd angeſetzt werden / dieſelbig ſein Appellation / Klag vnd Beſchwerden / in die Schreiberey Schrifftlich zulieffern oder vberſchicken / Darvon dann dem Appellaten Abſchrifft zugeſtelt / vnd aufferlegt werden ſoll / in viertzehen Tagen ſeine Antwort vnd Notthurfft dargegen / deßgleichen Schrifftlich / in die Schreiberey zulieffern oder zuſchicken / Darauff dieſelbig Antwort dem Appellanten Copeylich / ſeine Einrede / auch darvon gleicher Geſtalt dem Appellaten Abſchrifft / ſeine Nachrede darauff zuthun haben / alles zugleichmäſſigen friſten ſoll zugeſtellet werden.

V. WAnn dann ſolches alles alſo geſchehen: So ſollen vnſere Amptleuthe / Befehlhaber oder Commiſſarien / die eingebrachten Handlungen beſichtigen / vnd Vns / wie die Sachen geſchaffen vnd befunden werden / referirn / die Partheyen folgents nach Billichkeit haben zuentſcheiden.

VI. IM Fall aber in der Appellation-ſachen einige Parthey etwas neuwes einführen würde / oder fernere lebendige Kundtſchafft zuführen / oder ſchrifftliche Vrkunden einzulegen / begerte: So ſoll ſolches angehöret / vnd ſo es dem Rechten gemäß / angenommen / vnd dieſelben Zeugen abgehöret werden / Doch dem Gegentheil ſeine Fragſtück zu der Verhöre zuvbergeben / Auch / ob er wolte / ſeinen Gegenbeweiſthumb zuführen / darzu in dieſem Fall auch beyden Theilen jhre Probation / Salvation / Exception vnd andere nohtwendige Schrifften fürzubringen / vnbenommen ſeyn / ſondern gegönnet werden / Welche Schrifften auch von viertzehen Tagen zu viertzehen Tagen (wo nicht ehehafften Verhinderungen fürfallen / vnd gläublich angezeigt

§. zeigt würden) ſie die Partheyen in vnſere Schreibereyen lieffern/ demnach auch fleiſſig zu den Actis regiſtrirt werden ſollen.

VII. DA auch der Appellat in ſeiner letzten Schrifft vnverſehlich etwas neuwes fürbrächte/ welches dem Appellanten zuverantwortten von nöhten ſeyn möchte/ Das ſoll jhme nicht verhalten/ ſondern ſolche Schrifft mitgetheilt vnd zugelaſſen werden/ daß er dargegen auch ſeine Notthurfft fürbringen: So auch darauff vnſere Amptleuthe/ Befehlhaber vnd Commiſſarien befünden/ daß zu beyden Theilen die Notthurfft verhandelt: Sollen ſie mit den Partheyen zu Recht beſchlieſſen/ vnd die Sach an Vns zugelangen/ auch darauff Vrtheil zueröffnen/ gewöhnliche Bedachtzeit nemen.

Der XL. Titul.

Von Malefitzſachen / vnd wie es darmit in Peinlichen Proceß gehalten ſoll werden.

§. I. Nach dem neben den Bürgerlichen Sachen / von denen allein Wir biß daher ſtatuiret vnd geordtnet haben / bißweilen auch Malefitzſachen vnd Händel / darinn allein auff Leibſtraff begangener Vbelthaten halben / peinlich geklagt wird / ſich zu tragen / vnd dann biß anher in vnſern Graveſchafften es damit alſo gehalten worden / daß zu ſolchen Sachen kein ſonderliche / noch Zentgericht (wie etwan bey andern Herrſchafften bräuchlich) geſetzt / ſonder an- vnd für demſelben Gericht / darunder das Malefitz oder die Miſſethat ſich zugetragen / ſolche Miſſethat / vnd der Vbelthäter Peinlich beklagt / gerechtfertiget / vnd nach befindung der Sachen geſtrafft worden: So laſſen Wir es auch dabey bleiben.

II. Damit aber in ſolchen Peinlichen Malefitz-ſachen / auch ordentlicher / formlicher vnd rechtmäſſiger Proceß gehalten / kein Nichtigkeit begangen / noch die armen Gefangenen / vnd Peinlich Beklagten / nicht verkürtzt / noch wider Recht vnd Billigkeit beſchwert werden: So ſtatuiren vnd ordnen Wir / daß es mit ſolchen Peinlichen Sachen gehalten werden ſoll / wie hernach folgt:

III. ERſtlich / Wann ein Mißthäter von wegen Diebſtals / Todſchlags / oder einiger andern an Leib oder Leben ſträfflicher Vbelthat / gefänglich angenommen vnd eingezogen worden: So ſoll das Gericht ſolches ſo bald durch zween Schöpffen

ſen Vns / oder vnſers abweſens / vnſern Amptleuthen vnd Befehlhabern anzeigen / vnd ſich / weß ſie ſich zuverhalten / Beſcheids erholen.

IV. ZVm andern / Soll durch Vns fürderlich ein namhaffter Tag zu der Peinlichen Anklag angeſetzt / vnd derſelbig dem Anklager vnd dem Beklagten / zeitlich zuvor angezeigt oder zugeſchrieben werden.

V. ZVm dritten / Daß auff ſolchen erſten peinlichen Gerichtstag / vnſer Amptmann / oder aber vnſer fürnemen Befehlhabere einer / Perſönlich erſcheine / vnd zuvorderſt das Peinliche Gericht / vermöge weyland Keyſer Carls deß Fünfften / hochlöblichſter Gedächtnuß / auffgerichter / vnd in das Reich Teutſcher Nation publicirter peinlichen Gerichts-ordnungen / beſetzen / Sonderlich auch Schultheiß vnd Schöpffen / deßgleichen auch den Gerichtſchreiber / auff Form vnd Innhalt derſelben Ordnung öffentlich beeydigen / Vnd darauff ſie mit allem treuwem vnd beſten Fleiß / ſolchem peinlichen Rechten / ob vnd vorzuſtehen / vnd Gott den Allmächtigen / auch jhre hierüber jetzt ſonderliche geſchworne Eydt ſtätigs vor Augen zuhaben / vermahnen vnd erinnern ſoll.

VI. ZVm vierdten / Daß demnach das Gericht den peinlichen Proceß / ſampt vnd mit den beyderſeits Partheyen / abermals der obgemeldten Keyſer Carls peinlicher Gerichts-ordnung (ſo viel jmmer ſeyn kan / vnd müglich iſt /) gemäß vollnführen / Auch die Partheyen mit den Handlungen / derſelben ſich jhres Theils auch gleichförmig zuerzeigen / mit Fleiß anhalten ſollen.

VII. DAmit auch ſolches von jhnen / den Gerichten / ſo viel deſto richtiger / förmlicher vnd verfänglicher / in ſolchen peinlichen Sachen vnd Proceſſen / geſchehen möge: So haben Wir in alle vnſere Gericht / neben dieſer vnſer Ordnung / auch ein Exemplar mehrgedachter Keyſer Carls peinlichen Gerichts-ordnung / vbergeben laſſen / welche auch jeder Zeit / beneben gedach-

§. ter vnſer Gerichts- vnd nachfolgender Landts-ordnung / ver-
warlich ſoll gehalten werden vnd bleiben.

VIII. ORdnen / ſtatuirn vnd gebieten auch hiemit allen vnd jeden vnſern Vndergerichten / daß ſie ſolcher Ordnung durchauß ſich gemäß / in ſolchen Peinlichen Sachen vnd Händeln / verhalten / Da auch darinn endlich zu Recht beſchloſſen / alle Acta / wie die ergangen / für- vnd eingebracht worden / an Vns gelangen / vnd darůber vnſers Beſcheids vnd Befehls / abermals ſich erholen / vnd deſſen gewarten ſollen.

Ende deß Gerichtlichen Proceß.

Hernach

Hernach folgen Formulen etlicher Klagen / Sachen halben / ſo bey dem gemeinen Mann / vnd an den Vndergerichten / am meiſten fürfallen vnd gebraucht werden / Darvon hie oben / bey dem viertzehenden Titul vnd neundten §. Meldung geſchehen.

Auch Formulen deren Endt-vrtheiln darauff / den Schöpffen zum Bericht vnd Vnderweiſſung geſtellet.

I.

Form / ſo jemandt vmb ſein eigen Gut / gegen einen andern Innhabern deſſelbigen klagen will.

VOr euch / den Ehrſamen Schultheiſſen vnd Schöpffen deß Gerichts hie zu A. bring ich Klagsweiß für / gegen vnd wider B. vnd ſage / daß hie in dieſem Flecken ein Hauß gelegen ſey / welches fornen auff den gemeinen Weg / hinden auff C. oben D. vnd vnden auff E. anſtoſſet / daſſelbig Hauß mir zuſtendig / aber der Beklagt / hat das vnbillicher Weiß inn / oder hats inngehabt / vnd argliſtiglich von jhm gelaſſen / will mir das nicht zuſtellen / muß deß alſo mit Schaden entrahten. Bitt derhalben mit Recht zuſprechen / vnd zuerkennen / daß ſolch Hauß mir zuſtendig geweſt / vnd noch ſey / vnd den Beklagten mit Recht zu condemniren vnd anzuhalten / daſſelbig Hauß mir einzuraumen vnd zuzuſtellen / Mit Erſtattung aller auffgehabener Nutzung / oder ſo er hett geben mögen / *Rei vendicatio.*

mögen / dergleichen mit Widerkehrung Koſten vnd Schadens derhalb erlitten. Vnd bitt ſolches nicht allein / wie gebetten / ſonder in der allerbeſten Form / weiß vnd geſtalt / ſo ſolches von Rechts oder Gewonheit wegen geſchehen ſoll / kan oder mag / mir Rechts zuverhelffen. Ewer Richterlich Ampt vnderthe-niglich anruffendt. Vnd will mir hiemit alle Notthurfft deß Rechten fürbehalten haben.

Zu mercken:

Thet aber der Kläger die Klag nicht ſelbſt / ſonder durch einen Redner oder Anwaldt: So ſoll derſelbig Redner ſagen: Ich an ſtat / vnd von wegen N. deß Klägers / bring für dieſe nachfolgende Klag vnd ſage / ꝛc. Vnd bitt zuerkennen / daß jhm Klägern das Hauß zuſtendig / ꝛc.

Obangezeigter maſſen / mag vnd ſoll man auch klagen vmb Acker / Wieſen / Wäldt / Gärten / Weingärten / vnd dergleichen / vnbeweglich oder auch bewegliche Güter.

Form der Endt-vrtheil / wann der Kläger inn obgemeldten Klagen bewieſen hat.

IN Sachen der Rechtfertigung zwiſchen N. Klägern / an einem / vnd N. ein Hauß hie zu N. gelegen / im Handel angezogen belangendt / Beklagten / am andern theil / Nach Klag / Antwort / vnd allem fürbringen / ermeſſen / vnd geſtalt dieſer Sachen / erkennen wir zu Recht / daß das ſtreittig Hauß dem Kläger zuſtendig / vnd der Beklagt jhm Klägern daſſelbig Hauß zu vberantwortten / vnd zuzuſtellen ſchuldig vnd zuverdammen ſeye / Wie wir jhn den Beklagten auch alſo verdammen / mit Erſtattung auffgehabener Nützung / Gerichtskoſten vnd Schaden derhalben erlitten / Welcher Mäſſigung wir vns hernachmals zuthun / hiemit fürbehalten haben wöllen.

Befün-

BEfünde ſich aber auß dem Handel / daß der Kläger ſeine Klag nicht bewieſen / oder beybracht hette / vnd derhalben ſolcher Beklagter von der Klag / vnd Forderung ledig zuerkennen were: So ſoll die Endtvrtheil der Abſolution oder Ledigerkandtnuß / nicht allein inn obangezeigter / ſonder gemeinlich in allen andern Klagen folgender maß geſtellt vnnd außgeſprochen werden.

JN Sachen der Rechtfertigung zwiſchen / ꝛc. Erkennen wir zu Recht / daß N. der Beklagt / von fürbrachten Klagen vnd Forderung / zu abſolvieren vnd ledig zuerkennen ſey / Als wir jhn auch hiemit abſolvieren vnd erledigen / mit erſtattung der Gerichtskoſten vnd Schäden derhalb erlitten / Welcher Mäſſigung / ꝛc. vt ſup.

II.

Form des Verkauffers Klag vmb das Kauffgelt.

VOr euch / ꝛc. Vnd ſag / daß ich jhme ein Hauß in dieſer Statt / oder Flecken / neben dem vnnd dem gelegen / vmb hundert Gülden bargelt / oder auff Zeit vnd Ziel verkaufft vnd jhme daſſelbig Hauß auch folgends zugeſtelt hab / oder bin vhrbütig jhm das zuzuſtellen. Nun will mir der Beklagt / das Kauff-gelt / auff mein vielfältig erfordern nicht geben oder entrichten. Bitt derhalben mit Recht zuerkennen / daß der Beklagt Kauffer / mir den Kauff zuhalten / vnd das Kauffgelt zugeben ſchuldig / vnd zuverdammen ſey / Wie ich jhn auch alſo zuverdammen bitt vnnd begere / mit Erſtattung Koſten vnd Schäden / ꝛc. *Ex vendito.*

Vrtheil.

Vrtheil.

JN Sachen/ꝛc. Erkennen wir/ daß der Beklagt jhm dem Kläger den Kauff zuhalten/ vnnd die hundert Gülden Kauffgelts zuentrichten vnd zubezahlen ſchuldig/ pflichtig vnd zuverdammen ſey/ Wie wir jhn auch alſo hiemit verdammen/ mit Erſtattung/ꝛc.

III.

Form deß Käuffers Klag/ vmb Zuſtellung deß erkaufften Guts vnd Wahr.

Ex empto. VOr euch/ꝛc. Vnnd ſage/ daß ich dem Beklagten ein Hauß hie zu N. neben dem vnnd dem gelegen/ eins rechten vnd beſtändigen Kauffs/ vmb hundert Gülden bares Gelts abkaufft habe/ welche hundert Gülden ich auch dem Beklagten Verkauffer alsbaldt geben/ oder bin noch vhrbietig jhm das zugeben. So vnderſteht aber der Beklagt mir den Kauff nicht zuhalten/ will mir auch das erkauffte Hauß nit zuſtellen. Bitt derhalben mit Recht zuerkennen/ daß mir der Beklagt den Kauff zuhalten/ vnd das Hauß zuzuſtellen ſchuldig/ pflichtig vnnd zuverdammen ſey/ Wie ich jhnen auch alſo zuverdammen bitt vnnd begere/ mit Erſtattung Koſten vnd Schäden.

Vrtheil.

JN Sachen/ꝛc. Erkennen wir/ daß Beklagt vnd Verkauffer/ den Kauff zuhalten/ vnnd das Hauß dem Kläger zuzuſtellen/ vnd zu vberantworten ſchuldig vnnd zuverdammen ſey/ Wie wir jhnen auch alſo verdammen/ mit Erſtattung/ꝛc.

IV.

Klag vmb Schulden.

Vor euch/ꝛc. Vnd ſage/ daß ich dem Beklagten/ zehen Gülden geliehen/ vnd er auch dieſelben zehen Gülden von mir empfangen/ vnd auff S. Martins Tag zubezalen oder widerumb zugeben verſprochen vnd zugeſagt hat. So nun Sanct Martins Tag langſt verſchienen/ vnd der Beklagt auff mein vielfältig erfordern vnd anhalten/ mir die zehen Gülden noch nicht bezalet/ ſonder ſich darinnen ſperret: Iſt mein Bitt mit Recht zuerkennen/ daß der Beklagt/ mir die zehen Gülden zubezalen ſchuldig/ vnd zuverdammen ſey/ Wie ich jhnen alſo zuverdammen bitt vnd begere/ mit Erſtattung/ꝛc. *Crediti vel Mutui.*

Vrtheil.

IN Sachen/ꝛc. Erkennen wir/ daß der Beklagt jhm dem Kläger die zehen Gülden geliehens Gelts zubezalen vnd zuentrichten ſchuldig/ vnd zuverdammen ſey/ Wie wir jhnen auch alſo verdammen/ mit Erſtattung Gerichtskoſten vnd Schaden.

V.

Klag gegen den Vormündern/ vmb Rechnung vnd Zuſtellung deß vbrigen.

Vor euch/ꝛc. Erſcheine ich als Curator N. deß Minderjärigen/ bring für dieſe Klag/ vnd ſage/ daß N. der Beklagte denſelbigen Minderjärigen/ dieweil er noch vnder viertzehen Jahren ſeines Alters geweſen/ zu einem Tutor oder Vormünder geben iſt/ welche Tutel oder Vormundtſchafft der Beklagte deßmals auch angenommen/ vnd ſich etlicher Haab vnd Güter deſſelbigen Minderjährigen zuverwalten vnd regieren vnderwunden/ vnd etliche Güter gar nicht/

oder gantz vnfleiſſig verwalt vnd regieret: So aber die Vormundtſchafft nun ein Ende hat/ bitt vnd begere ich/ an ſtatt deß Minderjärigen/ mit Recht zuſprechen vnd erkennen/ daß der Beklagt von denen Gütern/ welche er in Verwaltung oder Regierung gehabt/ Rechnung/ vnd was er darvon noch ſchuldig/ Bezahlung zuthun/ Aber der Güter halben/ deren er ſich nicht vnderzogen/ vnd doch verwalten hat ſollen/ oder vbel vnd vnfleiſſig verwaltet vnd regieret/ allen Koſten/ Schaden vnd Intereſſe zuerſtatten ſchuldig/ pflichtig vnd zuverdammen/ Wie ich jhnen auch alſo zuverdammen/ bitt vnd begere/ mit Erſtattung der Gerichtskoſten vnd Schaden derhalben erlitten/ ꝛc.

Vrtheil.

IN Sachen/ ꝛc. Erkennen wir/ daß der Beklagt dem Klager oder Curatoren deß Minderjärigen/ von denen Gütern/ welche der Beklagt vnder ſeinen Händen/ vnd Verwaltung gehabt/ Rechnung/ vnd was er daran ſchuldig bleiben würde/ Bezahlung zuthun/ Aber der Güter halb/ welche er nicht vnder ſeinen Händen/ oder Verwaltung gehabt/ vnd jhm zuverwalten gebühret/ oder ſonſt vnfleiſſig gewarttet vnd regieret/ allen Koſten/ Schaden/ vnd Abnutzungen zuerſtatten ſchuldig vnd pflichtig/ vnd zuverdammen ſey/ Wie wir jhnen auch hiemit verdammen/ ſampt widerlegung deß Gerichtskoſten vnd Schaden/ derhalben auffgegangen/ ꝛc. vt ſup.

VI.

Klag wie der geweſene Vormunder ſein außgelegt Gelt vnd Koſten wider fordern mag.

Contraria tutelæ.

VOr euch/ ꝛc. Vnd ſage/ daß ich deß Beklagten/ als er noch vnder vierzehen Jaren ſeines Alters geweſen/ ſein Tutor vnd Vormünder geweſen bin/ hab auch ſein

Per-

Perſon/Haab vnd Güter in meiner Tutel vnd Vormundſchafft gehabt/verwaltet/vnd in ſolcher Adminiſtration von dem meinen außgeben zwantzig Gülden/zu Notthurfft vnd Nutz dem Jungen/oder auff ſein Güter gewendet/der oder dermaſſen. Nach dem aber mein Vormundſchafft ſich geendet/vnd mir die obbeſtimbten zwantzig Gülden/noch vnvergnügt außſtehen/Bitt vnd begere ich zuerkennen/daß der Beklagt mir die zwantzig Gülden zuentrichten vnd zubezahlen ſchuldig/vnd zuverdammen ſey/Wie ich jhnen auch alſo zuverdammen bitt vnd begere/mit Erſtattung Gerichtskoſten vnd Schäden.

Vrtheil.

IN Sachen/ꝛc. Erkennen wir/daß der Beklagt/jhm dem Kläger die angeforderten zwantzig Gülden zuentrichten/vnd zubezahlen ſchuldig/vnd zuverdammen ſey/Wie wir jhnen auch alſo hiemit verdammen/mit erſtattung Gerichtskoſten vnd Schaden/derhalb erlitten/welcher Mäſſigung/ꝛc. vt ſup.

VII.

Klag vmb ein Erbfall zutheilen.

VOr euch/ꝛc. Vnd ſage/daß ich vnd der Beklagt/haben weyland N. als ſeine nechſtverwandten geerbet/vnd wiewol der Beklagt mich für ſeinen Miterben erkennet/hat er doch die verlaſſene Erbſchafft vnd Güter allein eingenommen/will mit mir nicht theilen/oder kan mich in der Theilung mit jhm nicht vergleichen. Bitt derohalben mit Recht zuerkennen/daß er mit mir zutheilen ſchuldig/vnd zuverdammen ſey/ꝛc. Oder aber/Bitt darumb durch euch/ꝛc. ſolche Erbſchafft vnd Güter zwiſchen vns zutheilen/vnd einem jeden ſein Theil zuſcheiden/vnd mit Recht zuzuweiſſen/auch darbey zuhandthaben/Alles mit Erſtattung/ꝛc.

Familiæ herciſcundæ.

Bey dieſer Klage zumercken: Wo die Güter durch den Beklagten beſchädigt / oder derſelben Abnutzung allein ingenommen were / mag der Kläger begeren / den Beklagten zuverdammen / ſolches zu erſtatten / mit Ablegung / ꝛc.

Wiewol auch allein begert wirdt / die Erbſchafft vnd Güter zutheilen / mag doch der Richter von Ampts wegen / was zutheilen vnbequem / einem Theil allein zutheilen / vnd denſelben verdammen / ſeinem Miterben den Werth deß halben Theils darvor an Gelt zuvergnügen.

Dieſe beyde Puncten ſeynd in denen nechſtnachfolgenden Klagen auch zumercken / darauff dieſe nachfolgende Vrtheil geſtelt.

Vrtheil.

IN Sachen / ꝛc. Erkennen wir / daß die berührte Erbſchafft vnd Güter ſollen getheilet werden / theilen dieſelben / ſcheiden / vnd weiſſen dem Kläger allein zu / das Erb / Hauß vnd Hoff / wie daſſelbig hinden vnd fornen / mit denen Garten vnd Ackerlandt / ꝛc. zu A. gelegen. Vnd dargegen weiſſen wir dem Beklagten auch allein zu / den Hoff mit der Ländereyen / ꝛc. zu B. gelegen. Dieweil aber die Mühlen zu N. gelegen / zutheilen vnbequeme / Weiſſen wir dieſelbige dem Beklagten allein zu: Vnd nachdem ſolche Mühle / nach gemeiner Achtung / hundert Gülden wehrt / verdammen wir den Beklagten / dem Kläger für ſeinen halben Theil / ſo er daran hat / einmal fünfftzig Gülden zugeben / vnd daß ein Theil dem andern vor Wehrſchafft ſprechen ſoll / ꝛc.

VIII.

Klag ſo die Erben die Erbſchafft vnd Güter vnvertheilt beſitzen / vnd einer Theilung begert.

VOr euch / ꝛc. Vnd ſage / daß ich / vnd der Beklagt / zu gleichen Theilen weylandt N. vnſern Vatter oder Ohenen / haben geerbet / vnd beſitzen dieſelbige Erbſchafft vnd Güter noch vnvertheilt. Dieweil aber ſolche Gemeinſchafft mir beſchwehrlich / oder in ſolcher Gemeinſchafft länger zuſitzen nicht gelegen / habe ich den Beklagten mehrmals vmb gebührliche Theilung angeſucht / aber jhn darzu nicht können bringen / oder mich in der Theilung mit jhm nicht können vergleichen. Bitte derhalben mit Recht zuerkennen / ꝛc. Oder / Bitt darumb durch euch / ꝛc. vt ſup.

Vrtheil.

JN Sachen / ꝛc. Erkennen wir / ꝛc. vt ſup.

IX.

Klag vmb Theilung eines gemeinen Guts / oder gemeiner Haabe.

VOr euch / ꝛc. Vnd ſage / daß ich / vnd der Beklagt / haben vnd beſitzen in gemein ein Hauß / oder Bonengarten / oder ein Stück lands / zu N. gelegen / fornen auff den gemein Weg / hinden auff C. oben auff D. vnd vnden auff E. anſtoſſende / welches Hauß / Bongart / oder Stück lands / vns von N. gegeben / oder wir an vns haben erkaufft. Dieweil aber ſolche Gemeinſchafft mir beſchwerlich / oder länger darinn zuſitzen / ich nicht gemeint / vnd den Beklagten zu gebürlicher Theilung nicht bringen kan: So bitt ich / durch Euch / ꝛc. berürtes Hauß / Bonengart / oder Stück lands / zwiſchen vns zutheilen / vnd einem jeden ſeinen *Communi diuidundo.*

 Theil

Theil zuſcheiden/ vnd mit Recht zuzuweiſſen/ auch dabey mit Recht zuhandthaben/ Alles mit Erſtattung der Gerichtskoſten/ ꝛc. vt ſup.

Vrtheil.

IN Sachen/ ꝛc. Erkennen wir/ daß ſolch vorberürt Hauß/ Bongart/ oder Stück landts/ getheilt ſoll werden/ Theilen daſſelbig gleich durch die Mitte/ ſcheiden/ vnd weiſſen einem Theil das halb zu/ ꝛc. Oder/ ſo die zutheilen vnbequem/ oder vnnützlich/ ꝛc. Dann alſo/ hierumb weiſſen wir daſſelb dem Kläger allein zu/ Vnd nach dem ſolch Hauß/ Bongart/ oder Stück landts nach gemeiner Achtung fünfftzig Gülden werht/ verdammen wir den Kläger/ dem Beklagten für ſeinen halben Theil/ ſo er daran hat/ einmal fünff vnd zwantzig Gülden zugeben/ ꝛc.

X.

Klag vmb ein Erbfall/ ſo einer ohn Teſtament verſtorben iſt.

Petitio hæreditatis ab inteſtato.

VOr euch/ ꝛc. Vnd ſage/ daß weylandt N. fürgangener Zeit ohn einig Teſtament oder letzten Willen mit Todt abgangen/ vnd ein zimliche Nahrung an Hauß/ Hoff/ ꝛc. verlaſſen. Derſelbig verſtorbene/ mir im dritten oder vierden Glidt verwandt geweſt. So bin ich auch von dem Verſtorbenen ſelbſt/ vnd ſonſt gemeinlich von jederman/ für den Nechſten deſſelbigen geacht vnd gehalten worden/ vnd derhalb auch die Erbſchafft/ ſo viel in mir geweſen/ angenommen. Aber deß vnangeſehen/ hat ſich der Beklagt der verlaſſenen Güter vnbillicher Weiß vnderzogen/ vnd zu ſeinen Händen bracht/ neuſt vnd braucht die nach ſeinem gefallen/ mir zu Schaden. Bitte demnach mit Recht zuerkennen/ daß ich deß Verſtorbenen nechſter vnd rechter Erbe ſey/ daß auch der Beklagt von ſolchen Gütern handt abzuthun/ vnd mir dieſelbigen zuzuſtellen vnd folgen zulaſſen/ ſchuldig vnd zuverdammen ſey/ Wie

ich

ich jhnen auch alſo zuverdammen / bitt vnd begere / ſampt aller Nutzung / dergleichen mit Erſtattung Gerichtskoſten vnd Schäden / ꝛc. vt ſup.

Vrtheil.

IN Sachen / ꝛc. Erkennen wir / daß der Kläger N. deß Verſtorbenen rechter vnd nechſter Erbe ſey / vnd der Beklagt jhm Klägern die Erbgüter / deren er ſich vnderzogen / zuvbergeben / zuzuſtellen vnd folgen zulaſſen / pflichtig / vnd zuverdammen ſey / Wie wir jhn hiemit auch alſo verdammen / mit Erſtattung Gerichtskoſten vnd Schaden / ꝛc. vt ſup.

XI.

Klag vmb ein Erbfall / ſo der Abgeſtorbene ein Teſtament oder Letzten Willen gemacht hette.

HOr Euch / ꝛc. Vnd ſage / daß N. vergangener Zeit mit Todt abgangen / vnd ein zimliche Nahrung an Hauß / Hoff / ꝛc. nach ſich verlaſſen. Derſelbig N. hat mich in ſeinem Teſtament vnd Letſten Willen / zu einem rechten / vnd wahren Erben ingeſatzt. Welche Erbſchafft ich auch nach ſein deß Teſtators Abſterben in meinem Gemůt angenommen habe. Aber deß vnangeſehen / hat ſich der Beklagt ſolcher Erbſchafft / vnd Erbgůter vnderzogen / vnd zu ſeinen Händen bracht / mir zu mercklichem Schaden. Bitt derhalb mit Recht zuerkennen / daß ich deß Verſtorbenen Teſtierers rechter vnd wahrer Erb ſey / vnd der Beklagt mir alle / vnd jede deß obgenanten Teſtierers verlaſſen Haab / vnd Gůter zu meinen Händen ſtellen / vnd folgen zulaſſen ſchuldig / vnd zuverdammen ſey / Wie ich / jhnen auch alſo zuverdammen bitt / vnd begere / mit Erſtattung Koſten vnd Schäden / ꝛc. vt ſup. *Ex teſtamento.*

Vrtheil.

IN Sachen/ ꝛc. Erkennen wir / daß der Kläger deß verſtorbenen Teſtierers/ zu aller ſeiner verlaſſenen Haab vnd Güter/ welche er inn Zeit ſeines Abſterbens gehabt/ ein rechter vnd wahrer Erb ſey/ vnd er der Beklagt jhm dem Kläger/ dieſelben zu ſeinen Händen zuſtellen/ vberantwortten vnd folgen zulaſſen/ ſchuldig vnd zuverdammen ſey/ Wie wir jhnen hiemit auch alſo condemniren vnd verdammen/ mit Erſtattung Koſten vnd Schäden/ darinn wir den Beklagten/ jhm dem Kläger verdammen/ welcher Mäßigung/ ꝛc.

XII.

Klag gegen den/ welchem ich etwas zu einem benennten Brauch vmb ſonſt geliehen habe.

Commodati. VOr euch/ ꝛc. Vnd ſage/ daß ich dem Beklagten ein guten vnd gantzen Wagen vmb ſonſt/ oder auß Freundtſchafft vnd vergeblich geliehen habe/ daß er darmit ſein Häw von ſeiner Wieſen führen möchte. Nun hat er ſein Häw jetzt eingeführet/ will mir den Wagen auff mein Fordern nicht widerumb geben. Bitt derhalben den Beklagten mit Recht anzuhalten/ vnd zuzwingen/ daß er ſolchen meinen Wagen gantz vnd vnverletzt mir widerumb zuſtelle/ mit Erſtattung Gerichts-koſten vnd Schäden/ ꝛc. vt ſup.

Alſo mag auch geklagt werden/ vmb ein Pferdt oder andere Dinge/ welches ich hingeliehen hab/ es ſey gleich mein eigen oder nicht. Vnd ſo durch Vnfleiß/ Betrug/ oder Ärgeliſt deß Entlehners/ ſolch geliehen Ding ſchaden empfangen hette/ oder aber verdorben were: Soll der Schad oder das Verdorben an ein zimlich Geldt angeſchlagen/ vnd daſſelbig Gelt gefordert werden.

Vrtheil.

Vrtheil.

IN Sachen / ꝛc. Erkennen wir / daß der Beklagt jhm dem Kläger den geforderten Wagen gantz vnd vnverletzt wider zugeben vnd zuzuſtellen ſchuldig vnd zuverdammen ſey / Wie wir jhnen auch hiemit alſo verdammen / mit Erſtattung Koſten vnd Schaden / ꝛc.

XIII.

Klag gegen den / welchem ich etwas vmb Gelt davon zugeben gelie-hen hab.

VOr euch / ꝛc. Vnd ſage / daß ich dem Beklagten mein Hauß hie inn dieſer Statt oder Flecken / bey / zwiſchen dem vnd dem gelegen / darinn zuwohnen / vnd ein jedes Jahr ſechs Gülden darauß zugeben geliehen habe. So iſt jetzt das erſt Jar verlauffen / vnd der Beklagt hat mir die ſechs Gülden auff mein vielfältigs erfordern noch nicht außgericht noch bezalet / will mirs auch nicht bezalen. Bitt derhalben mit Recht zuerkennen / daß mir der Beklagt die ſechs Gülden zugeben / vnd zuentrichten ſchuldig / vnd er auch darinn zuverdammen ſey / mit Erſtattung Koſten vnd Schaden / ꝛc. vt ſup. *Locati.*

Vrtheil.

IN Sachen / ꝛc. Erkennen wir / daß der Beklagt dem Kläger die angeforderten ſechs Gülden ſchuldig / vnd auch alſo zuverdammen ſeye / Wie wir jhnen auch alſo verdammen / mit Erſtattung Koſten vnd Schaden / ꝛc.

XIV. Klag

XIV.

Klag gegen den / welcher mir etwas vmb Gelt darvon zugeben geliehen hat.

Conducti. VOr euch / ꝛc. Vnd ſage / daß mir der Beklagt ein Hauß / oder Garten für ein nemlichen Zinß / Järlichs darvon zugeben verliehen hat / welchen Zins ich auch / auff beſtimpte Zeit vnd Ziel / zugeben willig / vnd vhrbütig. Vnd wiewol ich jhnen den Beklagten zu mehrmalen erſuchet / mir das Hauß oder Garten zuöffnen / oder mich deß gebrauchen zulaſſen: Hat er ſich deß doch allezeit zuthun gewegert / wie er auch noch thut. So mir aber das höchlich ſchadet: Bitt vnd begere ich zuerkennen / daß der Beklagt / vnd Verleiher / mir das Hauß oder Garten zueröffnen / darinn ziehen vnd gebrauchen zulaſſen / ſchuldig vnd zuverdammen ſey / Wie ich jhnen auch alſo zuverdammen / bitt vnd begere / mit Erſtattung Koſten vnd Schäden / ꝛc.

Vrtheil.

IN Sachen / ꝛc. Erkennen wir / daß der Beklagt jhm dem Kläger / das verliehen Hauß oder Garten zuöffnen / darinn zuziehen / oder gebrauchen zulaſſen / von Rechts wegen ſchuldig vnd zuverdammen ſey / Wie wir jhnen auch alſo hiemit verdammen / mit Erſtattung Koſten vnd Schaden / ꝛc.

XV.

Klag gegen den / welchem ich etwas zubehalten hab geben.

Depoſiti. VOr euch / ꝛc. Vnd ſage / daß ich dem Beklagten Hundert Gülden an Goldt / Churfürſten Müntz / vnd ſchwere gnug von Gewicht in einem ledern Seckel / trewer meinung zubehalten / oder zuverwaren geben hab / denſelbigen Seckel mit dem genanten Gelt / der Beklagt

auch

auch zu ſich genommen zuverwaren / vnd auff mein erfordern / mir wider zugeben zugeſagt. Als ich aber jetzt vor kurtzen Tagen ſolchen Seckel mit dem Gelt / von dem Beklagten erfordert / hat er mir denſelbigen ſampt dem Gelt / nicht widerumb geben wollen. Bitt derhalben mit Recht zuſprechen / daß der Beklagt mir den Seckel mit den hundert Gülden widerumb zugeben / ſchuldig vnd zuverdammen ſey / Wie ich jhn auch alſo zuverdammen bitt vnd begere / mit Erſtattung / ꝛc. vt ſup.

Vrtheil.

IN Sachen / ꝛc. Erkennen wir / daß der Beklagt / dem Kläger den Seckel mit den hundert Gülden widerumb zugeben / ſchuldig vnd zuverdammen ſey / Wie wir jhnen auch alſo verdammen / mit Erſtattung Koſten vnd Schäden / ꝛc.

XVI.

Klag gegen den / welcher mir etwas zubehalten geben hat.

VOr euch / ꝛc. Vnd ſage / daß der Beklagt mir ſein Pferdt zubehalten geben hat / welches ein Monat bey mir geſtanden / darauff hab ich an Häw / Habern / Stro vnd anderer Notturfft / ſechs Gülden gewendet. Nun hat der Beklagt ſein Pferdt widerumb von mir genommen / will mir aber die ſechs Gülden nicht entrichten. Bitt demnach mit Recht zuerkennen / daß er mir die außgelegte ſechs Gülden zubezahlen ſchuldig vnd zuverdammen ſey / Wie ich jhn auch zuverdammen bitt vnd begere / mit Erſtattung Koſten vnd Schäden / ꝛc. vt ſup. *Contraria.*

Vrtheil.

IN Sachen / ꝛc. Erkennen wir / daß der Beklagt dem Kläger die außgelegte ſechs Gülden zuentrichten vnd zubezalen ſchul-

ſchuldig / vnd verdammen ſey / Wie wir jhnen auch alſo verdammen / mit Erſtattung Koſten vnd Schäden / ꝛc.

XVII.

Klag gegen den / welchem ich etwas zuthun befohlen oder gewalt gegeben habe.

Mandati. VOr Euch / ꝛc. Vnd ſage / daß ich dem Beklagten in meinem Namen ein Weingarten / da oder da gelegen / vmb Hundert Gülden zukauffen befohlen habe / der Beklagt hat auch ſolchen Befelch gutwilliglich / vnd vergeblich zuthun angenommen / vnd den Weingarten alſo kaufft / iſt jhm auch zugeſtelt / vnd vbergeben worden. Vnd wiewol ich jhm / die Hundert Gülden widerumb zugeben angebotten / So behelt dennoch der Beklagt / ſolchen in meinem Namen erkaufften Weingarten / nützt vnd neuſt den. Welches mir zu ſchaden reicht. Bitt derhalben mit Recht zuerkennen / daß der Beklagt mir den Weingarten / ſampt aller auffgehabener Nutzung zuzuſtellen / ſchuldig / vnd zuverdammen ſey / Wie ich jhn auch alſo zuverdammen / bitt vnd begere / mit widerlegung Koſten vnd Schaden / ꝛc. vt ſup.

Wo dieſer Befelchhaber dem angenommenen Befelch / nicht Vollnziehung gethan / vnd der Befelchgeber dardurch in Schaden geführt / mag er deß erlittenen Schadens halber klagen.

Vrtheil.

IN Sachen / ꝛc. Erkennen wir / daß der Beklagt dem Kläger den gekaufften Weingarten / ſampt aller Nutzung zuzuſtellen ſchuldig / vnd zuverdammen ſey / Wie wir jhnen auch alſo hiemit verdammen / mit Erſtattung Koſten vnd Schäden.

XVIII.

Klag gegen den / welcher Gewalt oder Befehl geben hat.

VOr euch / ꝛc. Vnd ſage / daß mir der Beklagt Gewalt geben hat / einen Weingarten in dieſer Marcken vmb hundert Gülden zukauffen / welchen Befehl ich auch gutwilliglich / vnd vergeblich angenommen / vnd auch dem alſo gelebt habe. Dann ich ehe / vnd zuvor / der Gewalt widerruffen / den Weingarten kaufft / vnd dem Beklagten denſelben zugeſtelt / oder bin noch vrbietig jhm denſelbigen zuzuſtellen. Dieweil mir aber der Beklagt / derhalb kein Gelt geben / hab ich das Kauffgelt dargelegt / auch in Beſichtigung deß Weingarten verzehret vnd auffgewendt ein Gülden: Item ein Gülden hab ich außgeben den Vnderkauffern vnd zu Weinkauff / macht in Summa hundert vnd zween Floren. Welche Summen Gelts der Beklagt / auff mein fordern mir noch nicht bezahlet hat. Bitt derhalben mit Recht zuerkennen / daß der Beklagt / mir die obgemeldte Summen Gelts zugeben ſchuldig vnd zuverdammen ſey / Wie ich jhn auch alſo zuverdammen bitt vnd begere / mit Erſtattung / ꝛc. vt ſup. *Negotiorum geſtorum.*

Vrtheil.

IN Sachen / ꝛc. Erkennen wir / daß der Beklagt jhm dem Kläger / die geforderten Summen Gelts / nemlich hundert vnd zween Gülden zuentrichten / vnd zubezahlen ſchuldig / vnd zuverdammen ſey / Wie wir jhnen auch alſo hiemit verdammen / mit Erſtattung / ꝛc.

XIX.

Klag von wegen gewaltiger Entſetzung / oder Entwerung.

VOr euch / ꝛc. Vnd ſage / daß ich in dieſer Statt oder Flecken ein Hauß mir zuſtendig / neben dem vnd dem ligen hab / daſſelbig hab ich auch viel Jar gerühiglich *Spolij.*

inngehabt / vnd beſeſſen. Nun iſt der Beklagt jetzt kurtz vergangener Zeit / mit Gewalt darinn gangen / in Muth vnd Meinung / mich deſſelbigen zuentſetzen / Wie er mich auch deß mit der That entſetzt / vnd darauß getrieben hat. Darauff ich jhn vielfältig angeſucht / mich in den Beſeß deß Hauß / widerumb kommen zulaſſen. Hat mir das aber nie widerfahren mögen / ſondern behelt vnd beſitzt das noch heutiges Tags. Darumb ſo bitt ich mit Recht zuerkennen / daß mich der Beklagt vnbillicher weiß / deß Hauß entſetzt / vnd mich widerumb darinn kommen zulaſſen / ſchuldig / vnd zuverdammen ſey / Wie ich jhnen auch alſo zuverdammen / bitt vnd begere / mit Erſtattung / ꝛc. vt ſup.

Vrtheil.

JN Sachen / ꝛc. Erkennen wir / daß der Beklagt / den Kläger vnbillicher weiß / vnd wider Recht / deß Beſeß ſeines Hauß entſetzt / vnd derhalb jhn den Kläger zu reſtituiren / vnd widerumb darinn kommen zulaſſen / ſchuldig / vnd zuverdammen ſey / Wie wir jhnen auch alſo verdammen / mit Erſtattung Koſten vnd Schaden derhalb erlitten / ꝛc.

XX.

Klag gegen den / welcher mich in meinem Beſeß betrübt / jrret oder verhindert.

Turbatæ poſſeſſionis.

VOr euch / ꝛc. Vnd ſag / daß ich von vielen Jahren her / ein Weingarten in dieſer Gemarcken / zwiſchen dem vnd dem gelegen / in rühigem Beſeß vnd Brauch ingehabt / vnd beſeſſen habe / wie ich dann auch noch inhabe vnd beſitze. In ſolchem Weingarten thut mir der Beklagt / der oder dermaſſen Intrag / vnd verhindert mich / daß ich den meines gefallens / vnd wie ich vormals gethan / nicht bawen / vnd die Nutzung darvon / rühiglich haben vnd nemen mag. Vnd dieweil er von ſolcher Verhinderung nit abſtehen will: So bitt ich mit

Recht

Recht zuerkennen/ daß mich der Beklagt in gedachtem meinem Weingarten vnbillicher weiß betrübt/ vnd verhindert hat/ daß jhm auch ſolches nicht geziembt noch gebürt hab/ auch noch nicht zieme oder gebüre/ Sonder daß er mich friedlich/ rühig vnd vnverhindert in Beſeß deß Weingarten bleiben zulaſſen/ vnd mir auch derhalb Sicherung vnd Gewißheit zuthun/ mich hinfürter darinn nicht zuverhindern/ ſchuldig/ pflichtig/ vnd zuverdammen ſey/ Wie ich jhn auch alſo verdammen bitt vnd begere/ mit Erſtattung aller Abnutzung/ Koſten vnd Schaden/ derhalben erlitten.

Vrtheil.

IN Sachen/ ꝛc. Erkennen wir/ daß der Beklagt jhm dem Kläger vnbillicher Weiß/ im Beſeß deß angezeigten Weingartens Verhinderung gethan/ vnd jhm das keines Wegs gezimbt oder gebürt habe/ vnd derhalben der Beklagt den Kläger darinn friedlich vnd vngehindert bleiben zulaſſen/ auch daß er jhnen hinfürter nicht mehr verhindern wölle/ Sicherung zuthun/ ſchuldig vnd pflichtig/ vnd zuverdammen ſey/ Wie wir jhn auch hiemit alſo verdammen/ mit Erſtattung/ ꝛc.

XXI.

Klag in Schmäheſachen.

VOr euch/ ꝛc. Vnd ſage/ wiewol ich von Jugendt auff/ ohn Ruhm zureden/ mich aller Erbarkeit vnd redlichs Weſens gefliſſen/ vnd ſo viel menſchlich/ vnd möglich geweſen/ für Vntugendt/ vnd Laſter gehütet: So hat doch der Beklagt in dieſem jetztlauffenden Jahr im Meyen/ an der oder der Mahlſtatt/ ohn einig redlich Vrſach/ oder mit Vnwarheit/ mich ein Dieb/ öffentlich/ vnd vor vielen Leuthen geſcholten. Welche Schmachrede ich alsbaldt zu Hertzen genommen/ acht vnd ſchätz die auff zwantzig Gülden/ Wolt auch nicht zwantzig Gülden nemen/ oder ehe von den meinen verlohren haben/ daß ich ſolche Schmähewort gelitten haben oder *Iniuriarum verbalium.*

leiden wolte. Bitte derhalben mit Recht zuerkennen / daß ſolche Wort mir an meinen Ehren ſchmählich / vnd dem Beklagten dieſelbigen von mir außzugieſſen keins wegs gezimbt oder gebůret habe / vnd er mir derhalben zwantzig Gülden (doch richterliche Mäſſigung fürbehalten) zugeben ſchuldig / pflichtig vnd zucondemniren ſey. Bitt vnd begere / mit Erſtattung Koſten vnd Schäden / ꝛc. vt ſup.

Vrtheil.

JN Sachen / ꝛc. Erkennen wir / daß die Wort in der fürgebrachten Klage angezeigt / dem Kläger ſchmählich ſeyn. Vnd nach dem der Kläger fürhin ein Eydt zu Gott / vnd ſeinem heiligen Wort geſchworen / daß er viel lieber zwantzig Gülden von dem ſeinen verlohren / dann die gemeldte Schmähwort gelitten haben / oder leiden wolt: Darauff ſo ſprechen wir / daß der Beklagt / jhm Klägern die zwantzig Gülden zugeben ſchuldig / vnd zu condemniren ſey / Wie wir jhnen auch alſo hiemit darinn condemniren / mit Erſtattung / ꝛc.

Es iſt aber der Richter / oder Gericht / nicht ſchuldig / den Beklagten eben / in der begerten Summen zu condemniren / Sonder ſoll für der Vrtheil die zugefügte Schmähung / Perſon / vnd Vmbſtände deß Handels ermeſſen / vnd alſo die begerte Summen taxiren / vnd mäſſigen / auch folgendts für Außſprechung der Vrtheil / den Kläger darauff laſſen ſchweren / mit Fürhaltung dieſes oder dergleichen Beſcheidts: **Schweret der Kläger / daß er lieber N. Gůlden von dem ſeinen verliehren / oder nicht gewinnen / dann dieſe Schmach erlitten haben wolt / Das ſoll gehört werden / vnd fürter darauff ergehen / was Recht ſeyn wůrde.**

Nach ſolchem Beſcheidt / vnd ſo der Kläger den Eydt gethan hat: Soll als dann die vorgemeldte Endvrtheil außgeſprochen werden.

Wenn

Wenn der Kläger für die zugefügte Schmähwort kein Gelt/ ſonder ein Widerruff zu Erſtattung ſeiner Ehren fordern vnd begeren wolt: Mag er nachfolgender maſſen ſein Klag fürbringen: Widerruff.

VOr euch/ ꝛc. Vnd ſage/ Wiewol ich mich von Jugendt auff/ (ohn Ruhm zureden) aller Erbarkeit vnd redliches Weſen gefliſſen: So hat mich doch der Beklagt in dem Jar/ vnd in dem Monat/ vnd an dem Ort/ ein Dieb geheiſſen/ ꝛc. Dieweil ich aber kein Gelt oder Gut/ für die zugefügte Schmähe vnd Injurien zu nemen weiß: So bitt vnd begere ich zuerkennen/ daß die angezeigte Wort ſchmählich ſeyn/ vnd der Beklagt mir gantz vnbillicher Weiß mit den erzehlten Worten an mein Ehr geredt/ vnd er mir derhalben ein öffentlichen Widerruff zuthun ſchuldig vnd zuverdammen ſey/ Wie ich jhnen auch alſo zuverdammen/ bitt vnd begere/ mit Erſtattung/ ꝛc.

Vrtheil.

IN Sachen/ ꝛc. Erkennen wir/ daß die Wort in der fürbrachten Klag beſtimpt ſchmählich ſeyen/ vnd der Beklagt jhm Klägern/ dardurch an ſein Ehr geredt. Derhalb der Beklagt dem Kläger ein öffentlichen Widerruff zuthun ſchuldig/ vnd zuverdammen ſey/ Wie wir jhnen auch alſo hiemit verdammen/ mit Erſtattung Koſten vnd Schäden/ ꝛc. vt ſup.

Wolt aber der Kläger weder Gelt noch Widerruff/ wie gemeldt/ erfordern/ ſondern vielleiber dem Richter oder Gericht heimſtellen/ den Beklagten nach Gelegenheit der Sachen/ auß Richterlichem Ampt zuſtraffen: Der möchte folgender geſtalt klagen:

VOr euch/ ꝛc. Vnd ſage/ wiewol ich mich (ohn Ruhm zureden) von Jugendt auff ehrbarlich gehalten: So hat doch der Beklagt in dem Jahr/ in dem Monat/ vnd an der Malſtatt/ mich offentlich ein Mörder geheiſſen. So ich aber deß nicht ſchuldig/ vnd mir der Beklagt vnrecht gethan: So bitt ich mit

Recht zuerkennen / daß gemelte Wort mir an meinen Ehren / hoch ſchmählich / vnd dem Beklagten die zuthun nicht geziembt haben / noch ziemen / vnd derohalben jhn durch euch den Richter / oder Gericht / von derſelbigen Schmähewort wegen / nach gelegenheit ſeiner Vbertrettung zucondemniren vnd zuſtraffen / Wie ich jhn auch alſo zucondemniren vnd zuſtraffen / bitt vnd begere / mit Erſtattung Koſten vnd Schaden / derhalb erlitten / ꝛc.

Auff dieſe Klag / ſoll der Richter die Schmähwort / die Perſon / ſo geſchmächt worden / vnd andere Vmbſtände der Vbertrettung / fleiſſig erwegen / vnd darnach wie / vnd was geſtalt / der Beklagt zuſtraffen ſey / das Vrtheil ſtellen vnd außſprechen.

XXII.

Klag vmb Dienſtbarkeit / ſo einer darinn verhindert wird / im Latein Confeſſoria genant.

VOr euch / ꝛc. Vnd ſage / daß ich hab ein Hauß mir zuſtendig / gelegen hie zu N. neben dem / vnd dem. Solchem meinem Hauß gebürt dieſe Gerechtigkeit / daß ich / oder jeder Herr deſſelbigen / in deß Beklagten Hoff den Trauff von meinem Tach / mag fallen laſſen / iſt auch durch viel Jahr / welche vber Menſchen gedencken reichen / biß auff jetzt ein kleine Zeit ohn einigen Intrag / oder Verhinderung / alſo herbracht worden. Aber jetzt werde ich durch den Beklagten darinn verhindert / der oder dermaſſen. Bitt demnach mit Recht zuſprechen vnd zuerkennen / daß meinem Hauß / die obernennte Gerechtigkeit deß Trauffs gebühre vnd zuſtehe / vnd den Beklagten mit Recht zucondemniren / vnd zwingen / mir daran kein Intrag / oder Verhinderung / vnd mir deß auch Sicherung vnd Gewißſchafft thun ſoll / mich hinfürter daran nicht zuverhindern / mit Erſtattung aller Koſten vnd Schaden derhalb erlitten / ꝛc. vt ſup.

Gleicher

Gleicher weiß mag auch vmb andere Dienſtbarkeiten/ſo ein Baw oder Feldt/dem andern ſchuldig iſt/geklagt werden.

Vrtheil.

IN Sachen/ꝛc. Erkennen wir zu Recht/daß der Beklagt den Trauff von deß Klägers Tach/wie im Handel angezogen/in ſein Hoff fallen zulaſſen/geſtatten vnd leiden/vnd dem Kläger derhalb Sicherung thun ſoll/jhn hinfürter daran nicht zuhindern/vnd ſolches alles pflichtig vnd zuverdammen ſey/Wie wir jhn auch hiemit alſo verdammen/mit Erſtattung/ꝛc.

XXIII.

Klag vmb Dienſtbarkeit/die einer vermeinet zugeſtatten nicht ſchuldig zuſeyn/zu Latein Negatoria genant.

HOr euch/ꝛc. Vnd ſag/daß ich ein Hauß vnd Hoff hab mir zuſtändig/hie zu N. neben dem vnd dem gelegen/welches von allen vnd jeden Dienſtbarkeiten/vnd beſonderlich deß Trauff-rechten viel Jahr/vnd vber Menſchen Gedencken frey vnd ledig geweſen/vnd von Rechts wegen noch iſt. So vnderſtehet aber der Beklagt ſeinen Trauff in meinen Hoff zuwenden/vnd fallen zulaſſen/als er auch mit der That ein kurtze Zeit gethan: Deß er doch weder Fug noch Recht hat. Vnd wiewol ich jhn zum offtermaln freundtlich gebetten/ſich deß zuenthalten: Hat er doch darvon nicht wöllen abſtehen. Reichet mir zu groſſem Schaden. Bitt derhalben mit Recht zuerkennen/daß gedachter mein Hoff/oder Behauſſung/ſolcher Dienſtbarkeit frey ſey/vnd dem Beklagten den Trauff ſeines Hauß/in mein Hoff zuwenden nicht gezimet oder gebürt habe/oder auch noch zieme/vnd gebüre/Sondern daß er ſich deß enthalten/vnd mich vnd meine Behauſſung/oder Hoff/derhalben vnbeläſtiget/vnd frey laſſen ſoll/auch Sicherung zuthun/ſich deß hinfür zuenthalten/mit Erſtattung/ꝛc.

Vrtheil.

IN Sachen / ꝛc. Erkennen wir / daß deß Klägers Hoff der Dienſtbarkeit / deß angezeigten Trauffs / frey ſey / daß auch dem Beklagten den Trauff von ſeinem Tach / in deß Klägers Hoff zuwenden / oder fallen zulaſſen keines wegs gezimet / oder geb ürt / Sonder ſich deß gäntzlich enthalten / vnd daß er dem Kläger Gewißheit zuthun ſchuldig / vnd zuverdammen ſey / Wie wir jhn auch hiemit alſo verdammen / mit Erſtattung / ꝛc.

XXIV.

Klag vmb Marckſtein / Scheidſtein / oder Termſtein zuſetzen.

Finium regundorum.

VOr euch / ꝛc. Vnd ſage / wie daß ich vnd der Beklagt / haben zween Morgenlands zu N. gelegen / an einander ſtoſſen / zwiſchen denſelben vnſern beiden Morgenlands / ſeynd die Marckſtein / Scheidſtein oder Termſtein verrückt / oder dermaſſen verſencket / daß die recht Scheidmal oder Stein / nicht wol zuerkennen. Bitt darumb / die Marckſtein auffzurichten / zuerklären / vnd zuſetzen / alſo daß man dieſelbigen wol / vnd vnderſchiedlich möge erkennen / vnd den Beklagten zuverdammen / dieſelben zuhalten / ꝛc. mit Erſtattung vnd Ablegung / ꝛc.

Vrtheil.

IN Sachen / ꝛc. Nach dem wir / oder die Feldtmeſſer / von vns darzu geſchickt / die alte Mähl vnd Stein / vnder der Erden / zwiſchen bemelten zweyen Morgen Landts funden / nemlich zween groſſer auffgerichter Stein / gleich Termſteinen / nach Landts gewonheit geſatzt: So erkennen wir zu Recht / vnd ſprechen / daß die alte gefundene Mähl ſollen ſtehen / vnd vor Mählſtein gehalten werden / vnd verdammen / je einen Theil dem andern / dieſelben alſo zuhalten: Vnd erklären weitter / daß

daß bey die alte Mähl vnd Stein / zween newer Stein ſollen auffgericht werden / die da ſcheinbarlich mögen geſehen vnd erkant werden / die alte Mähl vnd Stein ewiglich anzuzeigen / ꝛc.

XXV.

Ein ander Form berůhrter Klagen.

VOr euch / ꝛc. Vnd ſage / wie daß ich / vnd der Beklagt haben zween Morgen Lands / zu N. gelegen an einander ſtoſſendt / derſelben zweyer Morgen Scheidtſtein / oder Termſtein von Alter allda geweſen ſeyn / bey dem Stein gelegen / oder ſtehn biß an den Stein / allda ſtehende / vnd further von dem Stein / in den Winckel / biß an den Baum. Aber deß alles vnangeſehen / will der Beklagt die Scheidſtein nicht achten oder halten / Sonder thut mit ſeinem Ackern / oder Graben in ſeinem Morgenlandts / mir Jnſperrung vnd Jntrag an den Termen vnd Mählen / taſt darůber in mein Landt / nimbt vier Fůß von dem meinem / mir zum mercklichen Schaden. Bitte derhalben berůrten meinen Morgen lands / biß auff obbeſtimpte Scheidſtein / Mähl oder Termſtein mit Recht mir zuzuweiſſen / vnd zuerklären / daß die angezeigte Mähl vnd Stein / die rechte Scheidtſtein / Mähl vnd Termſtein ſeynd / vnd darvor zuh alten / vnd derhalben dem Beklagten ein ewig ſtillſchweigen aufzůlegen / vnd zuerkennen / daß derſelb mir darumb meinen Schaden / den ich achte auff N. Gůlden / vorbehältlich doch rechtlicher Mäſſigung / erſtatten / vnd deß Vbertaſtens hinfůrter ſich enthalten / vnd darůber gebůrliche Sicherheit mir thun ſoll / alles mit Erſtattung Koſten vnd Schäden / ꝛc.

Vrtheil.

JN Sachen / ꝛc. Nach dem wir / oder die Feldtmeſſer von vns darzu geſchickt / die alte Mähl vnd Stein / wie in der Klagen angezogen / zwiſchen beyden obgemelten Morgenlands funden: So erkennen wir / vnd weiſſen dem Kläger ſeinen Morgenlandts mit Recht zu / biß auff die obbeſtimpte alte fundene Mähl oder Mählſtein / vnd erklären / daß die berůhrte funde-

fundene Mähl vnd Stein ſollen ſtehen / vnd für Mähl vnd Termſtein gehalten werden / Verdammen auch je einen Theil dem andern / dieſelben alſo zuhalten / dem Beklagten derhalben ein ewig Stillſchweigends aufflegende / vnd weiſſen / daß der Beklagt dem Kläger N. Gülden / vor ſein erlittenen Schaden ſoll entrichten / vnd hinfurter deß Vbertaſtens ſich enthalten / vnd dem Kläger darumb gebürliche Sicherheit thun / mit Erſtattung der Gerichtskoſten / 2c.

Ende deß Erſten Theils.

Anderer theil der Solmiſchen Ordnung.

Von den Landt-rechten.

Vorrede.

NAch dem in vnſern Graueſchafften Solms / gleich wie faſt bey allen andern Herrſchafften / neben den Landtrechten / ſo im Brauch geweſen / auch allerley Mißbräuche mit der Zeit eingeſchlichen / vnd eingewurtzelt / dermaſſen / daß dieſelben anderſt nicht / als für Recht gehalten / auch darauff in den Gerichten erkennet vnd geurtheilet worden: Welches dann / fürnemlich / auß dem hergefloſſen / daß die einfältigen Schöpffen an den Vndergerichten etwan von den Alten / von Fällen / vnd wie es mit einem vnd anderm gehalten worden / gehöret / Solches aber zum theil nicht recht eingenommen / vnd zum theil nicht recht verſtanden haben / auch offtmals auß einem Fall / ſo mit Recht erörtert worden / demſelben nach / einen andern / ſo doch derſelbig dem vorigen nicht allerdings gleich / ſie aber den Vnderſcheidt / als vngelehrte Leyen nicht mercken noch verſtehen können / geurtheilet haben / Da doch nicht eben den Exempeln nach / vnd welcher Geſtalt zuvor

erkennt worden / ſondern demnach / was recht iſt / ſoll geurtheilt werden: Dieweil die Fälle / ob ſie wol etwan einander gleichmäſſig anzuſehen / doch / auch einer geringer Verenderung halben / ſo darunder ſich zutragen mag / ein gar vngleiches Recht vnd Vrtheil auff ſich tragen. Damit dann die Schöpffen vnſerer Vndergericht / nicht auff Hören ſagen / vnd vngewiſſe Exempel / noch auff jhre eigen Düncken jhre Rechtſprechen gründen / Sondern in ſolchem auch ein Gewißheit (ſo viel möglich) haben mögen / Auch damit zugleich die / vnterm Schein vnd Namen der Landtrecht vnd Landtsgewonheitten / eingeriſſene Mißbräuch außgerottet / vnd die Partheyen wider Recht vnd Billichkeit nicht beſchwert werden: So haben Wir / der fürnembſten Händel vnd Sachen halben / ſo am meinſten bey dem gemeinen Mann ſich zutragen / nach Gelegenheit vnſer Graueſchafften vnd Vnderthanen / auch ein ſchrifftliche Ordnung / (doch auff das einfältigſt / damit ſie deſto verſtändlicher) verfaſſen / vnd ſtellen laſſen / Deren nach gedachte vnſere Vnderthanen in jhren Contracten / Handlungen vnd Geſchefften / auch die Schöpffen an den Vndergerichten in jhren rechtlichen Erkändtnuſſen ſich richten ſollen. Wie Wir auch ſolches jhnen hiemit ernſtlichen aufflegen / befehlen vnd gebieten. Vnd wöllen demnach alle ſolche alte Gewonheitten

vnd

vnd Gebräuch / ſo dieſer vnſer beſchriebenen Landtsordnung zuwider ſeyndt / hiemit gäntzlich abgeſchafft / vernicht vnd auffgehebt haben / Doch der geſtalt / was für dieſer vnſer gegenwärtiger Ordnung / dem alten Landtbrauch vnd Gewonheitten nach / in Recht erkendt / oder durch Verträge / vnd ſonſt erörtert / verglichen / vnd allbereit verꝛichtet iſt / Daß es dabey bleiben / vnd dieſe vnſere Ordnung allein auff die Fälle / ſo in vnſern Graueſchafften hinfüran künfftiglich ſich zutragen werden / vnd noch vnerörtert / auch vnverꝛichtet ſeynd / gezogen vnd verſtanden ſolle werden.

Deß Andern Theils Solmiſcher Ordnung

Von den Landtrechten

Erſter Titul.

VOn Leyhen in gemein.

§. I. ERſtlich iſt in gemein zuwiſſen / daß Leyhen auff dreyerley vnderſchiedliche Weiß geſchicht: Erſtlich / da einer einem andern / deren Art bewegliche Güter leyhet / welche mit der Zahl / oder Gewicht / oder Maß gelieffert werden / Als ſo er Bargelt / Wein / Korn / vnd dergleichen leyhet / vmb ſo viel in' gleicher Güte vnd Werth / jhme dem Leyher hernach auff ein beſtimpte Zeit widerumb zugeben. Allda wird ſolch entlehnete Gut / ſo bald deß Entlehners eigen / alſo / daß er ſolchs fürther vereuſſern vnd verbrauchen mag / ſeines Gefallens / allein daß er dargegen ſchuldig iſt / dem Leyhern / wann die beſtimpte Zeit erſchienen / in gleichem Werth ſo viel widerumb zuerſtatten. Vnd heiſt dieſe Weiß zu Leyhen in Latein Mutuum.

Res fungibiles. *Mutuum.*

II. DJe ander Weiß iſt / da einer dem andern ein beweglich Gut / als ein Kleidt / Bett / Pferdt / ꝛc. vergeblich ley-

Commodatum.

F. het / nur ein zeitlang zugebrauchen / vnd demnach dem Leyhern ſolches vnverletzt vnd vngeringert widerumb zuzuſtellen. Solches heiſſet im Latein Commodatum.

III. *Locatum.* DJe dritte Weiß iſt / da einer dem andern ein beweglich oder auch vnbeweglich Gut verleyhet / als ein Kuhe / Pferdt / Hauß / Wieſe / ꝛc. auch auff ein beſtimpte Zeit / doch nicht vergeblich / ſonder vmb ein benant Gelt / ſo der Entlehner dem Leyher davon auff Anzahl / auch Zeit oder Ziel / wie ſie deſſen ſich mit einander verglichen / leyhet. Das heiſt in Latein Locatum. Vnd haben dieſe drey Weyſe zu leyhen jhre vnderſchiedliche Art / auch vnderſchiedlich Recht / wie hernach folgen wirdt.

Der

Der II. Titul.

Von Leyhen deren ding / ſo mit der Zahl / Gewicht vnd Maß geliefſert werden.

De Mutuo.

§. I. SO viel nun die erſte Weiß deß Leyhen betrifft / da der Eigenthumb auff den Entlehener ſo bald verwendt wird / Da ordnen vnd ſetzen Wir / daß vermöge gemeiner Keyſerlichen Recht / der Entlehener das entlehente / als Gelt / Wein / Korn / ꝛc. zu beſtimpter Zeit / widerumb in gleichem Werth beyde an der Subſtantz vnd Güte / bezalen vnd erſtatten ſoll. An der Subſtantz / als Gelt mit Gelt / Wein mit Wein / Korn mit Korn / vnd nicht Wein für Gelt / oder Korn für Wein / vnd alſo eins fürs ander: Auch inn gleicher Güte / als Gelt mit gutem gangbarem Gelte: Guten firnen Wein / mit dergleichen gutem firnen Wein / Gut Korn / mit gleichem gutem / vnd nicht nachgültigem Korn / erſtatten ſoll.

II. DOch da der Leyher gutwillig were / für Gelt Korn / oder Wein / oder newen Wein für firnen / vnd alſo eins fürs ander in Bezahlung anzunemen / So mag die Bezahlung als dann wol dermaſſen geſchehen.

III. HInwider mag der Leyher auch nicht eins für das ander / als Korn oder Wein für Gelt / an den Entlehener fordern / ob er gleich die Bezahlung nicht eben zu beſtimpter Zeit gethan hett / es geſchehe dann mit deß Entleheners guten willen.

IV. TRüge ſich dann zu / daß der Entlehener an Bezahlung oder Erſtattung deß entlehenten / ſeumig würde / vnd

den

§. den Termin ſonder Bezahlung/verflieſſen lieſe/vnd aber mitler Zeit der Werth deſſelben entlehenten Guts oder Wahr / als Korn oder Wein / auff oder abſchlüge / vnd in höhern oder geringern Werth geriehte / dardurch einer oder der ander Theil in Schaden oder Beſchwerung kommen möchte: Dieweil ſolcher Fall auch bey den Rechtsgelehrten diſputirlich vnd ſtreittig iſt/ Damit dann vnſere Vnderthanen verwarnet/auch die Richter vnſerer Vndergericht / was ſie darinn / auff Anruffen der Partheyen / erkennen ſollen / ein Erklärung haben: So erklären/ ſetzen vnd ordnen wir/ wie folgt:

V. ERſtlich wann der Leyher dem Entlehener ein gewiſſe Zeit zu der Bezahlung angeſetzt hett / vnd der Entlehner würde zu derſelben ſeumig / vnd verzüge die Bezahlung einen Monat lang / oder darüber/ Daß er als dann die entlehent Wahr/ in dem Anſchlage vnd Werth / wie ſie zu freyen Marck vnd gemeinem Kauff/ zu Zeit deß verſchienen Ziels der Bezahlung / mehr gegolten hatt / dann zu Zeit der Bezahlung / dem Leyher mit barem Gelt bezahlen ſoll.

VI. WVrde auch der Entlehener in ſeiner Seumnuß der Bezahlung verharren / vnd ſich darüber rechtlich beklagen laſſen / vnd der Werth der entlehenten Wahr / für vnd für auffſtiege / es were in erſter oder auch zweyter Inſtantz: So ſoll ſolches dem Leyher zu gut kommen / vnd der Entlehener ſolchen Schaden / was die Wahr auffs letzt zum höchſten golten / oder gelten mögen / tragen.

VII. WEre aber kein gewiß Ziel zu der Bezahlung beſtimpt / vnd der Werth deß geliehen Guts / als Korn / Wein / ꝛc. käme in Abſchlag: Da ſoll der Werth geſchätzet werden / wie der geweſen zu Zeit / da der Leyher die Bekahlung widerumb gefordert / der Entlehner aber jhme dieſelbig darüber auffgezogen vnd vorenthalten hette.

VIII. HErwiderumb / da der Entlehner zu beſtimpter Zeit die Bezahlung / wie obgemeldt / zuthun / vhrbütig were / der

§. Leyher aber die nit annemen wolte / Es ſchlag denn folgends der Werth gleich auff oder ab / So ſoll ſolches keinem Theil zu Gewin noch Verluſt gereichen / Sondern der Leyher ſchuldig ſeyn / jeder zeit die angebottene gleichmäſſige Wahr anzunemmen.

IX. JEtztvermeldter Vnderſchiedt / ſoll auch im Werth der Müntzen / die ſeyen gülden oder ſilbern / mit aufſſteigen vnd fallen / alſo bedacht vnd gehalten werden.

X. DIeweil auch hieoben bey dieſer erſten Weiß zu leyhen vermeldt worden / daß ſie vergeblich vnd allein das Gelt / oder die Wahren in gleicher Widerſtattung (wie oberkläret) geſchehen ſoll: So iſt darauß gut abzunemen / daß kein Genieß noch Gewinn / von demſelben Geliehenen / es ſey nun Gelt / Frucht / Wein / oder anders / erfordert noch gegeben ſoll werden. Dann ſolches ein lautter Wucher were / ſo in den Rechten verbotten.

XI. DOch da Gelt geliehen worden were / vnd der Schuldener die Bezahlung auffzüge: So ſoll er nicht allein den Koſten / ob einiger darauff gienge / Sondern auch ein gebürlich Intereſſe vnd Schadengelt / da es begehrt vnd beybracht würde / von Zeit an ſeiner Verſaumnuß / nach verſchienem Ziel / vnd nicht darfür / zuerſtatten ſchuldig ſeyn / alles nach Ermeſſung deß Gerichts.

XII. BEy welchem auch gleichsfalls ſtehen ſoll / zuermeſſen / ob der geklagt Verzüg ſtraffbar oder nicht. Dann es möcht der Entlehner durch Vnfälle (daran er kein Schuld hett) dermaſſen wider ſeinen Willen an der Bezahlung verhindert werden / daß er billich für entſchuldigt zuhalten.

XIII. WAnn auch in obbemeltem Leyhen / ein benannte Zeit zu der Bezahlung angeſetzt worden: So hat der Leyher nicht macht / ehe vnd zuvor dieſelbig Zeit erſchienen vnd fürüber iſt / die Bezahlung zuerfordern. Aber der Entlehner hat wol macht / dieſelbige Schuldt jeder Zeit für dem Ziel / dem Leyher zubezahlen.

Der

Der III. Titul.

De Commodato.

Von Leyhen anderer beweglicher Dinge/ vnd Haab/ ſo auch vergeblich geſchicht.

§. I. DJe andere Weiß deß Leyhens belangent / da der Eygenthumb deß geliehenen Guts / bey dem Leyher bleibet / vnd nicht auff den Entlehner transferirt wirdt / Als ſo einem ein Pferdt nach Friedberg oder Franckfurt in ſeinen Geſchefften zu reiten / oder Silbergeſchirr zu ſeiner Hochzeit vnd Ehren zugebrauchen / ꝛc. vergeblich / vnd ſonder einigen Lohn oder Zins geliehen wirdt / genannt zu Latein Commodatum: Da wollen vnd ordnen Wir / Erſtlich / daß der Leyher den Entlehner mit trewen meynen ſoll / Alſo / da er vmb Geſchirr / oder Faß zuleyhen erſucht wird / dieſelben aber angelauffen / ſchimlet vnd ſchadhafft worden weren / Soll er ſolches (ſo ferr es jhme bewuſt) dem Entlehner anzeigen / vnd jhnen verwarnen: Dann ſo er ſolches nicht thäte / vnd darüber dem Entlehner der Wein / oder Wahr / ſo er darinn ohnverwarnet gethan / auch ſchadhafft würde / oder verdürbe: So ſoll der Leyher ſolchen Schaden jhme zuerſtatten ſchuldig ſeyn. Auch ſoll der Leyher / das jenig / ſo er jemandt auff ein beſtimpte Zeit / oder zu einem namhafften Gebrauch / hingeliehen hat / nicht vnzeitlich / noch auch ehe / dann die beſtimbte Zeit herumb / oder der Gebrauch vollendet / oder je ſo viel Zeit verfloſſen / daß er das entlehnet Gut / wol hett gebrauchen mögen / widerumb von dem Entlehner erfordern. Dann ſonſt were er von Rechts wegen ſchuldig / jhme den Schaden vnd Intereſſe / den der Entlehner derwegen erlitten hett / oder nachmals erleiden müſte / widerumb zuerſtatten.

Hinwi-

§. II Hinwider iſt der Entlehner ſchuldig / das entlehnet Gut / gleich dem ſeinen zuverwahren / zu rechter Zeit / vnd Maß / auch zu dem Gebrauch / darzu es entlehnet / vnd nicht anders wa zugebrauchen. Dann da er ſolches nicht thun / Sonder das entlehnet Gut mißbrauchen / auch in andere wege / dann darzu es jhme geliehen / oder ſonſt vber die beſtimpte Zeit / ſeines gefallens brauchen / vnd darunder daſſelbig vernützt vnd geärgert würde / oder auch ſonſt durch Vnfleiß / Laſſigkeit / Saumnuß vnd Schuldt deß Entlehners beſchädiget vnd geringert würde / oder auch gar verdürbe: So iſt er dem Leyher allen ſolchen Schaden / widerumb zuerſtatten ſchuldig.

III. Wann aber die geliehen Haab in dem Gebrauch / darzu ſie geliehen worden / ohne Schuldt deß Entlehners geringert würde / So iſt er dem Leyher darumb zuthun nichts pflichtig.

IV. TRüge ſich auch zu / daß ſolch entlehnte Gut / ſonſt in andere wege / als durch vnverſehliche Vnfälle / die etwan Gott ſchickt / vnd Menſchlicher Fleiß nicht wol verhüten kan / verdürbe / So iſt der Entlehner ſolches zuerſtatten nicht ſchuldig. Doch werden hierunder außgenommen fürnemlich drey Fälle.

V. ERſtlich / Wann er der Entlehner ſelbſt Vrſach zu ſolchem Vnfall gegeben / vnd die mehrer Schuldt daran hett / Alß ſo er ein Pferdt entlehnet hett auff Franckfurt oder Mentz zureitten / er aber reyt damit in ein Fäldtläger / oder an andere gefährliche Orter / vnd würde dardurch ſolches Pferdts verlüſtigt.

VI. ZVm andern / Wann einer die Schäden vnd Verlüſt der vnglücklichen Zufäll / in ſonderheit / oder aber in gemein auff ſich genommen / vnd außtrücklich verſprochen / vnd ſich verpflichtet hette / was für Aventur vnd Schaden durch Vnfälle vnd Vnglück der entlehneten Haab zuſtünde / dieſelben zuwiderkehren / vnd zuerſtatten.

§. VII. ZVm dritten / wann einer die entlehnete Haab uber die beſtimpte / oder ſonſt gebürliche Zeit / hinder ſich / vnd dem Leyher vorhielte / vnd ſie würde jhm mitler Zeit entwältigt / genommen / beſchädiget / ꝛc.

VIII. DAnn in ſolchen dreyen Fällen / dieweil die Schuld deß Verluſt vnd Schadens / deß Entlehners / von wegen ſeiner ſelbſt Vnvorſichtigkeit / Vermeſſenheit / Saumnuß vnd Fahrläſſigkeit eigen iſt: So iſt er auch ſchuldig / ſolchen Schaden dem Leyhern / nach billichen dingen / zu widerkehren vnd zuerſtatten.

IX. WEre es auch / daß der Leyher die entlehnte Haab bey einem Botten / Diener oder Geſinde zu Hauß ſchickte / vnd ſie würde vnter wegen entwendet oder verlohren: So iſt ſolcher Verluſt deß Leyhers / vnd hat der Entlehner nichts damit zu thun / er hett dann ſchuld daran. Alſo hinwider / da der Entlehner das Entlehnet bey ſeinem Botten oder Geſind widerumb heimſchickte / Was dann daran Schaden ſich zutrüge / der iſt ſein deß Entlehners. Dann jeder Theil ſein eigene Schuld / daß er nicht fleiſſigere Botten oder Diener gebraucht hat / zutragen ſchuldig iſt.

Der

Der IV. Titul.

Von dem Leyhen beweglicher Güter / vmb ein beſtimptes Gelt / Locatum genannt.

De Locato.

§. I. ZVm dritten / Solch Leyhen betreffend / da der Eigenthumb auch bey dem Leyhern bleibt / aber die Leyhe nicht vergeblich / ſonder vmb ein benannt Gelt geſchicht / Als da einer ein Pferdt jedes Tags vmb drey Batzen / ein Kuhe das Jar vber / vmb ein Gülden / vnd alſo fürt an / hinleyhet / Da ordnen vnd wöllen Wir / daß der Entlehner ſolch entlehnet Gut / recht vnd redtlich / als wann es ſein eigen were / halten vnd brauchen / auch in Verwahrung vnd Vnterhaltung deſſelben ein ſolchen trewen Fleiß beweiſſen ſoll / den auch der allerfleiſſigſte Haußhalter darbey angewendet würde haben / oder anwenden möchte.

II. Doch da hierüber das Entlehnete durch Gottes Gewalt vnd vnverſehenliche Vnfäll / ſonder einig Schuldt vnd Saumnuß deß Entlehners / zum theil / oder gar ſchadhafft würde / vnd verdürbe / Darfür were er etwas zuerſtatten nicht ſchuldig.

III. WAs auch in dieſem Contract zwiſchen beyden Partheyen / dem Leyher vnd Entlehner / oder Beſtänder / ſonderlich paciſcirt vnd abgeredt wirdt / es ſey der Zeit oder Maß deß Gebrauchs oder der Bezahlung / oder anderer vorbehalt halben / ſo ein / oder der ander Theil thun würde / Das alles ſoll würcklich alſo gehalten vnd vollnzogen werden.

§. IV. WElches ſich dann auch auff jhre der beyden Partheyen (da ſie in wehrender Zeit ſolcher Leyhe vnd Beſtändtnuß mit Todt verfielen) nachgelaſſene Erben ebenmäſſig erſtreckt/ ſo lang die beſtimpte Zeit wehret/ vnd noch nicht herumb iſt.

Der V. Titul.

Von Verleyhung vnd Beſtändtnus Liegender Güter.

§. I. Dieweil jetzt gedachte Verleyhung vnd Beſtändtnuß der liegenden Güter in dieſer Landart / auch auff dreyerley Weiß geſchicht: So wöllen Wir ſolches auch zuvorderſt kürtzlich erklären.

II. DAnn erſtlich / werden liegende Güter / als Häuſſer / Gärten / Wieſen / ꝛc. ſchlechts verliehen auff ein / zwey / oder mehr Jar / vmb einen benannten Zinß / ohn ſonderbarliche neben Geding. Solches iſt ein ſchlechte Leyhe vnd Beſtändtnuß / Locatio & Conductio in Latein genant.

III. ZVm andern / werden ſolche liegende Güter / auff kein benante Anzahl Jahr / ſondern zu rechtem Erbe / das iſt / nicht allein dem jetzigen Beſtender / ſondern auch zugleich allen ſeinen nachkommenden Leibserben verliehen / vnd gleichwol vmb ein namhafften Järlichen Erbzins / oder wann es Feldtgüter vnd Acker ſeynd / vmb einen Järlichen Pfacht / das iſt / ein namhaffte Anzahl Achtel oder Malter Korns / dem Verleyher Järlich auff ſeinen Boden zulieffern. Solches iſt vnd heiſt ein Erbleyhe / da gleichwol der Eigenthumb bey dem Verleyher / Dem Erbbeſtender aber vnd ſeinen Erben der Gebrauch / vnd die Beſſerung daran bleibt / erblich vnd vnwiderrufflich / ſo lang ſie den Erbzins oder Pfacht außrichten / vnd ſich ſonſt gebürlich halten. Vnd heiſt ſolche Erbleyhe im Latein Emphyteuſis, vel Contractus emphyteuticus

§ IV. ZVm dritten/ werden auch ſolche liegende Güter/ nemlich die Feldtgüter/ zu Landſiedelnrechten (welches in dieſer Landtart faſt bräuchlich/ aber in andern Landen/ vnd den Keyſerlichen Rechten vnbekandt iſt) verliehen/ auch vmb ein benandt Pfacht oder Anzahl Korn/ (etwa auch vmb ein benanten jährlichen Geltzins/) doch nicht erblich vnd vnwiderrufflich/ ſonder ſo lang ſie dabey gelaſſen/ vnd auß rechtmäſſigen Vrſachen darvon nicht verſtoſſen werden. Wie dann ſolches alles hernacher vnderſchiedlich ſoll erkläret werden.

Locatio & conductio.

V. SO viel nun belangt die erſte Verleyhe/ da ein Hauß/ Gart/ Wieß ꝛc. auff ein benannte Zeit/ vnd vmb einen beſtimpten Jahrzins verliehen wird/ Da hat ſolche Verleyhe dieſe Recht:

VI. ERſtlich/ Daß ſolche Leyhe ſo lang weret/ biß die beſtimpte Zeit/ oder Anzahl Jahre der Beſtändtnuß/ herumb iſt/ Es ſterbe gleich mitler Zeit der Verleyher/ oder der Beſtänder. Dann nichts deſto weniger jhre Erben/ die Verleyhe/ vnd alſo auch hinwider die Beſtändtnuß/ einander die beſtimpte Zeit auß zuhalten/ ſchuldig ſeyndt.

VII. DArauß dann folgt/ daß der Verleyher/ den Beſtänder/ vor Endung obberürter Zeit/ nicht außtreiben ſoll noch mag/ außgenommen vier Fäll/ in welchen der Beſtänder eines Hauß/ auch für dem Ziel/ mag außgeſtoſſen werden.

VIII. ALs erſtlich/ Wann er den verſeſſen Zins nicht außricht/ noch außzurichten vrbütig iſt.

IX. ZVm andern/ Wann dem Verleyher oder Erben ein ſolch vnuerſehene/ doch beweißliche Noth/ ohn jhre Schuldt zuſtünde/ daß ſie jhres Hauß ſelbſt zubewohnen bedörffen/ vnd keines wegs füglichen entrahten köndten.

X. ZVm dritten/ wann auch der Verleyher oder ſeine Erben/ auß fürfallenden nothwendigen/ vnd zuvor vnuerſehenen

§. Vrſachen / ſolch verliehen Hauß / gantz oder zum Theil widerumb erbauwen vnd verbeſſern müſten / Solches aber / wann der Beſtänder auch darinn wohnen oder bleiben ſolte / füglich nicht geſchehen köndte.

XI. Zum vierdten / Wann der Beſtänder ſein Beſtandhauß / ſo vbel vnd vngebürlich hielt / daß es in ſcheinbarlichen Abfall vnd Ergerung derhalben geriethe.

XII. Weitter laſſen die Recht zu / daß der Beſtänder / das beſtanden Gut / (da es jhme ſelbſt zubehalten vngelegen were) fürter einem andern / die Zeit vber ſeiner Beſtändnuß / (doch nicht lenger) verleyhen mag / Es were dann in der Verleyhe ſolches zuthun jhme benommen worden.

XIII. Item / Was ein Beſtänder in dem Hauß oder Gut / ſo er beſtanden / Schaden thut / Den iſt er dem Verleyher zuerſtatten ſchuldig. Trüge ſich aber ſonder ſeine ſelbſt Schuld oder Verurſachung / ein vnuerſehenlicher Vnfall / durch Gottes Gewalt / oder Verhengnuß zu / Denſelben were er zuerſtatten nicht ſchuldig.

XIV. Item / Es ſoll der Beſtänder / in ſeinem Beſtandhauß mit Abbrechen vnd Veränderung deren Gemach / vnd Anrichtung newer Bäwe / ſonder Vorwiſſen vnd Bewilligung deß Eigenthumbsherrn / vnd Verleyhers / nichts fürnemen. Doch was die vnvermeidtliche Notturfft erfordert / in dem Hauß zu beſſern / vnd der Eigenthumbsherr ſelbſt thun würde oder ſolte: Das mag der Beſtänder wol machen laſſen / vnd auch ſolchen Vnkoſten / dem Haußherrn an dem Zins hernacher abziehen.

XV. Zum letſten / Nach dem ſich offtmals zuträgt / daß der Beſtänder nach Endung der Zeit / noch lenger das beſtanden Gut inbehelt / vnd gebraucht / Solches auch der Verleyher alſo geſtattet / ohn daß ſie ſich auffs newe der Verleyhe oder Be-

§. ſtändtnuß vergleichen: So ordnen vnd wöllen Wir / daß im ſelbigen Fall / vnd wann vber das verſchienen Ziel der Beſtändtnuß / noch ein oder zween Monat verſchienen weren / ſonder ferner Beredung oder Vergleichung / Daß es alsdann darfür gehalten ſoll werden / als ob ſie beyde / Verleyher vnd Beſtender / von newem vmb den vorigen Zins / noch auff ein Jarlang / ſich vergliechen hetten / Daß auch zugleich / was für Vorwort vnd Geding in der erſten Verleyhe geſchehen / widerumb in der zweyten erholt ſeyen worden. Alſo ſoll es auch im dritten / vnd fortan eines jeden Jahrs / in dieſem Fall gehalten werden.

Der VI. Titul.

Von der Erbleyhe.

De Emphyteutico contractu.

§. I. WAnn dann Jemandt einem andern ein liegendt Gut / es ſeye zu Statt / Dorff / oder Feldt / zu rechtem Erb / das iſt / jhme vnd ſeinen nachkommenden Leibserben / vmb ein namhafften jährlichen Zins / oder Pfacht (wie hieoben vermeldt) verleyhen wolte: Das mag er thun. Doch wöllen vnd ſetzen Wir / das darinn nachfolgende Ordnung ſoll gehalten werden.

II. ERſtlich / Daß ſolche Erbleyhe allwegen in Schrifften / vnter deß Gerichts / oder vnſer Amptleuthe / darunter ſolch Gut gelegen / oder ſonſt anderer glaubhaffter Leuth (ſo Siegel genoſſen) Inſiegel verbrieffet werden ſoll / vmb gleiches Behalts willen / wie vnd mit was Pacten vnd Bedingungen ſolch Vererbung / oder Erbleyhe geſchehen ſey. Darmit dardurch künfftige Mißverſtände vnd vnnötiges Gezänck / auch Rechtfertigungen / verhütet werden.

III. ZVm andern / Daß in ſolcher Erbleyhe vnd Verſchreibung / das Gut / ſo alſo verliehen wirdt / mit ſeinen Anwänden / ſonderlich aber / ſo es ein Feldtgut / auch mit der Morgen vnd Ruten-Zahl / ſeiner gantzen Zugehörungen / auch anſtoſſenden Nachbaren / Reynen / Steinen / vnd ſonſt eigentlich ſoll beſchrieben vnd erkläret werden.

IV. ZVm dritten / So hat die Erbleyhe dieſe Art / daß ſie ſich nicht allein auff die Beſtänder / ſondern auch derſelben eheliche Leibserben / vnd fortan auch derſelben eheliche Leibserben / für vnd für erſtreckt / vnd derwegen denſelben / ſo lang ſie die Lehengüter in rechtem Weſen / vnd Baw halten / vnd die Zins oder Pfächt / der Gebühr nach / darvon außrichten vnd lieffern / ſolche vererbte Güter nicht mögen entzogen werden.

§. V. ZVm vierdten / Soll der Beſtender / oder deſſen Erben / alle Jare die Erbzins oder Pfächt / dem Eigenthumbsherrn gütlich außrichten. Thäten ſie ſolches nicht / vnd lieſſen auffs wenigſt drey Jar zuſammen wachſen / vnd verflieſſen / ohn daß ſie die Zins oder Pfächt außrichten / (ob ſie gleich von dem Zins oder Pfachtherrn / darumb nicht angemahnet würden) So ſoll derſelbig Lehenherr / nach Ablauffung ſolcher Zeit / macht haben / ſolche Güter / als verwürckt / vnd jhme verfallen / widerumb zu ſich (doch vermittelſt Recht / vnd rechtlicher Erkanntnuß) zuerfordern / zunemen / vnd den Pfachtmann davon zuſtoſſen.

VI. ZVm fünfften / Iſt der Lehenherr (dann alſo pflegt man den Verleyher vnd Eigenthumbsherrn abuſiuè, in dieſer Landart auch zunennen) in ſolchem / auch allen dergleichen fällen / da das Lehen oder die Erbleyhe verwürckt wird / nicht ſchuldig / dem Beſtender / oder Pfachtman / einige Erſtattung der Beſſerung zuthun. Dann durch die Verwürckung wirdt der Pfachtmann / nicht allein deß Lehenguts / ſondern auch der Beſſerung verlüſtigt.

VII. ZVm ſechſten / Hat der Beſtender nicht macht / dem Verleyher oder Lehenherrn das beſtanden Gut ſeines Gefallens jeder Zeit auffzuſagen / wider deſſen willen / Er hab dann deſſen ehaffte rechtmäſſige Vrſachen. Er ſoll auch im ſelben Fall jhme dem Lehenherrn / ſolche Güter / in weſentlichem Stand vnd Baw / auch da es Häuſſer / Schewren vnd Ställe weren / dieſelben am Tach / Wänden vnd Schwellen / weſentlich / (neben Entrichtung der verſeſſenen Zins oder Pfächt) lieffern vnd widerumb zuſtellen.

VIII. ZVm ſiebenden / Soll der Beſtänder das Gut in rechtem Weſen vnd Baw / in Tach / Wänden vnd Schwellen / oder in ſeinen Fürchen / Reynen / Steinen vnd Zäunen halten / daſſelbig mit Zinſen / noch auch andern Dienſtbarkeitten / dem Lehenherrn zum Nachtheil / nicht beſchweren / Sondern dermaſſen hal-

ſ. ſen halten/als wann es ſein eigen were/vnd einem gůten Hauß-
vatter vnd Biderman ein Gut zuhalten gebůret.

IX. ZVm letzten/Wann er Beſtänder auß ehehäfften Vrſachen/
das Lehengut verlaſſen wolte oder můſte: So ſoll er daſſel-
bige bey rechter Zeit dem Lehenherꝛn anſagen/das Gut in an-
dere wege zubeſtellen wiſſen/jhm auch ſeine Beſſerung abzule-
gen/für allen Frembden anbieten. Er ſoll auch darauff zween
Monatlang deß Lehenherꝛns Antwort vnd Meinung dar-
über/ob er die Beſſerung in gebůrlichem Werth/wie ſonſt ein
Frembder/kauffen vnd ablegen wölle/erwarten. Ließ denn
der Lehenherꝛ ſolche zween Monat verflieſen/ohn daß er ſich
hierůber erklärete/vnd die Beſſerung ablegte: So hat als
dann der Beſtänder macht/dieſelbig einem jeden Frembden
(doch vnverbottener Perſon/vnd bey deren der Lehenherꝛ/
ſeines Zins oder Pfachts gewiß/häbig vnd mächtig ſeyn möge)
zuverkauffen.

X. ES mögen auch/auff Zulaſſung der Recht/ſonſt allerley
Pacta/Abreden vnd Geding in der Erbleyhe vnd deren
Verſchreibungen auffgericht werden/die auch alſo gehalten
werden ſollen/ſo ferꝛ ſie ſonſt ehrbar/billich vnd rechtmäſſig
ſeynd. Wie Wir dann hiemit in ſonderheit/vnd mit Ernſt/
vnſern Gerichten vnd Amptleuthen aufferlegt/vnd anbefoh-
len wöllen haben/hierauff gut Achtung zugeben/vnd Einſe-
hens zuthun/Damit vnſere Vnderthanen in den Erbleyhen
mit vngebräuchlichen/geſchwinden vnd vnbillichen Pacten vnd
Gedingen/wider die Billigkeit nicht beſchweret werden.

Der VII. Titul.

De Iure Colonario.

Von Landtſiedel-leyhe vnd dem Landtſiedel Recht.

§. I. DJe Landtſiedel-Leyhe / vnd deren Recht / vergleichen ſich faſt vnd mehrers theils mit der Erbleyhe / haben jedoch nichts deſto weniger jhre ſondere Art vnd Eigenſchafft / auch Vnderſchiede von der Erbleyhe / wie nachfolget.

II. DAnn erſtlich / So iſt die Erbleyhe / erblich / vnd fällt auff die Leibserben für vnd für / ſo lang die vorhanden / vnd mit Entrichtung deß Erbzins oder Pfachts / auch ſonſt der Erbverſchreibung ſich gemäß verhalten. Aber die Landſiedel-leyhe / ob ſie wol dem Beſtender mit Zuſatz deren Wörter / **vnd ſeinen Erben** / geſchicht / So iſt die doch nicht Erblich / ſo ferꝛ darinn auch dieſe wort / **zu Landtſiedelem Rechten** / gefunden werden / Sonder mag der Lehenherꝛ / wann er ſeine Güter widerumb zu ſich zunemen begert / dem Beſtender dieſelben (doch mit Maß vnd Beſcheidenheit / wie hernach folgen wird /) widerumb auffkünden / ob gleich derſelbig ſich ſunſt aller gebür bewieſen hette.

III. ZVm andern / Wann der Eigenthumbs Herꝛ ſeiner gelegenheit vnd Notturfft nach / den Eigenthumb der vererbten Güter einem andern verkaufft: So bleibt nichts deſtoweniger der Pfachtmann / wann es ein Erbleyhe iſt / bey ſolchen Gütern / ſo lang er ſich der gebür helt. Wann es aber ein Landtſiedelleyhe iſt / So bleibt er nicht dabey / ſonder muß von den Gütern weichen / doch auff Erſtattung ſeiner Beſſerung: Es ſeye dann / daß der Kauffer willig were / jhnen darbey / in maſſen

wie

§. wie vor/ bleiben zulaſſen. Doch ſoll als dann ein neuwe Landtſiedellehe vnd Verſchreibung/ zwiſchen jhnen beyden Theilen/ auffgericht werden.

IV. Zum dritten/ So hat der Erbbeſtänder ein vngemeſſene Macht/ das vererbt Gut zubeſſern vnd zubawen/ Welche aber der Landtſiedel/ als der ſo feſt in dem Gut nicht iſt/ wie der Erbbeſtänder/ nicht hat.

V. Dieweil dann das Landtſiedel-recht/ (in maſſen es hie zu Landt gebraucht wirdt) den Keyſerlichen Rechten vnbekannt iſt/ vnd allein durch einen gemeinen Landtbrauch (der doch an einem Ort beſſer/ als an dem andern/ gehalten wird) auffkommen/ Damit dann in vnſern Graveſchafften/ ſolch Landſiedel-recht auch gleichmäſſiglich gehalten werde: So ordnen vnd ſetzen Wir/ wie nachfolgt.

Den Lehenherrn belangendt.

VI. Erſtlich/ So jemand ſeine Feldtgůter zu Landſiedel-rechten verleyhen will/ Soll er dieſelben zuvorderſt (wo es allbereit nicht geſchehen) Länden/ Stocken vnd Steinen laſſen/ Alſo daß man eigentlich wiſſen möge/ was vnd wie viel dem Landtſiedel gelieffert werde/ auch was vnd wieviel derſelbig hinwider dem Lehenherrn/ (im Fall die Landtſiedellehe jhme abgekündet würde) zu lieffern ſchuldig ſeye.

VII. Item/ Soll der Lehenherr vber ſolche Gůter dem Landtſiedel vnder deß Gerichts oder Amptmans/ darunter dieſelben gelegen/ oder ſeinem ſelbſt Inſiegel/ einen Leyhebrieff fertigen vnd zuſtellen/ in welchem die Gůter ſampt jhren Zugehörungen/ eigentlich benamet/ vnd ſampt jhren Anwanden

LB COBURG Cas.

§. ſpecificirt / auch die Pacta vnd Geding / auff welche dieſelben Güter verliehen / vnd weß ſich damit der Landtſiedel halten ſolle / außtrücklich erklärt werden.

VIII. Item / Soll der Lehenherr dem Landtſiedel den Hoff / auch andere Gebäwe / in guter Tachung / Schwellen / Wänden / ſampt Fenſtern / Offen vnd andern Inbäuwen / in gutem weſentlichem Standt vnd Bawe / lieffern / vnd jhme ſolche Bäwe in dergleichen gutem Weſen zuerhalten / befehlen.

IX. Item / Soll der Lehenherr / den Landtſiedel vnd deſſen Erben / bey ſolcher Leyhe trewlich bleiben laſſen / jhnen nicht erſteigern / noch vmb eines andern liebern Landtſiedels / oder auch höhern Pfachts willen / der verliehenen Güter nicht verſtoſſen / jhnen nicht gefahren / noch auch wider Billichheit beſchweren.

X. Item / Da der Landtſiedel künfftiglich in ſolchen Gütern angefochten würde / etlicher Stück halben / oder daß jhme abgezackert würde: So ſoll der Lehenherr jhme dem Landtſiedel (doch auff deſſelben Koſten /) mit ſeinen Brieffen / Büchern / vnd Regiſtern / zu hülff kommen / vnd Beyſtandt thun. Da auch in ſolchem die Notthurfft erfordern würde / daß die Acker gantz oder zum theil / von newem müſten gemeſſen oder Stein geſetzt werden: So ſoll ſolches als dann auff deß Landſiedels Koſten auch geſchehen.

XI. Item / Hat der Lehenherr macht / da er zweiffelt / daß der Landſiedel die Tunge / die ſich Jars auff den Gütern zuthun gebürt / gethan hab / ſolches beſichtigen zulaſſen.

XII. Item / Hat auch der Lehenherr macht / eines jeden Jars (doch daß die Auffkündung beſchehe / wie nechſt hernach folget /) die verliehene Güter ſeiner Gelegenheit nach dem Landſiedel auffzukünden / vnd widerumb zu ſich zunemen / Doch daß er ſie als dann entweder ſelbſt bawe / oder ſonſt durch ſeine gebrötte Dienere / bawen laſſe / vnd nicht anderwerts verleyhe.

Item /

§. XIII. Item / Wann dann der Lehenherꝛ / dem Landtſiedel die Güter will abverkünden / vnd zu ſich nemen / Es geſchehe gleich von nechſt gemelter / oder einer andern rechtmäſſigen Vrſach willen: So ſoll er demſelben neben der Aufkündung / die Vrſach / warumb es geſchehe / anzeigen laſſen / Als / dieweil er jhme ſeine Järliche Pfächt nicht entrichte / oder die Güter in gebürlicher Aſtung / Bawunge vnd Tünge nicht halte / Oder dieſelben zum theil vereuſſere / verſchlitze / vertheyle / die Stein vnd Reyn abgehen laſſe / ꝛc. Oder / daß er der Lehenherꝛ die Güter ſelbſt zu ſeinen Händen (wie obgemelt) vnd Gebrauch nemen wölle. Vrſachen auffkündung der Landtſiedellehe.

XIV. Item / Soll der Lehenherꝛ die Abkündung / gemeinem Landtbrauch nach / thun durch den Schultheiſſen / drey Tage vnd ſechs Wochen für S. Petri Stulfeyertag / Cathedra Petri genannt / darneben auch dem Landtſiedel anſagen laſſen / da er etwas auff den Enckern von Sträuchen / Hecken / Dornen / oder was das were / das er nicht geſchätzt haben wolte / hette / Daß er ſolches in den nechſten vierzehen Tagen (doch ſonder gefährlichen Schaden) ab vnd hinweg ſchaffen möge.

XV. Item / Wann die erſte vierzehen Tage nach der erſten Abkündung herumb ſeynd / vnd der Landtſiedel zuweichen ſich nicht ſchicken wolte / noch darzu nicht luſtig were: So ſoll jhme die zweyte Abverkündung / abermals durch den Schultheiſſen geſchehen / Vnd ſoll darauff der Lehenherꝛ / die geſchwornen Landtſcheider vnd Schätzer erfordern / vnd da er an etlichen Feldern Mangel hette / Mag er dieſelben widerumb meſſen vnd ſteinen / Woh aber nicht / ſonſt die Schatzung der Beſſerung thun laſſen. So dann dieſelben Feldtgeſchwornen vnd Schätzer geſchickt weren / oder es jhnen gelegen: So ſollen ſie dem Lehenherꝛn ſo bald verhelffen. Weren ſie aber nicht geſchickt / oder Schnee / Regens / vnd Vngewitters halben / nicht helffen köndten: Als dann ſollen ſie dem Lehenherꝛn einen andern Tag ſetzen vnd ernennen / vnd als dann jhme fürderlich verhelffen.

§. XVI. Item / Es ſoll ein jeder Lehenherr / wann er dem Landſiedel die Beſſerung ſchätzen läſt / die geſchwornen Schätzer auff ſeinen Koſten führen / Vnd ſoll als dann der Landſiedel alle Acker / Wieſen / Feldungen / Stück vnd Placken / ſonderlich die mann Braach nennet / auff welchen er Beſſerung zuhaben vermeint vnd begert / im Augenſchein anzeigen.

XVII. Item / Es ſollen die Partheyen / ſampt oder jhrer eine / welche da will / Macht haben / ahn die Schätzer / vor der Schatzung / einen leiblichen Eydt / den der Schultheiß jhnen geſtatten ſolle / zuerfordern / daß ſie jhrem beſten Verſtandt nach / gantz vhnpartheylich / vnd keinem Theil zu Lieb / noch zu Leidt / die Schätzung thun wollen. Sie die Schätzer ſollen auch ſolchen Eydt (da der alſo an ſie begert wurde) vnangeſehen / daß ſie zuvor Feldtgeſchwornen ſeynd / zuerſtatten ſchuldig ſeyn.

XVIII. Item / So dann die Beſſerung durch die Geſchwornen alſo geacht vnd geſchätzt worden: So ſoll in den dritten vierzehen Tagen / die dritt vnd endtliche Abverkündung / auch durch den Schultheiſſen / geſchehen / Vnd ſoll darauff der Lehenherr dem Landſiedel / was vnd ſo viel für die Beſſerung geſchätzt worden iſt / mit barem Gelt ablegen / vnd jhme ſolch Gelt zu Hauß in ſein ſicher Gewarſam lieffern laſſen. Demnach der Landſiedel der Güter müſſig ſtehen / vnd dieſelbigen dem Lehenherrn / ohn fernern Eintrag oder Auffenthalt widerumb einraumen ſolle.

XIX. Item / Es mag auch der Lehenherr jederzeit ſeiner Notturfft vnd Gelegenheit nach / die verlichenen Güter / andern Erblich vnd Eygenthumblich verkauffen / ohnbefragt deß Landſiedels. Doch da der Kauffer den Landſiedel demnach auff den Gütern nicht lenger dulden / noch bey der Landſiedelleyhe bleiben laſſen wolte: So ſoll er ſich der Auffkündung halben halten / wie obſteht / Auch dem Landſiedel ſeine Beſſerung ablegen vnd erſtatten.

Item /

§. XX. Item/ So hat auch der Lehenherꝛ allwegen den Vorkauff der Beſſerung/ wann dieſelbig dem Landtſiedel feyl iſt/ für einem jeden Frembden.

Von dem Landtſiedel.

XXI. Der Landtſiedel iſt ſchuldig/ dem Lehenherꝛn auff ſein begern/ vber die Beſtandene Güter/ ein Reverſal/ oder Beſtändtnus Brieff/ welchem der Leyhebrieff eingeleibt/ auff ſeinen Koſten/ vnter deß Gerichts/ oder deß Amptmans/ darunter ſolche Güter gelegen/ Inſiegel/ zuzuſtellen/ darinn er ſich vnd ſeine nachkommende Erben verpflichte/ demſelben Leyhebrieffe alles ſeines Inhalts trewlich nachzukommen vnd zugeleben.

XXII. Item/ Soll er die Beſtandene Güter in rechtem Weſen vnd Bawe halten/ alſo daß ſie gebeſſert/ vnd nicht geringert/ noch geärgert werden.

XXIII. Item/ Vnd nemlich/ ſoll er in ein Hublandts Järlichs auffs wenigſt ein Morgen wol zu Korn/ oder drey viertheil zu Weitzen thüngen. Was er aber darüber thüngt/ das iſt nach Landsgewonheit/ ſein Beſſerung.

XXIV. Item/ Er ſoll gut Achtung vnd fleiſſig Auffſehen haben/ die Güter in jhren rechten Fürchen/ Reynen vnd Steinen zuerhalten/ davon nichts abzackern/ noch entwenden laſſen/ Sonder da jhme darüber von jemandt Abbruch geſchehen wolte: So ſoll er ſolches dem Lehenherꝛn fürderlichen anzeigen vnd zu wiſſen thun/ vnd ſolches mit deſſelben Raht vnd Beyſtandt/ vorkommen.

XXV. Item/ So er der Landtſiedel noch andere mehr Stück/ die auch in ſolch Lehen gehörten/ erführe/ Soll er ſolches dem

ſ. Lehenherrn trewlich anzeigen / Damit dieſelben / wo möglich / widerumb zu dem Lehen gebracht werden mögen.

XXVI. Item / Soll er alle Zäun / Gräben / Waſſerflüß / Waſſerleyten / Straſſen / Fußwege / Reyn vnd Stein / vnd andere dergleichen Befriedungen / vnd Gerechtigkeiten deren Lehengüter / ohnzergenglich / vnd in gutem Gebrauch erhalten / ſo viel jhme jmmer möglich.

XXVII. Item / Soll er das Stroh vnd den Miſt / auſſerm Hoff / andern vmb Gelt nicht verkauffen / ſonder für ſich behalten / vnd widerumb auff die Güter / zu weſentlicher Vnderhaltung vnd Beſſerung derſelben / kommen laſſen.

XXVIII. Item / Er ſoll keinen fruchtbaren geſchlachten Baum auff den Gütern abhawen / ohn deß Lehenherrn vorwiſſen vnd bewilligen.

XXIX. Item / Er ſoll auch keinen newen Roth / oder newen Satz in den Gütern machen / noch auch Waſſerleyten / ſo zuvor nicht geweſen / ohn Vorwiſſen vnd Vergünſtigung deß Lehenherrns.

XXX. Item / Er ſoll auch ſonſt die Güter nicht verändern / oder verwandeln / als Acker zu Weingarten / Wieſen / oder Gärten / oder herwiderumb / Wieſen vnd Gärten / zu Ackern machen / ohne Vergünſtigung vnd Vorwiſſen deß Lehenherrns.

XXXI. Item / Noch weniger ſoll er die Güter verſchlitzen / vertheilen / ſeine Kindere damit außſetzen / vnd alſo in frembde Hände kommen laſſen / Sonder allwegen trewlich beyeinander halten / Damit er vnd ſeine Erben / hernach den Lehenherrn / oder ſeine Erben / da es zu fällen köme / widerumb mit den Gütern volkömlich lieffern möge / vnd dieſelben mittlerzeit nicht verlohren / vnd durch frembde / für jhren Eigenthumb präſeribirt oder erſeſſen werden.

Item /

§. XXXII. Item/Gleich ſo wenig ſoll der Landſiedel die Güter einzelig/oder etwas darauß verkauffen / verſetzen / noch mit Zinſen oder Gülden/hinder dem Lehenherrn beſchweren.

XXXIII. Item / Alſo ſoll er auch kein Frondienſt/ Hoffdienſt/ oder einige andere Beſchwerung / darauß mit der Zeit / dem Lehengut ein Dienſtbarkeit entſtehen / vnd auffgeladen werden wolt / durch jemand auff den Hoff oder die Güter ſchlagen/ Sonder da jhme dergleichen etwas begegnen würde / ſolches ſo bald an den Lehenherrn gelangen laſſen.

XXXIV. Item/Was aber von Alters für dienſt auff dem Hoff oder Gütern ſtünden / Die ſoll er der Landſiedel tragen / vnd ſonſt die Güter gegen der Oberkeit / in maſſen ſich gebürt / vnd von Alters herkommen / in allwege / vergehen / vnd verſtehen.

XXXV. Item / Soll er ſeine Zinß vnd Pfächt järlichs getrewlich vnd gutwilliglich außrichten vnd lieffern / vnd die nicht auffwachſen laſſen/ſonderlich vber drey Jarlang. Dann er ſonſt ſeine Leyhe vnd Beſſerung / da jhme der Lehenherr hart zuſetzen wolte/dardurch verlieren möchte.

XXXVI. Item/Wann deren Landſiedel vnd Mitterben viel weren/ So ſollen ſie / auff begeren deß Lehenherrn / einen Stam vnder jhnen machen / alſo daß durch denſelben auß einer Hand die Zinß oder Pfacht / jedes Jars ſamptlich vnd nicht vertheilt mögen gereicht werden.

XXXVII. Item / Soll der Landſiedel / das Gelände / oder die Beſtandene Güter / ſo lang er die gebawen kan / ohn Ehaffte redliche Vrſachen/dem Lehenherrn nicht auffſagen/vnd andere Gelände beſtehen. Gleich wie auch der Lehenherr jhnen den Landſiedel/nicht gefähren ſolle / in maſſen obſteht.

XXXVIII. Item / Alſo ſoll auch der Landſiedel keine andere frembde Gelände / dardurch er möcht gehindert werden / ſeinen

ſ. vorigen Lehengütern deſtoweniger außzuwarten/vnd jhre Gerechtigkeit oder Bereytſchafft zu rechter Zeit zuthun/auff ſich nemen.

XXXIX. Item/Wo Krieg vnd Heerzüge einfielen/ So ſoll er ſolches dem Lehenherrn (ſonderlich wann derſelbig etwas entſeſſen) zeitlich anzeigen/ vnd zuwiſſen thun/damit er ſeinen Hoff/ ob er wolle/ verſehen vnd beſtellen möge.

XL. Item/Soll ein Landſiedel auff dem Hoff keinen ſteinen Stock machen laſſen/ noch bawen/ ſonder Vorwiſſen vnd Bewilligen deß Lehenherrns. Thet er ſolches hierüber/ So ſoll jhme deßwegen kein Beſſerung geſchätzt werden.

XLI. Item/Es hat auch der Landſiedel nicht macht/ mit jemand Begängnus zuthun/Marck vnd Schiedſtein zuſetzen/ für ſich ſelbſt vnd ohn Vorwiſſen deß Lehenherrns.

XLII. Item/Ob der Lehenherr die Güter widerumb zu ſeinen ſelbſt Händen vnd Gebrauch nemen wolte/ oder die Erblich verkaufft hett: So ſoll der Landſiedel/auff vorgehende Erſtattung ſeiner Beſſerung/ davon zuweichen vnd Hand abzuthun/ſchuldig ſeyn.

XLIII. Item/Wann auch der Landſiedel die Beſſerung verkauffen will: So ſoll er dieſelbig dem Lehenherrn zuvorderſt anbieten/ob er dieſelbig in einer benannten Zeit/Nemblich/zweyer Monaten/kauffen wolle. Da dann innerhalb ſolcher Zeit/er der Lehenherr ſolche Beſſerung nicht kaufft: So mag alsdann der Landſiedel die Beſſerung verkauffen/ wem er will/ Doch ſolchen Perſonen/ ſo die Recht zulaſſen/ Sonderlich aber die dem Lehenherrn nicht beſchwerlich ſeyn mögen/ als Geborne Herrn/Stätte/groſſe Prelaten/ namhaffte vom Adel/ von denen der Lehenherr ſich eines Anhangs zubeſorgen haben möchte.

Deß-

§. XLIV. Deßgleichen / So der Landſiedel jemand ſein Lehen Gerechtigkeit auffgeben wolte: Soll er ſolches mit Vorwiſſen vnd Willen deß Lehenherrn / vnd auch ſolchen Perſonen / ſo demſelben zum Landſiedelannemlich ſeyn mögen / thun.

XLV. Item / Wann der Landſiedel von dem Hoff abziehen will / oder muß: So ſoll er alles Geſtröh vnd Miſtung / ſo auff demſelben gemacht / darauff (dem Hoff zu gutem) bleiben laſſen / vnd ſonſt mit wiſſen deß Lehenherrns erbarlich abziehen / vnd das ſein davon führen.

XLVI. Item / vnd zum letſten / Soll er ſonſt ins gemein allenthalben ſeinem Lehenherrn / in Anſehung vnd Betrachtung / daß er ſich vnd die ſeinen / von deſſelben Güter ernehrt / trew vnd hold ſeyn / ſeinen Nutzen werben / vnd Schaden helffen vorkommen / als viel jhme jmmer möglich iſt.

Schatzordnung der Beſſerung.

XLVII. NAch dem es dann etwan vngefährlich mit dem Schätzen zugangen / (wie Wir bericht worden /) vnd offtermahls den Lehenherrn zu mercklichem Nachtheil / vnd den Landſiedeln oder Hoffleuthen (damit ſie bey den Gütern deſto lenger bleiben mögen) zu Vortheil / die Beſſerung vnterweilen ſo hoch / als der halb Eigenthumb geſchätzt worden / alſo daß der Lehenherr ſeinen Eigenthumb vmb den Landſiedel / inn Ablegung ſolcher Beſſerung / ſo viel als kauffen hat müſſen: Solcher Vnbilligkeit auch zuvor kommen:

XLVIII. SO ordnen / ſetzen vnd wöllen Wir / Erſtlich / Daß hinfüran die Beſſerung / nicht dem nach wie die liegende Güter / der Zeit nach / in dem Werth hoch ſteygern vnd auffſchlagen / Sonder dem nach / wie ſolche Beſſerung auff denſelben Gü-

§. tern augenſcheinlich gefunden wird / nach billichen Dingen / vnd damit weder der Lehenherr / noch der Landtſiedel dardurch beſchwert werde / geſchehen ſoll.

Wie Geſchätzt ſoll werden.

XLIX. VNd nemlich / So ſoll ein Setzweyden / die bekliben vnd grün iſt / vnd noch nicht gehawen / geſchätzt werden für iij. Pfenning.

L. ITem / Ein Weyden / die da grün iſt / vnd einmal gehawen / ſoll geſchätzt werden ahn vj. pfenning.

LI. ITem / Ein Weyden / ſo grün iſt / vnd zwey / drey / vier oder mehrmals gehauwen worden / ſoll geſchätzt werden ahn xviij. pfenning / vnd nicht höher.

LII. ITem / Es ſollen auch nicht mehr dann drey Weydenſtämme in einer Ruten geſetzt werden. Woh aber mehr darinn ſtehen / Sollen ſie nicht geſchätzt werden / oder mag ſie der Landſiedel vor der Schätzung außhawen vnd hinweg thun.

LIII. ITem / Es ſoll ein jeder Obsbaum / darnach er gut iſt / vnd Frucht trägt / geſchätzt werden.

LIV. ITem / Soll ein jede Wieſe / Placken / Kreben oder Wayde / geſchätzt werden / demnach ſie gut iſt.

LV. ITem / Soll ein jeder Nothgraben mit der Ruten die länge gemeſſen werden / vnd darnach er lang iſt / auch wol gemacht / geſchätzt werden.

LVI. ITem / Dergleichen mit den Nothzäunen / die Länge gemeſſen werden / vnd darnach er lang vnd gut iſt / geſchätzt werden.

Item /

§. LVII. Item / Es ſolle ein jeder Baumgarten / darnach er viel vnd gute Baum hat / vnd Graß trägt / geſchätzt werden.

LVIII. Item / Dergleichen ein jeder Cappeßgarten / darnach er gebeſſert vnd gedüngt iſt / geſchätzt werden.

LIX. Item / Ein jeder Fiſchweyer / nach dem er Fiſch hat / vnd wol beſetzt iſt.

LX. Item / Ein jeder Weingarten ſoll wol vnd eigentlich gemeſſen / vnd darnach beſichtiget werden / wie er mit Stöcken ſteht / vnd gedüngt iſt / Auch der Art vnd Pfleg nach geſchätzt werden.

LXI. Item / Die Beſſerung der Ländereyen vnd Ecker (dieweil dieſelben vngleich / auch die Morgenzahl ahn einem Ort gröſſer als am andern) ſoll nach Erachtung vnd Erkentnuß der Feldtgeſchwornen vnd Forchgenoſſen geſchätzt werden / vnd weitter oder mehr der Landtſiedel nicht zufordern haben.

LXII. Sonſt ſollen Hoffreythen / Schewern / Ställ / Kelterhäuſſer / Gaddum / Bretterthor / ꝛc. ihrer Beſſerung vnd Güte / auch Billichheit nach geſchätzt werden.

Der VIII. Titul.

De Depoſito.

Von Haab vnd Gütern / ſo zu getrewen Handen hinderlegt werden.

§. I. So jemandt von einem andern einig Haab oder Gut / es ſeye was es wölle / zu trewen Handen hinder ſich annimpt / vergeblich vnd nur auß freündtſchafft zuverwahren / oder es würde von der Oberkeit wegen / etwas hinder jhnen ſolcher Geſtalt hinderlegt: So ordnen vnd wöllen Wir / daß derſelbig / ſolch jhme vertrawte Haab oder Gut / gäntz trewlich / vnd nicht weniger als ſein eigen Gut bewahren / vnd verſehen ſoll. Dann ſo er hierüber einige Vntrewe / Betrug oder sträffliche Fahrläſſigkeit damit begehen / vnd deſſelben vberwieſen / vnd mit Vrtheil vberwunden würde: So iſt er derwegen Abtrag zuthun ſchuldig / vnd ſoll darzu in vnſere Straff gefallen ſeyn.

II. Neme aber jemandt nicht vergeblich / vnd auß lautter Freundſchafft / etwas zuverwahren hinder ſich / ſonder vmb ein benante Belohnung: So iſt es nicht genug / daß ers wie ſein eigen Gut verhüte / Sonder iſt auch ſchuldig / daß er den allerhöchſten fleiß / ſo möglich iſt / darbey anwende.

III. Wurde jhme auch ſolch hinderlegt Gut / neben dem ſeinen / durch vnverſehenliche Vnfäll entwaltiget / oder verderbt / welche er / ſo das Gut hinder ſich zu trewer Hand genommen / nicht hette verſehen / verhüten / vorkommen noch abwenden mögen / vnd ſolches beweißlich were: So iſt er derwegen Erſtattung zuthun / nicht ſchuldig.

§. IV. EIn jeder/ ſo hinder einen andern Haab oder Gut zu trewer Hand hinderlegt/ der mag daſſelbig/ wann er will/ ob auch gleich zu Anfang/ als daſſelbig hinderlegt/ ein benante Zeit/ wie lang es hinderlegt bleiben ſolte/ beſtimpt were worden/ widerumb fordern.

V. ES ſoll auch auff ſolches erfordern/ der jenig/ ſo ſolch Haab oder Gut/ alſo hinderſich hat/ vnverzüglich ſolch Gut jhme widerumb zuſtellen/ vnd wird jhme nicht geſtattet/ dargegen einig Exception/ Außzüge/ oder Einrede fürzuwenden/ Als/ daß die hinderlegt Haab/ dem/ ſo ſie hinderlegt/ nicht eigenthumblich Zuſtehe/ oder daß jhme der Hinderleger ſchuldig vnd zuthun ſeye/ welches er jhme zuvorderſt bezahlen ſolle/ ꝛc.

VI. AVch ſoll der jenig/ hinder den etwas zu trewen Handen gelegt/ daſſelbig zu ſeinem ſelbſt Nutzen vnd Notturfft nicht gebrauchen. Thet er aber ſolches/ vnd gebrauchte die hinderlegte Haab/ ſonderlich alſo/ daß ſie dardurch ärger vnd geringer würde: So mag der Hinderleger jhnen derhalben beklagen/ vnd von wegen ſeines Intereſſe vnd erlittenen Schadens/ wann der augenſcheinlich vnd beweißlich/ Rechtlich fürnemmen. Darinn er auch alls dann ſoll condemnirt vnd ertheilt werden.

VII. WIr wöllen auch hiemit erklärt haben/ daß die Hinderlegung zu trewer Hand/ vnd was wir hieoben davon diſponirt vnd geordnet haben/ alſo verſtanden ſoll werden/ Wann der Hinderleger mit außtrücklichen Wortten/ wann er die Hinderlegung thut/ erklärt/ daß er ſolch Haab zu trewen Handen hinderlegen wolle/ auch den andern darumb bittet/ ſolches alſo anzunemmen vnd zubewahren/ vnd derſelbig ſolches alſo gutwilliglich annimpt/ vnd zuverwahren verſpricht. Sonſt aber/ da jemand (wie offtmahls geſchicht) in eines andern Hauß/ ſeinen Rock/ Mantel/ Sack/ vnd dergleichen legt/ jhme zubehalten/ biß er widerumb komme/ Vnd aber der

§. Herꝛ oder Frawe deß Hauß / jhme die Verwahrung nicht zuſagte / noch auff ſich nimpt / Vnd würde aber etwan das jenig / ſo alſo in das Hauß gelegt worden / geringert oder gar verlohren: So iſt der Herꝛ oder die Frawe deß Hauß / darumb weitter rede vnd antwort zugeben / oder auch einige Erſtattung zuthun / nicht ſchuldig. Es were dann / daß ſie Schuldt daran / vnd Gefährde oder Betrug darunder gebraucht hetten.

Der IX. Titul.

Von Tauſchen.

De Permutatione.

§. I. WAnn einer mit einem andern einen Tauſch triefft/ Das ſoll auffrichtig vnd ſonder gefährlichen Betrug geſchehen/ vnd anderer geſtalt nicht kräfftig ſeyn. Doch alle dieweil oder ſo lang/ als einer dem andern die getauſchte Haab oder Wahr/ nicht zuhanden ſtellt/ vnd jhn damit lieffert/ oder ſich nicht ſonderlich/ den Tauſch alſo ſtet vnd feſt zuhalten/ verſprochen oder verpflicht hette: So mag er von ſolchem Tauſch widerumb abſtehen. Dann dieſer Contract ein blöder Contract iſt/ der nicht anders als durch Handreichung oder Liefferung deß getauſchten dings/ oder aber ſonderlichen beſtendigen Verſpruch/ vollkömlich bekräfftiget wird.

II. SO dann die ein Parthey ſolchen Contract ſeines Theils vollnzogen hett/ die ander Parthey aber nicht: So mag der Volnzieher/ ob er will/ den Gegentheil mit Recht anhalten/ den Contract ſeines Theils auch zuvolnziehen/ Oder aber mag er von dem Contract auch abſtehen/ vnd ſeine Haab/ oder was er auff den Tauſch gegeben/ widerumb von dem andern erfordern.

Der X. Titul.

De Emtione & Venditione bonorum mobilium.

Von Kauffen vnd Verkauffen der beweglichen Gůter.

§. I. DIe Verkäuff vnd Käuffe beweglicher Gůter vnd fahrender Haab ſeynd kräfftig / auch allein auß einhelliger Bewilligung deß Verkauffers / vnd Kauffers / ſo ſich derwegen vmb das verkaufft Gut / vnd ein namhafft Kauffgelt darfür / mit einander vergleichen. Derhalben dann einiger Verſchreibung (es were dann ſonderlich alſo abgeredt vnd bewilliget) darůber nicht von nöthen iſt.

II. WAnn dann ſolcher Kauff alſo geſchloſſen: So iſt der Verkauffer ſchuldig / dem Kauffer das verkaufft Gut / wann daſſelbig vorhanden / vnd in ſeiner gewalt iſt / ſo bald vnd vnuerzůglich (So ſolches begert wird) zulieffern. Were es aber noch nicht in ſeiner gewalt / ſonder ſolt jhme erſt zukommen / oder were ein namhaffte Zeit zu der Liefferung beſtimpt: Solcher Zeit ſoll erwarttet werden / vnd demnach der Verkauffer die Liefferung / ſo erſt er kann / thun.

III. DArgegen iſt auch der Kauffer ſchuldig / ſo bald er mit dem verkaufften Gut oder Haab gelieffert wirdt / dagegen dem Verkauffer bahre Bezahlung zuthun. Es were dann der Kauff außtrücklich auff namhaffte Friſten / Zeit vnd Ziel geſchehen.

IV. NAch beſchloſſenem Kauff iſt alle Fährlichheit / ſo der verkaufften Haab oder Gut zuſtehet / Als ſo ein verkaufft Faß Wein außlaufft / oder ſonſt Schaden empfängt / ꝛc. deß Kauffers / vnd kompt jhme zu / vnd nit dem Verkauffer / Wann gleich

ſolch

§. ſolch Haab noch bey demſelben gefunden würde / vnd noch nicht geliefert were / Doch ſo ferꝛ / daß der Verkauffer die Lifferung nicht ſelbſt / wider deß Kauffers willen / auffgehalten vnd verzogen / auch nicht Vrſach noch Schuld hett an dem zugeſtandnen Schaden / oder Ärgernuß deß verkaufften Guts / vnd kein Betrug noch Gefahr darinn were gebraucht worden. Dann ſonſt were er der Verkauffer ſolchen Schaden zuerſtatten ſchuldig.

V. WElcher etwas kaufft / der ſoll zuſehen / vnd eigentlich warnemmen / was vnd von wem er kaufft. Dann were es ein geſtohlen oder geraubt Gut / vnd käme darnach der recht Eigenthumbsherꝛ deſſelben Guts / welcher beweiſen köndt / daß ſolch Gut ſein were / vnd darauff in Recht klagen würde / vnd es alſo mit Recht erhielte: So were der Kauffer jhme ſolch Gut / auch ohn alle Entgeltnuß oder Widererſtattung deß außgelegten Kauffgelts / widerumb hinauß zugeben / vnd zuzuſtellen / ſchuldig.

VI. DEßgleichen / So Jemand vmb junge Leuth / ſo vnder jhren fünff vnd zwantzig Jahren / vnd entweder vnbevögt / oder vnbevormundet ſeynd / Oder da ſie gleich Vormündere haben / doch der Kauff hinder denſelben / vnd ohn richterlich Decret oder Zulaſſen geſchehe / namhaffte bewegliche Güter / ſonderlich aber liegende Güter kauffen würde: Der muß in der Gefahr ſtehen / daß ſolche Minderjärige Perſonen / wann ſie zu jhren vollkömlichen Jaren kommen / ſolchen Verkauff vmbſtoſſen / vnd jhr verkaufft Gut von dem Kauffer / vnd deſſen Erben / per Reſtitutionem in integrum widerumb an ſich erholen mögen.

VII. WAnn auch Jemand in Kauffen oder Verkauffen / oder Tauſchen / ſich vberſehen hette / alſo / daß er ſich vber den halben Theil deß rechten gebürlichen Werths vbernommen / oder verkürtzt befünde / Als / ſo ein Ding / daß zwantzig Gülden werth / vmb acht oder neun Gülden were verkaufft worden / vnd ſich der verfortheilt Theil deſſen rechtlich beklagte / auch ſol-

§. che Verfortheilung beweiſſen köndte: So ordnen vnd wollen Wir/daß ſolcher Contract von Vnwürden vnd vnkräfftig ſeyn ſolle.

VIII. ES were dann/daß der jenig/ſo ſolchen vbermäſſigen Vortheil hett/ vrbietig were/dem Verkürtzten/ den Mangel deß rechten Werths zuerſtatten: Als dann möcht er bey getroffenem Contract gehandhabt/ vnd davon nicht getrungen werden.

IX. WAs aber der recht Werth eines verkaufften Guts ſeye/ Soll auß dem abgenommen werden/ wie hoch vnd thewer dieſelbig Wahr/ Haab oder Gut/ zu Zeit deß Kauffs in gemeinem Werth/ inn kauffen vnd verkauffen/ zu feylem Marckt gegolten/ hingegeben/ vnd genommen worden/ Vngeacht/ ob gleich zuvor oder hernacher es höcher oder geringer gegolten hett/ oder gelten würde.

X. GEſchehe auch ein Verkauff mit dem Vorbehalt vnd Beding/ Wo der Kauffer innerhalb einer beſtimpten namhafften Zeit/ das Kauffgelt nicht bahr bezalen würde/ Daß als dann der Kauff nichts ſeyn ſolte/ vnd der Verkauffer widerumb zu ſeinem verkaufften Gut ſolte tretten mögen/ ꝛc. Solch Geding iſt kräfftig. Da auch der Kauffer ſolch beſtimpte Zeit ohne Bezahlung verflieſſen würde laſſen: So mag als dann der Verkauffer begeren/ jhme ſein verkaufft Gut widerumb zuzuſtellen. Darzu jme auch als dann ſoll verholffen werden. So er aber ſolches nicht thete/ ſonder die Bezahlung erforderte: So ſoll jhme zu derſelben verholffen werden/ vnd der Kauff in ſeinen kräfften bleiben/ Alſo/ da gleich hernacher der Verkauffer ſein verkaufft Gut widerumb begeren würde/ Daß er doch deßhalben weitter nicht gehört werden ſoll.

XI. IN ſumma/ ſoll in Kauffen vnd Verkauffen/ als den fürnembſten Contracten/ vnd ſo am allermeinſten gebraucht werden/ kein aufffſetzlicher Betrug/ Gefährde/ noch Falſch gebraucht werden/ Sonder da dem Verkauffer einige namhaffte

vnd

ſ. vnd ſchädliche Mängel an dem Gut oder Wahr / ſo er verkaufft / bewuſt weren / Dieſelben ſoll er nicht verhelen. Befinden ſich aber hernach innerhalb Monats friſt ſolche Mängel / daran der Kauffer doch nicht ſchuld hette: So ſoll der Verkauffer ſolch verkaufft Gut oder Wahr / gegen wider herauſzgebung deſz Kauffgelts / widerumb zunemmen / ſchuldig ſeyn.

Der XI. Titul.

De Emtione & Venditione bonorum immobilium.

Von Verkauffen der Liegenden Güter/ vnd wie es damit ſoll gehalten werden.

§. I. DIeweil in vnſern Graueſchafften/ gleich wie auch andern hieherumb gelegen/ vnd in dieſer gantzen Landart/ altem Herkommen vnd Gebrauch nach/ der Abtrieb inn Verkauffen liegender Gütern geſtattet vnd zugelaſſen wirdt: Damit dann niemand daran verkürtzt noch gefähret werde: So ordnen/ ſetzen vnd wollen Wir/ daß es mit dem Verkauffen der liegenden vnd vnbeweglichen Gütern gehalten werden ſolle/ wie hernach folgt:

II. ERſtlich/ wer ſein liegend Gut/ es ſeye Hauß/ Hoff/ Schewern/ Weinberg/ Acker/ Wieſen/ vnd dergleichen Feldtgüter/ verkauffen will/ Der ſoll ſolches zu dreyen Sontagen nach einander/ nach gehaltener Predigt/ durch den Gerichts Schultheiſſen oder Büttel deſſelben Orts/ für der Kirchen offentlich verkünden/ auch ſich/ vnd das Gut/ ſo er verkauffen will/ auch wie/ vnd wo es gelegen/ mit außtrücklichen verſtendigen Worten anzeygen laſſen. Von welchen Verkünden jedes mals demſelben Schultheiſſen oder Büttel ſechs Heller zu lohn werden ſollen. Oder aber mag der/ ſo alſo verkauffen will/ ſolche Verkündung ſchrifftlich thun/ dermaſſen/ daß er den Gerichtſchreiber einen Zettel ſchreiben laſſe/ darinn das fürhabendt Verkauffen/ alſo wie obſteht/ meniglich verkündt werde. Für welchen Zettel dem Gerichtſchreiber zu ſeiner Belohnung ein Schilling heller gegeben/ vnd folgends ſolcher Zettel an der Kirchenthür/ deßgleichen an das Raht oder Gerichts hauß/ durch den Büttel/ vmb obbeſtimpte Belohnung/ offentlich angeſchla-

§. geſchlagen / Alda auch ſolcher angeſchlagen Zettel drey Sontag lang nach einander / angeſchlagen bleiben / vnd gelaſſen ſoll werden.

III. WAnn dann die Verkündung / alſo wie obſteht / geſchehen / vnd auß den Nechſtgeſipten vnd Verwandten noch zur Zeit niemand kauffen / ſonder auff einen andern / der den Vorkauff mache / (wie offtmals geſchicht) wartten wolte: So mag als dann der jenig / dem ſein Gut feyl iſt / daſſelbig verkauffen / wem vnd wie hoch er will / oder kan. Wann auch ſolcher Verkauff vnd Kauff alſo geſchehen vnd geſchloſſen iſt: So mögen Verkauffer vnd Kauffer / ſampt jhren guten Freunden / ſo bey dem Kauff geweſen / darüber den Weinkauff halten / Doch nicht vbermäſſiglich / ſonder beſcheidenlich / Als / Von zwantzig biß in viertzig Gülden / ein Ort eines Gülden: Von viertzig biß in achtzig Gülden / zwey Ort: Von Hundert drey Ort: Von zweyen Hunderten / anderthalben Gülden / vnd alſo fortan. Doch je höher die Kauffſumma / deſto weniger nach Anzahl / vff vnd nider zurechnen. Vnd ſoll hierinn zumal kein Gefahr / noch Auffſchlag / den künfftigen Abtreiber damit zu beſchweren / vnd die Rechnung alles Vnkoſtens vber jhnen zumachen / gebraucht werden. Da auch hierüber der Vnkoſt deß Weinkauffs gefärlicher Weiß vberſetzt würde: So ſoll der künfftig Abtreiber ſich deſſen vor Gericht zubeklagen / vnd gebürliche richterliche Mäſſigung darüber zubegeren macht haben. Weinkauff.

IV. WJr ordnen / ſetzen vnd wollen auch / daß hinfüran alle Verkäuff vnd Käuffe vber liegende Güter / vmb gleiches Behalts / auch mehrer Beſtendigkeit willen / an einem jeden Ort / da ſie geſchehen / in das Contract oder Schöpffenbuch / mit Vermeldung / in welchem Jar / Monat vnd Tag / von welchen Perſonen / vmb was Kauffgelt / auch wie die Güter heiſſen / wo ſie gelegen / ob ſie frey / eigen / oder mit Zinſen / vnd ſonſt auch wie hoch beſchwert ſeyen / Vnd in Summa / in allermaſſen / wie der Verkauff vnd Kauff abgeredt vnd geſchehen / eigentlich eingeſchrieben werden ſollen.

Würde

§. V. Wurde auch Jemandt im Verkauffen ſeiner liegenden Güter / die Zins / Gülten / oder Beſchwerungen / ſo darauff ſtehen / verſchweigen / vnd dem Kauffer verhalten: Der ſoll ſolch Intereſſe dem Kauffer zuerſtatten / vnd darzu in vnſer vngenädige Straff / die nach Gelegenheit der Sachen vnd Perſonen / gegen jhme fürzunemmen / gefallen ſeyn.

Verſchweigung der Zins vnd Beſchwerungen.

VI. Wir wollen auch / was wir hieoben in dem nechſt vorgehenden Titul ſtatuirt vnd geordnet haben / ſo viel deſſen auch auff die liegende Güter ſich ſchicken will / vmb kürtze willen anher repetirt vnd erholet haben.

VII. Weitter iſt zuwiſſen / daß nicht allein bewegliche vnd vnbewegliche Güter / ſonder auch kundtbare Gerechtigkeiten / Als / ſo einer ein Liecht-recht in eines andern Hoff oder Garten / oder ein freye Durchfarth (deren er entrahten köndte) hette / verkaufft werden mögen. Alſo mag auch einer ſeinen Beyſitz vnd Nießbrauch / Vſusfructus in Latein genannt / einem andern ein Zeitlang / oder auch ſein lebenlang / oder ſo lang er jhme gebürte / verkauffen / Vnd iſt demnach der Eigenthumbsherr ſchuldig / dem Kauffer ſolchen Brauch oder Nieſſung zulaſſen / ſo lang dieſelbig dem Verkauffer vnd Vſufructuario gebürt vnd zuſteht / doch alſo / daß er ſich dermaſſen in ſolchem erkaufften Gebrauch vnd Nieſſung halte / wie der Verkauffere vnd Vſufructuarius ſelber ſich darinn zuhalten / von Rechtswegen ſchuldig.

VIII. Wann auch die liegende Güter / vnd die / ſo darfür geacht / als Järliche Gefälle / Penſiones vnd Gülten / auff einen freyen Widerkauff / der dem Verkauffer vnd ſeinen Erben zu jeder Zeit vorbehalten ſeyn ſolle / verkaufft werden: So ordnen vnd wöllen Wir / daß ſolcher Widerkauff / dem Verkauffer vnd ſeinen Erben / wann ſie kommen / vnd mit Erlegung deß Kauffſchillings / der Löſung oder deß Widerkauffs begeren / durch den Kauffere vnd ſeine Erben / gütlich vnd ſonder Vorenthalt ſoll geſtattet werden / ob gleich darunder oder mitler Zeit Hundert vnd viel mehr Jahren verſchienen weren. Dann Wir wollen

ſ. len vnd diſponiren hiemit außtrücklich / daß hierin kein Præſcription oder Verjärung der Zeit / in dieſem Fall / ſtatt haben ſolle / Obwol ſonſt ſolches bey den Rechtsgelerten zum höchſten Controvertirt / vnd diſputirt wirdt.

Der

Der XII. Titul.

De iure Retractus.

Von dem Abtrieb / wann derſelbig ſtatt / vnd wer den zuthun habe / auch wie er geſchehen ſoll.

§. I. NAch dem der Abtrieb der verkaufften liegenden Gůter / ob er wol ſonſt in den gemeinen Keyſerlichen Rechten verbotten / doch durch vndencklichen gemeinen Brauch / in dieſer gantzen Landtart eingeriſſen (wie hieoben vermeldt) vnd gleich wol der Billigkeit gemeß iß : So laſſen Wir denſelben auch in kräfften vnd ſeinem weſen bleiben / doch mit Maß / Vnderſchied / vnd Ordnung / wie hernach folgen wirdt. Dann ſolcher Abtrieb / nicht allen Perſonen / noch in allen Gůtern / noch auch jeder Zeit zuthun ſich gebůrt / noch zuzulaſſen iſt. So werden auch offtmals allerley vnbillicher Gefehrden vnd liſtiger Practicken vnder dem Schein vnd Namen deß Abtriebs / gebraucht / welches billich abgeſchafft vnd vorkommen ſoll werden. Derowegen ordnen / ſetzen vnd wöllen Wir / daß es mit dem Abtreiben hinfůran gehalten werden ſolle / wie nachfolgt:

II. ERſtlich / ſo jemand ſeiner Notturfft oder Gelegenheit nach / ſeine ligende Gůter / nach dem er dieſelben zuvor / laut obgeſetzter vnſerer Ordnung offentlich hett verkůnden laſſen / darauff aber von der Freundſchafft niemand erſchienen were / ſo deren begert / einem Frembden vmb ein namhaffte Summa verkaufft hett: So mögen nach ſolchem beſchehenem Kauff / nichts deſto weniger deß Verkauffers nechſtgeſipten Freunde / den Frembden Kauffer / ob ſie wollen / mit Anbietung / auch (da es will angenommen werden) mit bahrer Erlegung vnd Erſtattung deß Kauffgelts vnd Weinkauffs / widerumb abtreiben.

Doch

§. III. DOch ſollen ſie ſolches thun innerhalb einem viertheil Jar/ nach beſchehenem Verkauff. Dann welcher (er ſey gleich ſo nahe verwandt/ als er jmmer wolle) in ſolcher Zeit den Abtrieb nicht thete/ Der ſoll denſelben daraffter nicht zuthun haben/ſonder der Kauffer in ſeinem Kauff feſt ſeyn vnd bleiben.

IV. ES ſollen aber hierinn die Minderjärigen (das iſt/die Jenigen/ ſo noch vnder jhren fünff vnd zwantzig Jaren ſeynd) auch die Außländiſchen/ außgenommen ſeyn/ der geſtalt/ Wann hernacher dieſelben mit jhrem leiblichen Eydt bethewren mögen/ daß jhnen der Verkauff nicht wiſſentlich geweſen/vnd ſie nach Erfahrung deſſelben/ nemlich/ der Minderjärig nach dem er zu ſeinem mündigen vollkomlichen Alter kommen/ Der Außländiſche aber/nach dem er widerumb anheimiſch kommen/ vnd deß Kauffs gewahr worden/ innerhalb dreyer Monat/den Abtrieb fürgenommen haben/Daß jhnen derſelbig als dann geſtattet vnd zugelaſſen ſoll werden/ ſo ferꝛ ſonſt die Perſonen/ ſo den Abtrieb thun wollen/ darzu qualificirt vnd zuläſſig ſeynd.

V. DAnn erſtlich/ Setzen vnd ordnen Wir/ daß die jenigen/ ſo Baſthart/vnd vnehelicher geburt ſeynd/ Vnd nicht allein ſie die Baſtharten/ ſonder auch jhre Kindere/ ob gleich dieſelben ehelich geboren weren/ den Abtrieb nicht zuthun haben ſollen/ wann andere ehelicher Geburt Nechſtverwandte/ vor handen ſeynd. Welche Perſonen nicht abtreiben mögen.

VI. ALſo ſollen auch die jenigen/ ſo deß Lands verwieſen/ oder ſonſt vnehrlich gemacht/ den Abtrieb nicht zuthun haben.

VII. DA auch der Nechſtverwandt deß Abtriebs halben/ ob er denſelben thun wolte/zuvor were angeſprochen worden/ vnd er ſich darauff erklärt hette (doch daß ſolches beweißlich) daß er denſelb nicht thun wolte/Der ſoll hernacher nicht weitter abzutreiben haben/ſonder der Abtrieb als dann dem andern Nechſtgeſipten/oder ſonſt andern Geſipten eröffnet ſeyn.

§. VIII. ITem/wann die Nechſtgeſipten ſelbſt bey dem Verkauff geweſen/vnd den Weinkauff darůber haben trincken helffen/ So mögen ſie als dann keinen Abtrieb thun.

IX. ITem/ein Außländiſcher/(ſo in vnſer Grave vnd Herꝛſchafften nicht wonhafft) ob er wol dem Verkauffer nahe verwandt/So mag er doch den Inländiſchen Kauffer nicht abtreiben/Dieweil vnzweifflich zuvermuthen/daß er den Abtrieb nicht jhm ſelber/ſonder einem andern zu Vortheil vnd Gutem thue.

X. ITem/nach Verlauffung obbeſtimpter Zeit der dreyer Monat/ſoll keiner/der deß Verkauffs wiſſen gehabt/ vnd innländiſch geweſen/(doch die Minderjärigen/wie obſteht/außgenommen) er ſeye gleich ſo nahend geſipt vnd verwandt/als er jmmer wölle/weitter zum Abtrieb zugelaſſen/ ſonder der Kauff für beſtendig vnd kräfftig gehalten werden.

XI. Welche Gůter nicht mögen abgetrieben werden.

WEitter/So ſeynd auch etliche Gůter/welche jhrer Eigenſchafft nach nicht wol abgetrieben werden mögen/ noch der Abtrieb darinn zuzulaſſen.

XII. ALs/Wann ein Gut für Herꝛn-zins/oder Schuld öffentlich vnd Gerichtlich feyl getragen/vnd alſo durch den Eigenthumbsherꝛn ſelbſt nicht verkaufft worden/Da hat der Abtrieb nicht ſtatt.

XIII. ALſo hat der Abtrieb nicht ſtatt/wann der Landſiedel die Beſſerung ſeinem Lehenherꝛn verkaufft hat.

XIV. ITem/wann das verkaufft Gut der Herꝛſchafft oder der Kirchen mit namhafften Järlichen Zinſen verhafftet/vnd der Kauffer zu Entrichtung derſelben gewiß vnd genugſam/ aber der Abtreiber vngewiß vnd vngenugſam were/So ſoll der Abtrieb nicht geſtattet werden/ob auch gleich der vnvermögend Abtreiber derwegen Bůrgen ſetzen wolte. Dann es mit den Bůrgen (ſie ſeyen gleich ſo haabhafft als ſie wollen) in

Sachen

§. Sachen ſo beharꝛlich oder beſtendig ſeyn ſollen / ein zergenglich vnd gantz vngewiß ding iſt.

XV. ITem / Wann Güter / ſo zum theil wol / vnd in guter Pflege / zum theil aber vbel / vnd etwan auch weit entlegen ſeynd / ſamptlich mit einander verkaufft werden / So ſoll der Abtrieb auch ſamptlich geſchehen / vnd dem Abtreiber nicht geſtattet werden / ſeines gefallens die beſten vnd gelegeſten abzutreiben / vnd die andern Nachgeltigen vnd entlegenen bleiben zulaſſen / Welche ſonſt ohn die guten vnd wolgelegenen / nicht wol zuvertreiben weren.

XVI. ITem / Wann gleich ein Gut nicht Erblich noch Gründlich / ſonder auff einen Widerkauff einem Frembden verkaufft were / So wollen Wir / daß doch nichts deſto weniger den nechſtgeſipten der Abtrieb geſtattet ſoll werden / Doch alſo / daß das vorig Pact vnd der Vorbehalt deß freyen Widerkauffs / inn ſeinen kräfften bleiben / vnd dem Verkauffer vnd ſeinen Erben jeder Zeit der Widerkauff auch bevor ſtehen ſoll.

Weittere Erklärungen / den Abtrieb belangendt.

XVII. DAmit man auch noch klärlicher wiſſen möge / welche den Abtrieb zuthun haben / auch wie weit die nechſte Sipſchafft gerechnet vnd verſtanden werden ſolle: So erklären / ſetzen vnd wollen Wir / daß den Abtrieb zuthun Macht vnd Recht haben ſollen / Erſtlich / Alle die jenigen ſo in abſteigender / vnd in Mangel derſelben / die in der auffſteigender Linien befunden werden. Zum andern / Wo dieſelben auch nicht vorhanden / Als dann die nechſtgeſipte in der zwerch oder beſeits Linien / biß inn das fünfft Glied einſchließlich (dem Keyſerlichen Rechten nach zurechnen) das iſt / Brüdern / Geſchwiſtern / Brüder vnd Geſchwiſter Kindern / vnd fürter derſelben Kindere. Weitter ſoll ſich die nechſte Blutsverwandſchafft / ſo viel den Abtrieb belangt / nicht erſtrecken.

§. XVIII. Item/Wollen Wir/ wann deren/ ſo den Abtrieb zuthun begeren/ viel/ vnd in gleichem Grad der Sipſchafft verwandt ſeynd/ vnd keiner dem andern den Abtrieb allein gönnen will/ Daß ſie als dann alle ſamptlich darzu gelaſſen werden ſollen. Seind dann die verkauffte vnd abgetriebene Güter theilbar/ vnd ſie die Abtreiber können ſich derwegen/ was einem jeden davon werden ſoll/ vergleichen: So bleibts dabey. Wo aber nicht: Sollen ſie ſamptlich darumb loſen/ welchem das vntheilbar abgetrieben Gut allein bleiben ſolle.

XIX. Auch wöllen Wir/ wann ein Gut nicht einem Frembden/ ſonder einem Blutgeſipten auß dem Geſchlecht verkaufft worden/ Daß als dann der Verkauff kräfftig bleiben/ Vnd ob gleich ein näher Verwandter kommen/ vnd abtreiben wolte/ Daß jhme doch ſolches nicht geſtattet ſoll werden/ Damit nicht ein Abtrieb auff den andern erfolge/ vnd dardurch die Freundſchafft mit einander in Vnfrieden vnd Verbitterung gerahte.

XX. Wann einer ein Grundt/ Platz/ Hauß oder Weingarten/ kaufft/ vnd aber ſich deß Abtriebs zuverſehen hat/ Der ſoll denſelben/ ſo lange die obbeſtimpte Zeit deß Abtriebs wehret/ vnd noch nicht vollkömlich herumb iſt/ vnverbawet/ auch das Gut vnverendert laſſen/ das iſt/ auß einem Weingarten kein Wieſen/ noch auß einer Wieſen ein Acker machen/ Sonder in ſeiner weſentlich Form (wie er die gefunden) vnd in gutem Bawe erhalten. Dann ehe die Zeit deß Abtriebs fürüber/ So iſt der Kauffer noch kein gewiſſer/ beſtendiger/ noch vnwiderrufflicher Eigenthumbsherr der verkaufften Güter.

XXI. Wann aber der Kauffer ſonſt an dem erkaufften Gut (vnverendert deſſen) vor dem Abtrieb/ einige kündtliche/ nothwendige vnd nützliche Arbeit vnd Beſſerung gethan hette: Die ſoll jhme neben dem Kauffgelt/ Weinkauff vnd andern Vnkoſten/ ſo jhme auffgangen weren/ nach Erkantnuß vnd Mäſſigung Schultheiß vnd Schöpffen/ durch den Abtreiber erlegt vnd widerumb erſtattet werden.

§. XXII. Da auch gleich der Kauffer kein Beſſerung auff das gekaufft Gut gethan / doch ſeines Kauffgelts lang entrathen hette / Damit er dann deßhalben ſich keines Schadens hab zubeklagen: So ſoll der Abtreiber jhme neben dem Kauffgelt / vnd andern / auch gebürliche Penſion / als fünff vom hundert / nach Anzahl der Zeit erſtatten. Es were dann / daß der Kauffer von dem erkaufften Gut / allbereit ſo viel Abnutzung / als die Penſion anläufft / eingenommen hett. Dann in ſolchem Fall / ſoll der Abtreiber mehr nicht / dann das außgelegt Kauffgelt zu entrichten ſchüldig ſeyn.

XXIII. Es ſoll auch der Abtrieb allein im Contract Emptionis, das iſt / in Kauffen vnd Verkauffen / aber in den andern Contracten / als Verleyhungen / Tauſchen / Vbergaben / Schanckungen / ꝛc. gar nicht ſtatt haben / noch zugelaſſen werden. Doch daß hierunder kein Gefährde noch Argeliſt gebraucht werde.

XXIV. Vnd dieweil bey dem Abtrieb / denſelben zuverhindern / durch die Kauffere / vnd hinwider denſelben zuerhalten / durch den Abtreiber / in vielerley wege Practick vnd argliſtige Vortheil gebraucht werden: So ordnen / ſetzen vnd wollen Wir / Wo jetzt gedachte Parthe yen hierinn einigen böſen Verdacht auff einander hetten / vnd einander nicht vertrawen wolten / Daß ſie macht haben ſollen / auff den Eydt ſich zuermahnen. Welchen Eydt dieſelben auch (da es alſo erfordert würde) einander für Gericht zuleiſten ſchuldig ſein ſollen / Nemlich aber / der Verkauffer / daß er recht vnd auffrichtig verkaufft / auch die Kauffſumma / ſo hoch ſeye / wie angegeben worden / vnd daß ſonſt darunder kein gefährlicher Betrug noch Argeliſt geſucht / noch gebraucht worden. Dagegen ſoll der Abtreiber auch zu Gott ſchweren / vnd bethewren / daß er begerten fürhabenden Abtrieb jhme ſelber / vnd niemand andern / auch zu ſeiner ſelbſt Notturfft vnd Gebrauch zuthun fürhabe / oder gethan hab / vnd darunder kein gefährlicher Betrug noch Argeliſt gebraucht worden. Dann Wir alle Gefährde vnd Argeliſt in dem Abtreiben gentzlich verbotten haben wollen.

§. XXV. NAch dem ſich auch bißweilen zutrågt/ daß ein Gut mit einer Condition/ Geding vnd Vorbehalt verkaufft wirdt/ Als/ einer verkaufft ein Hauß oder Schewer/ mit dem Geding vnd Vorbehalt/ ſo ferꝛ er der Verkauffer in einem viertheil oder halben Jar ein anders jhm gelegen/ Hauß oder Schewer bekommen vnd kauffen möge/ ꝛc. Deßgleichen/ daß auch offtmal der Verkauff auff Zeit vnd Ziel (die ſich etwan auff ein Jar oder zwey/ oder lenger/ erſtrecken) geſchicht/ vnd aber demnach in zweifel gezogen wirdt/ ob in ſolchen Verkauffen der Abtrieb ſo bald/ oder aber erſt zu der Zeit/ wann die Condition erfüllt/ oder das letzt Ziel deß Kauffgelts verricht iſt/ ſtatt haben ſolle. Solchen Zweiffel auffzuheben/ vnd hierin vnnötigen Zanck/ vnd Rechtfertigung vorzukommen: So ordnen/ ſetzen vnd wollen Wir/ Wann einer ſein Gut verkaufft/ dermaſſen/ wie oberzehlt/ vnd daſſelbig ſo bald dem Kauffer zubeſitzen/ zugebrauchen/ vnd zunützen/ einraumpt oder zuſtellt/ Daß als dann auch der Abtrieb in der hieoben beſtimpten Zeit/ ſtatt haben ſoll/ vnd ſolche Zeit/ ſo bald nach beſchehenem Verkauff ſoll gerechnet werden. Würde aber der Verkauffer das verkaufft Gut dem Kauffer nicht einraumen/ ſonder noch in ſeinem Beſitz/ als für ſein Verſicherung/ biß die Condition erfüllt/ oder die Ziel alle verricht/ vnd bezahlt ſeyen/ behalten: So ſoll die Zeit deß Abtriebs/ als dann erſt nach beſchehener Tradition vnd Liefferung deß verkaufften Guts/ aber nicht nach dem geſchehenen Verkauff/ angerechnet werden.

XXVI. VNd ſollen ſonſt in allwege die Pacta, Geding vnd Abreden/ (ſo ferꝛ dieſelben ſonſt erbar vnd rechtmeſſig ſeynd) welche bey dem Verkauff geſchehen/ in jhren kråfften beſtehen vnd bleiben. Dann der Abtreiber hierinn nicht mehr noch weniger Vortheils/ als der recht Kauffer/ haben ſoll.

Der

Der XIII. Titul.

Von Schanckungen/Vbergaben/vnd Auffgifften.

De Donationibus & Ceſſionibus.

§. I. WElcher einem andern etwas von freyen Handen wiſſentlich vnd williglich ſchencket vnd lieffert/Solche Donatio oder Schanckung ſoll kräfftig ſeyn/ ſo ferꝛ kein Vbermaß noch Verfortheilung darbey iſt. Welcher auch einem andern in ernſtem Muth vnd bedächtlich/etwas zuſchencken verſpricht vnd zuſagt/ Das iſt er zuhalten ſchuldig. Vnd da er deſſen ſich verweygert/ mag er mit Recht darzu gehalten werden.

II. WEre aber die Donation vnd Gab / ſo an Gelt oder fahrender Haab geſchicht/vber Hundert Gülden werth/die geſchehe gleich frey von der Hand würcklich/oder werde nur mit worten verſprochen: So wollen Wir/daß dieſelbig nicht anders kräfftig ſeyn ſoll/ ſie werde dann in das Contract oder Schöpffenbuch/ ſampt der Vrſachen / warumb die geſchehen / eingeſchrieben/Als dann ſoll ſie kräfftig ſeyn. Es werden dann ſonſt andere rechtmäſſige Vrſachen / warumb ſie nicht gelten ſolte oder möge/dagegen eingewendet/ Die als dann zu Ermeſſung deß Gerichts ſtehen ſollen: Doch ſoll nechſtgemeldte Satzung verſtanden werden alſo / daß allein das jenig/ſo vber hundert Gülden rechtes Werths/weitter geſchenckt worden/vnkräfftig ſeyn / Aber die Schänckung inn den hundert Gülden/ nichts deſto weniger kräfftig vnd beſtendig ſeyn ſoll.

III. WOlten aber liegende Güter / inn was Werth die ſeyen / jemandt geſchenckt vnd vbergeben werden/ Solches ſoll allwegen für Gericht gebracht / vnd daſelbſt eigentlich in das Gerichtsbuch eingeſchrieben werden. Dann anders ſoll die Vbergab oder Auffgifft nicht krafft haben.

§. IV. ES ſoll auch keiner vnſerer Vnderthanen Macht haben/ auff einmal alle ſeine Haab vnd Nahrung/ an liegenden vnd fahrenden/ gegenwertige vnd künfftige/ zuverſchencken vnd zuvergifften/ Es ſeye dann/ daß er jhme davon ſo viel hett zuvor behalten/ daß er in demſelben noch ehrlich teſtiren möchte.

V. SOnſt wöllen Wir/ was die gemeinen Keyſerliche Recht in andern Fällen der Donation halben diſponirt vnd geordnet haben/ Als/ wann dieſelben mögen widerruffen/ vnd den Vndanckbaren entzogen werden: Auch wann dieſelben von Todts wegen geſchehen/ genannt Donationes cauſa mortis, &c. Daß ſolche Recht hierdurch vnverendert/ in jhren kräfften bleiben ſollen.

Der

Der XIV. Titul.

Von Pfandſchafften/ vnd was denen anhängig.

De Pignoribus.

§. I. Welchem fahrende Haab/ als Silbergeſchirr/ Kleinoth/ Bettgewandt/ Haußrath/ ꝛc. für ein außgeliehene Summa Gelts/ zu Pfandt eingeſetzt werden/ Der mag vnd ſoll dieſelbig inn ſeine Gewalt vnd Gewahrſam nemmen. Dann thut er ſolches nicht/ ſonder läſt die Pfande hinder dem Schuldner liegen/ Vnd es trüge ſich zu/ daß andere Glaubiger einfielen/ vnd ſolche Vnderpfande zugleich der andern deß Schuldners Haab vnd Nahrung/ pfändeten: So mag er (ob er gleich der erſt) ſich ſeiner Pfandſchafft nicht behelffen/ Sonder muß gleich andern eintretten. Er hette dann vber ſolche Pfande ein ſondere außtrückliche Verſchreibung.

II. ES ſoll aber der Schuldherr die Pfande/ ſo alſo hinder jhnen kommen/ fleiſſig vnd trewlich bewahren/ als ob ſie ſein eigen Gut weren/ auch zu ſeiner Notturfft (damit ſie deſto vnverletzter bleiben) nicht gebrauchen/ noch fürter andern zugebrauchen leihen. Dann ſo ſich hernacher einige Ringerung vnd Abgang an ſolchen Pfanden befünde/ das were er der Schuldherr dem Schuldner zuerſtatten ſchuldig.

III. DOch ſo ein Pfandt ohn alle Hinläſſigkeit oder Schuld deß Schuldherrn abgienge/ verdürbe oder verlohren/ vnd ſolches kündlich gemacht würde/ Solcher vnuerſehenlicher Vnfall kompt dem Schuldner zu/ vnd bringt dem Glaubiger keinen Nachtheil/ ſonder mag er ſeine Schuld nichts deſto weniger an den Schuldmann erfordern.

IV. ES mag auch der ſchuldherr ſeine Pfand/ darauff ein namhaffte ſcheinbarliche Beſſerung iſt/ als/ da einer zwan-

§. tzig Gülden auff einen ſilbern vergülten Becher/ ſo viertzig oder fünfftzig Gülden wol werth iſt/ geliehen hat/ die Vberbeſſerung deſſelben einem andern wol fürters verpfänden/ Doch alſo/ daß er außtrücklich ſeine Pfandſchafft vermelde vnd anzeige. Dann ſo er ſölche verſchwiege/ vnd das Pfand/ als ob es ſein Eigenthumb were/ fürter verſätzte: So ſöll er derwegen von Vns vnd vnſern Befehlhabern/ an Ehren/ Leib vnd Gut/ nach Geſtalt vnd Befindung der Sachen/ geſtrafft werden.

Der XV. Titul.

Von Verpfändung vnd Verſetzung der liegenden Güter/ vnd wie die geſchehen ſoll. De Hypothecis.

§. I. WElcher liegende Güter ſeiner ſchulden halben verpfänden oder verſetzen wolt/ Der mag es thun. Doch ſoll ſolches anders nicht/ denn für Gericht geſchehen/ vnd in das Schöpffenbuch eigentlich eingeſchrieben werden/ mit außtrücklicher Erklärungen deß geliehenen Gelts/ der gemachten Friſt vnd Ziel/ vnd dar für verlegten Vnderpfand/ ꝛc. Ohn das/ ſoll ſolche Verſetzung vnkräfftig vnd nichtig ſeyn.

II. WAnn auch das verpfandte liegend Gut/ dem Glaubiger inhändig gethan wirdt/ der geſtalt/ daß er daſſelbig nutzen möge/ biß zu der Ablöſung/ Vnd aber die Järliche Abnutzung ſo reichlich erfolgt/ daß vber den darauff gewendten Baw vnd Vnkoſten/ auch was deß Glaubigers Hauptgelt/ ſo er auff ſolchem Gut hat/ an Järlicher Penſion hette ertragen mögen/ noch etwas namhafftigs vberlaufft: So ſetzen vnd wollen Wir/ daß ſolcher Vberſchuß dem Schuldner zu gut kommen/ vnd hernachmals zu Zeit der Widerlöſung vnd Abrechnung an der Hauptſumma ſoll abgezogen werden.

III. WEitter/ Wann jemand ſeine liegende Güter für einen Järlichen Zins/ einem andern einſetzen vnd verpfänden will/ Der ſoll ſolches auch öffentlich für Gericht thun/ inn das Schöpffenbuch/ aller maſſen wie obſteht/ einſchreiben/ vnd demnach ein Gültverſchreibung vnder deſſelben Gerichts/ oder aber deß Amptmans/ oder deß Schultheiſſen/ darunder ſolch Gültverſchreibung.

Gericht

ſ. Gericht gelegen / Ingeſiegel / verfertigen laſſen / vnd dem Gültkauffer zuſtellen.

IV. DOch wollen Wir / daß hinfüran kein ewige Gült oder Penſion mehr gemacht / ſonder alle ſolche Penſiones vnd Gülten / ſo vmb ein namhaffte ſumma Gelts erkaufft werden / ablöſig / vnd widerkaufflich ſeyn ſollen.

V. WIr wollen auch alle vnrechtmäſſige / vngebürliche vnd vnbillige Pacta vnd Geding / ſo etwan von den Schuldherrn oder Gültkauffern / den benötigten Schuldleuthen oder Verkauffern auffgedrungen / vnd die armen Leuth dardurch mercklich beſchwert vnd vernachtheilt werden / auch den Gerichten darinn einſehen zuthun gebürt / vnd ſonderlich mit denen vbermäſſigen Fruchtgülten / hiemit ernſtlich verbotten / vnd hinfürters vorkommen haben.

Der XVI. Titul.

Von Bürgſchafften vnd Bürgen.

De Fideinſ-ſoribus.

§. I. WJR ordnen / ſetzen vnd wöllen / Wann jemand für einen andern / Bezahlung halben / Bürg wird / oder ſich ſonſt vmb etwas zuthun oder zuleyſten verpflichtet / daß der Schuldherꝛ jhnen den Bürgen nicht annemmen / noch beklagen ſolle noch möge / er hab dann zuvor den rechten Schuldman darumb mit Recht erſucht / ſo ferꝛ anders derſelbig Innländiſch vnd vorhanden iſt. Da er aber nicht vorhanden / oder abweſend were / alſo daß er in der nähe nicht anzutreffen / So mag als dann der Bürg / an ſtatt deß Hauptſchuldners wol angezogen vnd beklagt werden.

II. DOch / da einer nicht allein ſchlechter Bürg / ſonder zugleich auch Hauptſchuldner vnd Bezahler mit worden were / vnd ſich dermaſſen verpflicht oder verſchrieben hette: Als dann mag er allwegen (ob gleich der recht Principal oder Hauptſchuldner vorhanden / aber bey jhme die Bezahlung ſo wol nicht zuerholen were) der Bezahlung halben fürgenommen vnd beklagt / auch zu derſelbigen angehalten werden.

III. WEren auch mehr als einer / ſammentlich für jemandt Bürg worden / vnd würden folgends der Bezahlung halben mit Recht fürgenommen vnd beklagt / So mögen ſie ſamptlich / oder jhrer jeder beſonder / bitten / daß die Schuld vnder ſie zu gleich vertheilt / vnd einem jeden ſeinen Antheil daran beſonder zubezahlen / gegönnet werde. Welches auch jhnen als dann / ſo ferꝛ ſie anweſendt oder gegenwertig / auch zu der Bezahlung genugſam vnd vermöglich ſeyndt / gegönnet ſoll werden. Vnd ſoll ſolch begeren für Gericht geſchehen / ehe vnd zuvor / als der Rechtlich Krieg befeſtiget worden / vermöge der Recht.

§. IV. Der Bürg hat auch nicht macht / den jenigen / für den er ſich verbürget hat / mit Recht zubeklagen / daß er jhnen ſeiner Bürgſchafft bey dem Schuldherꝛn ledig mache / auſſerhalb inn vier Fällen: Erſtlich / Wann er der Bürg / von dem Schuldherꝛn vmb die Bezahlung were rechtlich angeſprochen / vnd darzu condemnirt worden. Zum andern / Wann die Bürgſchafft lange Zeit angeſtanden hett / vnd der Schuldner ſich in die Bezahlung nicht ſchicken wolte. Zum dritten / Wann die Bürgſchafft anders oder länger nicht / dann auff ein benambte Zeit / von Bürgen bewilliget worden / vnd ſolche Zeit herumb were. Zum vierdten / Wann der Schuldner inn Abfall ſeiner Nahrung / durch vbel Haußhalten vnd verſchwenden ſeiner Güter / geriehte / alſo / daß der Bürg in Gefahr vnd Sorgen ſtehen müſte / ob er ſich hernach an jhme dem Schuldner widervmb erholen möchte.

Der

Der XVII. Titul.

Von gütlichen Rachtungen oder Verträgen.

De Tranſactionibus.

§. I. WAnn jeh zu zeitten inn ſpännigen Händeln vnd Sachen/ ſo allbereit in Rechtfertigung ſchweben/ oder ſonſt Zanck vnd Zwitracht auff ſich tragen/ daher zubeſorgen/ daß ſie mögen ins Recht erwachſen/ durch gütliche Verträge vnd Rachtungen/ die Irrungen gütlich hingelegt vnd vergliechen werden/ alſo daß ein Theil das ſtreittig Gut behelt oder bekompt/ der ander Theil aber Gelt darfür empfähet/ ꝛc. Da ſetzen vnd wöllen Wir/ daß ſolcher Contract vnd Vertrag/ ſo ferr der mit beyder Theil Vorwiſſen/ vnd gutem Willen beliebet vnd angenommen worden/ alsbald kräfftig ſeyn/ vnd ein Parthey der andern/ was ſie bewilliget vnd zuhalten zugeſagt hat/ halten ſoll: Daß auch die Parthey/ ſo deſſen ſich verweigerte/ vmb Volnſtreckung vnd gelebung deß Vertrags möge angehalten werden/ Ob gleich der Vertrag blößlich mit Wortten abgeredt/ vnd weder Brieffe noch Siegel darüber weren auffgericht worden. Dann wie man auch Zanck vnd Hader abſtellen mag/ das iſt löblich.

II. ES ſollen aber die Verträge alſo auffgericht vnd ertheidiget werden/ daß ſie erbar/ rechtmäſſig/ billich/ vnd gleichmäſſig/ kein Parthey dardurch vernachtheilt/ vnd vor der andern vberſetzt noch beſchwert werde/ Sonder einer jeden die gebühr widerfare.

III. AVch ſollen ſolche Verträge/ ſo einer ſondern vnd namhafften Sachen wegen auffgericht worden/ nicht auff andere Neben Händel oder Sachen/ deren doch in der Vnderhandlung nicht gedacht noch gemeldt worden/ erſtreckt vnd gezogen wer-

§. den/ Ob gleich ſonſt die Wort in der Verſchreibung deß Vertrags/ faſt weitläufftig vnd gemeinſam weren geſtellt.

IV. So dann der Theil/ welcher das ſtreittig Gut zuvor inngehabt hat/ auch nochmals durch den ertheidigten Vertrag behelt/ darumb angefochten wirdt: So iſt der ander Theil/ demſelben derwegen Wehrſchafft zuthun nicht ſchuldig/ Ob gleich ein ander daſſelbig Gut hernacher mit Recht jhme abgewönne. Wann aber ein Theil dem andern/ das ingehabt Gut/ auß ſeiner/ in deß andern Handt/ durch gütlichen Vertrag/ einantwortet/ Der iſt im ſelbigen Fall Wehrſchafft zuthun ſchuldig.

Der

Der XVIII. Titul.

Von den Eheberedungen vnd Heurathsbrieffen.

De Pactis dotalibus.

§. I. ERſtlich Ordnen vnd ſetzen Wir / daß alle Eheberedungen / die werden gleich mündtlich oder ſchrifftlich auffgericht / anders nicht gelten noch kräfftig ſeyn ſollen / weder inn noch auſſerhalb Rechtens / ſie ſeyen dann in Beyſein der Nächſtgeſipten vnd Verwandten / oder aber in mangel derſelben / ſonſt anderer Erbaren Perſonen / auffrichtig vnd redlich / aber nicht heimlich / noch in Winckeln / geſchehen.

II. WEren dann ſolche Perſonen / ſo ſich alſo ehelich zuſammen verheurahten wolten / ſo arm vnd vnuermöglich / daß ſie nichts ſonders einander zuzubringen / noch zuverſchreiben hetten / Die mögen ohn Geding / Leib an Leib / vnd Gut an Gut / ſo viel ſie deſſen haben / vnd zuſamen bringen / auff Lands-gewonheit heurahten.

III. WJe aber in ſolchem Fall die Lands-gewonheit verſtanden / auch wie es folgends zwiſchen ſolchen Perſonen / ſo alſo ſonder Geding auff die bloſſe Lands-gewonheit ehelich zuſammen kommen / gehalten ſoll werden / Das wollen Wir hernach in dem Acht vnd zwantzigſten Titul / von Erbſchafften Mans vnd Weibs / ꝛc. erklären.

IV. SO aber die Perſonen / welche zuſamen zuheuraten entſchloſſen / Haabhafft / alſo daß ſie oder jhre Eltern / einander / ein benante Zugifft oder Eheſtewer (Inn Latein Dos genant) vnd Widerlegung (Donatio propter nuptias genant) an barſchafft oder liegenden Gütern vermachen könten vnd wolten:

§. So ordnen vnd wollen Wir/ daß ſolches nicht allein mündlich außgeſprochen/ vnd beſchloſſen/ ſonder auch ſchrifftlich verfaſt/ vnd entweder in einen formlichen Heuraths-brieff/ vnder etlicher von beyderſeits verwandten Freundſchafft/ oder anderer darzu durch ſie erbettener Freunde Inſiegeln oder Pitſchiern/ verbriefft/ oder zum wenigſten/ in zween gleichlautendt auß einander geſchnitten Zetteln/ deren jeder Partheyen einer gebüret/ verfaſt ſoll werden/ Sonderlich wann auch etliche ſondere Beding/ wie es mit den zugebrachten/ vnd andern in ſtehender Ehe eroberten vnd gezeugten Gütern/ den vnderſchiedlichen Fällen nach/ zuhalten/ wolten auffgericht werden. Dann ob wol nicht ohn/ daß die Heurats-brieff vnd Verſchreibungen zu der Eheberedung/ nicht notwendiglich erfordert werden/ ſonder auch ohn dieſelben (nach beſag der Rechten) die Eheberedungen/ vnd die Geding/ auch nur mündtlich/ abgeredt werden mögen: Jedoch dieweil man auß Erfahrung hatt/ daß ſolche Eheberedungen bey dem gemeinen Mann/ merertheils bey dem Wein (daher auch das wörtlein/ Weinkauff/ entſprungen) geſchehen/ vnd offtmals dieſelben Eheberedungen vngleich/ zum theil eingenommen/ zum theil auch behalten/ vnd da ſie gleich recht eingenommen vnd behalten worden/ doch dieſelben Freunde/ vnd Zeugen/ ſo bey der Eheberedungen vnd Weinkauff geweſen/ mehrmals ehe/ vnd zuvor/ dann dieſelben Eheleuth verſterben/ alſo daß man letzlich/ was vnd wie es auff dem Ehelichs Tag gemacht vnd abgeredt worden/ nicht gründtlich wiſſen/ noch beweiſſen kan/ darauß dann Zanck/ Hader vnd Rechtfertigung erwachſen thut: So iſt je das ſicherſt vnd richtigeſt/ daß vmb beſtendiges vnd gleiches Behalts willen/ die Eheberedungen in obberürtem Fall auch ſchrifftlich verfaſt werden.

V. IN ſolchen Verſchreibungen ſoll allwegen zuvorderſt/ die Zugifft/ deßgleichen die Widerlegung was vnd wie hoch die ſeye/ namhafftig außgetruckt werden/ vnd nicht mit vnlautteren gemeinſamen Wortten geſchehen/ noch auff zukünfftige Erbfälle geſetzt werden. Dann die Hoffnung/ ſo in eines andern Todt geſetzt wird/ vnerbar vnd vnbillich iſt.

Es

§. VI. ES ſollen auch die Heurathsverſchreibungen / vnd Abreden / weitter nicht / dann allein ſo viel dieſelbigen Zugifft vnd Widerlegung belangt / bündig vnd kräfftig ſeyn / wann gleich ſonſt darin auch die Erbfälle / wie es damit zwiſchen jhnen Eheleuten künfftiglich gehalten werden ſolt / mit eingezogen weren. Dann deſſen vnangeſehen / ſoll einem jeden Ehegemahl ſein lebenlang bevor vnd frey ſtehen / mit ſeinen Gütern (auſſerhalb der verſprochenen Zugifft vnd Widerlegung / damit es nach Innhalt der Eheberedung feſtiglich ſoll gehalten werden) nach ſeinem Willen vnd Wolgefallen zu diſponiren vnd zu teſtiren.

VII. DOch da zwiſchen jhnen den Eheleuten ſolche Pacta vnd Geding von künfftigen Erbfällen auffgericht / durch ſie beyde / oder jhrer eins / in Zeit jhres Lebens / vnd Eheſtandts / nicht widerruffen weren / noch durch Teſtament oder andere rechtmäſſige Diſpoſition nicht verändert würden: So ſollen dieſelben / ſo viel ſie deß Erſtverſtorbenen Güter betreffen / als durch deſſelben Todt beſtettiget / kräfftig ſeyn / vnd es vermöge der Heuratsbrieffe gehalten werden.

VIII. SO auch der zweyer eins / der Mann / oder die Frawe / im Witwenſtandt weren / vnd ſich in die andere oder auch dritte Ehe begeben wolten: So ferꝛ ſie dann kein Eheliche Kinder hetten / noch auch deren verhoffentlich weren: So mag jhr jedes dem andern zu der Ehſtewer / oder Zugifft / geben vnd vermachen / alle ſeine Güter / oder derſelben ein theil / zum Beyſeß / oder auch zum Eigenthumb / nach ſeinem Wolgefallen.

IX. WEren aber eheliche Kindere vorhanden / So ſoll der Theil / deß dieſelben ſeynd / es ſeye der Mann / oder die Frawe / nicht macht haben / ſeinem künfftigen Ehegemahl mehr als ein Kinds Theil auß ſeiner Nahrung zuverſchreiben / oder zuvermachen. Was es aber darüber vermachen würde / das ſoll nichtig vnd vnkräfftig ſeyn.

§. X. AVch mögen ſolche Perſonen / ſo als Wittwer vnd Wittwe zuſamen heurahten / vnd beyderſeits Kinderc zuſammen bringen / auch noch fernere Kinder miteinander zubekommen verhoffen / wol ein Einkindtſchafft auff den Hienlichs Tag abreden / vnd beſchlieſſen. Doch ſoll dieſelbig folgends Gerichtlich bekräfftiget / vnd darinn die Ordnung gehalten werden / wie die hernach in dem zwantzigſten Titul erklärt wirdt.

Der XIX. Titul.

Von verbottenen vnd vnzuleſſigen Ehen/ Sampt an jetzo zu ende hinzugeſetzter Erklärung vnd Verbeſſerung dieſes Tituls/ von Beſtraffung der Vnzucht/ Hurerey/ Ehebruch/ vnd anderm/ wie die in Anno 1583. publicirt worden.

De Matrimoniis prohibitis.

§. I. NAch dem aber die Ehe nicht ohn Vnderſcheidt frey vnd meniglich erlaubt/ ſonder vielen Perſonen in dem Göttlichen/ vnd Keyſerlichen Rechten/ auch von natürlicher Zucht vnd Erbarkeit wegen/ zuſammen ſich zuverheuraten/ verbotten iſt/ (wie hernach folgen wirdt/) ſolches auch von hohes vnd nidriges ſtands Herꝛſchafften vnd Oberkeitten in jhren auffgerichten Ordnungen vnd Reformationen gleicher geſtalt ernſtlich verbotten iſt.

II. VNd dann Wir nicht weniger/ alle Zucht vnd Erbarkeit bey vnſern Vnderthanen auffzupflantzen vnd zuerhalten geneigt ſeynd/ deſſen auch vns ſchuldig erkennen: Als haben wir nicht vnderlaſſen wollen/ hierin auch gute Verſehung zuthun/ vnd Ordtnung auffzurichten/ deren nach vnſere Vnderthanen in jhren Heurahten ſich zurichten/ vnd für denen/ in obbeſtimpten Rechten verbottenen/ auch ſonſt von Erbarkeit wegen abſchewlichen vnd vnzuläſſigen Ehen/ zuenthalten wiſſen.

III. DArumb ordnen/ ſetzen vnd wollen Wir/ Erſtlich vnd ins gemein/ daß keiner vnſerer Vnderthanen/ Hinderſaß/ oder Angehöriger/ was Würden/ Stands vnd Weſens der ſeye/ mit denen Perſonen ſich Ehelich verpflichte/ welchen in den Göttli-

§. Göttlichen vnd Keyſerlichen Rechten / auch von wegen natürlicher Zucht vnd Erbarkeit / es ſeye von wegen der Sipſchafft vnd Magſchafft / oder aber von wegen der nahen Schwägerſchafft / zuſammen zuehelichen verbotten iſt.

IV. DAmit aber / welche Perſonen dermaſſen verbotten ſeyen / dem gemeinen Mann erklärt werde / Dieweil nicht ein jeder die Rechnung den Graden nach / wie die in dem Rechten außgetruckt / vnd verbotten / machen kan / noch verſtehet: So wollen Wir dieſelben verbottene Perſonen alle ordentlich benennen / Damit ein jeder dieſelben / in was Graden vnd Fällen / auch auß was Vrſachen / der Ehe halben ſie verbotten / deſto leichtlicher verſtehen möge.

Per-

§. Perſonen mit welchen von wegen der Blutfreundſchafft vnd Sippſchafft zu Heurathen verbotten.

v. PErſonen / ſo von wegen der Blutfreundtſchafft in der rechten Linien (hinauffwerts zu rechnen) zu ehelichen verbotten / Dieweil ſolche Perſonen / in der Zahl der Eltern / als nemlich der Müttere / befunden werden.

IIII.

Der Großmutter / Mutter Mutter / vnd folgend hinauff zurechnen / ſeynd alle verbotten. Merck die Zehlung vnd Rechnung der Perſonen vnd Graden / ſoll vnden an der erſten Zeil angefangen werden.

III.

Der Großmutter Mutter.

II.

Die Großmutter / weder deß Vatters noch der Mutter Mutter.

I.

Seine Mutter.

Der Sohn ſoll nicht nemen hinauffwerts zurechnen.

Gemein Regul in der rechten Linien auff vnd abwerts.

vi. ES wirdt kein Ehe zugelaſſen / zwiſchen Kindern vnd Eltern in der rechten Linien / ſie ſeyen nahe / oder ferne / an ein-

§. einander verwandt / vnd wann ſie auch (ſo es möglich) gleich Tauſſent Gliedt von einander weren.

VII. PErſonen / So von wegen der Blutfreundtſchafft in der rechten vnd geraden Linien (hinauffwerts zurechnen) zu Ehelichen verbotten. Denn ſolche Perſonen / in der Zahl der Eltern / als nemlich der Vätter / befunden werden.

IIII.

Deß Großvatters Vatters Vatter / vnd folgends hinauff zurechnen / ſeind alle verbotten.

III.

Deß Großvatters Vatter.

II.

Den Großvatter / er ſeye deß Vatters oder der Mutter Vatter.

I.

Den Vatter.

Die Tochter ſoll nicht nemen hinauffwerts zurechnen.

Vrſach.

DJeſe bißheran erzehlte Perſonen / ſeynd alle vnſere liebe Vättere vnd Müttere / derhalben ſoll ſich kein Kindt / mit derſelben einen verehelichen oder berüren.

VIII. PErſonen / ſo von wegen der Blutfreundſchafft / in der rechten vnd geraden Linien (herunterwerts zurechnen) zu ehelichen verbotten / dann ſolche Perſonen / in der Zahl der Kinder / als nemlich der Töchtern / befunden werden.

§.

Der Vatter ſoll nicht nemen.

I.

Seine Tochter/auch die nicht/ſo er etwan auſſerhalb der Ehegezeugt hat.

II.

Der Tochter Tochter/noch ſeines Sohns Tochter.

III.

Der Tochter Tochter Tochter/noch ſeines Sohns Tochter Tochter.

IIII.

Der Tochter Tochter Tochter Tochter / noch ſeines Sohns Tochter Tochter Tochter.

Vnd folgends hinab zuzehlen / ſeynd alle verbotten.

IX. PErſonen/ſo von wegen der Blutfreundſchafft / in der gerechten vnd geraden Linien hinunterwerts zurechnen / zu Ehelichen verbotten. Denn ſolche Perſonen in der Zahl der Kinder/als nemlich der Söhnen / befunden werden.

Die Mutter ſoll nicht nemen.

I.

Den Sohn / auch nicht den / ſo ſie etwan auſſerhalb der Ehegezeugt möcht haben.

II.

Deß Sohns Sohn / noch ihrer Tochter Sohn.

R Deß

§. III.

Deß Sohns / Sohns Sohn / noch jhrer Tochter Sohns Sohn.

IIII.

Deß Sohns / Sohns Sohns Sohn / noch jhrer Tochter Sohns Sohns Sohn.

Vnd folgends hinab zuzehlen / ſeynd alle verbotten.

Vrſach.

DJeſe erzehlte Perſonen ſeynd alle vnſere liebe Söhne / vnd Töchter / Derhalben ſoll man ſich von dieſen allen enthalten.

X. *In linea collaterali.* PErſonen / So von wegen der Blutfreundſchafft / in der ſeitwerts Linien (hinauffwerts zurechnen) zu Ehelichen verbotten.

IIII.

Deß Großvatters Vatter Schweſter / noch der Großmutter Mutter Schweſter.

Von vnden hinauffwerts zurechnen.

III.

Deß Großvatters / noch der Großmutter Schweſter.

II.

Deß Vatters / noch der Mutter Schweſter.

I. Der

§. I.

Der Sohn ſoll nicht nemen hinauffwerts.

Vrſach.

DIeſe hinauffwerts erzehlte Perſonen / werden an ſtatt vnſerer Mutter geacht / Derhalben will Gott vnd das Natürlich Recht / daß man ſich von denſelben enthalte.

XI. PErſonen / ſo von wegen der Blutfreundſchafft in der ſeitwerts Linien (hinauffwerts zurechnen) zu Ehelichen verbotten. Auch von vnden hinauffwerts zurechnen.

IIII.

Deß Großvatters Vatters Bruder / noch der Großmutter Mutter Bruder.

III.

Deß Großvatters noch der Groß mutter Bruder.

II.

Deß Vatters noch der Mutter Bruder.

Die Tochter ſoll nicht nemen hinauffwerts.

Vrſach.

DIeſe hinauffwerts erzehlte Perſonen / ſeynd als für vnſere Vätter zu achten / Derhalben iſt verbotten / ſich mit denſelbigen in Eheſtand einzulaſſen.

§. XII. PErſonen / ſo von wegen der Blutfreundſchafft / in der ſeitwarts Linien (hinunterwerts zurechnen) zu Ehelichen verbotten. Denn ſolche Perſonen an ſtatt vnſer Töchtere geachtet werden.

I.

Der Bruder ſoll nicht nemen hinabwerts.

II.

Deß Bruders noch der Schweſter Tochter.

III.

Deß Bruders Tochter Tochter / noch der Schweſter Tochter/noch deß Bruders Sohns Tochter/noch der Schweſter Sohns Tochter.

IIII.

Deß Bruders noch der Schweſter Tochter Tochter Tochter/noch deß Bruders Sohns Sohns Tochter/noch der Schweſter Sohns Sohns Tochter/ꝛc.

Regul.

WElches Tochter ich nicht darff nemen/ deſſelbigen Tochter Tochter / iſt mir auch verbotten/ja auch deſſelbigen Tochter Tochter Tochter.

XIII. PErſonen / So von wegen der Blutfreundſchafft / in der ſeitwerts Linien(hinunterwerts zurechnen) zu ehelichen verbotten. Denn ſolche Perſonen / als für vnſere Söhne geacht werden.

I.

Die Schweſter ſoll nicht nemen hinabwerts.

II. Deß

§. II.

Deß Bruders Sohn/noch der Schweſter Sohn.

III.

Deß Bruders Sohns Sohn/noch der Schweſter Sohns Sohn/ noch deß Bruders Tochter Sohn/ noch der Schweſter Tochter Sohn.

IIII.

Deß Bruders Sohns Sohns Sohn/noch der Schweſter Sohns Sohns Sohn/ noch deß Bruders Tochter Tochter Sohn/noch der Schweſter Tochter Tochter Sohn.

XIV. PErſonen/So von wegen der Blutsfreundtſchafft/in der ſeitwerts Linien/ ſich miteinander zuverehelichen verbotten.

I.

Als nemlich Brüdern vnd Schweſtern/ ſich miteinander zuverehelichen oder zuberüren/iſt von Göttlichen/Natürlichen vnd allen Rechten vnd Geſetzen verbotten/ Sie ſeynd von voller oder halber Geburt/ das iſt/ von einem Vatter oder einer Mutter/ oder allein von der beyden einen/ ja auch die nicht/ ſo etwan auſſerhalb der Ehe der Vatter vnd Mutter erzeuget hat.

II.

Bruder vnd Schweſter kindere.

III.

Bruder vnd Schweſter Kindts Kinder. Vnd ſoll ſolches auff folgende weiß verſtanden werden/ daß die Ehe im vierdten Grad/nicht allein in vngleicher/ ſonder auch in gleicher Linien verbotten ſeyn ſolle.

§. **Folget nun von Perſonen vnd Graden / ſo von wegen der Schwagerſchafft / zu Ehelichen verbotten.**

XV. Die Zehlung der Perſonen ſoll vnden angefangen werden / an der erſten Zahl. *In linea recta.*

PErſonen / ſo von wegen der Schwagerſchafft in der rechten Linien (hinauffwerts zurechnen) zu Ehelichen verbotten. Denn ſolche Perſonen für vnſere Mütter gehalten werden.

III.

6. Deß Großvatters Vattern Weib / das iſt / deß Großvatters Stieffmutter.

5. Der Großmutter Vatters Weib / das iſt / der Großmutter Stieffmutter.

4. Seines Weibes Großvatters Mutter.

3. Seines Weibes Großmutter Mutter.

2. Seines Stieffvatters Großmutter.

1. Seiner Stieffmutter Großmutter.

II.

4. Deß Großvatters Weib / das iſt / ſeines Vatters oder ſeiner Mutter Stieffmutter.

3. Seines Weibs Großmutter / ſie ſey deß Vatters oder der Mutter Mutter.

2. Seines Stieffvatters Mutter.

1. Seiner Stieffmutter Mutter.

Deß-

Deßgleichen auch weitter:

§.

I.

5\. Seiner Braut Mutter / das iſt / die mit welcher Tochter er ſich zuvor verlobt / vnd doch nicht Hochzeit mit jhr gehalten hat.

4\. Seines Vatters Braut / oder Vertrawte / welche ſeine Stieffmutter ſolt geworden ſeyn.

3\. Seine Schwieger / das iſt / ſeines Weibes Mutter.

2\. Seines Weibs Stieffmutter / welche jhr Vatter nach jhme gelaſſen.

1\. Seine Stieffmutter / es ſey die erſte / andere oder die dritte / welche ſein Vatter zur Ehe gehabt.

Der Sohn ſoll nicht nemen hinauffwerts zurechnen.

XVI. Perſonen / ſo von wegen der Schwagerſchafft / in der rechten Linien (hinauffwerts zurechnen) zu ehelichen verbotten. Denn ſolche Perſonen für vnſer Vätter gehalten werden.

Auch von vnden an hinauffwerts zurechnen.

III.

6\. Jhres Großvatters Mutter Mann / das iſt / jhres Großvatters Stieffmutter.

5\. Jhrer Großmutter Mutter Mann / das iſt / jhrer Großmutter Stieffvatter.

4\. Jhres Manns Großvatters Vatter.

3\. Jhres Manns Großmutters Vatter.

2\. Jhres Stieffvatters Großvatter.

1\. Jhrer Stieffmutter Großvatter.

§. II.

4. Jhrer Großmutter Mann/das iſt/jhres Vatters oder jhrer Mutter Stieffvatter.

3. Jhres Manns Großvatter/er ſey deß Vatters oder der Mutter Vatter.

2. Jhres Stieffvatters Vatter.

1. Jhrer Stieffmutter Vatter.

Alſo auch weitter nicht nemen.

I.

5. Jhres Breutigams Vatter/das iſt der/mit welches Sohne ſie ſich zuvor verlobet/vnd doch nicht Hochzeit mit jhme gehalten.

4. Jhrer Mutter Breutigam oder Vertrawten/welcher jhr Stieffvatter ſolt geworden ſeyn.

3. Jhren Schwäher/das iſt/jhres Manns Vatter.

2. Jhres Manns Stieffvatter/welchen ſeine Mutter nach jhme gelaſſen.

1. Jhren Stieffvatter/er ſey der erſte/andere/oder dritte/welchen jhr Mutter zur Ehe gehabt hat.

Die Tochter ſoll nicht nemen hinauffwerts.

XVII. PErſonen/So von wegen der Schwagerſchafft in der rechten Linien (hinunterwerts zurechnen) zu ehelichen verbotten. Denn ſolche Perſonen für vnſere Töchter gehalten werden.

Der

§. Der Vatter oder Stieffvatter ſoll nicht nemen.

I.

1. Die Stiefftochter.
2. Deß Stieffſohns Weib.
3. Die Schnur (das iſt/ſeines Sohns Weib.
4. Deß Sohns verlobte Braut.

II.

1. Der Stiefftochter Tochter.
2. Deß Stieffſohns Tochter.
3. Deß Sohns Sohns Weib.
4. Seiner Tochter Sohns Weib.

III.

1. Der Stiefftochter Tochter Tochter.
2. Deß Stieffſohns Tochter Tochter.
3. Deß Sohns Sohns Sohns Weib.
4. Seiner Tochter Sohns Sohns Weib.

Eine gemeine Regul/ welche ſo wol in der Blutfreundſchafft / als in der Schwagerſchafft / ſtatt hat.

XVIII. WAnn deß Breutigams vnd der Braut Großvatter vnd Großmutter / Schweſter oder Bruder Kinder geweſen/

§. ſen/ſo iſt die Ehe / beyd von wegen der Blutfreundſchafft vnd der Schwagerſchafft halben verbotten/nach gemeinen vnd vblichen Rechten.

XIX. *In linea recta.* PErſonen / So von wegen der Schwägerſchafft in der rechten Linien (herunterwerts zurechnen) zu ehelichen verbotten. Denn ſolche Perſonen für vnſere Söhne gerechnet werden.

Die Mutter oder Stieffmutter ſoll nicht nemen.

I.

1. Den Stieffſohn.
2. Der Stieffttochter Mann.
3. Der Tochter Mann.
4. Der Tochter verlobten Breutigam.

II.

1. Deß Stieffſohns Sohn.
2. Der Stiefftochter Sohn.
3. Deß Sohns Tochter Mann.
4. Der Tochter Tochter Mann.

III.

1. Deß Stieffſohns Sohns Sohn.
2. Der Stiefftochter Tochter Sohn.

3. Deß

§. 3. Deß Sohns Sohns Tochterman.

4. Ihrer Tochter Tochter Tochter Mann.

Erinnerung.

DIeſe jetzt erzehlte Perſonen ſeynd alle an ſtatt vnſerer lieben Töchter vnd Söhnen / vor welchen Vatter vnd Mutter / oder auch Stieffvatter vnd Stieffmutter / eine Schew haben / vnd ſie nicht berühren / noch ſchänden / ſondern mit Zucht ehren ſollen. Solches lehren beyde Göttliche vnd Keyſerliche / ja auch das natürliche Recht / vnd alle menſchliche Vernunfft. Derhalben wiſſe ſich jederman darnach zuhalten.

XX. PErſonen / So von wegen der Schwägerſchafft (in der ſeitwerts Linien) zu ehelichen verbotten. Auch von vnden an hinauffwerts zurechnen.

III.

1. Deß Großvatters Bruders Weib.

II.

2. Seines Vettern Weib / das iſt / ſeines Vatters Bruders Weib.

3. Seines Ohmes Weib / das iſt / ſeiner Mutter Bruder Weib.

I.

2. Seines Schwahers Schweſter / das iſt / ſeines Weibes Vatters Schweſter.

1. Seiner Schwiger Schweſter / das iſt / ſeines Weibes Mutter ſchweſter.

Der Bruder ſoll nicht hinauffwerts nemen.

Der

§. Der Bruder ſoll nicht hinunterwerts nemen.

I.

1. Seines Bruders Weib.
2. Seines Weibes Schweſter.

II.

1. Seines Bruders Sohns Weib.
2. Seiner Schweſter Sohns Weib.
3. Seines Weibes Bruders Tochter.
4. Seines Weibes Schweſter Tochter.

III.

1. Seines Bruders Sohns Sohns Weib.
2. Seines Bruders Tochter Sohns Weib.
3. Seiner Schweſter Sohns Sohns Weib.
4. Seines Weibs Bruders Tochter.
5. Seines Weibs Schweſter Tochter Tochter Tochter.

XXI. *In linea collaterali.*

PErſonen/So von wegen der Schwagerſchafft (in der ſeitwerts Linien) zu Ehelichen verbotten.

III.

1. Deß Großvatters Schweſter Mann.

II.

2. Jhrer Baſen Mann/das iſt/ihres Vatters Schweſter Mann.

1. Jhrer

§. 1. Jhrer Mummen Mann/das iſt/jhrer Mutter Schweſter Mann.

I.

2. Jhres Mannes Vatters Bruder.

1. Jhres Mannes Mutter Bruder.

Die Schweſter ſoll nicht hinauffwerts nemen.

Die Schweſter ſoll nicht hinabwerts nemen.

I.

1. Jhrer verſtorbenen Schweſter Mann.

2. Jhres verſtorbenen Manns Bruder.

II.

1. Jhres Bruders Tochter Mann.

2. Jhrer Schweſter Tochter Mann.

3. Jhres Mannes Bruders Sohn.

4. Jhres Mannes Schweſter Sohn.

III.

1. Jhres Brudern Sohns Tochter Mann.

2. Jhres Bruders Tochter Tochter Mann.

3. Jhrer Schweſter Tochter Tochter Mann.

4. Jhres Mannes Bruders Sohns Sohn.

5. Jhres Mannes Schweſter Sohns Sohn.

§. Von Schwågerſchafft.

Erſte Regul.

XXII. Alle meines Weibes Blutsfreunde ſeynd mir geſchwågert / der geſtalt: In welchem Glied der Blutsfreundſchafft / ſie meinem Weib verwandt / im ſelbem Glied ſeynd ſie mir Schwagerſchafft halben zugethan.

Die ander Regul.

XXIII. GLeicher geſtalt alle Blutsfreunde deß Manns / ſeynd ſeinem Weib geſchwågert / der geſtalt: In welchem Grad der Blutsfreundſchafft ſie dem Manne zugethan / im ſelben Grad ſeynd ſie dem Weib mit Schwagerſchafft verwandt / Vnd demnach / Wie weit ſich die Prohibition in die Blutsfreundſchafft erſtreckt / Alſo weit erſtreckt ſie ſich auch in der Schwagerſchafft. Dann gleicher geſtalt / Wie ſich einer von ſeinen Blutsfreunden enthalten ſoll: Alſo iſt er ſich auch ſchuldig von ſeines Weibes Freunden zu enthalten / Vnd in ſolcher maſſen / auch das Weib von jhres Manns Freunden.

Von Breutigam vnnd der Braut / das iſt / die ſich mit einander offentlich verlobet / vnd aber das eine verſtirbet / ehe die Hochzeit oder Beylager gehalten worden.

XXIV. DEr Sohn ſoll nicht nemen / ſeiner Braut Mutter / Item er ſoll nicht nemen / ſeines Vatters Braut / oder Vertrauwte / welche ſeine Stieffmutter ſolt worden ſeyn.

§. Alſo ſoll es auch der Tochter halben gehalten werden / Nemlichen

XXV. Die Tochter ſoll nicht nemen jhrer Mutter Breutigam oder Vertrawten / welcher jhr Stieffvatter ſolt geworden ſeyn.

XXVI. Item / Sie ſoll nicht nemen jhres Breutigams Vatter / das iſt / der / mit welches Sohne ſie ſich zuvor verlobt / vnd doch mit jhme nicht Hochzeit gehalten hat.

XXVII. Der Vatter ſoll nit nemen ſeines Sohns verlobte Braut.

XXVIII. Die Mutter ſoll nicht nemen jhrer Tochter verlobten Breutigam.

XXIX. Zum letzten / So verbieten auch die Keyſerlichen Recht außtrücklich / daß der Mann zu der Ehe nicht nemen ſoll / die jenige / die er auß der Tauff gehebt hat / Dieweil er anders nicht / als an ſtatt deß Vatters zu achten iſt.

Erinnerung vnd Vnterricht.

XXX. Dieweil Mann vnd Weib / ein Leib vnd ein Fleiſch durch die Ehe worden / Soll ein jegliches ſich von deß andern Blutsfreunden enthalten. Es werden aber nicht allein Blutsfreunde genannt / welcher von gantzer Geburt / als von einem Vatter vnd von einer Mutter / Sondern auch / welche von halber Geburt / als von dieſer einem / ja auch welche etwan auſſerhalb der Ehe / gezeuget / vnd deß Geblüts halben / durch das natürlich Recht / mit einander verwandt ſeynd. Vnder welchen Perſonen keine Eheverbindung / noch Vermiſchung geſchehen ſoll / wie dann im dritten Buch Moſe / am achtzehenden Capitul verbotten wirdt / Vnd welcher dieſer Perſonen eine / ſo jhme mit Blut verwandt vnd verbotten / berührt / der hat eine Blutſchande begangen.

§. XXXI. DJeſes ſeynd nun die Perſonen / ſo in den Göttlichen vnd Keyſerlichen Rechten / zum Theil auch von Zucht vnd Erbarkeit wegen hin vnd wider auch durch andere Obrigkeitten bey ſchweren Peen / als / deß Bannes vnd Abſonderung von der Gemeinſchafft der Geiſtlichen Kirchen / auch Scheidung derſelben verbottenen Perſonen / darzu der weltlichen Obrigkeit Straff / deß Feuwers vnd Schwerts / vnd anderer mehr / zuſammen zuheuraten verbotten ſeynd. Derwegen dann menniglich ſolcher Perſonen ſich enthalten / vnd dieſelben / auch ſich ſelbſt / mit Blutſchanden nicht verunreinigen ſolle.

XXXII. WJe dann auch Wir ſolches hiemit ernſtlich bey Vermeidung hernach beſtimpten Peenen / allen vnd jeden vnſern Vnderthanen vnd Angehörigen gebotten haben wollen.

Von heimlichen verlübdnuſſen / vnd Ehen.

XXXIII. WEitter / Nach dem Wir erinnert worden / vnd zum Theil ſelbſt befunden / daß zu Zeiten junge Leuth / Söhne vnd Töchtere / durch Schencke vnd Kopplereyen / zu heimlichen Ehegelübden verführt / vnd alſo jhren Eltern / ehe dann ſie zu rechtem Verſtandt vnd Alter kommen / entzogen / vnd ſo viel als abgeſtohlen werden / Auch etwann die jungen von ſich ſelbſt / auß eigener muthwilliger Boßheit / vnd Vngehorſam gegen jhren Eltern / deren vnbefragt / ſich heimlich mit einander verſprechen vnd verheuraten / zuwider den Göttlichen / Natürlichen / vnd Keyſerlichen Rechten / Derwegen dann auch viel Chriſtliche fromme Obrigkeitten / im heiligen Reich / ſolche heimliche Verlübdnuſſen (vngeacht daß die ſonſt im Geiſtlichen Rechten zugelaſſen / vnd geduldet werden) bey ſchweren Straffen verbotten haben.

XXXIV. ALſo Ordnen / ſetzen vnd gebieten Wir / daß hinfüran in vnſern Graueſchafften / niemandt / Mannlichs oder

Weib-

§. Weiblichs geſchlechts/welche noch vnder dem Gewalt jhrer Eltern/vnd noch nicht vier vnd zwantzig Jar alt ſeynd/ ſich mit einem andern heimlicher weiß/ ehelich verſprechen vnd vergelübden/Sonder ein jedes Kindt/Tochter oder Sohn/mit Rath/Vorwiſſen vnd Willen/ſeiner Eltern/oder in mangel derſelben/ſeiner nechſtverwandten Freunde/vnd Vormündere/ ſich ehelich verheuraten ſoll. Würde aber jemand dem zugegen handeln/vnd ſich ohn Rath/Vorwiſſen vnd Bewilligen ſeiner Eltern/Freunde vnd Vormündere/verheuraten/Die wollen Wir nach geſtalt der Sachen/ Perſonen vnd Vmbſtände/ernſtlichen an Leib/oder Gut/mit dem Thurn oder Verweiſſung deß Lands/ſtraffen/vnd darinn niemandts verſchonen. Wir wollen auch/daß ſolche Verlübdnuſſen vnd Verſprechungen/vnkräfftig/vnbündig/ von Vnwürden/ vnd nichtig ſeyn/ vnd in vnſerer Obrigkeit vnd Pfarꝛhen oder Kirchen nicht außgeruffen/noch eingeſegnet werden ſollen. Es were dann Sach/daß der verlobten Eltern/oder der jenigen/ſo an ſtatt der Eltern ſeynd/ jhren Willen zu ſolcher ehelichen Vermählung/hernacher geben würden/Als dann ſoll ſolches Vns/oder vnſers Abweſens/vnſern Räthen vnd Befehlhabern angezeigt/ vnd darüber fernners Beſcheidts erwarttet werden.

xxxv. Demnach gebieten Wir nochmals/allen obbemelten vnſern Vnderthanen/Hinderſaſſen/vnd Angehörigen/hiemit ernſtlich/ alle oberzelte vnſere Ordnungen vnd Satzungen gehorſamlich vnd feſtiglich zuhalten. Dann da jemandt derſelben/es ſeye Mann- oder Weibsbilde/künfftiglich ſolchen Ordnungen zuwider handeln/ vnd ſich heimlich/ ſonder Rath/Vorwiſſen/vnd Bewilligen ſeiner Eltern/oder deren/ſo an derſelben ſtatt zuachten/verlübden/ oder ſonſten mit den oberzelten verbottenen Perſonen fürſetzlich verehelichen vnd vermiſchen würde/Daß dieſelben von vns nicht allein/vermöge der Recht/vnd deß heyligen Reichs peinlichen Gerichtsordnung geſtrafft/Sonder auch ſolche Ehen für vntüchtig vnd nichtig/vnd die Kindere/ſo darauß geboren/nicht für Ehelich/noch Erbfehig erkent/auch ſolche Perſonen vnſerer Graveſchafften vnd Obrigkeitten/verwieſen werden ſollen.

§. XXXVI. Damit aber niemand ſich hierinn der Vnwiſſenheit zuentſchuldigen hab: So wollen vnd gebieten Wir/ daß alle vnd jede vnſere Pfarherꝛn vnd Kirchendiener/ ein jeder in ſeiner Pfarꝛ/ dieſe vnſere Ordnung von der Cantzel zum Jahr zweymal dem Volck verleſen/ vnd ſie daneben/ zu Haltung deſſelben/ vermahnen ſollen/ Nemlich aber auff Montag nach Oſtern/ vnd dann auff den nechſten Sontag nach S. Michaels Tag.

XXXVII. Daß auch keiner vnſer Pfarherꝛ einig Ehe einſegnen ſoll/ die er nicht zuvor drey Sontag nach einander/ in ſeiner Pfarꝛ/ offentlich außgeruffen vnd verkündiget/ Vnd aber ſolch Außruffen vnd Verkünden auch anders/ noch ehe nicht thun ſoll/ er habe dann zuvorderſt beyde zukünfftige Eheleuth/ ob vnd wie nahe ſie einander Blutfreundſchafft/ oder aber Schwagerſchafft halben verwandt ſeyen/ eigentlich befragt hab. Da er dann darunder befinden würde/ daß dieſelben in vorerzehlten verbottenen Graden einander verwandt/ vnd zugethan weren/ Oder daß ſonſt einiger Zweiffel/ darauß etwan ſie die Pfarherꝛ ſich ſelbſt nicht wol zuverꝛichten wüſten/ fürfiele: Daß ſie alsdann die Partheyen für Vns/ oder vnſere Befehlhabere beſcheiden vnd weiſſen/ daſelbſt auch ſie die Partheyen/ demnach fernern Beſcheidt bekommen ſollen.

XXXVIII. Wir wollen auch noch weitter/ allen vnſern Amptleuten/ Rähten/ Befehlhabern/ Kelnern/ Schultheiſſen vnd Gerichten eines jeden Orts vnſerer Grave vnd Herꝛſchafften/ die jetzo ſeynd/ vnd hernach ſeyn werden/ bey jhren Pflichten vnd Eydten/ die ſie vns gethan/ vnd künfftiglich noch thun werden/ hiemit ernſtlich aufferlegt/ befohlen vnd gebotten haben/ daß ſie auff dieſe vnſere Ordnung fleiſſig Auffmerckens haben/ darüber ernſtlich halten/ auch alle die/ ſo dieſelbig vberfahren/ Vns anzeigen/ Damit Wir mit gebürenden Straffen vnd Peenen/ gegen denſelben Vbertrettern/ vollnfaren mögen. Alles bey Vermeidung vnſer hohen Vngnad.

Erklärung vnnd Verbeſſerung dieſes Tituls von verbottenen vnd vnzuläſſigen/auch heimlichen Verlöbtnuſſen/vnd denn Beſtraffung der Vnzucht/ Hurerey/ Ehebruchs/ Blutſchandt/ Kuplerey/ ꝛc.

§. I. WIr Ernſt/ Eberhardt/ Chunradt/ Herman Adolff/ Hans Georg/ vnd Otto/ Graven zu Solms/ Herꝛn zu Mintzenberg/ vnd Sonnewaldt/ ꝛc. Gebrüder vnd Gevettern/ Entbieten vnſeren Pfarherꝛn/ Amptleuten/ Schultheiſſen/ Bürgermeiſtern/ vnd in gemein allen vnſern Vnderthanen/ vnd lieben Getreuwen/ vnſere Gnad/ vnd fügen euch hiemit zuwiſſen.

II. WIewol Wir vns hievor/ vnd ſonderlich im Jahr 1571. einer gemeinen Gerichts vnd Landordnung verglichen/ vnd dieſelbe in offnen Truck publiciren, vnd der gebür allenthalben verkünden laſſen/ in welcher Wir/ vnſers erachtens/ ſo wol was zu Anſtellung vnd Befürderung ſchleunigen/ vnd den gemeinen beſchriebenen Rechten gleichmäſſigen/ Gerichtlichen Proceß/ als auch Erhaltung gemeiner Erbar vnd Billigkeiten/ in allerley Contracten/ Abtreiben/ Eheberedungen/ Teſtamenten/ vnd letzten Willen/ Erbſchafften/ Erbtheilungen/ Vormünderſchafften/ Einkindſchafften/ vnd andern dergleichen vornembſten Händeln/ vnderſchiedlichen tractirt vnd diſponirt.

III. WIewol auch vnter andern in ſolcher Ordnung vnd Landrechten/ vnter dem Titul/ Von verbottenen vnd vnzu-

§. läſſigen Ehen / auch heimlichen Verlöbtnuſſen / menniglich zu allem keuſchen vnd ordentlichen Leben vermahnet / vnd gegen die Ehebrecher ernſte Straff ſtatuirt worden.

IV. VNd aber das Laſter der Vnzucht vnd Hurerey in dieſem thörichten Alter der Welt / ſo gar vberhandt vnd zunimpt / daß deroſelben mit Mühe geſteuret vnd gewehret / Auch viel Fäll / ſo ſich in Eheſachen zutragen / in ſolchem nicht gnugſam decidirt, wie dann auch dieſelbige alle / in Anſehung / daß ſie ſich auff mancherley weiſe zutragen / vnd am allermeinſten auff die Vmbſtände der ſachen zu ſehen / nottürfftig zu decidiren nicht wol möglich.

V. SO haben Wir demnach ein vnvermeidliche notturfft erachtet / etliche gewiſſe Regulen mit Rath der Rechtsgelerten zu ſetzen / darnach ſich ſo wol vnſere zu den Eheſachen verordnete / Geiſtliche vnd Weltliche Richter vnd Beampten / in Entſcheidung dieſer Sachen / vnd ſonſten in Straffung deren Verbrecher zu richten / Sondern auch menniglich / vmb ſo viel deſto fleiſſiger / für ſolchem Laſter der Vnzucht vnd Hurerey zu hüten / Vnd da ſie ſich hierinn vergriffen / was für ein Sententz jhnen gefallen / vnd welcher geſtalt jhre Arbeit werde belohnet werden / etlicher maſſen wiſſen mögen / Jn maſſen wir Vns dann von anfang / ſolch vnſer Ordnung vnd Landrecht / nach gelegenheit / zu mehren oder zu mindern vorbehalten haben.

VI. DOch ſoll dieſe Vermehrung denen angezogenen Statuten, Von verbottenen vnd vnzuläſſigen Ehen / Jtem von heimlichen Verlöbtnuſſen / in allewege nichts derogiren, ſondern bey jhrem Weſen vnd Vollkommenheit verbleiben.

VII. SEtzen / ordnen and wöllen demnach / daß alle vnſere Vnderthanen / weß Stands / Weſens / Geſchlechts vnd Alters ſie ſeyen / nach den Gebotten deß Herrn keuſch vnd züchtig leben / mit Wortten vnd Wercken / vnd ſich der Keuſchheit (ohn welche niemand Gott ſehen wird) zum höchſten befleiſſigen / vnd das geſtrenge Vrtheil / daß die Hurer vnd Ehebrecher am Reich

Gottes

ſ. Gottes keinen theil haben/ſondern von Gott gericht werden ſollen/ſtätigs vor Augen haben.

VII. Da aber ſolchem zuwider / ein Lediger eine ledige Perſon (ſo ſonſt von Ehren vnd gemeinem Gerůcht fromb) ſchänden/vnd ohne gewalt beſchlaffen wůrde/ſie werde darvon ſchwanger oder nit: So ſoll er der Schänder die geſchändte zur Ehe nemmen / oder jhr jhrem Stande vnd jhres Vatters vermögen nach/ein Heurahtgut oder Außſtewer geben.

VIII. Vnd ſollen ſonſten beyde Perſonen/nemlich die Mannsperſon mit dem Thurn / Waſſer vnd Brot / oder mit einer Geldtſtraffe / die Weibsperſon aber auch mit Gefengnuſſen/ nach jhrer gelegenheit/darzu mit Waſſer vnd Brot geſpeißt vnd geſtrafft werden.

IX. Da aber eine vnverleumbte ledige Jungfraw oder Wittib/ auſſerhalb der Ehe geſchwächt/vnd jrer Ehr mit gewalt oder betrieglicher Vberredung beraubt vnd ſtuprirt wůrde: Soll der Thätter / er ſey ledig oder ein Ehemann / vermöge der Rechten / vnd der Keyſ. Halßgerichtsordnung / ſo fern er deß Notzwangs vberwieſen / Peinlich vnd am Leben geſtrafft werden.

X. Wann aber ſolch Stuprum mit Zulaſſung vnd freyem Willen der Jungfrauwen vnd Wittiben voluntariè beſchicht/vnd der Stuprator vnd Schänder ein Ehemann / auch ſonſt eins guten vnd erbarn Wandels / vnd guten Vermögens: Soll derſelb den halben theil ſeiner Narung gegen Vns / als ſeiner Obrigkeit / verwůrcket haben / den Wir auch / vnd ein jeder an ſeinem ort/fůr ſich einbringen/Vnd nichts deſto weniger den Thäter anhalten ſollen vnd wöllen/ der Geſchwächten nach jhrem Standt / auff vnſer oder vnſerer Befelchhaber Mäſſigung/gebůrliche Erſtattung zuthun.

XI. Were es aber eine leichtfertige Perſon/die ſolcher ding viel gepflogen/vnd geringes vermögens: Soll derſelbige mit Ruthen außgeſchlagen/vnd deß Lands verwieſen werden.

Jedoch

§. XII. JEdoch ſo jhnen Thäter ſeine Ehefraw in jhre Eheliche gemeinſchafft wider auffnemen wolte / vnd für jhnen bitten würde / vnd er ſonſten eines erbarn Wandels were: So ſtünde zu Vns / jhnen deß Außſtreichens vnd Verweiſens auß gnaden zuerlaſſen / vnd dargegen mit dem Thurn oder Geltſtraff nach gelegenheit anzuhalten.

XIII. WO fern aber eine vnverleumbte ledige Perſon / von einer andern ledigen zu fall bracht wirdt / vnd ſie beyde jhres Stands / Herkommens vnd Alters halben einander ebenbürtig / oder ſonſten jrer eins deß andern zur Ehe wol würdig / Auch die geſchwächte Perſon keines vnziemlichen Anhanges / oder zuvor geübten Leichtfertigkeit / noch daß ſie / oder jemand von jrent wegen / den Beklagten darzu gereitzt / mit warheit köndte beſchuldigt werden / Sondern ſie jhres zuvor erbarlichen wolhaltens halben / bey jhren Nachbawren vnd Bekannten / in einem gutem Gerücht vnd Leumundt: So ſollen vnſere Amptleut vnd Befehlhabere den Beklagten mit Erinnerung aller ſolchen gelegenheit / mit fleiß vermahnen / daß er die geſchändte Perſon zur Ehe behalte / vnd auß Vnehren widerumb zu Ehren bringe.

XIV. DOch ſoll in dieſen vnd andern Fällen / da fleiſchliche Vermiſchung zuvor / vor dem offentlichen Kirchgang beſchehen ſeyn / der Braut mit einem Krantz in die Kirchen zugehen / noch einige Schenckhochzeit zumachen / nicht geſtattet / ſondern beyde Perſonen anders nicht / dann mit vorgehender offentlichen Pœnitentz, eingeſegnet werden.

XV. VNd da gleich auß Vnwiſſenheit daſſelbig vnderlaſſen / hernach aber damit / daß das Weib vor der Zeit in das Kindtbeth kompt / oder ſonſten an Tag bracht würd: So ſoll nichts deſto weniger gegen denſelben mit gebürender Kirchen vnd Thurnſtraff / nach gelegenheit der Fäll / verfahren werden.

XVI. DA aber in dieſem fall bey dem beklagten Theil nichts zuerhalten / daß er die geſchwächte Perſon ehelichen wolte / Auch die Klägerin / daß jhr der Beklagte die Ehe verſprochen / keine

ſ. keine gnugſame Beweiſſung hette: So ſoll der beklagte Theil/ ſo der Zuſage nicht geſtehet/ die Geſchändte zu ehelichen nicht gezwungen/ ſondern ohne mittel abſoluirt, vnd kein Theil mit dem Eydt/ litis deciſorium genant/ beſchwert werden.

XVII. DErwegen ſich die Weibsbilder ſelbſt für Schanden vnd Vnehr/ Schaden vnd Straffen wol hüten/ vnd zu keiner fleiſchlichen Vermiſchung bereden laſſen ſollen: Sondern ſoll Gott/ als dem rechten Richter vnd Hertzkündiger/ dem nichts verborgen iſt/ befohlen/ Vnd gleichwol beyde Perſonen/ von wegen geübter Vnzucht/ mit dem Thurn vnd einer gebürlichen Geldtſtraff/ nach geſtalt der Vberfahrung geſtrafft/ Auch ſonſten der Thäter der geſchwächten Perſon (ſo ſie ſonſten ſich ehrlich gehalten/ vnd eines guten Gerüchts) zu Bezahlung gebürlicher Außſtewer/ wie obgeſetzt/ vnd gleichwol beyde Perſonen zu offentlicher Pœnitentz angehalten werden.

XVIII. DA aber die Dirne leichtfertig/ eines böſen Gerüchts vnd verdächtigen Anhangs iſt/ oder hett in dieſem fall ſelbſt verurſacht: Soll jhr nicht allein nichts gegeben/ ſondern als oben gemelt/ geſtrafft werden.

XIX. JM fall auch auß der Vnzucht Schwängerung erfolgte/ vnd die Mannsperſon der ſachen nicht geſtendig/ vnd keine genugſame Beweiſſung von der Geſchwängerten kan fürbracht werden: Soll er mit dem Eydt nicht beſchwert/ noch der Geſchwängerten Außſage/ in vnd bey der Geburt/ nit geglaubt/ ſondern von der Anklage vnd Erziehung deß Kindes abſoluirt, vnd ſonſten gegen beyden Perſonen/ wie obgeſetzt/ mit der Straff verfahren werden.

XX. WElche Straff nicht ſoll gelindert werden/ ob ſie gleich einander zur Ehe nemmen wöllen. Dann die Chriſtliche Gemeinde in einem/ wie im andern fall/ geärgert. So ſoll Vns als der Obrigkeit auch billich ein genügen geſchehen/ jhnen den Thätern zur wolverdienter Straffe/ vnd andern zu einem abſchewlichen Exempel.

Von

§.

Von Ehebrechern.

XXI. ZVm andern: Setzen/ordnen vnd wöllen Wir/Da hinfürd eine Mannsperſon/die ſey gleich ehelich oder ledig/vnd eines andern Manns Eheweib/ einen Ehebruch mit einander willig vnd wiſſentlich begehen vnd vollnbringen/ Daß alsdann beyde/Ehebrecher vnd Ehebrecherin/zu häfften gebracht/für peinlich Recht geſtellt/vnd auff vorgehende genugſame Beweiſſungen/zum Schwerdt verdampt vnd hingericht werden ſollen. Es were dann ſach/ daß der Ehebrecherin Mann ſelbſt zu ſolchem Ehebruch Anreitzung vnd Vrſach gegeben/ Oder daß das Weib vorhin eine leichtfertige Perſon geweſen/ vnd mit andern zuvorn auch dergleichen Ehebruch kündlich begangen hette/ Oder auch jhr Ehemann ſie wider zu ſich zuneimen begerte/Vnd was dergleichen Vmbſtände mehr ſeyn/ die ſich zutragen/ vnd einen jeden Richter zur miltern Straff/vermöge Rechtens/vnd Billigkeit bewegen möchten. In deme dann allwege mit vnſerm Vorwiſſen/ Raht vnd Bedencken/ gehandelt vnd vollnfahren werden ſoll.

XXII. DA aber ein Ehemann in werender Ehe/vnd ein ledige Perſon/ſich mit einander fleiſchlich vermiſchen werden: So ſollen die beyde in Hafften gezogen/ ein viertheil Jahrs darinn enthalten/ mit Waſſer vnd Brot geſpeiſet/ Vnd alsdann auff Erlegung einer gebürlichen Geldtſtraff/ für das erſte mal/ vnd ſo fern hoffnung der Beſſerung bey jhnen iſt/wider erledigt vnd geduldet/ Das ander mal doppel vnd noch eins ſo hart/ auch darüber mit Verweiſſung/ auff ein Jahr ohn gefehr/nach Gelegenheit/ geſtrafft/ Aber das dritte mal mit Ruthen außgeſtrichen/ vnd vnſer Graue vnd Herꝛſchafften ewig verwieſen werden.

Von Blutſchändern.

XXIII. ZVm dritten: Da Vatter vnd Tochter/Brüder vnd Schweſtern/vnd andere nahe verwandte Perſonen/ in Vnpflichten

ten befunden / vnd Blutſchande mit einander getrieben hetten / auch deſſen zu Recht gnugſam erwieſen werden köndten: So ſollen ſie den nechſten zu Hafften gebracht / vnd gegen jhnen / die in Göttlichen vnd Keyſerlichen Rechten geſetzte / Leib / Lebens vnd andere Straffen / nach Gelegenheit der Fäll / vnd eines jeden Vberfahrung / ernſtlich vnd vnabläßlich fürgenommen vnd volnſtreckt werden. Es were dann / daß von einem oder von beyden Theilen / eine beſtendige Vnwiſſenſchafft dargethan werden köndte / Auff welchen fall mit vnſerm Vorwiſſen vnd Rath der Rechtsgelehrten ſoll verfahren werden.

Von Köpplern vnd Köpplerinnen.

XXIV. DJEweil auch viel loſer leichtfertiger Leuthe / ſo wol Manns als Weibs Perſonen gefunden werden / die nicht allein andere Leuth / ſondern auch jhre eigene Weib / Kinder vnd Verwandte / zu ſolchen vnzüchtigen Händeln verkopplen / vnd mit Behauſſung vnd Vnterſchleiffung / vnd ſonſten allerhandt Vrſach vnd Anleitung geben: Solche Köppler vnd Köpplerin / auch die jenige / ſo wiſſentlich / gefehrlicher vnd auffſetziger weiſe / jhre Häuſſer darzu leihen / vnd ſolche Schande in jhren Häuſſern zu geſchehen geſtatten / ſollen nach Gelegenheit der Verhandlung vnd Raht der Rechtsverſtendigen / vermöge der Keyſerlichen Halßgerichtsordnung / Es ſey mit Verweiſſung deß Lands / Stellung an Pranger / Abſchneidung der Ohren / oder Außhauwung mit Ruthen / geſtrafft werden.

Von Erziehung deren auſſerhalb der Ehe erziehlten Kindern.

XXV. NEtztlich: Wiewol die ledige Kinder / ſo auß verdampter Geburt / durch Ehebruch oder andere ſtraffwürdige Vermiſchung geboren / vermöge der Keyſerlichen Rechten / weder Vätterlichen noch Mütterlichen Guts fähig: So ſetzen / ordnen vnd wöllen Wir doch / daß man denſelben / auß natürlicher Billigkeit / nottürfftige Alimenta vnd Nahrung / damit ſie er-

 zogen

§. zogen werden mögen/ dem Geiſtlichen Rechten nach/ ſoll geben vnd widerfahren laſſen.

XXVI. WAs aber die Kinder/ ſo von zweyen ledigen Perſonen/ auſſerhalb der Ehe gezichlet worden/ anlangt/ Im fall der von der Mutter angegebene Vatter der Thaten geſtendig/ vnd das Kindt willig für ſein Kindt auff vnd annimpt/ Da wirdt daſſelbig billich von dem Vatter/ vermöge der Rechten/ vnd natürlicher Billigkeit ernehret vnd erzogen/ hat auch künfftig in ſeines Vattern vnd Muttern Gütern/ ſein in den Rechten verordneten vnd beſcheidenen Theil. Da aber der von der Mutter/ in oder auſſerhalb der Geburt/ angegebene Vatter der Thaten nicht geſtendig/ Oder ſonſten erhebliche Vrſachen hette/ warumb er das Kindt/ ob er gleich der vnordentlichen Beywohnung vnd Schändung nicht abredig/ anzunemmen vnd zu ernehren ſchuldig: Soll es damit/ wie oben beym erſten Puncten/ §. Im fall auch/ rc. ſtatuirt iſt/ gehalten werden.

XXVII. BEfehlen demnach hiemit in gemein allen vnſern Vnderthanen/ weß Stands/ Geſchlechts vnd Weſens die ſeind/ hiermit ernſtlich/ vnd wöllen/ daß nicht allein ein jeder ſich dieſer Ordnung/ bey Vermeidung deren darinn ſtatuirten Straffen/ gehorſamlich vnd gemäß verhalten: Sondern wöllen auch/ daß vnſere Pfarrherr/ vnd Beampten/ vber dieſer vnſerer Ordnung mit fleiß halten/ vnd die Schöpffen an den Gerichten darnach vrtheilen vnd erkennen. Daran erſtatten ſie vnſern ernſten gefälligen Willen vnd Meinung.

In Vrkundt vnſerer zu ende auffgetruckter Secreten. Geben den 1. Nouembris, Anno 1583.

Der

Der XX. Titul.

Von Einkindtſchafften/ wie die auffgericht/ auch wie es damit ſoll gehalten werden.

De Parificatione Prolium.

§. I. Weil die Einkindtſchafften biß daher in vnſern Graveſchafften/ gleich wie auch allenthalben herumb/ vnd faſt am gantzen Rheinſtrom in gemeinem Brauch vblich herkommen/ alſo/ Wann ein Mann oder Weib/ ſo auß voriger Ehe Kinder bekommen/ vnd leben hat/ nach deß vorigen Ehegemahls abſterben/ ſich in die zweyte Ehe begibt/ Daß als dann ein Einkindtſchafft auffgericht wirdt/ dardurch dieſelben Kinder der erſten Ehe/ mit den zugebrachten/ auch den zukünfftigen Kindern zweyter Ehe/ einerley vnd gleiche Kinder werden/ derwegen auch alle jhrer beyder Eltern verlaſſene Güter/ als weren ſie von einem Vatter vnd Mütter geboren/ zugleich erben/ ꝛc. Vnd dardurch die erſte Kinder offtmals ſchwerlichen an jhrer aufferſtorbenen vätterlichen Erbſchafft vernachtheilt vnd verfortheilt worden/ auch dardurch ſonſt allerley Mißverſtandt vnd Zanck ſich zugetragen: Damit dann ſolchem hinfüran vorkommen/ vnd ſolcher Contract auch ſeine gewiſſe Ordnung vnd Form habe:

II. So Ordnen/ ſetzen vnd wollen Wir/ daß hinfüran gedachte Einkindtſchafften anders nicht/ dann auff nachfolgende maß vnd form auffgericht werden/ Vnd da ſolches vnderlaſſen/ dieſelben Einkindtſchafften nichtig vnd vnkräfftig ſeyn/ auch nicht angenommen/ noch zugelaſſen werden ſollen.

III. ERſtlich/ So fürgeſchlagen vnd fürgenommen wird/ ein Einkindſchafft auffzurichten: So ſollen zuvorderſt der

§. Kinder erſter Ehe Vormünder / oder wo die nicht vorhanden / derſelben Anherr vnd Anfrawe (ſo die noch lebten) oder derſelben erwachſene Geſchwiſterig / oder andere nechſtverwandte Freunde / deß erſtverſtorbenen Ehegemahls / denen ohne das von Rechts wegen die Vormündtſchafft gebürte / vnd der Kinder Erben (ſo ſie verſtorben) ſeyn möchten / in drey oder vier (wann man ſo viel gehaben kan) darzu erfordert / beruffen / vnd jhnen die fürhabende Einkindſchafft angezeigt werden.

IV. ALs dann ſollen dieſelben / deß verſtorbenen Nahrung / vnd was die Kinder von jhren Eltern allbereit ererbt / eigentlich erkündigen / vnd gegen dem jenigen / was der künfftig Ehegemahl zuzubringen vermag / vberſchlagen / ob dieſelben beyde Nahrung ſich vngefehrlich miteinander vergleichen / oder nicht.

V. WVrden ſie nun ein groſſe Vngleichheit darunder befinden / So ſoll die Einkindtſchafft verbleiben. Es were denn / daß der künfftig Ehegemahl bewilligte / daß den Kindern erſter Ehe ein zimlicher Vorauß / dardurch die Vngleichheit etwas vergliechen werden möcht / gemacht werde.

VI. BEfünden ſie aber kein ſondere Vngleichheit / oder da gleich dieſelbig vorhanden / doch durch den Vorauß den erſten Kindern erſtattet werden möchte: So ſollen ſie ſich als dann mit beyden Ehegemahlen der Einkindtſchafft / wie ſie den erſten Kindern am beſten vnd nützligſten ſeyn beduncket / vergleichen / vnd dieſelbig auff was Maß / Geding / mit oder ſonder Vorauß / ſampt andern Vmbſtänden / ſchrifftlich verfaſſen / vnd dem Gericht / darunder ſie geſeſſen / fürbringen / mit Bitt ſolche Einkindtſchafft durch Richterlich Decret vnd Beſcheidt zu bekräfftigen / vnd in das Contract vnd Schöpffenbuch inzuſchreiben.

VII. ES ſollen auch daneben ſie die Vormünder / oder nechſtverwandte Freund / wie obſteht / an Eydts ſtatt dem Schultheiſſen

ſ. heiſſen oder Elteſten Schöpffen angeloben / daß ſie gäntzlich darfür halten / vnd anders bey jhnen nicht erkennen können / denn daß die abgeredte Einkindſchafft den erſten Kindern zu Nutz vnd Gutem fürgenommen / auch jhrenthalben beſſer ſey / daß ſie alſo fürgehe / dann daß ſie verbleiben ſolte.

VIII. WAnn dann ſolches alſo geſchehen / ſo ſollen nichts deſto weniger Schultheiß vnd Schöpffen den Handel auch erwegen / die Notul der Einkindtſchafft beſehen / ſich der Gelegenheit summariè erkundigen / vnd demnach / da auch ſie die Einkindtſchafft zuläſſig befinden / durch jhre Richterliche Erkantnuß bekräfftigen / vnd darauff in das Contractbuch (davon hieoben im Erſten Theil / vnderm fünfften Titul Meldung geſchehen) einzuſchreiben befehlen.

IX. WVrden auch beyde Partheyen davon ein verſiegelten Schein begeren / Soll jhnen derſelbig auch erkannt vnd mitgetheilt werden.

X. JN krafft ſolcher Einkindſchafft / ſollen die gleichgemachte Kinder / wann folgends der Vatter / oder die Mutter / oder ſie beyde / mit Todt abgehen / erſtlich jhren Vorauß / (ſo einiger gemacht /) dann auch alle Güter / da die in der zweyten Ehe jhnen von jhren nechſtgeſipten Freunden aufferſtorben oder ſonſt durch Teſtament / Donation oder einigen andern Titul / vnd Ankunfft / angefallen vnd zugeſtanden weren / bevor nemen / vnd demnach den gemachten Vatter oder Mutter / gleich derſelben natürlichen ehelichen Kindern / erben.

XI. HErwiderumb / So der gleichgemachten Kinder eines / oder mehr / mit Todt abgiengen / Sollen Vatter vnd Mutter / als rechte vnd natürliche Eltern / ſolche Kindere neben derſelben ehelichen vnd natürlichen Geſchwiſterigen / vnd deren Kindern / vermöge gemeiner Recht / erben.

XII. SOnſt erhelt es ſich vmb die Succeſſion vnd Erbſchafft von wegen auffgerichter Einkindſchafft alſo / Daß dieſel-

§. big ſich nicht ferner erſtreckt / oder jhre Würcklichkeit hat / dann auff Vatterlich / Mutterlich vnd Kinderliche Erbſchafft / wie nechſt hieoben erklärt / Vnd ſoll noch kann dieſelbig / auff der gemachten Vätter oder Mütter / oder auch der Kindere Freunde / die ſeyen in auffſteigender oder zwerch Linien / nicht gezogen werden.

XIII. DArumb ſo den Kindern erſter / oder auch den nachfolgenden gleichgemachten Kindern zweyter Ehe / etwas von jhren Blutsfreunden anfellt / vnd aufferſtirbt / Das bleibt denſelben allein / vnd haben die andern Kinder kein Theil daran. Doch ſoll der Beyſeß vnd Nutzbrauch an ſolchen zugefallenen Gütern / gleich wie auch an dem Vorauß / ſo den erſten oder zweyten Kindern / wie hieoben vermelt / vermacht worden / dem Vatter vnd der Mutter ſo lang gegönt werden vnd bleiben / biß die Kindere / denen ſolche Erbfälle / oder auch Vorauß gebüren / zu jhren vollkomlichen Alter kommen / oder ſonſt ehelichen beſtattet werden. Dann demnach ſollen denſelben Kindern / ſolche jhre Güter / ſonder Ringerung vnd Beſchwerung derſelben / auch dem Vorauß (ſo einiger jhnen gemacht worden) vnweigerlich zugeſtellt werden.

XIV. DIeweil ſich auch die Erbgerechtigkeit in Einkindtſchafften fürnemlich auff Vätterlich vnd Mütterlich Erbſchafften / vnd nicht auff anderer geſipten Freunde / noch auch auff die zwerch Linien erſtreckt / So folgt / daß die zuſammen verglichene Kinder einander ſelbſt auch nicht erben / wie ſonſt rechte Geſchwiſterigen: Sondern ſo der Kinder erſter Ehe eines verſtirbt ohn Leibs Erben / So erben daſſelbig allein ſeine rechte Geſchwiſterige. Deßgleichen auch wann der zweyten Kindere eins verſtirbt / So erben daſſelbig allein ſeine rechte Geſchwiſterige.

XV. DOch ſo ſich der Fall alſo zutrüge / daß nach Abſterben deß Vatters oder Mutter / deren Kinder eins / es ſey auß erſter / oder zweyter Ehe / ſonder Leibs Erben verſtürbe / vnd kein rechte Geſchwiſterig nach ſich verlieſſen / Als dann erben die andern Geſchwiſterig / nicht von wegen der Einkindtſchafft / ſonder

§. der gemeines Keyſerlichen Rechtens / welchem nach die ein halben Geſchwiſterige / wann nicht rechte vorhanden ſeynd / einander erben / Wie ſolches hernach an ſeinem Ort weitter ſoll erklärt werden.

XVI. ZVm Beſchluß / Ordnen / ſetzen vnd erklären Wir / daß die Einkindtſchafft / ob ſie gleich Gerichtlich zugelaſſen / auch eingeſchrieben worden / doch anders nicht vollkommen noch kräfftig ſeyn ſollen / Sie habe dann jhre Würcklichkeit erreicht / alſo / daß beyde Ehegemahlen / ſo die Einkindtſchafft auffgericht / eheliche Kindere zuſammen bringen / oder eheliche Kindere miteinander bekommen / vnd nach ſich in Leben verlaſſen. Dann ſo einer oder der ander Theil / kein eheliche Kindere in die zweyt Ehe zubrechte / noch auch darinn ferner einige Kindere gewönne / oder dieſelben Kindere verſturben: So ſoll damit auch die Einkindtſchafft gebrochen vnd gefallen ſein.

Der XXI. Titul.

De Tutoribus.

Von Tutorn vnd Vormündern / vnd wie die ſollen geordtnet werden.

§. I. DJE Vormündere werden denen Minderjärigen / als den Knaben / ſo vnder jhren vierzehen / vnd den Töchterlin / ſo vnder jhren zwölff Jaren alt ſeynd / vnd alſo von wegen jhres minderjärigen Alters / weder ſich ſelbſt vertretten / noch auch jhren anererbten Gütern fürſtehen mögen / auff dreyerley Weiß / vermöge der Rechten / verordnet vnd gegeben.

II. DAnn erſtlich / mögen dieſelben durch den Vatter / oder Vätterlichen Anherrn / auch die Mutter vnd Anfrawe jhren Ehelichen Kindern vnd Tichtern / obbeſtimptes alters / in jhren Teſtamenten gegeben vnd geordnet werden. Die nennet man in Latein Teſtamentarios Tutores.

III. ZVm andern / Wann in den Teſtamenten kein Vormünder verordnet ſeynd / So ſeynd die nechſtgeſipte Blutsfreunde von Rechts wegen ſchuldig / der Minderjärigen Pflege vnd Vormündtſchafft anzunemmen / vnd deren ſich zubeladen. Sie ſollen auch / ſo ferr ſie ſonſt darzu tüglich ſeynd / durch die Beampten (für welchen die Vormünder an einem jeden Ort auff vnd angenommen vnd beeydiget / auch ſolche Auffnemung vnd Vergelübdung in das Audientzbuch eigentlich auffgeſchrieben werden ſoll) zugelaſſen vnd angenommen werden. Dieſelben werden genant Legitimi.

Zum

§. IV. ZVm dritten/ Da es an denen beyden (wie ſich offtmals zuträgt) mangelt/ So iſt die Oberkeit ſchuldig/ ſolche minderjärige Kindere/ damit jhnen vnd dem jhren nützlich fürgeſtanden werde/ mit frommen/ tugentlichen Vormündern (auch Vnverwandten/ wann die Geſipten vnd Verwandten zu der Vormündtſchafft vntüchtig/ oder ſonſt den Kindern nicht nützlich ſeyn/ erachtet werden möchten) zuverſehen/ vnd dieſelben jhnen zugeben. Darumb ſie genant werden Datiui. Dieweil nun dieſelben von der Obrigkeit ſelbſt geſetzt werden/ So bedürffen ſie keiner ſondern noch ferner Beſtettigung.

V. ABer die andern vorgenanten/ ſie ſeyen Teſtamentarii oder Legitimi, ſeynd ſchuldig für der Obrigkeit zuerſcheinen/ vnd zu bitten/ ſich zu der Vormündtſchafft zuzulaſſen/ vnd jhnen die Verwaltung zuerkennen. Welches auch jhnen/ ſo ferr ſie darzu tüglich/ alſo verfolgt/ vnd ſie vermittelſt nachfolgenden Eydts/ zu Vormündern beſtettiget/ auch die Adminiſtration oder Verwaltung jhnen erkennt vnd befohlen werden ſolle.

VI. IN Verordnung vnd Satzung der Vormünder/ ſollen die Beampten gut Acht darauff geben/ daß ſie allewegen ingeſeſſene Perſonen für denen/ ſo außländiſch oder entſeſſen/ vnd auch ſonſt begütet/ eines ehrbarn Wandels/ beglaubt vnd habig ſeynd/ damit die Kinder verſehen ſeyn mögen/ zu der Vormündtſchafft annemmen.

VII. VNd ſollen zu ſolcher Vormündtſchafft allwegen einer/ oder (ſo der Pflegkinder Nahrung etwas anſehnlich) zween auß den Nechſtverwandten auff deß Vatters/ deßgleichen auff der Mutter Seitten/ auch einer oder zween/ ſo man die haben kan/ gegeben werden.

VIII. ES ſoll auch die Mutter/ oder da die nicht mehr im Leben/ die Anfrauwe/ vnd ſo ſie auch verſtorben/ die Geſipten Freunde/ auch auff dem Fall deren keine vorhanden weren/ Alsdann die nechſte Nachbarn ſchuldig ſeyn/ innwendig viertzehen

§. hen Tagen / oder auffs lengſt dreyen Wochen / nach Abſterben der Eltern / den Todtfall / der Obrigkeit deß Orts anzuzeigen / Damit die minderjärige Kinder / gebürlicher Weiß mit Vormündern verſehen / vnd nicht vernachtheilt werden.

IX. WElche nun von der Freundſchafft / oder ſonſt durch die Obrigkeit alſo zu Vormündern verordnet werden / Die ſollen ſolche Vormündtſchafft anzunemen vnd zuverwalten ſchuldig ſeyn. Vnd im Fall ſie deſſen ſich widern oder verweigern wolten: So ſollen dieſelben durch vnſere Beampten zu Annemung der Vormündtſchafft bey einer namhafften Peen / mit Ernſt angehalten werden / Sie hetten dann dargegen ehehaffte redliche Vrſachen / ſo im Rechten gegründt / fürzuwenden / daß ſie ſolches zuthun nicht ſchuldig.

X. ES ſoll auch kein Vormünder die angenommene Vormündtſchafft ohn redtliche vnd rechtmäſſige Vrſachen aufſſagen / noch deren von ſich ſelbſt entſchlagen / Sondern ſoll ſolches zuvorderſt der Obrigkeit anzeigen / bey deren Erkändtnuß ſtehen ſoll / ob die fürgewendte vrſachen erheblich vnd gnugſam ſeyen / oder nicht.

XI. FOlgt nun hernach die Form deß Eydts / welchen ein jeder Vormünder / er ſey gleich im Teſtament / oder auß der Freundtſchafft / oder durch die Obrigkeit gegeben / zuleiſten ſchuldig ſeyn ſoll.

Vormünder Eydt.

XII. JChN. ſchwere / daß ich N. deren Vormünder ich verordnet bin / Perſon vnd Güter getrewlich vnd erbarlich will vorſeyn / jhre Perſon vnd Güter verſehen vnd verwahren / die Güter in mein Nutz nicht kehren oder wenden / darüber ein rechtmäſſiges Inventarium auff-

§. auffrichten laſſen / Sie auß vnd innerhalb deß Rechtens trewlich beſchirmen vnd vertretten / Was jhnen nützlich / vollnbringen / was ſchädlich vnd vnnützlich / vnderlaſſen / jhre liegende Güter / Zins vnd Renten / ohn Vorwiſſen / Erkändtnuß vnd richterlich Decret / nicht vereuſſern / verpfänden oder beſchweren / Den Kindern / ſo ſie zu jhren Jahren kommen / oder wo es darzwiſchen den Pflegkindern noth oder nützlich ſeyn würde / auff Erforderung der Obrigkeit / gebürliche Rechenſchafft thun / vmb meine Verwaltung Rede vnd Antwort geben / vnd alles das thun vnd laſſen will / das einem getrewen Vormünder eignet vnd zuſtehet / alles bey Verpfändung vnd Verpflichtung meiner Haab vnd Güter / als mir Gott helff / vnd ſein heiliges Wort.

XIII. Nach Erſtattung ſolches Eydts / ſoll jhre der Vormündere Verwaltung ſo bald angehen / vnd ſie darauff für das aller erſt vber alle jhrer Pflegkinder Güter / die ſeyen liegendt oder fahrendt / Schulden / Brieffe / Regiſter / vnd wie es mag genennt werden / ein rechtmäſſig Inventarium auffrichten.

Von

§. Von Inventarien / vnd wie die ſollen auffgericht werden.

XIV. DAmit dann mit dem Inventiren auch förmlich vmbgangen werde: So ordnen / ſetzen vnd wollen Wir / daß dieſelben Inventarien innerhalb viertzehen Tagen auffs lengſt / nach dem die Verordnung der Vormünder geſchehen / in beyſeyn deß Schultheiſſen vnd zweyer Schöpffen deß Gerichts / als Zeugen / vnd der Vormündere / auch Mutter oder Anfrawen / ſo die vorhanden / durch den geſchwornen Gerichtſchreiber auffgericht /

XV. VNd darin nach gebürlichem Eingang / mit Vermeldung Jar / Monats vnd Tags / auch deren Perſonen / ſo bey ſolchem Inventiren geweſen / Erſtlich alle fahrende Haab vnd Haußrath / ſo gefunden wird / Folgends alle Barſchafft / vnd was ſonſt reinlichs vnd zierlichs vorhanden / Weitter aller Vorrath / ſo im Hauß / Keller / Schewern vnd Stellen / an Korn / vnd andern Früchten / an Wein / Viehe / Hewe vnd Stroe / Gehöltz vnd dergleichen gefunden wirdt / Demnach alle liegende Güter / die ſeyen gelegen wa ſie wollen / Vnd dann zum letzten alle Schulden deß Verſtorbenen / die man jhme / vnd die / ſo er hinwider andern Leuthen zuthun vnd ſchuldig iſt / alles ordentlich / vnderſchiedlich vnd getrewlich / beſchrieben werden.

XVI. ES ſoll auch deß Verſtorbenen Witwe bey jhren weiblichen Ehren / nichts hinderhalten / noch verſchweigen / ſo inn das Inventarium gehörig / Sonder alles getrewlich anzeigen / bey Verluſt jhres Beyſeß / den ſie bey den Gütern haben möchte. Deß alles ſie auch durch den Gerichtſchreiber fleiſſig ſoll verſtändiget vnd erinnert werden.

Doch

§. XVII. DOch ſo im Inventiren von Vngefähr etwas überſehen vnd vergeſſen were worden / vnd ſie daſſelbig nachmals dem Gerichtſchreiber in das Inventarium zu dem andern zuverzeichnen / anzeigen würde / So ſoll ſie in dem ohngefährt ſeyn.

XVIII. VOn ſolchem Inventario ſoll den Vormündern ein glaubwürdige Abſchrifft / vnder deß Gerichtsſchreibers Handſchrifft gegeben / vnd das Original hinder der Obrigkeit in einem ſondern Schanck oder Kaſten / verwahrlich vnd in geheim gehalten werden.

XIX. ES ſollen auch gleicher geſtalt die jenigen / ſo alſo von Obrigkeit wegen zu ſolchem Inventiren genommen werden / bey jhren Eydten vnd Pflichten / damit ſie Vns verwandt ſeyndt / den Inhalt deß Inventarij heimlich halten / vnd nicht ferners / dann ſich in Recht gebürt / eröffnen.

Von Verwaltung der Vormünder.

XX. WAnn nun das Inventarium alſo verrichtet / So ſollen die Vormündere die Inventirte Nahrung vnd Güter / ſo ferꝛ jrer Pflegkinder Mutter auch verſtorben / oder ſich ſonſt (Schulden halben) deß Beyſeß begeben vnd verziehen hett / in jhre Verwaltung vnd Pflege nemmen / treuwlich verwahren / vnd damit anders nicht / als mit jhren eigen Güttern / vmbgehen.

XXI. SIe ſollen auch die Häuſſer vnd Bäwe in Guter Tachung vnd Weſen / deßgleichen die Güter zu Felde in gutem Bauwe halten / damit ſie nicht geringert werden / oder ſonſt / da ſie es nützlicher ſeyn bedünckt / ſolche liegende Güter zu Statt / Dorff oder zu Felde / zum nützligſten ſie können / verleyhen / vnd

§. doch nichts deſto weniger fleiſſig Auffmerckens haben / daß ſolche Güter von den Beſtändern in rechtem Bawe vnd Weſen gehalten / vnd nicht außgemergelt werden.

XXII. WAs auch jährlichs auß ſolchen Gütern gefällt / es ſey an Gelt / Frucht / Wein / Häwe / vnd andern / Das ſollen ſie die Vormünder von Jaren zu Jaren / vnd deßgleichen / was ſie auff ſolche Güter / auch jhre Pflegkinder ſelbſt / ſie zuvnderhalten / auffwenden vnd außlegen / eigentlich auffſchreiben oder auffſchreiben laſſen / Damit ſie hernacher zu ſeiner Zeit jhren Pflegkindern gute auffrichtige Rechnung vber ſolches alles thun mögen.

XXIII. DJe Vormünder ſollen Macht haben / die fahrend Haab / ſo den Kindern nicht nutzt / vnd zubehalten vnrahtſam / als Kleider / vberflüſſiger oder ſonſt nachgültiger Haußraht / Deßgleichen auch Korn / Wein / Häw / Stroh vnd andere Gewächs / zu rechter Zeit / vnd zu der Kinder beſten Nutzen zuverkauffen / vnd zu Gelt zumachen / Doch daß ſolches / was verkaufft / auch wieviel darauß am Gelt gelöſt worden / eigentlich auffgeſchrieben / vnd ſolch Gelt (wann es ein namhaffte Summa anläufft) hinder Gericht geleget werde / den Kindern verwahrlich zubehalten / biß es denſelben zu Nutzen an Penſion oder Gülten möge angelegt werden.

XXIV. ABer kein liegendt Gut / wie gering auch das ſeye / ſollen ſie zuverkauffen / noch zuverſetzen oder zubeſchweren macht haben / Es ſeye dann zuvor durch das Gericht erkennt vnd zugelaſſen worden / daß es den Kindern zuvereuſſern / zuverpfenden oder zubeſchweren nutz vnd noth ſeye.

XXV. AVch ſollen ſie Vormündere jhrer Pflegkinder Güter / weder liegend noch fahrend / ſelbſt oder durch andere zukauffen nicht macht haben / ohn gerichtliche Erkäntnuß vnd Zulaſſung.

Wurden

§. XXVI. WUrden ſie auch an dem / wie vorſtehet / in einem oder mehrem / in Zeit jhrer Verwaltung / nachläſſig vnd brüchig / vnd ſtünde darüber von jhrer Laßkeit vnd Saumnuß wegen / den Kindern einiger Schade vnd Nachtheil zu / Den ſollen ſie oder jhre Erben / den Kindern auff deß Gerichts Erkentnuß / widerumb erſtatten / Auch was der jenig auß jhnen den Vormündern / ſo mißhandelt / nicht vermag / die andern / ſo jhme zugeſehen / vnd ſolches geſtattet / gut machen / vnd darfür verpflicht ſeyn.

Von Endung der Vormündtſchafft / vnd von Curatorn.

XXVII. DAs Ampt der Vormündere weret / vermöge der Recht / ſo lang / biß die Pflegkinder / nemlich aber die Knaben jhre viertzehen / die Mägdtlin aber jhre zwölff Jaren vollkomlich erreicht haben. Nach Außgang ſolcher Zeit ſollen ſie den Namen der Curatorn oder Verſorger haben / (Wiewol in dieſer Landart der Name der Vormünder Indifferenter vnd ſonder Vnderſcheidt / ſo wol von Curatorn / als Tutorn / gemeinlich gebraucht wird) vnd jhre Ampt vnd Pflege ſo lang weren / biß die Kinder vier oder fünff vnd zwantzig Jare jhres Alters erlangen. Als dann mögen ſie / doch auff zuvor gethane gebürliche Rechnung / davon abbegeren / vnd ſich zuerledigen bitten.

XXVIII. DOch da ſolcher Pflegkindere eins oder mehr für Erfüllung deß vier oder fünff vnd zwantzigſten Jahrs / mit Rath vnd Willen der nechſtverwandten Freunde / vnd der Vormündere / ſich ehelich beſtatten würde / Als dann ſoll daſſelbig Kindt von der Curation erledigt / auch die Curatores demſelben gebürliche Rechnung thun / vnd ſeinen angebürenden Erbtheil einantworten vnd zuſtellen / ſonder Verlengerung vnd gefährlichen Auffhalt. Aber ſo viel die vbrigen Kinder belangt /

§. ſollen ſie derſelben Curatores vnd Verſorger/nach wie vor/biß daß jhre Zeit auch kompt/bleiben.

XXIX. ZWiſchen den Tutorn oder Vormündern / vnd den Curatorn / das iſt/ Verſorgern / iſt ein geringer Vnderſcheidt. Dann Curatores nicht weniger/als die Tutores, den Kindern mit beſtem treuwen fürzuſtehen / jhre beſtes zuwerben / jhren Schaden zuvorkommen/ſie inner vnd auſſerhalb Rechtens zuvertretten ſchuldig ſeynd. Darumb / da ſie / nach Abgang oder auch Abſtandt der Vormünder den Adultis, das iſt / den erwachſenen Kindern / ſo vber jhre zwölff oder vierzehen Jahr ſeyndt / von neuwem gegeben werden: So ſollen ſie einen gleichen Eydt / wie die Vormünder (in maſſen obſtehet) ſchweren/ auch da kein Inventarium auffgericht / daſſelbig / allermaſſen wie hieoben davon diſponirt/auffrichten. Were aber ein Inventarium vorhanden / ſo durch die vorige Vormünder auffgericht worden / So ſollen ſie daſſelbig reaſſumiren / das iſt / für die Handt nemen / vnd gegen der Nahrung jhrer Pflegkinder / erſehen / ob ſich dieſelbig noch alſo vollkömlich/ wie ſie Inventirt/ finde/ Vnd ſo daran einiger Abgang geſpüret/ demſelben nachforſchen / auch wo möglich / widerumb einbringen.

XXX. SJe ſollen auch von der verſtorbenen geweſenen Vormündern Erben / oder von denen Vormündern / ſo nach Endung der Tutel abgebetten vnd abgeſtanden ſeynd / gebürliche Rechnung / (wo die zuvor nicht geſchehen) erfordern / vnd da ſie darinn ſeumig ſeyn wolten / mit ernſt dieſelbig von jhnen bringen. Vnd in Summa alles das jenige auffs beſt thun vnd handeln / ſo der Kinder Nutz vnd Notturfft zu jeder Zeit erfordert.

XXXI. SOnſt werden auch zu Zeitten / nach Beſag der Keyſerlichen Rechten / den jenigen / ſo jhre Nahrung vppiglich verſchwenden / auch den Sinnloſen vnd andern gebrechlichen Perſonen / Deßgleichen den Gütern / ſo denen zugehören / welche mit mercklichen Schulden verhafft / abgeſtorben/

§. alſo daß niemandt derſelben Erbſchafft ſich als Erb annemmen will / Verſorger von der Obrigkeit geordnet / zu Latein genannt Curatores prodigi, Curatores furioſi, & Curatores bonorum. Dieweil aber ſolche Fäll ſich faſt langſam / vnd gar ſelten / in vnſern Graueſchafften begeben / So laſſen Wir dieſelben auff dem gemeinen Rechten beruhen. Wöllen jedoch / da ſich künfftiglich ſolcher Fälle einer zutragen würde / Daß derwegen bey Vns / oder vnſers Abweſens / vnſern Befehlhabern ſoll angeſucht werden. Darauff auch gebürliche Verſehung vnd Verhelffung geſchehen ſoll. *Curatores furioſi, prodigi & bonorum.*

Von Rechnung vnd Ledigzehlung der Vormünder vnd Curatorn.

XXXII. ALle vnd jede Vormünder (die ſeyen gleich durch Verordnung der Teſtament / oder auß den nechſtgeſipten Freunden / oder von der Obrigkeit wegen / geſetzt) deßgleichen auch die Curatores oder Verſorger / ſeynd ſchuldig / jhren Pflegkindern / ſonderlich wann dieſelben zu jhren Jaren kommen / vnd das jhre ſelber zuverſorgen vnd zuverwalten tüglich / deſſen auch notturfftig ſeynd / gebürliche Rechnung jhrer vollführter Verwaltung / auch alles jhres Einnemmens vnd Außgebens zuthun. Dann ohn das können ſie ſich jhres angenommenen Ampts nicht entladen.

XXXIII. WIewol aber die Keyſerliche Recht wöllen / daß ſonderlich die Curatores in werendem jhrem Ampt / von jhren Pflegkindern / vor dem ſie jhr fünff vnd zwantzig Jare erreicht / vmb Rechnung jhnen zuthun / nicht erſucht / noch mit Recht angehalten werden mögen: Jedoch dieweil Wir befunden haben / daß ſolches den Pflegkindern in viel weg zum höchſten nachtheilig vnd ſchädlich / Nach dem durch fahrläſſige Vor-

§. mündere vnd Verſorgere (welche ſich auch auff ſolche Keyſerliche Recht deſto mehr verlaſſen möchten) offtmahls vbel haußgehalten wird / vnd ſie der Kindere Einkommen in jhren Nutzen gebrauchen / vnd die vnder der hand offtmahls verthun / Welchen Schaden aber man erſt nach jhrem Todt befindt / vnd zuvor nicht wol wiſſen hat können: Solchem vorzukommen: So ſetzen / ordnen vnd wollen Wir / daß hinfüran beyde die Vormündere vnd Verſorger / jeder Zeit / vnd ſo offt es die andere Freundſchafft / oder auch die Obrigkeit / auß bewegenden Vrſachen / für nutz vnd notwendig anſehen / vnd ſie die Vormündere vnd Verſorgere vmb Rechnung erſuchen werden / dieſelbig für den Beampten zuthun / ſchuldig ſeyn ſollen.

XXXIV. SO dann ſolchem zuvorkommen / hievor in vnſern Graueſchafften Solms / löblich herkommen / daß järlichs alle Vormündtſchafft Rechnungen von den Vormündern vnd Curatorn erfordert / vnd angehört worden / auch alſo geſchehen: Als laſſen Wir es bey derſelben vorigen Ordnung / vnd dem Herkommen nachmahls bleiben / vnd wollen / daß auch ſolches hinfüran järlichs alſo gehalten ſoll werden.

XXXV. IN ſolchen Rechnungen ſoll vnderſchiedlich von Jaren zu Jaren verrechnet werden / was ſie die Vormünder vnd Curatores eines jeden Jars eingenommen / auß der Kinder Güter vnd Gefällen / in waſſerley Weiß auch ſolches geſchehen / Auch was ſie dagegen Järlichs auff dieſelben Güter / vnd die Kinder ſelber / die zuvnderhalten / vnd mit jhrer Notturfft zuverſehen auffgewendet vnd außgegeben haben.

XXXVI. WAs ſich als dann in guter Rechnung befindt / daß ſie mehr entpfangen / vnd eingenommen haben / als außgegeben / oder hinwider / Das ſoll zu ende einer jeden Jar-rechnung geſchrieben werden. Aber in der letſten vnd entlichen Rechnunge / ſo ſie den erwachſenen jhren Pflegkindern ſelber thun / da ſich darinn befünde / daß ſie die Zeit vber jhrer Verwaltung mehr eingenommen / dann außgegeben hetten / Das ſollen ſie den Pflegkindern auff jr anſuchen / ohnweigerlich / vnd

auffs

§. auffs lengſt innerhalb acht Tagen / oder da es auß ehehafften Vrſachen ſo baldt nicht wol geſchehen möchte / doch in vierzehen Tagen / (alles den nechſten) neben Einraumung vnd Zuſtellung der Güter / zulieffern ſchuldig ſeyn. Vnd da ſie hierinn ſeumig ſeyn wolten / So ſollen ſie durch die Obrigkeit / auff der Kinder anrüffen / ernſtlich darzu angehalten werden.

XXXVII. Dargegen / was ſich in guter Rechnung befinden würde / daß ſie die Vormündere vnd Verſorgere / zu der Pflegkindere Nutzen vnd Notturfft außgelegt haben / Das ſoll jhnen an jrer Einnam in der Rechnung abgezogen / Auch ſo ſich befinde / daß die Außgab (doch daß ſie auffrichtig vnd redlich verrechnet) die Einname vbertreffe / So ſollen die Kindere auch in acht oder zum lengſten vierzehen Tagen / jhren Vormündern vnd Curatorn / daſſelbig widerumb erſtatten / vnd entrichten.

XXXVIII. SO nun die Vormündere vnd Curatores jhren Pflegkindern / alſo wie vorſtehet / Rechnung gethan / auch darauff jhnen alles / was jhnen gebüret vnd eignet / zu jhrem billichen Genügen gelieffert vnd zugeſtelt haben / Vnd demnach jhrer getragenen Tutel vnd Cura gern widerumb erlediget ſeyn wöllen: So ſollen ſie ſampt jhren Pflegkindern für den Beampten erſcheinen / vnd daß ſie denſelben gebürliche Rechnungen vnd Lieferung / deren ſie zufrieden vnd genügig ſeyen / gethan haben / anzeigen. So dann gedachte Pflegkinder auff Befragung deſſen alſo bekändtlich vnd geſtändig ſeyndt: So ſollen durch die Beampten ſie die Vormünder vnd Verſorger / jhrer getragenen Ampter / vnd derwegen geleiſter Pflicht vnd Eydt widervmb erlaſſen vnd ledig gezehlet werden.

Der XXII. Titul.

Von den Curatorn zum Rechten / genant ad Litem.

§. I. WO es ſich zutrüge / daß Junge / welche vnder jhren fünff vnd zwantzig Jahren ſeynd / durch Vberſehen gar nicht weren bevormündet worden / oder jhnen die Vormünder mit Todt abgangen / ſie aber darauff mit Curatorn oder Verſorgern fürters nicht weren verſehen worden / Vnd dieſelben hetten gegen jemandt für Gericht zuklagen / oder zuhandeln / Dieweil ſie jhres minderjärigen Alters halben für Gericht zuſtehen / vngeſchickt vnd vnzuläßig ſeyndt: So ſollen ſie vnderwieſen vnd erinnert werden / einen Curatorn ad Litem, das iſt / einen Verſorger vnd Vertretter zum Rechten / Gerichtlich zubitten vnd zubegeren. Da ſie auch ſolches thun würden / So ſoll jhnen derſelbig / wen ſie benennen vnd begeren / alſo gegeben / vnd er darüber / wie nachfolgt / beeydtiget werden. Wolten ſie aber ſolches nicht thun / So ſollen ſie auch in Recht nicht gehört werden.

II. DEßgleichen / Da jemandt gegen einen ſolchen Jungen / obbeſtimptes Alters / für Recht zuklagen vnd zuhandeln gewünne / welcher nicht bevormündet were: So ſoll er bitten / denſelben / ein Curatoren zum Rechten zubitten / anzuhalten / Oder / da er ſolches nicht thun wolte / als dann demſelben durch das Gericht / von Ampts wegen einen ſolchen Curatorn zum Krieg oder Rechten / zugeben vnd zuverordnen / Darmit Nichtigkeit deß Proceß vnd andere Gefährde verhütet werden. Welches demnach das Gericht alſo verfolgen / auch ſolchen Curator zum Rechten / der ſeye gleich von dem Jungen gebetten / oder von dem Gericht jhme geordnet / mit nachfolgendem Eydt / in

welchem

§. welchem er genugſam ſeines anbefohlen Ampts / auch was er handeln / thun vnd laſſen ſolle / erinnert wirdt / beladen werden.

Eydt der Curatorn ad Litem, oder zum Krieg vnd Rechten.

III. ICh N. ſchwere / daß ich alles / ſo N. dem ich zu Curator ſeiner Sachen / vnd zum Rechten gegeben bin / zu Gut vnd Nutz dienen mag / nach meinem beſten Verſtändtnuß getrewlich vnd mit Fleiß handeln vnd fürbringen will / der Warheit ohn Falſch vnd Gefährde gebrauchen / was jhme vnnütz / vermeiden / vnd was in der Sachen zu meinen Handen kommen wirdt / zu Ende der Rechtfertigung gäntzlich vnd ohn Weitterung jhme zuſtellen / vnd ſonſt alles thun vnd laſſen / das einem getrewen Curatorn zum Rechten zuſtehet / getreuwlich vnd vngefährlich / Als mir Gott helff vnd ſein heiliges Wort.

Der

Cas

Der XXIII. Titul.

De Teſtamentis.

Von Teſtamenten / Letſten Willen / vnd dergleichen Geſchäfften.

§. I. Wiewol die beſchriebene Keyſerliche Recht fleiſſig erklärt vnd verordnet haben / welcher geſtalt die Teſtamenten vnd letſten Willen / auff vnderſchiedliche wege / nach Gelegenheit vnd gefallen deß Teſtirenten gemacht vnd auffgericht werden mögen / vnd ſollen: Jedoch dieweil ſolche Recht vnd Ordnungen / jhrer Solenniteten vnd Zierlichkeiten halben / ſo dieſelben zu einem formlichen beſtendigen Teſtament erfordern / dem gemeinen Mann etwas zu hoch / aſo daß man darinn ſich leichtlich durch Vberſehung eins oder deß andern / vergreiffen mag: So wöllen Wir auff das einfältigſt vnd verſtändtlichſt / weß hierinn ſich vnſere Vnderthanen halten ſollen / auch erklären vnd verordnen.

II. Setzen demnach vnd wöllen / daß einem jeden / ſo zu Teſtiren qualificirt vnd geſchickt / das iſt / ſein verſtändiges Alter / vnd ſein eigen Gut hat / bey guter Vernunfft vnd Sinnen / gutem verſtändtlichem Gehöre vnd Außſprechen / vnd ſonſt tüglich iſt / ob der gleich etwa ſchwaches Leibs were / zu Teſtiren erlaubt vnd frey ſeyn ſolle.

III. Damit Wir dann auch den alten böſen Brauch / ſo an etlichen Orten in vnſern Graueſchafften eingeriſſen / Als / daß man kein Teſtament / noch auch Vbergab / für kräfftig achten wöllen / welches nicht durch den Teſtirer ongehabt vnd ongeſtabt / vnderm Himmel / oder für Gericht / auffgericht worden vnd geſchehen / welches aber den abgelebten / auch krancken Perſonen (welche doch am allermeinſten zu teſtiren pflegen / vnd

§. vnd ſelten die jungen vnd geſunden) zuthun vnmöglich/ gentzlich Caſſirt vnd abgeſchafft haben.

IV. ZVm andern/ Ordnen vnd ſetzen Wir/ da jemandt vnſerer Vnderthanen/ ſein Teſtament vnd letſten Willen/ ſonder Zierlichkeit der Rechten machen wolte/ Daß er ſolches thun mag/ Doch nachfolgender Form vnd Maſſen/ Nemlich/ daß er den Schultheiſſen ſampt den Schöpffen durch den Büttel auff einen ſondern Tag/ wann kein Gericht gehalten wirdt (zu ſeiner gelegenheit) bittlich zuſammen erfordern ſoll/ Die auch darauff aller geſtalt/ wie ſonſt gerichtlich/ beyſamen erſcheinen ſollen/ für welchen demnach der jenig/ ſo alſo Teſtiren will/ ſeinen letſten Willen/ wie er es mit ſeinem Nachlaß vnd Gütern nach ſeinem Todt gehalten/ fürnemlich aber/ wen er zu ſeinen Erben haben/ was er hinweg legiren/ ſetzen/ oder verſchaffen/ vnd ſonſt diſponiren/ oder verordnen wölle/ erklären ſolle/ Mit angehenckter Bitt/ Daß ſie Schultheiß vnd Schöpffen ſolchen ſeinen letſten Willen in das Contract vnd Schöpffenbuch (wie hieoben im erſten Theil vnder dem fünfften Titul davon Meldung geſchehen) einzuſchreiben/ vnd hinder dem Gericht biß zu Zeit ſeines Abſterbens zubehalten/ vnd als denn ſeinem eingeſetzten Erben/ vnd andern/ die er darinn bedacht/ auff jhre erſuchen zueröffnen/ vnd davon glaubwürdige Abſchrifft vnder deß Gerichts Inſiegel mitzutheilen.

V. DEßgleichen mag er bitten/ jhme ſelber ein Copey oder Abſchrifft ſolches ſeines letſten Willens durch den Gerichtſchreiber fertigen zulaſſen. Auch mag er (ob er will) begeren vnd bitten/ ſolch ſein Teſtament vnd letſten Willen in geheim vnd verſchwiegen/ biß nach ſeinem Todt/ zuhalten. Welches auch durch vnſere Schultheiß/ Schöpffen vnd deren Schreiber/ gleich andern geheimen Sachen/ bey jhren Eydten/ ſo ſie Vns/ auch dem Schöpffenſtul gethan haben/ alſo geſchehen ſoll.

Vnd

§. VI. VNd ſoll demnach deß Teſtirers letſter Will durch den Gerichtſchreiber/ſo bald in gegenwertigkeit Schultheiß vnd Schöpffen/ auch deß Teſtirers ſelbſt/ eigentlich vnd trewlich/ auch formlichen/ als im Eingang/ mit Benennung deß Jars/ Monats/ Tags/ wann ſolches geſchehen/ deß Teſtirers Tauffnamen/ Zunamen/ von wannen er bürttig/ vnd wo er geſeſſen/ vnd dann zum Beſchluß/ mit außtrücklicher Vermeldung deß Schultheiſſen/ Schöpffen/ vnd ſein deß Schreibers/ für welchen/ als Zeugen/ ſolcher letſter Will ſeye fürgebracht worden/ ꝛc. eingeſchrieben werden.

VII. DOch da der Teſtirer ſein Teſtament vnd letſten Willen zuvor in Schrifften verfaſſen hette laſſen/ vnd den Schöpffen alſo Schrifftlich fürbringen wolte/ mit Bitt/ den zuverleſen/ vnd anzuhören/ vnd folgends in das Schöpffenbuch einzuſchreiben: So ſoll jhm ſolches frey ſtehen vnd erlaubt ſeyn/ vnd damit gehalten werden/ wie vor vnd nach ſtehet.

VIII. WAnn dann ſolches alſo geſchehen/ So ſoll der Gerichtſchreiber/ dem Teſtirer ſeinen letſten Willen/ wie der eingeſchrieben/ verſtändlich fürleſen/ mit Befragung/ ob es recht eingeſchrieben/ vnd alſo ſein Will vnd Meinung/ vnd daran kein Mangel ſeye.

IX. DAneben auch vnſere Schultheiß vnd Schöpffen in ſonderheit den Teſtirer trewlich befragen vnd erinnern ſollen/ ob er zu ſolchem Teſtament durch jemandt vberredt/ hinderführt oder betrawlichen gezwungen/ vnd wider ſeinen Willen verurſacht worden/ Oder ob das ſein eigener/ freyer/ wolbedachter vnd endlicher Will vnd Meinung ſey/ ꝛc. Vnd ſollen ſolche Fragen/ auch ſein deß Teſtirers darauff gefolgte Antwort/ bey dem letſten Willen zu ende/ auch eingeſchrieben werden/ vnd damit die Sach verricht ſeyn.

X. AVch ſollen Schultheiß vnd Schöpffen mit ſonderm fleiß darauff Achtung haben vnd geben/ ob der Teſtirer eheleib.

§. leibliche Kindere oder Tichtern / oder in mangel deren / Vatter / Mutter / Anherrn oder Anfrawen noch in leben hab / vnd da ſie die Schöpffen ſolches nicht wüſten / ſollen ſie den Teſtirer derwegen auch befragen / mit Erinnerung / daß ſolche Perſonen in ab- vnd auffſteigender Linien / in der Erbſatzung nicht mögen vberſchritten / ſonder außtrücklich zu Erben müſſen benennt werden / (doch mit Vnderſcheid / als erſtlich die in abſteigender Linien / vnd ſo die nicht vorhanden / als dann erſt die in auffſteigender Linien) vnd ſo ſolches nicht geſchehe / das Teſtament nichtig vnd krafftloß ſeyn würde. Deßgleichen ſollen ſie auch darauff gut Achtung geben / daß der Teſtirer allwegen einen oder mehr zu Erben einſetze vnd benenne. Dann ohn das / were abermals das Teſtament nichtig vnd krafftloß.

XI. DA aber Manns oder Weibs Perſonen / ehehaffter Verhinderungen / als Kranckheit / Alters / oder anderer Vrſachen halben / für Schultheiß vnd Schöpffen nicht Perſonlich kommen / vnd ſolches / wie hieoben erzehlt / verrichten möchten: So mag dieſelbig Manns oder Frawen Perſon / vier Gerichts Männer / vnd nicht darunder / ſampt dem geſchwornen Statt / Dorff oder Gerichtſchreiber / zu ſich beruffen / vnd für denſelben auff beyde oberzehlte wege / entweder durch ſelbſt mündtliche Erzehlung / oder aber ſchrifftliche Verfaſſung / jhre Teſtament vnd letſten Willen anzeigen / oder zuverleſen vbergeben / Mit Bitt / ſolches durch den gegenwertigen geſchwornen Schreiber eigentlich auffzuſchreiben / oder da es zuvor geſchrieben / für das gantz Gericht zubringen / vnd in das Schöpffenbuch einzuſchreiben / daſelbſt zuverwahren / vnd hernacher zu ſeiner Zeit / mit Eröffnung deſſelben Teſtaments vnd anderm zuhandeln / wie hieoben angezeigt vnd diſponirt iſt. *Teſtamenta ægrotantium.*

XII. WAnn nun die vier Gerichts Perſonen / ſampt dem Statt- oder aber Gerichtſchreiber ſolchen letſten Willen alſo angehört: So ſollen ſie abermals / als hievor geſetzt / die Teſtirente Perſonen mit ſonderem Fleiß / ob ſolches jhre Teſtament entlicher letſter Will vnd Meinung ſeye / Auch ob ſie nicht hierzu getrungen / hinderführt / oder ſonſt vngebürlicher Weiß darzu

beredt worden ſey/befragen/ Deßgleichen auch auff jhre der Teſtirenten Perſonen/Weſen/Vernunfft oder Verſtandt/vnd Rede gut auffmerckens haben/ꝛc. Da ſie dann jhnen den Teſtirer/im Augenſchein/auch auß ſeinem Antworten alſo geſchaffen befunden/daß ſeiner Vernunfft/Sprach/Gehörs vnd anders halben/kein mangel/vnd er auff beſtendiger Meinung verharret: So ſollen ſie den Statt oder Gerichtſchreiber den letſten Willen eigentlich auffſchreiben/vnd dem Teſtirer verſtändtlich fürleſen laſſen. Deßgleichen auch/wann er zuvor were Schrifftlich verfaſt worden. Vnd wann er ſolches alſo beantwortte/alsdann fürter an Schultheiß vnd Schöpffen gemeinlich bringen/ Da es demnach mit der Einſchreibung/Verwahrung/vnd andern/allermaſſen gehalten werden ſoll/wie hieoben davon vermeldt. Es ſoll auch ein ſolch Teſtament eben ſo kräfftig gehalten vnd vollnzogen werden/als ob es für einem gantzen Gericht verhandelt vnd auffgericht worden were.

XIII. Doch ob jemandt were/der oberzehlte Wege vnd Formen zu Teſtiren/vnderlaſſen/vnd nach Ordnung der beſchriebenen Keyſerlichen Recht Solenniter, oder aber Nuncupatiuè für Notarien vnd ſieben glaubwürdigen Zeugen/ſein Teſtament/Beſatzung/vnd letſten Willen machen wolte: Dem wöllen Wir ſolches auch freygeſtelt/vnd durch gegenwertige vnſere Ordnung vnbenommen haben.

XIV. *Teſtamenta tempore Peſtis.* Nach dem ſich aber bißweilen die Fäll alſo zutragen/daß der jetzterzehlten Wege vnd Formen zu Teſtiren/keine wol mag gebraucht werden/als in ſterbenden Läufften/vnd da jemandt an Ort vnd Enden/da wenig Leuth ſeynd/mit vnverſehenlicher geſchwinder Kranckheit vberfallen wird/In welchen Fällen weder die Gericht noch Gerichts Perſonen/darzu weder Notarien/noch andere geſchworne Schreiber/noch auch die gebürliche Anzahl der Zeugen vorhanden/Vnd da ſie gleich vorhanden/doch auß beſorgter Gefahr der abſchewlichen Seucht/nicht zubekommen/noch zu Zeugen zuvermögen ſeynd. Damit dann in ſolchen Fällen vnſere Vnderthanen vnd arme Leuth nicht verkürtzt/ſonder auch einen Weg vnd Mittel

haben/

§. haben/ jhren letſten Willen nichts deſtoweniger kräfftiglich vnd beſtendiglich auffzurichten: So ordnen/ ſetzen vnd wöllen Wir/ wann ſich ein ſolcher/ wie nechſt hieoben vermeldt/ Fall zutragen würde/ So ferꝛ dann die Perſonen ſonſt dermaſſen/ wie hieoben erklärt/ geſchaffen/ daß ſie zu Teſtiren qualificirt vnd tüglich/ Daß als dann der/ ſo Teſtiren will/ ſein Teſtament/ Beſatzung vnd letſten Willen vor einem Pfarherꝛ oder Predicanten deß Orts/ ſampt noch zweyen Männern deß Gerichts/ oder ſo kein Pfarherꝛ noch Predicant/ auch Gerichtsperſonen zubekommen/ vor ſonſt vier Männern/ die alle fromme/ erbare vnd glaubwürdige Biderleuth/ auch darzu ſonderlich beruffen vnd erbetten ſeyen/ anzeigen/ bezeugen/ vnd auffrichten mag. So dann auch er auff Befragung derſelben Zeugen/ bekennet/ daß ſolches ſein freyer vngezwungener/ auch vnberedter vnd vnhinderführter Will ſeye/ So ſoll derſelbig letſte Will (ſo viel die Solenniteten belangt/ vnd ſo ferꝛ er ſonſt Rechtmäſſig) nit weniger ſein Krafft/ Beſtand/ vnd Würcklichkeit haben/ als ob derſelbig in einer der oberzehlten Formen/ oder auch nach Außweiſung der gemeinen geſchriebenen Recht/ auffgericht vnd verfertiget worden were.

XV. ZVm dritten/ Ordnen/ ſetzen vnd wöllen Wir/ daß die Eltern/ als Vatter/ Mutter/ Anherꝛ/ vnd Anfrawe/ ꝛc. Jhre Eheleibliche Kinder/ Tichtern/ vnd Vrtichtern/ in jhren Teſtamenten in alle wege zu Erben benennen vnd einſetzen ſollen/ Sie hetten dann genugſame Vrſachen/ ſo in den Rechten beſtimpt vnd erklärt/ warumb ſie ſolches vnderlaſſen/ oder auch ſie gar enterben wolten/ Vnd hinwider/ daß auch die Kindere/ Tichtern/ vnd Vrtichtern (im Fall ſie ſelbſt eheliche Kinder nicht haben) gleicher geſtalt in jhren Teſtamenten dieſelben jhren Vatter/ Mutter/ Anherꝛn/ Anfrawen/ ꝛc. auch zu jhren Erben außtrücklich Inſtituiren vnd benennen ſollen/ Dieweil ohn das jhre Teſtamenta, vermöge der Recht/ nichtig vnd krafftloß (ſo viel die Erbſatzung belangt) ſeyn würden.

XVI. ZVm vierdten/ Wann zwey Eheleuth/ auff jhrem Hienlichs Tag ſondere Pacta vnd Geding/ wie es mit jhrer beyder Nahrung nach jhrer eines/ oder beyder tödtlichen Abgang gehalten ſolt werden/ auffgericht/ Jn werendem Eheſtand aber *Teſtamenta coniugum.*

X ij kein

ſ. kein Kindere miteinander gezeugt / noch auch ſolche Pacta vnd Geding einmühtiglich vnd ſamptlich / nicht widerruffen noch geändert hetten: So wollen Wir / daß als dann dieſelben nicht weniger / als wann ſie Teſtaments Weiß verfaſt vnd auffgericht worden weren / kräfftig ſeyn / vnd gehalten werden ſollen.

XVII. SJe möchten auch / auff den Fall ſie ſonſt weder in ab / noch auffſteigender Linien Erben hetten / einander von newem in alles was ſie haben / vnd verlaſſen (doch auff Form / wie hieoben geordnet) Teſtaments Weiß erben.

XVIII. ZVm letſten / Dieweil die Teſtamenta vnd letſten Willen in den Keyſerlichen Rechten zum höchſten begünſtiget ſeynd / alſo daß dieſelben / wo ſie in einigen Weg zu ſalviren vnd zuerhalten / nicht vernichtiget werden ſollen: Als wöllen auch Wir / daß vnſer Gericht nicht zu ſcharpff in Teſtament-ſachen / vnd wider die letſten Willen erkennen / Sonder wie einfaltig auch vnd ſchlecht / doch verſtendtlich / die verfaſt / vnd ſo ferr ſie nicht gantz vnd gar wider die Recht / auch obgeſetzte vnſere Ordnung ſeynd / dieſelben zuerhalten vnd jhren würcklichen Fürgang erlangen zulaſſen / ſich befleiſſen / vnd darzu befürderlich ſeyn ſollen.

Der

Der XXIV. Titul.

Von Erbfällen vnd Erbſchafften / da kein Teſtament vorhanden / wie es damit gehalten ſoll werden in gemein.

De ſucceſſionibus ab inteſtato.

§. I. WAnn jemandt ſonder Auffrichtung eines Teſtaments oder letſten Willens verſtirbt / oder ob er gleich ein Teſtament gemacht hett / doch daſſelbig in Recht / nichtig vnd vnkräfftig befunden vnd erkennt wirdt: Als dann fellet ſein Nachlaß vnd Erbſchafft auff ſeine nechſtgeſipte Blutsfreunde / die ſeyen jhme gleich von der Mutter oder vom Vatter (dann vnder denſelben / ſo viel belangt die Succeſſion vnd Erbgerechtigkeit / kein Vnderſcheidt iſt) verwandt. Aber die Schwagerſchafft / wie nahe die auch iſt / gibt kein Erbgerechtigkeit.

Schwagerſchafft gibt kein Erbgerechtigkeit.

II. NVn ſeynd aber dieſelben geſipte Blutsfreunde in dreyerley Vnderſcheid: Nemlich aber / daß deren etliche dem Verſtorbenen geſipt / vnd verwandt ſeynd / in der abſteigenden Linien / als Söhne / Töchter / Tichtern / vnd Vrtichtern / vnd alſo fürtan / hinunder zurechnen. Zum andern / ſeynd deren etlich verwandt in der auffſteigenden Linien / als Vatter / Mutter / Anherr / Anfrawe / Vranherr / vnd Vranfrawe / vnd alſo fürtan hinauffwerts zurechnen. Zum dritten / ſeynd etliche verwandt in der zwerch oder beſeits Linien / als Brůder / Schweſter / Brůder vnd Schweſter Kindere vnd Kinds Kindere / vnd alſo fürtan / in derſelben abſteigenden Zwerchlinien / Deßgleichen auch in der auffſteigenden Zwerchlinien / als deß verſtorbenen Vatter oder Mutter / Brůdere / vnd derſelben Kindere / vnd Kindskindere. Wie dann ſolches auß nachgeſetz-

§. tem Baum eigentlicher vnd verſtändlicher zuſehen iſt/auch darauß ein jeder die Grad oder Glied der Sipſchafft leichtlich von ſich ſelbſt rechnen kan.

III. BEy dieſem Baum iſt zu mercken/ daß in dem Circkel/ darinn das Männlin gemahlet ſtehet/ die Perſon/ ſo verſtorben/ vnd von deſſen Erbfall gehandelt wirdt/ geſetzt/ vnd von dannen auß die Glied oder Grad/vnder vnd vber ſich/auch beſeits/ gerechnet vnd gezehlt werden ſollen.

Schlechte Regul/ wie die Grad zurechnen/ vnd die Nähere Sipſchafft (den Keyſerlichen Rechten nach) zufinden.

IV. SEtze die verſtorbene Perſon/ die man erben ſoll/ in den Circkel mit dem Männlin/rechne als dann vber ſich/oder vnder ſich/ oder beſeits (nach dem ſich der Fall zuträgt) biß auff die Perſon/ die erben vnd näher ſeyn will (doch allweg eingerechnet deß Stams/ davon ſie beyde Perſonen herkommen.) So viel du dann Perſonen findeſt (allein daß du eine davon abzehleſt/oder hinweg ſetzeſt/) ſo viel ſeynd auch der Grad. Exempel: Du wilt wiſſen/ in welchem Grad/ deß verſtorbenen Vatter Bruders Tichtern/ demſelben verwandt ſeye: So zehle von dem Männlin an/ vnd daſſelbig vor ein Perſon/ deſſelben Vatter für die zweyte/ den Anherrn vor die dritte/(derſelbig iſt der Stamm) fürter beſeits deß Vatters Bruder für die vierdte/ deſſelben Sohn für die fünffte/ vnd fürter deſſelben Sohn (das iſt der Vrtichtern) für die ſechſte Perſon. Alſo findeſtu in allem ſechs Perſonen. Davon ziehe eine ab/ bleiben fünff Perſonen. Alſo weiſtu/ daß deß Vatters Bruders Tichtern/ dem Verſtorbenen im fünfften Grad der Sipſchafft verwandt iſt. Alſo thu jhme in andern Fällen auch.

Sippſchafft vom Mannlichen Stam̄en.

AGNATIO.

Baum der Sippſchafft

Sippſchaffe von Weibern.

COGNATIO.

nach Keyſerlichem Rechten.

§. V. Vnd dieweil die Keyſerlichen Recht / wie es allen Fällen nach / in den Erbſchafften gehalten werden ſoll / am beſten vnd billichſten verordnet haben: So wöllen vnd ſetzen Wir / daß auch dieſelben alſo gehalten werden ſollen / wie wir dann ſolches hernacher auch auffs einfeltigſt vnd kürtzeſte weitter erklären wöllen.

Hernach ſoll gedachter Baum der Sip- vnd Magſchafft geſetzt werden.

Der XXV. Titul.

De ſucceſſione Deſcendentium.

Von Erbſchafft in abſteigender Linien.

§. I. WAnn Vatter oder Mutter ohn Teſtament abſterben / vnd leibliche eheliche Kinder / Söhne oder Töchter / von jhnen auß einer Ehe geboren / nach ſich verlaſſen: So erben dieſelben Kinder alle Vätterliche vnd Mütterliche Erbgüter / liegendt vnd fahrend / nichts außgenommen / zugleich miteinander / vnd ſchlieſſen auß alle die jenigen / ſo denſelben jhrem Vatter oder Mutter / in aufſteigender vnd auch zwerch Linien verwandt ſeynd.

II. WEren aber die Kinder auß mehr als einer / vnd alſo vnderſchiedlichen Ehen geboren: So erben die Kinder von dem Vatter / deſſelben jhres rechten Vatters Güter zuvorauß allein / vnd der Muter Gütter / dieweil dieſelbig ein Mutter beyder Ehekinder geweſen / zugleich: Vnd hinwider erben die Kinder von der Mutter / derſelben jhrer rechten Mutter verlaſſene Haab zuvorauß auch allein / vnd deß Vatters / dieweil er ein gemeiner Vatter beyder Ehekinder geweſen / auch zugleich.

III. TRüge ſich auch der Fall alſo zu / daß ein Vatter oder Mutter eheleibliche Kinder / vnd darzu auß andern jren verſtorbenen Kindern / Dichtern oder Vrdichtern nach ſich verlieſſe: So erben die Söhne vnd Töchter / jedes vor vollen einen Antheil / Aber die Dichtern vnd Vrdichtern / wann deren mehr als eins ſind / auch nur einen / Nemlich jhres verſtorbenen Vatters oder Mutter (an deren ſtatt ſie tretten) Antheil / Wie auß nachfolgender Figur ſolches klärlicher iſt abzunemmen vnd zuſehen.

§. Vnd iſt auch zumercken/ wo das † vber den Namen verzeichnet ſtehet/ daß alle dieſelben Perſonen verſtorben ſeynd.

Wo aber dieſes Zeichen ☞ gefunden wirdt/ ſo bedeutet es die Perſon/ von deren Erbſchafft gefragt oder gehandelt wirdt.

Exempel.

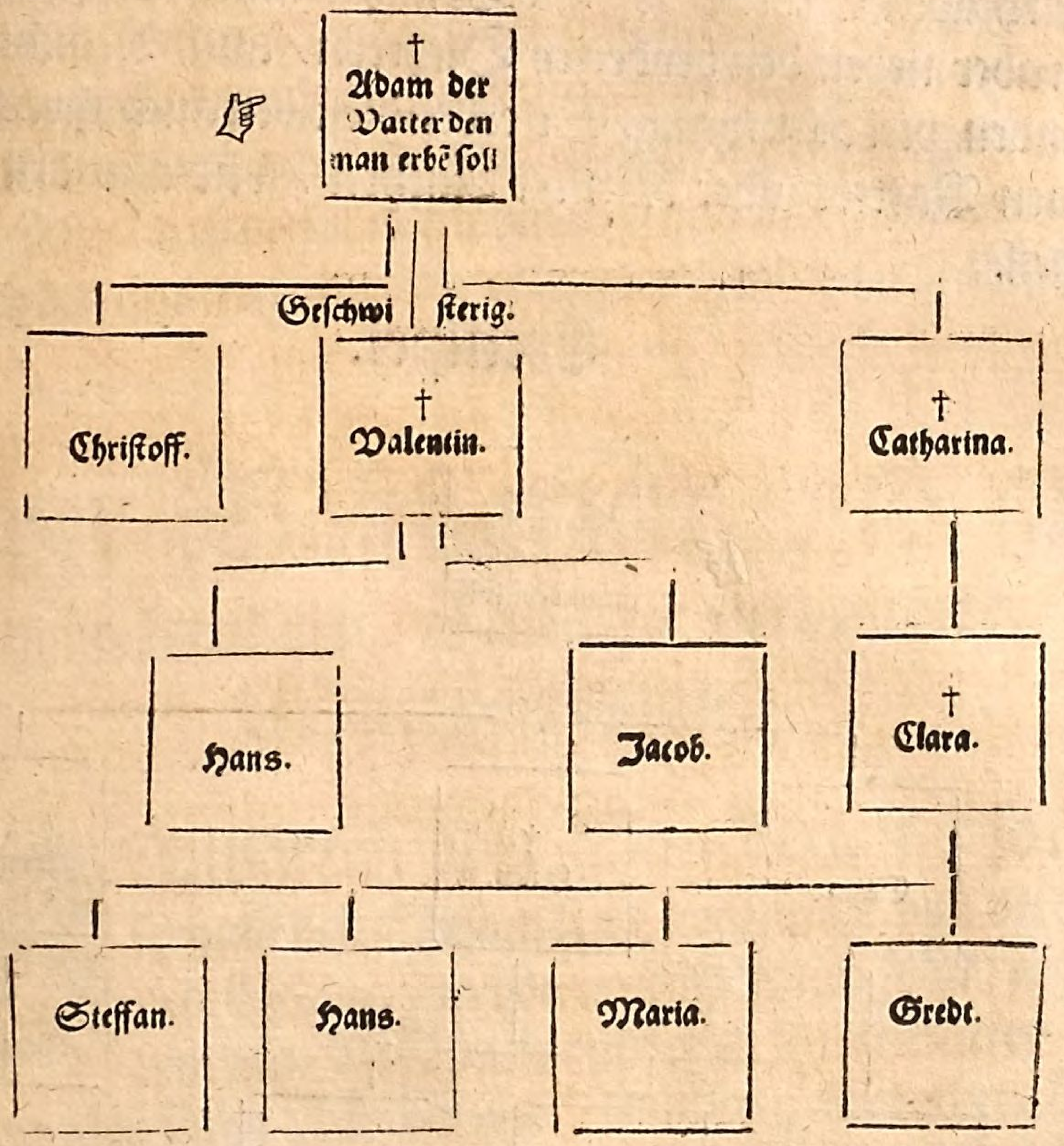

HJe erbt Chriſtoff an ſeines verſtorbenen Vatters Erbſchafft einen dritten/ deßgleichen Hans vnd Jacob/ auch der verſtorben Claren vier Kinder/ ob die gleich in mehrer Anzahl ſeynd/ doch nur einen dritten Theil. Dann ſie an die ſtatt jhrer Eltern tretten. Vnd ſchleuſt in dieſer abſteigenden Linien der nechſt Geſipt den weittern nicht auß/ wie ſonſt in den gemeinen Erbſchafften geſchicht.

§. v. DA auch Vatter vnd Mutter nicht lebende Kinder / ſonder nur Dichtern vnd Vrdichtern in vngleicher Zahl nach ſich verlieſſen / So hat es eben auch dieſe Rechnung: Nemlich / daß die Dichtern vnd Vrdichtern gleicher geſtalt an die ſtatt jhrer Eltern tretten / vnd ob gleich deren viel ſeyndt / nur ein Stammtheil erben. Als / Zwey Dichtern von einem Sohn geboren / erben den halben / vnd vier / fünff oder mehr Dichtern von einem andern Sohn oder Tochter geboren / erben den andern halben Theil der An- vnd Vranherꝛlichen Erbſchafft. Weren aber neben den beyderley Dichtern / auch Vrdichtern vorhanden / viel oder wenig / So erben dieſelben auch jhres verſtorbenen Vatters oder Mutter Antheil / vnd alſo den dritten Theil.

Exempel.

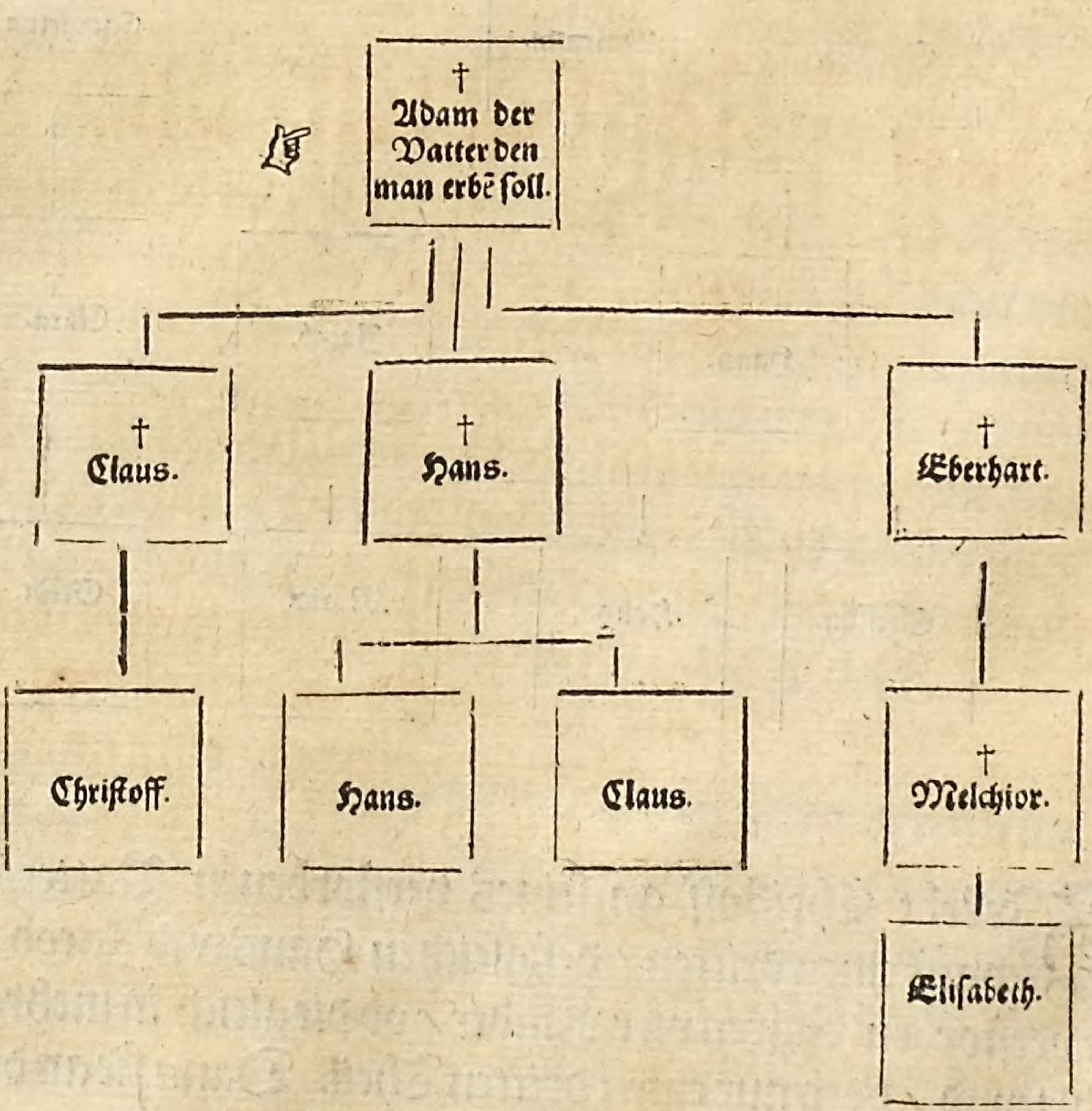

Alhie erbet Stöffel ſeinen Anherꝛn Adam zum dritten / Claus vnd Hans auch nur zum dritten / vnd Eliſabeth die Vrdichtern gleicher geſtalt zum völligen dritten Theil / vngeacht / daß ſie viel weitter im Grad vom Stammen iſt.

Von

§. Von geehlichten Kindern.

VI. UNd wiewol die vnſere Ordnung allein von gebornen ehelichen Kindern Meldung thut/ So wöllen Wir doch (gleich wie auch die Keyſerliche Recht) in derſelben Zahl/ auch die jenigen Kinder/ ſo der Mann mit einer ledigen Weibsperſonen/ (die ſich zu demſelben allein gehalten) vor der Ehe gezeugt/ folgends aber öffentlich geehlicht vnd zu Kirchen geführet hat/ dadurch dann ſolche Kinder auch geehlicht worden/ mit begriffen vnd gemeint haben/ Alſo/ daß dieſelben für rechte Ehekinder gehalten/ vnd zugleich den andern in der Ehe erzeugten Kindern erbfähig ſeyn ſollen.

Von Baſtharten vnd andern Kindern/ ſo auß gar verdampter Geburt herkommen.

VII. BAſtharten oder Banckarten/ ſo auſſerhalb deß Eheſtandts (doch nicht von verdampter Geburt/ darvon nechſt hernach folgt) gezeugt worden/ die können vnd ſollen jhren Vatter/ viel weniger aber jhren Anherrn vnd Vranherrn nicht erben. Aber jhre leibliche Mutter mögen ſie wol erben/ ob ſie gleich nicht geehlicht worden/ Wie dann auch herwiderumb die Mutter dieſelben jhre natürliche Kinder auch erben mag.

VIII. AVch ſo dieſelben vneheliche Kinder fürters eheliche Kinder zeugeten/ So erben dieſelben/ in maſſen hievor von ehelichen Kindern geordnet iſt.

IX. ABer ſolche vnehliche Kinder/ die auß gar verdampter Vermiſchung vnd Geburt herkommen/ als auß kündtlichem

§. lichem Ehebruch/ oder da Vatter vnd Mutter / von wegen der nahen Sipſchafft (darvon hieoben geordnet) vnd Blutſchande/ keine rechtmäſſige Ehe beſitzen haben mögen/ ꝛc. Die ſeynd weder der Vätterlichen noch auch Mütterlichen Güter fähig. Doch mage jhnen auß Barmhertzigkeit zu jhrer Leibsnahrung etwas gefolget werden.

x. VNd welche vneheliche Kinder jhre Eltern nicht erben/ Da ſollen auch hinwiderumb dieſelben Eltern jhre vneheliche Kinder nicht erben.

Der

Der XXVI. Titul.

Von Erbſchafften in aufſſteigender Linien.

De ſucceſſione Aſcendentium.

Wie Vatter/Mutter/Anherꝛ/Anfraw/Vranherꝛ/Vranfraw/vnd andere hinauffwerts zurechnen/ jhre abgeſtorbene Kinder/Dichtern vnd Vrdichtern erben.

§. I. WAnn ſich zuträgt/ daß die Kindere für jhren Eltern ohn eheliche Leibserben/ als Söhne/ Töchter/ Dichtern/ ꝛc. Auch ſonder eheleibliche rechte Geſchwiſterte abſterben/ vnd eigene Nahrung verlaſſen: So erben dieſelben erſtlich jhre Vatter vnd Mutter (da ſie beyde leben) zugleich/ oder da deren eins auch verſtorben/ daſſelbig noch lebendt/ allein für vollen/ Vnd ſchlieſſen ſie auß alle andere/ ſo weitter vber jhnen in der aufſſteigender Linien gefunden werden.

II. SJe ſchlieſſen auch ſamptlich/ oder jhrer eins allein auß/ alle/ ſo dem Verſtorbenen in der zwerchlinien geſipt ſeynd/ außgeſcheiden deſſelben rechte Geſchwiſterige.

III. DAnn wann rechte Geſchwiſterige/ ſo dem Verſtorbenen von beyden Banden geſchwiſtert/ vorhanden ſeynd/ Alsdann ſo wird deß Verſtorbenen Nachlaß vnd Erbſchafft vnder dieſelben ſamptlich/ als Vatter/ Mutter vnd die rechten Geſchwiſterig/ zu gleichen theilen/ in die Häupter vertheilet/ Wie in folgender Figur zuſehen.

§.

Exempel.

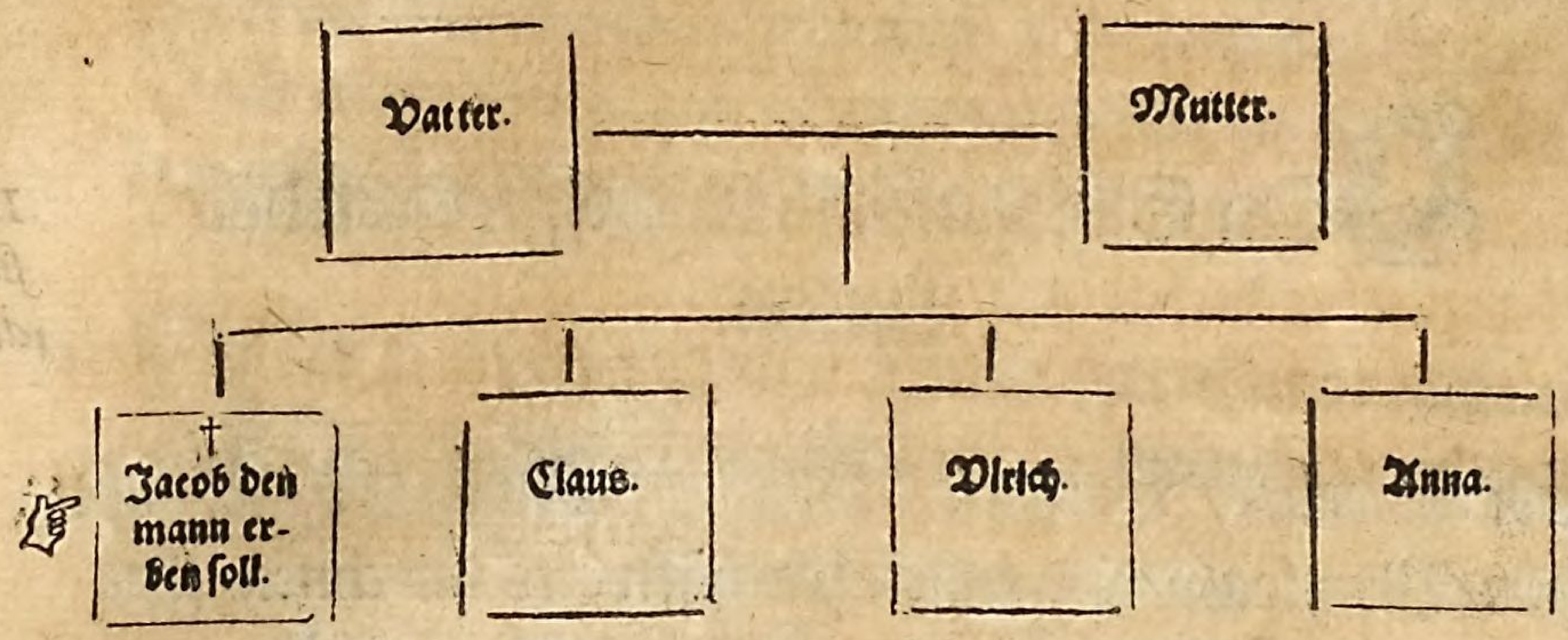

Dieſe erben den verſtorbenen Jacoben alle zugleich / eines ſo viel als das ander / nemlich ein jedes einen fünfften Theil.

IV. Gleicher geſtalt wird es gehalten / Wann beyde / Vatter vnd Mutter verſtorben / vnd der Anherr vnd die Anfraw vom Vatter / oder der Muttter / oder von jhnen beyden / ſamptlich noch vorhanden vnd in Leben ſeynd. Denn als dann / wann ſie in gleicher Anzahl ſind / ſo erben ſie zugleich.

Exempel.

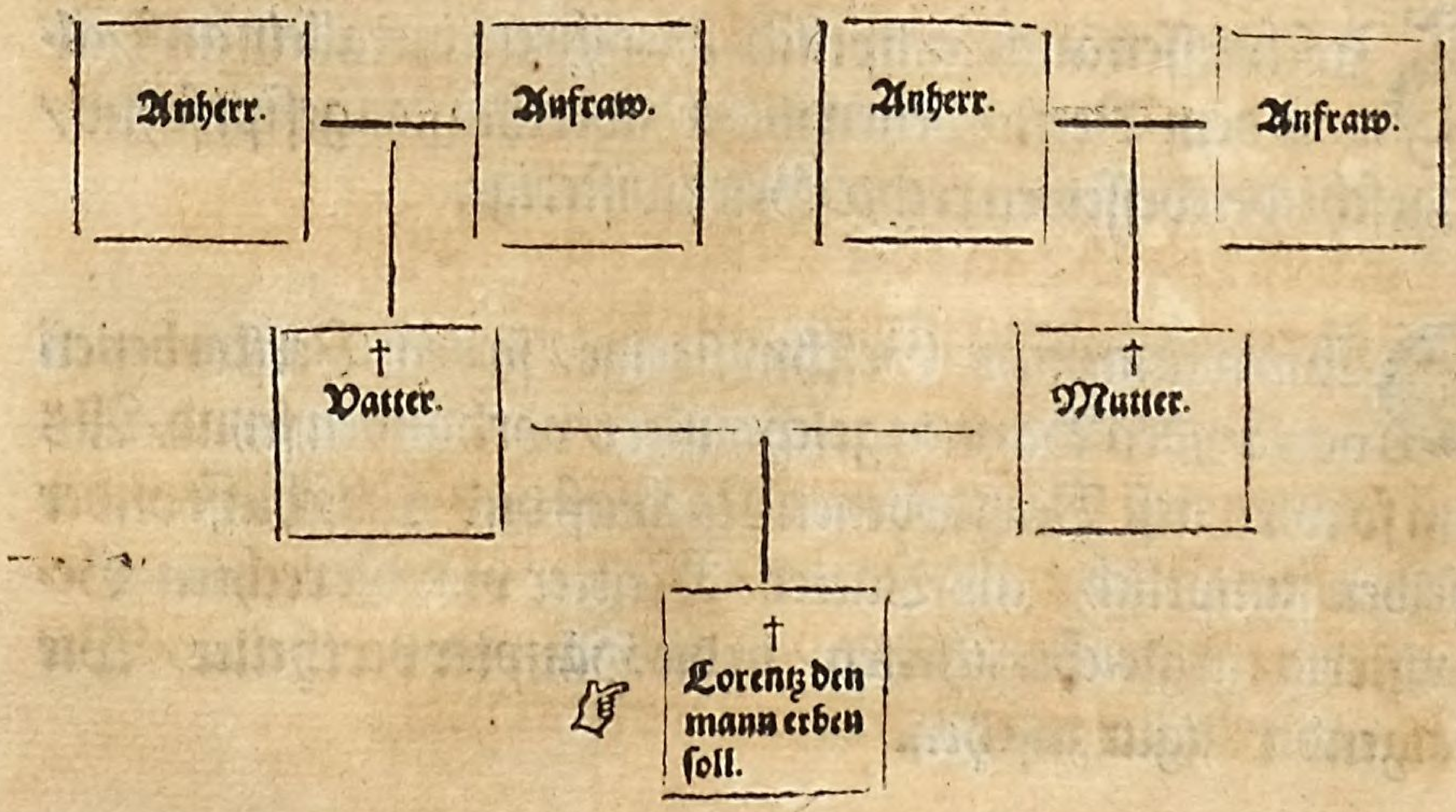

§. Hie erbet ein jede Perſon ſo viel als die andere / in die Häupter.

V. WAnn ſie aber in vngleicher Anzahl ſeyndt / als auff einer Seitten Vätterlicher Anherr vnd Anfraw / Auff der andern aber allein der Mütterlich Anherr oder die Anfrawe / als dann erbet derſelbig Mütterlich Anherr ſo viel / als beyde Vätterliche Anherr vnd Anfrawe / das iſt / jede Parthey zum halben Theil.

Exempel.

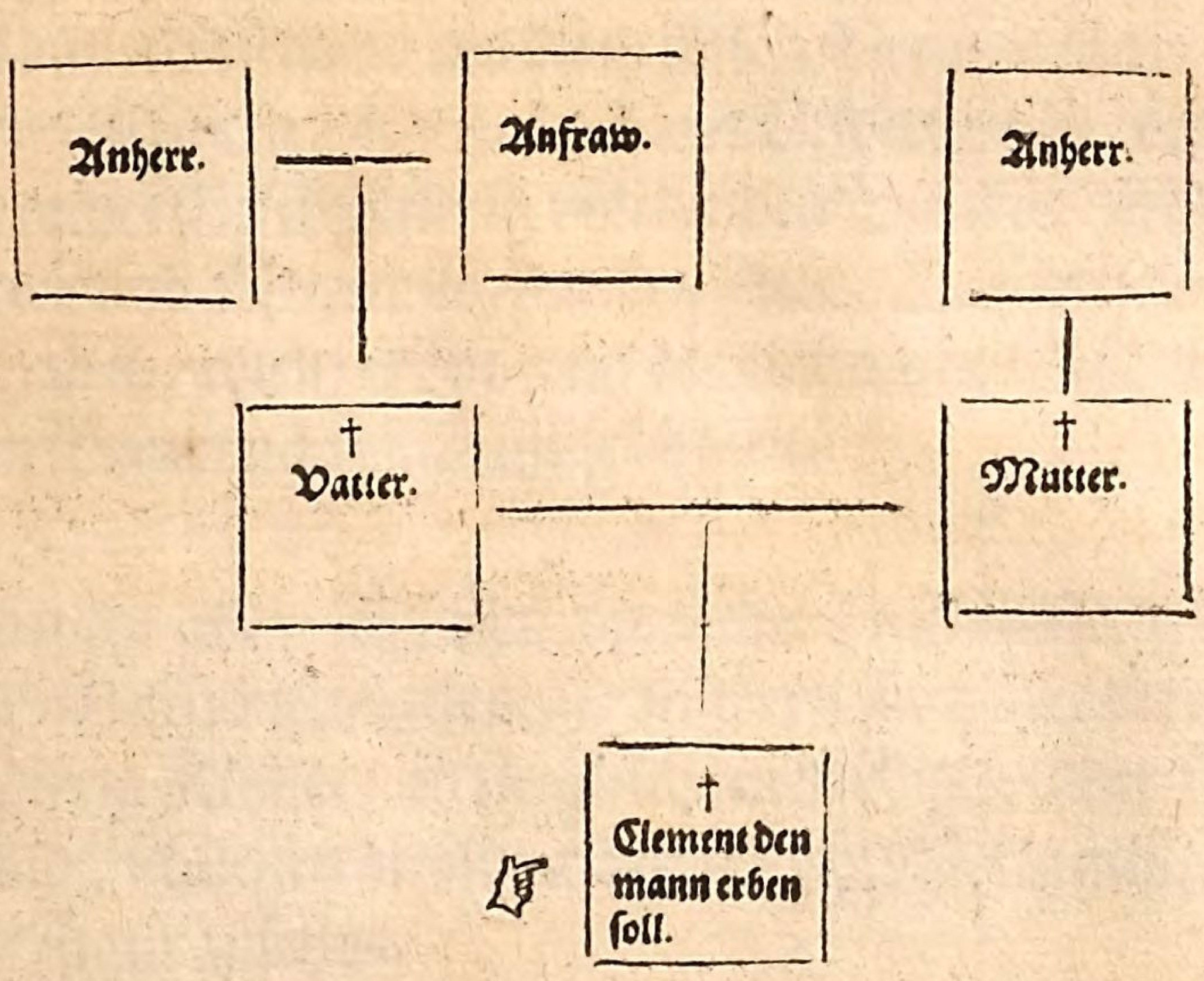

In dieſem Fall / erbt der Mütterliche Anherr ſo viel / als beyde Vätterliche Anherrn vnd Anfrawen.

VI. SO dann neben den Vranherrn vnd Vranfrauwen auch rechte Geſchwiſterige deß Verſtorbenen vorhanden ſeynd / So wirdt es zwiſchen denſelben aller maſſen gehalten / wie hieoben von Vatter vnd Mutter verordnet iſt.

§. VII. Jerauß iſt nun zuvernemmen / daß allein die rechte deß Verſtorbenen Geſchwiſterige / von beyden Banden / mit Vatter vnd Mutter / auch Anherꝛn vnd Anfrawen / vnd alſo fortan hinauffwerts zurechnen / ſuccediren vnd erben. Dann die Einhalben allein von dem Vatter / oder allein von der Mutter her / Geſchwiſterige / haben ſolche Erbgerechtigkeit nicht / Sondern werden von den Eltern in auffſteigender Linien gäntzlich außgeſchloſſen.

Der XXVII. Titul.

Von der Erbſchafft in der Zwerchlinien.

De ſucceſſione Collateralium.

§. I. SO viel nun die dritte / als die Zwerchlinien belangt / da wöllen die Keyſerliche Recht / wann der verſtorbene keine Geſipten / weder in der abſteigenden / noch auch auffſteigenden Linien verläſt / aber wol Geſchwiſterig / als Brüder vnd Schweſter / Daß als dann dieſelben / als die nechſten Verwandten / für allen andern Geſipten / erben / doch mit Vnderſcheidt / vnd nemlich / Da rechte Geſchwiſterig von beyden Banden / als von einem Vatter vnd Mutter vorhanden ſindt / Daß dieſelben den Vorzug haben / allein erben / vnd die einhalben Geſchwiſterig von einem Bandt gäntzlich außſchlieſſen.

II. VNd nicht allein ſchlieſſen die rechte Geſchwiſterig die einhalb Geſchwiſterigen auß / ſondern auch jhre der rechten Geſchwiſterig Kinder / ob ſie gleich eines Glieds oder Grads weitter ſindt / ſchlieſſen die einhalben Geſchwiſterig auß. Wie in folgender Figur zuſehen.

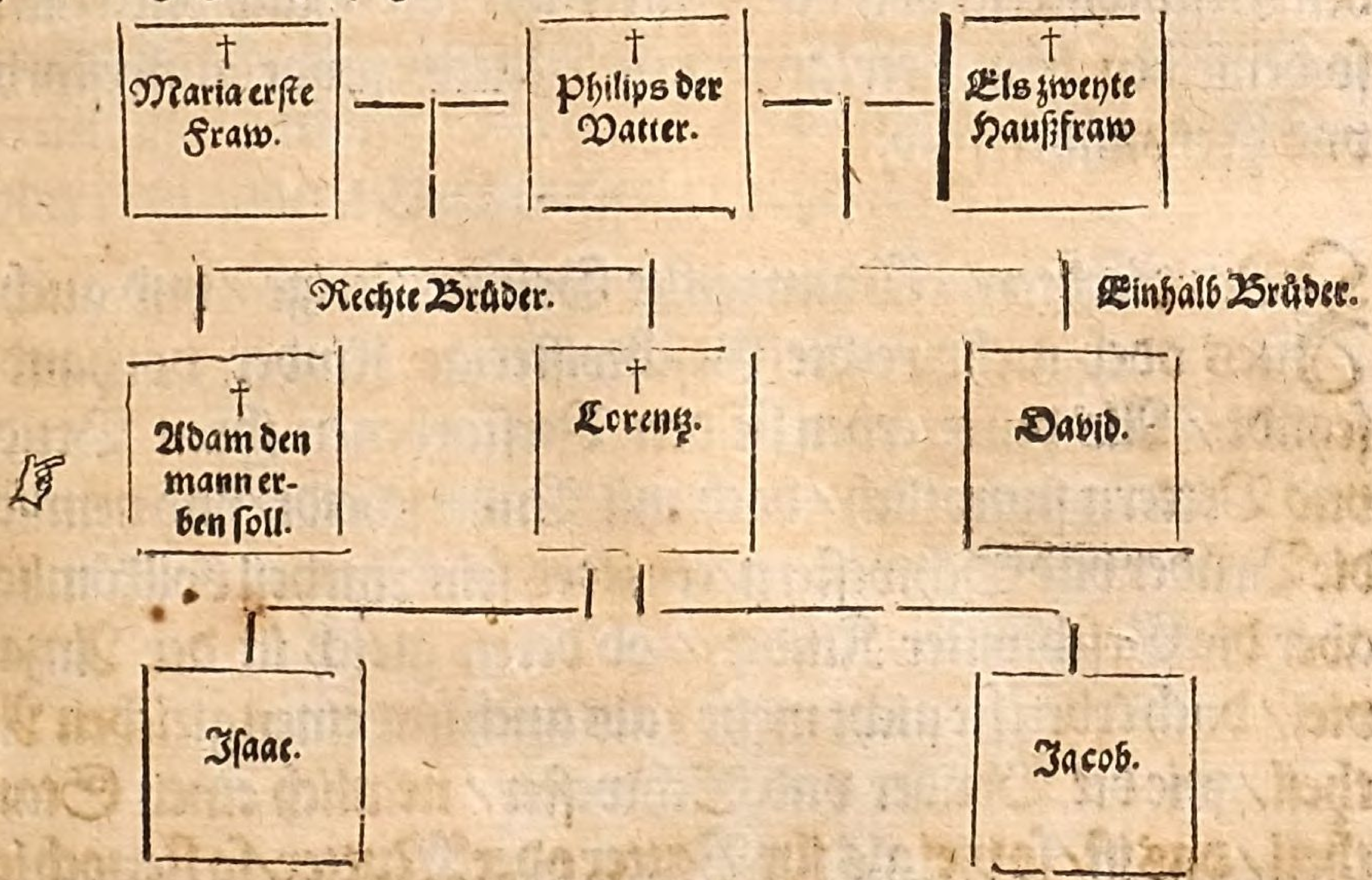

§. Hie erben den Adam ſeines rechten Bruders Lorentzen Kinder Iſaac vnd Jacob allein / vnd ſchlieſſen den Einhalb Bruder Daviden / der doch eines Gliedts näher / als ſie / dem Adamen geſipt iſt / auß.

Iüs Repræſentationis quatenus ſe extendat.

III. Doch erſtreckt ſich ſolch Priuilegium (wie es die Recht nennen) vnd Freyheit / nicht weitter / dann auff ſie die rechten Bruders Kinder / auch allein in dem Fall / wann ſie mit einem Einhalben Bruder / jhren Vetter / das iſt / Vatters Bruder / erben ſollen.

IV. Zum andern / Wann nicht rechte Geſchwiſterig / noch auch rechter Geſchwiſterig Kinder vorhanden ſeynd / ſondern allein einhalb Geſchwiſterig: So erben dieſelben für allen andern Geſipten in der Zwerchlinien / alſo daß ſie auch jhres Vatters vnd Mutter / Bruder oder Schweſter außſchlieſſen.

V. Zum dritten / Wann abermals nicht rechte Geſchwiſterig / noch derſelben Kinder / ſondern allein einhalb Geſchwiſterig / doch auß vnderſchiedlichen Ehen / als ein Theil von dem Vatter / vnd ein Theil von der Mutter geſchwiſtert / vorhanden ſeynd / Als dann ſo erben die Einhalben Geſchwiſterig alle die Haab vnd Güter / ſo dem Verſtorbenen jhrem Einhalben Bruder / von jhrem gemeinen Vatter / deßgleichen die Einhalben Geſchwiſterig von der Mutter her / die Haab vnd Güter / ſo denſelben von jhrer gemeinen Mutter zuvor aufferſtorben vnd herkommen ſind.

VI. Zum vierdten / Wann rechte Geſchwiſterige / vnd auch eines oder mehr rechte Geſchwiſterige Kinder vorhanden ſeyndt / Als dann erben ſie den Verſtorbenen jhren Bruder vnd Vettern ſamptlich / doch mit Vnderſcheidt / vnd nemlich / die Brüder vnd Schweſtern / ein jedes ſein Antheil vollkömlich / aber die Geſchwiſter Kinder / ob deren gleich in der Anzahl viel / doch erben ſie nicht mehr / als auch nur einen gleichen Antheil / wie die Brüder vnd Schweſter / nemlich einen Stamtheil / das iſt / ſo viel als jhr Vatter oder Mutter / ſo ſie noch lebten /

§. ten/erben köndten/ welches auch nicht mehr/als nur ein eintzi-
ger Theil ſeyn würde.

Exempel.

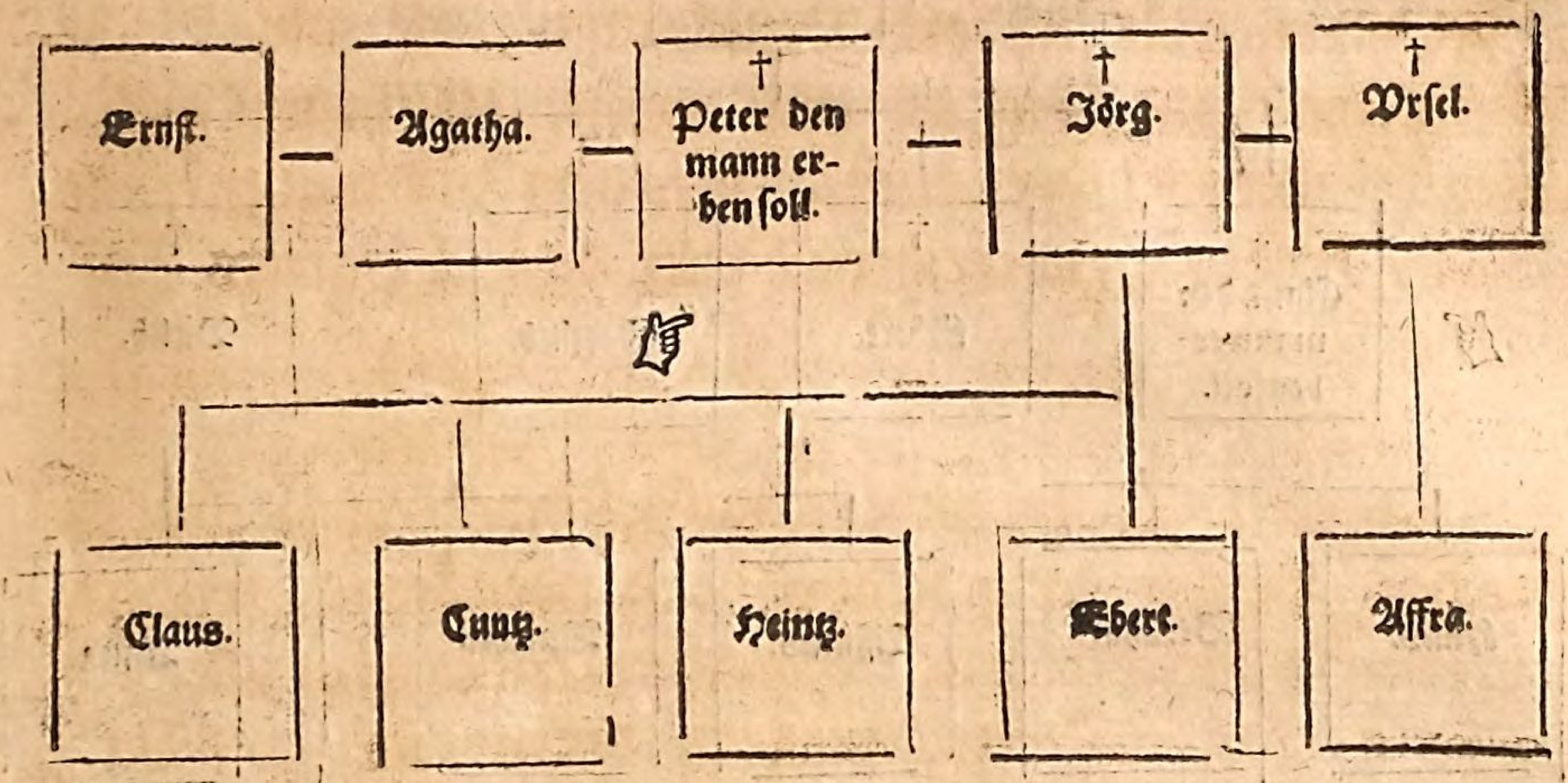

Hie wirdt die Erbſchafft deß verſtorbenen Peters getheilt in vier gleiche Theil/deren Ernſt einen/Agatha den andern/Görgen vier Kinder/den dritten/vnd Affra den vierdten Theil hinnimbt. Dann in dieſem Fall erben Geſchwiſterte Kinder nur in die Stämme/(das iſt/anſtatt jhrer Eltern) vnd nicht in die Häupter.

VII. ZVm fünfften/Wann aber eytel Geſchwiſterte Kinder vorhanden ſeynd/So erben ſie als dann nicht in die Stämme/ſondern in die Häupter/es ſeyen gleich viel oder wenig/von einem oder dem andern Geſchwiſterig vorhanden.

§.

Exempel.

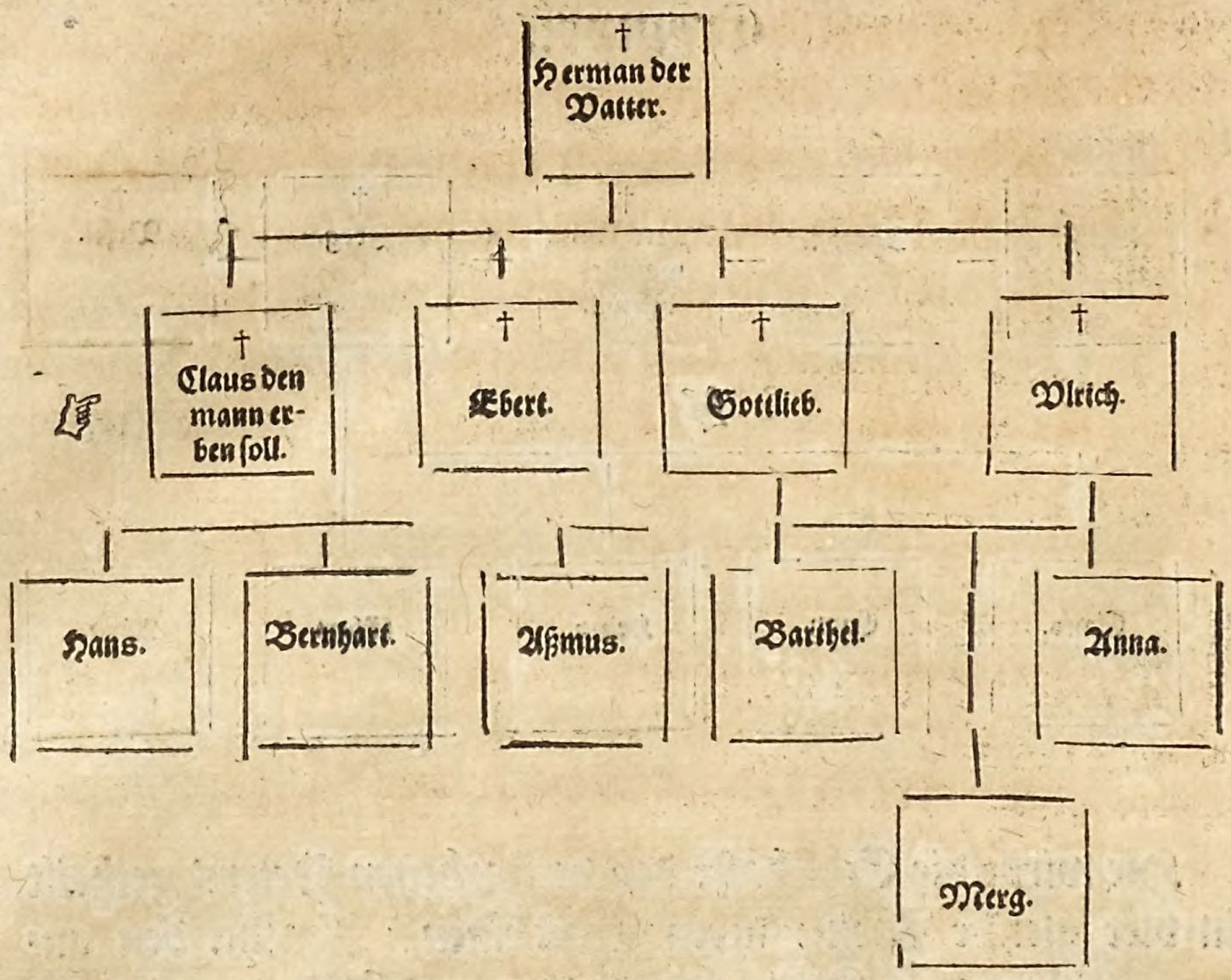

HJe theilen die Geſchwiſterig Kinder die Erbſchafft Clauſen jhres verſtorbenen Vetters / in ſechs gleiche Theil / alſo daß deß Vlrichs Kinder ein jedes für ſein Perſon / ſo viel als deß Eberts Kinder eines / auch deß Gottlieben Sohn Aßmus (ſo doch eintzig iſt) auch für ſein Perſon ſo viel / als deß Vlrichs Kinder eins erben vnd bekommen.

VIII. ZVm ſechſten vnd letzten / Wann der Verſtorbene weder rechte noch einhalbe Geſchwiſterige / noch auch derſelben Kindere / hinder ſich verläſt / So erbt jhnen als dann der jenig / ſo jhme in der zwerch Linien am nechſten verwandt iſt.

IX. DA auch derſelben in der zwerch Linien mehr als einer / in gleichem Grad dem Verſtorbenen Geſipt vnd verwandt weren / alſo daß deß Verſtorbenen Vatters Brüder

zween /

§. zween/vnd der Mutter Brůder/ꝛc. drey oder vier/vorhanden weren/So erben dieſelben zugleich/einer ſo viel als der ander.

x. WAs ſich dann vber die jetzt erzehlte weittere Fäll/zutragen möchte/die Erbſchafft belangendt/Da wöllen Wir/daß dieſelben auch nach Außweiſſung der Keyſerlichen Recht decidirt/vnd entſcheiden werden ſollen.

Der XXVIII. Titul.

De ſucceſſione mutua coniugum.

Von Erbſchafft Mann vnd Weibs gegen einander.

§. I. WJewol den Keyſerlichen Rechten nach/ Eheleuth einander nicht erben/ es ſeyen dann von dem verſtorbenen Ehegemahl zumal keine Erben/ weder in ab- noch auffſteigender/ noch auch der zwerchlinien/ vorhanden (welches ſich doch ſelten zuträgt: Jedoch dieweil je billich iſt/ daß ein Ehegemahl von dem andern/ von wegen jhrer Chriſtlichen vnd ehelichen Beywohnung/ vnd höchſter zuſammen verpflichter Trew vnd Freundſchafft/ nach dem ſie auch durch die Verehelichung ein Fleiſch vnd ein Leib worden/ etwas Ergetzlichkeit jhrer ſamptlich in jhrem Eheſtandt miteinander gehabter Sorg/ Mühe vnd Arbeit/ bekomme/ vnd derwegen faſt allenthalben im Reich Teutſcher Nation bräuchlich/ auch durch ſondere Statuta verſehen/ daß Eheleuth einander/ doch mit einer Maß/ auch erben ſollen vnd mögen:

II. ALs ordnen/ ſetzen vnd wöllen auch Wir/ Da zwey Eheleuth ohn ſondere Pacta vnd Gedinge/ oder ſo dieſelben ſich allein auff die Zugifft vnd Widerlegung/ erſtreckten/ zuſammen ſich verheuratet/ vnd in werendem Eheſtand kein Kindere miteinander bekommen haben/ oder ob ſie gleich Kinder mit einander gehabt hetten/ dieſelben doch vor jnen den Eltern verſtorben weren/ vnd eines vor dem andern/ ſonder Geſchäfft vnd letzten Willen mit Todt abgehet: Daß als dann deſſelben Erſtverſtorbenen liegende Güter/ vnd ſo darfür geacht/ ſo von jme darkommen/ oder jme aufferſtorben/ ſo baldt ſeinen nechſten Blutgeſipten Freunden/ ſo der Zeit im leben ſeynd/ eigenthumblich heimgefallen ſeyen/ vnd doch der Letztlebend ſein lebenlang vnd nicht länger/ den Beyſeß darbey haben ſoll/ Doch daß er auch

solche

§. ſolche Güter in weſentlichem Baw vnd Beſſerung halten / davon nichts verwüſten / dieſelben nicht verſetzen noch beſchweren / auch alle Beede / Zinß / Geſchoß / Dienſt vnd andere Beſchwerden / ohn zuthun der Eigenthumbs Erben / davon tragen vnd leiſten ſolle / Aber nach deſſelben tödtlichen Abgang / ſollen ſie den rechten Erben vnverzüglich zugeſtellt werden. Im Fall auch der Letztlebend die liegende Güter dermaſſen wie obſteht / nit halten / ſonder in Abfall kommen laſſen / die zum theil / oder gantz vereuſſern oder ſonſt beſchweren würde: So ſoll er damit ſein Leibzucht vnd Vſufruct daran verwürckt haben / vnd ſolche Güter / ſo der geſtalt beſchwert oder verwarloſt weren / den Eigenthumbs Erben / die dieſelben Rechtlich haben zuerfordern / verfallen ſeyn.

III. SO viel dann die Güter belangt / ſo beyde Eheleuth / in werendem Eheſtandt mit einander erzeugt / erkaufft / vnd ſamentlich durch jhre Mühe / Arbeit vnd fleiſſige Haußhaltung erobert haben / Bey denſelben ſoll das Letztlebend auch ſein Lebenlang ſeinen völligen Beyſeß haben / vnd davon gefährlichen nichts vereuſſern / Aber nach deß Letztlebenden tödtlichem Abgang / ſollen dieſelben erzeugten vnd eroberten Güter / die ſeyen liegend oder fahrend in zwey gleiche Theil getheilt / vnd der halbe Theil auff deß Manns / vnd der ander halb Theil auff der Frawen nechſtverwandte Erben / erblich fallen.

IV. DAmit auch hierinn durch die Letztlebenden kein Gefahr möge gebraucht werden: So wöllen Wir deß Erſtverſtorbenen Erben hiemit zugelaſſen haben / daß ſie an das Letztlebend begeren mögen / ein Inventarium vber die hinderfällige liegende / auch alle fahrende vnd bewegliche Güter (ſo zum halben Theil auch hinderfällig) auff jhrer beyder Partheyen Koſten / ordentlicher Weiß auffzurichten / Damit man zukunfftiger Zeit / wann der Fall ſich zuträgt / was nach deß Erſtverſtorbenen Todt vorhanden geweſen / wiſſen möge.

V. VNd dieweil das Letztlebendt nicht allein ſein Lebenlang den Beyſeß bey allen liegenden vnd fahrenden Gütern / ſonder

§. der auch den Eigenthumb aller beweglichen Güter vnd fahrenden Haab zum halben theil behelt: So ordnen vnd wöllen Wir/ daß es auch dagegen alle ſchulden/ ſo in ſtehender Ehe/ ſie Eheleuth miteinander gemacht haben/ zu zweyen drittheilen/ vnd die Eigenthumbs Erben deß Erſtverſtorbenen/ den vbrigen drittentheil bezahlen ſollen.

VI. Wann Kinder vorhanden.

VI. WEren aber Eheliche Kinder/ ſo die beyde Eheleuth miteinander gezeugt hetten/ vorhanden/ Als dann ſollen denſelben die liegende Vätterliche oder Mütterliche Güter zum Eygenthumb gentzlich/vnd die fahrend Haab/zum halben theil/auch eigenthumblich/vnd der ander halber theil dem Letztlenden anererbt vnd verfallen ſeyn/ Doch dem letztlebenden ſeinen Beyſeß an beyden ſolchen Güttern/ ſein lebenlang vorbehalten: Dagegen er auch die Kinder zu Gottes Furcht aufferziehen/vnd mit aller notturfft verſehen/ auch die Schulden/ ſo in ſtehender Ehe gemacht/ für vollen bezahlen ſoll.

VII. DOch ſoll dem Letztlebenden frey vnd bevor ſtehen/ Da es die Schulden zubezahlen/ ſich beſchwert befünde/ Daß er auff den Beyſeß vnd die Helfft der fahrenden Haab verzeihen möge. Welches aber für Schultheiß vnd Schöpffen gerichtlich/ auch in Monats friſt/ oder zum längſten ſechs Wochen/ geſchehen ſoll/ Als dann iſt der letztlebend an den Schulden/ weitter nicht/ dann den halben Theil/ an denen/ ſo er machen helffen/ zubezahlen ſchuldig. Die vberigen Schulden aber/ ſollen die Eigenthumbs Erben bezahlen.

VIII. WIr ordnen vnd wöllen auch/ Wann der letztlebend Ehegemahl ein Stieffvatter oder Stieffmutter were/ Daß er oder ſie als dann an der Kinder erſter Ehe/ Vätter- oder Mütterlichen Gütern/ keinen Beyſeß haben/ ſonder mit denſelben Kindern innerhalb Monats friſt gründtlich abzutheilen/ vnd jhren Antheil jhnen vnverzüglich folgen zulaſſen/ ſchuldig ſeyn ſoll. Aber an ſeiner Kindere (da er inn zweyter Ehe einige/ mit ſeinem verſtorbenen Ehegemahl gezeuget hette) zugetheilten

§. theilten Gütern/ ſoll jhme der Beyſeß ſein Lebenlang gegönnet werden.

IX. HEtte auch der Stieffvatter oder Stieffmutter in ſtehender Ehe/ etliche liegende oder bewegliche Güter/ die etwan anſehenlich vnd namhafft/ erzeugen helffen/ Daran ſoll demſelben der halb Theil/ in nechſtgemelter Erbtheilung/ auch gefolgt werden eigenthumblich/ ob ſie gleich miteinander keine Kinder gezeugt hetten.

X. WAs auch der Letztlebend Stieffvatter oder Stieffmutter miteinander hetten auff Feldgütern erbawen vnd erarbeiten helffen/ ſo noch auff dem Halmen oder am Stock ſtünde/ vnd vor deß erſt abgeſtorbenen Todt nicht were abgenommen/ noch in die Schewren oder Keller eingebracht worden/ Darvon ſoll dem Letztlebenden gleicher geſtalt der halb Theil der Schaar vnd Abnutzung (doch ohne Erſtattung einiges Bawkoſtens) auch eigenthumblich zukommen vnd bleiben.

XI. DAmit aber erklärt werde/ welche Güter für liegend vnd vnbeweglich/ auch welche für fahrendt vnd beweglich ſollen gehalten werden/ So wöllen Wir/ daß nicht allein die Güter/ ſo von Natur liegendt vnd vnbeweglich ſeyndt/ als Hauß/ Hoff/ Acker/ Wieſen/ ꝛc. für vnbeweglich/ Sonder auch die Güter/ ſo zu Erb oder Landſiedeln Rechten beſtanden/ Item/ die ſo auff ein Widerkauff erkaufft/ Item/ ewige Zinß/ Renten/ auch widerkauffliche vnd ablöſſige Gülten/ für liegende Güter geachtet werden ſollen.

XII. ABer alle vbrige Güter/ als Barſchafft/ Silbergeſchirr/ Kleynoth/ Haußrath/ Frücht/ Wein/ Viehe/ vnd alles ſo von natur beweglich/ auch Schulden/ ſollen für beweglich vnd fahrend Haab geachtet werden.

Der XXIX. Titul.

De Seruitutibus.

Von Dienſtbarkeitten der Güter / zu Statt / Dorff / vnd Felde.

§. I. DAs haben die Häuſſer in Stätten / Flecken vnd Dörffen / offtmals eines in das andere / jhre ſondere Gerechtigkeitten / ſo etwan durch Geding / Gelt / Vergünſtigung / oder vralten Beſitz vnd Gebrauch bekommen worden / Als / Daß ein Nachbawer in ſeines Nachbawers Mawer / Kragſtein / Bogen / Schenck / in der Wand / Balcken / Büge / vnd dergleichen liegen hat: Item / Daß er ſein Hauß / damit dem Nachbawren ſein Liecht nicht verbawt werde / nicht höcher auffbawen darff: Item / Daß er in ſeines Nachbawren Hoff oder Gärten Liechtrecht / ſeinen Waſſerſtein / Waſſerfluß / Tachtrauff / ꝛc. fallen hat / Vnd was dergleichen mehr iſt / dardurch ein Hauß dem andern / zu deſſelben Notturfft dienet. Darumb dann ſolche Gerechtigkeitten im Rechten auch Seruitutes, das iſt / Dienſtbarkeitten / genant werden.

II. DErwegen ordnen / ſetzen vnd wöllen Wir / Wann ſolche Dienſtbarkeitten bey den Häuſſern / oder andern Bäuwen / es ſeyen Ställe / Schewren / oder dergleichen / es ſeye inn Stätten / Flecken / oder Dorffen / befunden werden / Daß dieſelben (ſo ferꝛ ſie ſonſt kündlich / augenſcheinlich oder beweißlich ſeynd) auff demſelben dienſtbaren Hauß oder Grund bleiben / vnd demſelben / ob er gleich in andere frembde Händt verkaufft oder vereuſſert würde / auch ob gleich derſelben halben im Kauff oder Tauſch ſonderlich nichts abgeredt oder eingedingt worden were / anhangen ſollen.

§. III. ES were dann / daß jemandt ſolche ſeine habende Gerechtigkeitten / als Liechtrecht / Trauff- vnd Winckelrecht / vnd dergleichen / freywilliglich ſeinem Nachbawren verkauffen oder vbergeben würde. Denn als dann ſollen ſie gefallen vnd verloſchen ſeyn.

IV. EBenmäßig ſoll es auch gehalten werden mit den Dienſtbarkeitten zu Felde / Als / So einer Gerechtigkeit hat vber eines andern Gut oder Grundt zufahren / zuegen / Waſſer zuleyten / ꝛc. Dann dieſelben / in maſſen ſie vblich hergebracht worden / auch alſo bleiben ſollen / ob gleich in dem Kauff oder Verkauff deren nicht gedacht worden.

V. DOch ſoll der jenig / ſo ſolche Gerechtigkeitten hat / derſelben ſich beſcheidentlich / nachbarlich / vnd mit wenigſter Beſchwerung ſeines Nachbawren (ſo viel möglich) vnd ohn einige aufſſetzliche Gefährde / gebrauchen. Da entgegen ſoll der jenig / welcher auff ſeinem Gut oder Grund ſolche Dienſtbarkeit zugedulden / ſchuldig iſt / den andern / ſo ſolche Gerechtigkeitten hat / daran nicht verhindern / noch etwas darauff bauwen oder anrichten / ſo jhme an denſelben ſeinen herbrachten Gerechtigkeitten verhinderlich ſeyn möchte / vnd zuvor nicht geweſen were / Sonder ſoll Jhne ſolcher ſeiner hergebrachten Gerechtigkeitten ſich gebrauchen vnd deren genieſſen laſſen / wie herkommen / auch recht vnd billich iſt.

VI. WAnn auch zwiſchen den Feldgüttern Gräben oder Zäun ſtehen / die gemein ſeynd / So ſollen auch von beyden Nachbawren dieſelben in gemein alſo erhalten / geraumbt vnd gebeſſert werden / vnd ſie ſich hierin gütlich vnd nachbarlich gegen einander halten vnd betragen.

Der XXX. Titul.

Von Steinſetzen.

§. I. WEil die Steinſetzung zu Vnderſcheidung der Feldtgüter gantz nothwendig / auch daran mercklich gelegen iſt / Auff daß dann auch damit ordentlich vnd gebürlich gebaret werde: So ordnen / ſetzen / vnd wöllen Wir / Erſtlich / daß dieſelbig durch niemand anders / dann die darzu verordnete vnd geſchworne Landtſchieder oder Feldgeſchworne geſchehen / vnd ſonſt niemand eigenes fürnemmens einigen Schiedtſtein / jhme zu Vortheil / heimlich einſchleiffen ſolle.

II. ZVm andern / So jemand ſein Gut oder Gelende / jhme außzuſteinen begert / Daß allwegen die Nebenlägere / oder nechſte Nachbawren beyderſeits / welche Güter daran liegen / oder auch darauff ſtoſſen haben / darzu erfordert / vnd denſelben durch den geſchwornen Feldſchützen oder Gerichtsknecht / in Namen deſſen / ſo die Steinſetzung begert / den nechſten Tag zuvor / mit benennung der Zeit / Stunde vnd Mahlſtatt darbey zuerſcheinen / oder die jren zuſchicken / verkündet werden ſoll. Sie kommen oder ſchicken als dann oder nicht / So ſoll das Länden / Meſſen / vnd Steinſetzen / nichts deſto weniger ſeinen Fürgang haben / Vnd ſolches geſchehen auff deſſen Koſten / ſo der Steinſetzung begert. Da ſich aber die Nachbawren vergliechen / vnd in gemein miteinander länden vnd ſteinen wolten / ſo ſoll ſolches auff gemeinen jhren Koſten geſchehen / vnd den geſchwornen Landſchiedern für jhre Mühe / auch die Stein gegeben vnd entricht werden / wie zu Ende dieſes Tituls / mehrer Richtigkeit halben / ſoll ſpecificirt werden.

III. ZVm dritten / Da die Stein alſo / wie jetzt erzehlt / durch die geſchworne Landſchiedere geſetzt worden / So ſoll demnach

§. keinem erlaubt/ ſonder hiemit ernſtlich verbotten ſeyn/ dieſelben eigenes Fürnemmens/ vnd ſeines Gefallens/ außzuwerffen/ noch zu ziehen/ Sonder da ſich jemandt ſolches Ländens vnd Steinſetzens beſchwerte/ So ſoll er daſſelbig auch innerhalb Jahr vnd Tag deß nechſten anfechten/ vnd nemlich vor den Feldgeſchwornen/ in beyſeyn ſeines Gegentheils/ ſeine Beſchwerungen im Augenſchein fürbringen/ vnd anzeigen. Welche Feldgeſchworne auch demnach auff genugſame Verhörung beyder Partheyen/ nach dem ſie recht vnd billich bedünckt/ ſolcher jhrer Jrrungen ſie die Partheyen entſcheiden ſollen. Doch da ſich ein oder der ander Theil/ ſolches Entſcheidts oder Spruchs beſchweren würde/ vnd es dabey zulaſſen nicht gedächte/ So ſoll demſelben beſchwerten Theil an vnd für vnſere Amptleuth ſich zuberuffen/ vorbehalten vnd erlaubt ſeyn/ Durch welche auch jhnen den Partheyen als dann weitter verholffen werden ſolle. Wer ſolches vberführe/ vnd dagegen thätlich in geheim oder öffentlich handeln würde/ Derſelbig ſoll Vns/ als der Obrigkeit/ an Leib oder Gut (nach gelegenheit der Vberfahrung) zuſtraffen ſtehen.

IV. WAnn auch die geſetzte Stein vber Jahr vnd Tag/ vnangefochten geſtanden/ So ſollen ſie als dann alſo ſtehen bleiben/ vnd weitter nicht angefochten werden. Doch wöllen Wir hierinn außgenommen haben/ die vnwiſſende Abweſenden/ die Außländiſche/ vnd die Vnmündige oder Minderjärige/ welche hierinn ohngefähret ſeyn/ ſonder die Anfechtung auch nach Vberflieſſung Jahrs vnd Tags/ zu erſter jhrer Gelegenheit zuthun haben ſollen.

Ordnung vnd Taxa der Landſcheider.

V. DEn Landſcheidern ſoll gegeben werden zu Lohn/ von einem Außgang/ ein halb viertheil Weins.

VI. JTem/ Von jedem Morgen zumeſſen/ ſechs Pfenning.

VII. JTem/ Von jedem Stein im Feld zuſetzen/ es ſeyen Noth oder Scheidſtein/ zwölff Pfenning.

§. VIII. Item/ Stein zurauffen/ halb ſo viel als ein jeder koſt zuſetzen.

IX. Item/ Eine Strecke abzuſehen/ in Wieſen/ Hägen/ Gärten/ oder ſonſt/ da etwas darzwiſchen verhinderlich/ neun Pfenning.

X. Item/ von einem Stein in Wieſen/ Gärten vnd Weinbergen/ ein Turnus.

XI. Item/ von einem Stein im Flecken/ zwiſchen Bäwen/ zween Turnus.

XII. Zum andern/ Soll der Außheiſch-wein/ ſo baldt daß Meß- oder Steingelt vber denſelbigen Wehrt ſich erſtreckt/ gefallen ſeyn/ oder wo es ſich nicht ſo hoch erlaufft/ darauff gegeben werden/ daß zum wenigſten das halb Viertheil Weins den Feldgeſchwornen vergnügt werde.

XIII. So viel den Vnkoſten belangt/ Soll/ welcher vnrecht befunden/ denſelben/ laut nechſtgemelten Puncten/ vnd ferner nicht/ zubezahlen ſchuldig ſeyn. Da ſichs aber zutrüge/ daß die Stein in gleiche Forche gefielen/ So ſoll jede Parthey denſelbigen Koſten zum halben Theil entrichten.

XIV. Item/ Welcher ein Stein freventlicher Weiſe außackert/ Soll Vns in die höchſte Buß verfallen ſeyn/ vnd ſollen ſolches die Anſtöſſer vnd Feldgeſchworne/ ſo bald ſie das vernemmen/ bey jhren Eydten vnd Straffen der höchſten Buß/ zurügen ſchuldig ſeyn.

XV. Item/ Welcher dem andern vber ein geſetzten Haupt- oder Notſtein/ das ſeine abackert oder entwendt/ Der ſoll den Feldgeſchwornen das mit zwey Viertheil Weins verbüſſen. Nach dem aber an vielen Orten zwiſchen Ackern vnd Wieſen kein Stein ſtehen/ vnd doch beſtendige Regiſter/ darinn Länge vnd Breitte verzeichnet/ vorhanden/ vnd vnderweilen einem

durch

ſ. durch den andern abgearen / oder abgemehet / vnd alſo das ſein entwendt würde: Soll daſſelbig mit einem Viertheil Weins verbüſt / vnd dem Beſchädigten ſein erlittener Schade vnd gebürlicher Vnkoſt / nach Erkänntnuß der Feldgeſchwornen / vergnügt werden.

XVI. Item / Die gemeinen Brüch vnd Freſſel ſollen mit einem halben Viertheil Weins verbüſt werden. Dieweil ſich aber vielmals befindt / daß die Vnderthanen nicht allwegen beſtendige Regiſter / darinn Länge vnd Breitte verzeichnet / vber jhre Güter haben / auch kein Stein darzwiſchen ſtehen / oder ſonſt in langer Zeit kein Meſſen deß Orts beſchehen / alſo / daß jeder eigentlich wiſſen köndt / wie viel oder wenig er deß Endts haben ſolle / vnd bißweilen einer dem andern / doch nicht aufſſetzlich / abackert / oder mehet / auch wol einem an einem Acker / oder Wieſen / abgearen oder abgemähet wirdt / ehe der ander ſein Gut einbekommen / vnd derwegen die Feldgeſchwornen hinauß gefordert werden / nicht der geſtalt / daß ein Theil gegen dem andern Klagen / ſonder ſie ſolcher Gebrechen halben / gern in der Güte vergliechen ſeyn wolten: So ſoll dieſes nicht für ein Bruch geacht werden / vnd derhalben die Feldgeſchwornen den Partheyn / nach Geſtalt der Sachen / an dem halben Viertheil Weins Linderung zuerweiſſen ſchüldig ſeyn.

XVII. Item / Da ſichs zutrüge / daß einer ein Anwender hette / darauff etliche Anſtöſſer weren / die er vberackert hette / deren weren viel oder wenig / Soll er bey zwifacher Straff gelaſſen werden. So viel aber die Auffſtöſſer belangt / Soll ein jeder für ſich allein ſeine Straff zuerlegen / verfallen ſeyn.

XVIII. Da ſichs auch zutrüge / daß der Gegentheil ohne Entſchuldigung außbliebe / oder in Beyſeyn ſich durch die Feldgeſchwornen der Billigkeit in der Güte nit wolt weiſſen laſſen: So ſollen als dann die Feldgeſchwornen dem Außheiſcher oder Geheiſchenem / welcher der Zeit das beſt Recht dargethan / vnd begert / auff Jar vnd Tag Stein zuſetzen vnd zurichten / ſolches zuthun ſchuldig ſeyn. Vnd wann Jahr vnd Tag fürüber / alſo / daß in dem kein beſſer Recht vom Gegentheil dargethan / Soll

§. die beſchehene Richtung vnd Steinſetzung kräfftig ſeyn vnd bleiben: So aber der Gegentheil nach Außgang Jahr vnd Tags/ ſeine erhebliche Rechtmäſſige Verhinderung vnd Entſchuldigung darthun köndte: So wöllen wir Vns hierinn billiche vnd gebürliche Erkäntnuß vorbehalten haben.

XIX. ES ſoll auch nun hinfürter kein Vnderthan eigenes fürnemmens/ Land/ Wieſen/ Gärten/ oder anders/ Liefferungs weiſe meſſen/ oder ſonſt den geſchwornen inn jhre Ampt fallen. Da aber einer oder mehr hierüber brüchig erfunden/ Söll der oder dieſelbigen/ den Feldgeſchwornen mit einem halben Viertheil Weins verfallen/ vnd ſolche Meſſung oder Liefferung darzu nichtig ſeyn.

XX. SO bald die Geſchworne ein Loch machen/ Stein zuſetzen/ Sollen alle Vmbſtänder/ hohes oder nidern Standts/ abweichen/ jhnen nicht zuſehen/ bey Verluſt eines halben Viertheil Weins. Doch ſollen die Geſchworne ſchuldig ſeyn/ die jenigen/ ſo dieſer vnſerer Ordnung nicht bericht/ einmal zuwarnen.

XXI. LEtztlich ordnen vnd wöllen Wir/ daß die Geſchworne ſich der Jungen oder Loßzeichen (wie mann ſie nennet) hälingen vergleichen/ auch daſſelbige keines andern Fleckens Geſchwornen/ oder menniglich öffnen/ ſonder bey ſich verſchwiegen behalten.

XXII. DA ſichs aber zutrüge/ daß zwo Gemeinden miteinander zuthun/ vnd auff den Grentzen Marck- oder andere Stein ſetzen müſten/ vnd dann/ wie zuerachten/ beyder Flecken Geſchworne/ einer deß andern Jungen oder Loßzeichen ſehen würden/ Sollen dieſelben Geſchwornen/ ehe vnd zuvor ſie ſich in einige Steinſatzung begeben/ einander mit handtgegebener Trew an Eydts ſtatt geloben/ daß keiner dem anden/ ſeine Jungen oder Loßzeichen offenbaren/ ſonder verſchweigen wölle/ auch dieſelbige Jungen oder Loßzeichen nicht alſo offentlich/ oder vngeſchickt/ aufflöſen/ vnd ſehen laſſen/ Sonder/ ſo viel möglich/ in geheim damit vmbgehen/ Alles bey Straff der höchſten Buß vnd Vngnaden ſampt Entſetzung deß Ampts vnd Ehren.

§. XXIII. WAs auch für Ordnungen Wir biß daher vnſeren Vnderthanen/ der Landſcheidungen halben/ gegeben/ oder ſie ſelbſt herbracht/ Sollen hiermit auffgehaben/ vnd hinfürter dieſer gegenwertigen vnſerer Ordnung nachgegangen werden.

Der

Der XXXI. Titul.

De Præſcriptione.

Von der Verjärung oder Erſitzung/ inn Latein Præſcriptio genant.

§. I. NAch dem ſich offtmals vnd zeitlich an den Gerichten zuträgt/ daß die jenigen/ ſo eines Guts halben in Recht beklagt werden/ ſich auff die Præſcription, Verjärung/ vnd jhren langwirigen dieffen Beſitz/ referiren vnd ziehen/ vnd derwegen Exceptionem præſcriptionis, der Verjärung/ zu jhrer Gegenwehr einwenden/ Wie dann auch die Recht ſolche Exception nit allein nach der Kriegsbefeſtigung in der Hauptſachen/ ſonder auch darzu/ zu Abſchneidung vnd Bekürtzung deß Rechtlichen Proceß/ fürzubringen zulaſſen. Damit dann beyde die Richter vnd Schöpffen vnſerer Vndergerichten/ vnd auch die Partheyen/ was die præſcriptio oder Verjärung ſeye/ auch wann ſie ſtatt hab/ fürträglich/ vnd zuläſſig ſeye/ verſtehen/ vnd derſelben ſich rechtmäſſiglich zugebrauchen wiſſen mögen: So wöllen Wir derhalben allhie auch einen kurtzen Bericht/ ſo viel dem gemeinen Mann davon zuwiſſen von nöhten iſt/ thun.

II. VNd anfenglich iſt zuwiſſen/ daß die Keyſerliche Recht die Präſcription oder Verjärung/ von gemeines Nutzen wegen/ geordnet haben/ damit der Eigenthumb der Güter bey den jenigen/ ſo ſie lange Zeit mit rechtmäſſigem Titul ingehabt vnd beſeſſen haben/ nicht allwegen vngewiß vnd zweiffelich ſeye/ ſonder ſeine gewiſſe beſtimpte Zeit hab/ vber welche derſelbig nicht weitter angefochten/ noch geſtritten möge werden. Dann auch ſolche im Rechten beſtimpte Zeit gereum genug iſt/ daß die rechten Eigenthumbs-herrn/ ſo ſich der Güter anmaſſen wolten/ dieſelben mit Recht widerumb von den vnrecht-

§. rechtmäſſigen Beſitzern / erholen vnd widerumb an ſich bringen mögen. Da ſie aber in ſolcher ſo langen Zeit ſolches verlaſſen / daß darfür zuhalten / daß ſie jhrer Güter ſelbſt nicht achten / vnd dieſelben williglich in frembde Hände wöllen kommen laſſen.

III. AVch iſt zuwiſſen / daß in gedachten Keyſerlichen Rechten zweyerley Præſcriptiones vnd Verjärungen ſeynd: Eine / ſo genant wirdt Longi temporis, von einer langen Zeit / Als / da einer ein Gut / Hauß / Acker / Wieſen / ꝛc. vnder den Gegenwertigen / ſo dabey auff vnd ab / auß vnd ein gehen / ja die auch vnder einer Herꝛſchafft (ob ſie gleich ſonſt nicht in einer Statt / Flecken oder Dorff wohnen) geſeſſen ſeynd / zehen Jahre / aber vnder den Abweſenden / oder Außländiſchen / zwantzig Jahr lang vollkomlich beſeſſen hat.

IV. DJe andere wirdt genant / Longiſſimi temporis, von der längſten vnd höchſten Zeit / Als wann einer ein Gut dreiſſig oder viertzig Jahr / an einander / auch vollkömlich / vnangefochten vnd rühiglich beſitzt vnd hergebracht hat. Vnd dienen ſolche beyde Præſcriptiones zu gleichem Effect vnd Ende / allein / daß die lengſte Præſcriptio oder Verjärung von dreiſſig / vnd ſonderlich die von viertzig Jahren / die vollkömlichſte / kräfftigſte vnd ſtärckeſte iſt / alſo / daß ſie nicht wol mag angefochten noch vmbgeſtoſſen werden / auch durch Verflieſſung ſo langer Zeit alle Actiones, Anſpruch vnd Forderungen zumahl / die belangen gleich Erbſchafften / Schulden / Erb / Eigen / Gerechtigkeitten / vnd wie das ſonſt namen haben mag / gentzlich verlöſchen vnd vndergehen.

V. WEitter iſt zuwiſſen / daß zu einer jeden Præſcription, fürnemlich vier Hauptſtück / ſo ferꝛ ſie würcklich / beſtendig / vnd kräfftig / ſeyn ſoll / gehören.

VI. ZVm erſten / Bona fides, ein guter Glaub / das iſt / ein gut vnd auffrichtig Gewiſſen / alſo / daß der Beſitzer anders nicht glaubt noch weiß / dann daß ſolch Gut / ſo er beſitzt vnd

prä-

§. präſcribirt/kein geraubt/geſtolen/noch vngerecht/Sonder ein vnvermackelt vnd rechtmäſſig Gut ſeye. Vnd wird dieſer gute Glaub vnd Gewiſſen/in einer jeden Präſcription/die ſeye gleich ſo langwirig als ſie jmmer möglich/notwendiglich erfordert.

VII. ZVm andern/Ein rechtmäſſiger Titul oder rechtmäſſig Ankunfft/dardurch der Beſitzer ſolch Gut bekommen hat/Als/So er es von ſeinen Eltern ererbt/oder von Frembden gekaufft/oder ertauſcht/oder auß einem Teſtament/einer Vbergab/oder ſonſt durch andere rechtmäſſige Mittel/bekommen hat. Doch wird ſolcher Titul in der allerlengſten Präſcription der dreyſſig vnd viertzig Jahr/nicht ſo eben erfordert/dieweil ſolcher langen Zeit halben/die Vermuhtung für den Beſitzer iſt/daß er oder ſeine Voreltern oder Vorfahren/ſolch Gut nicht ohn Titul vnd Vrſach/ſonder rechtmäſſiger Weiß vnd mit gutem Titul werden einbekommen haben/nach dem ſie dabey ſo viel lange Jahr/vnangefochten/vnd rühig/gelaſſen worden.

VIII. ZVm dritten/Ein ſolcher langwiriger rühiger Poſſeß/Als daß der Beſitzer vnder den Gegenwertigen/auffs wenigſt Zehen/vnd vnder den Abweſenden/zwantzig/oder auch noch lenger/nemlich dreiſſig vnd auffs höchſt viertzig Jahr vber (alles vollkömmlich zurechnen) gerühiglich inngehabt/beſeſſen/vnd genoſſen hab. In welche Jahr gerechnet werden auch die Jahre/ſo deß jetzigen Beſitzers Eltern oder Vorfahren ſolch Gut gerühiglich vnd vnangefochten/inngehabt vnd beſeſſen haben.

IX. ZVm vierdten/Daß der Beſitzer das Gut/als für ſein eigen vnd als ein rechter Eigenthumbsherr/aber nicht als von eines andern wegen/ſolche Jahr vber inngehabt vnd beſeſſen hab. Darumb dann die jenigen/ſo ein Gut/als Hoffleuth/Landſiedel/Beſtändere/Leibzüchter/oder dergleichen innhaben/ob ſie gleich ſolchen Beſitz vber viertzig/fünfftzig/vnd mehr Jahr/alſo hergebracht hetten/doch nimmer präſcribiren/noch die Güter erſitzen mögen.

§. X. AVch ſeyndt etliche Fälle / darinn die Präſcription vnd Verjärung nicht ſtatt hat / Als wider die Pupillen / Wayſen / vnd Minderjärigen / laufft kein Verjärung noch Erſitzung / biß ſie jhre vollkömliches Alter erreichen: Deßgleichen / ſo einer redlich vnd notwendiglich verhindert wirdt / daß er zu Recht nicht kommen noch klagen kan: Item eines Weibsbildt zugebracht Heuratgut kann nicht Präſcribirt werden: Vnd andere mehr Stück / ſo im Rechten gefunden werden / allhie ohn Noth zuerzehlen.

XI. DOch kann auch die Präſcription interrumpirt / vnderbrochen vnd zerſtöret werden / Als / Wann der Beſitzer deß Guts halben mit Recht angefochten / fürgefaſt / beklagt / ſonderlich auch der rechtlich Krieg befeſtiget worden iſt. Denn als dann wirdt nicht geachtet / ob er gleich ein Jahr oder etlich das Gut beſeſſen hat / Sonder muß die Præſcriptio, ſo alſo interrumpirt vnd zerbrochen worden / von newem angefangen / vnd auch viertzig Jahr lange darnach / wie ſolches die Recht ordnen / continuirt vnd vollnführet werden.

XII. ZVm letſten / iſt zuwiſſen / daß die Verjärung vnd Erſitzung / nicht allein in den vnbeweglichen liegenden / Sonder auch in den beweglichen Gütern vnd fahrender Haab ſtatt hat / nach Beſage der Rechten / doch mit Vnderſcheidt / vnd nemlich / Daß ſolche bewegliche Güter / auch nur in dreyen Jahren / vermittelſt rechtmäſſigen Tituls vnd guten Glaubens oder Gewiſſens / mögen Präſcribirt vnd erſeſſen werden / Da aber zu den liegenden Gütern / dieſelben zu Präſcribiren vnd zuerſitzen / ſo lange Zeit / als hieoben erklärt / erfordert wirdt.

Der XXXII. Titul.

Daß dieſe Solmiſche Gerichts⸗auch Landt Ordnungen Järlich den Schöpffen in allen Gerichten ſoll verleſen werden.

§. I. DAmit nun oberzehlte vnſere Gerichts⸗auch Landt Ordnungen / in ſo viel beſſerer Gedächtnuß behalten / vnd denen deſto richtiger nach gegangen werde: So ordnen Wir ferner / daß dieſelben Järlich vnd ein jedes Jahrs den Schultheiſſen vnd Schöpffen in allen vnſern Gerichten / durch den Gerichtſchreiber verſtendlich ſoll vorgeleſen werden / Vnd nemlich / dieweil ſolches nicht wol auff einmal ſamptlich der Lenge halben / geſchehen mag / Erſtlich die Gerichts Ordnungen auff den andern Tag nach dem Neuwen Jahrs Tag / vnd dann die Landt Ordnung auff Montag nach Trinitatis. Bey welcher Verleſung auch Schultheiß vnd Schöpffen bey Straff eines Gülden (ſo ferꝛ ſie nicht ehehaffte vnd notwendige Entſchuldigung haben) welchen die andern Gehorſamen vertrincken mögen / erſcheinen ſollen.

Beſchluß.

II. DEm allem nach / gebieten vnd befehlen Wir Philips Graff zu Solms / Herꝛ zu Mintzenberg / für Vns ſelbſt / vnd dann im Namen vnſerer Pflegſöhne Graffen Hans Georgen / vnd Graffen Otten / hieoben genant / Deßgleichen Wir Ernſt vnd Eberhardt Gebrüdere / Graffen zu Solms / vnd Herꝛn zu Mintzenberg

ſ. berg auch obbemeldt/ allen vnd jeden vnſern Gerichten Schultheiſſen/ Schöpffen/ vnd Vnderthanen/ auch vnſern Befehlhabern vnd Amptleuthen/ darzu allen andern/ die ſich gedachter vnſer Gericht hinfüran gebrauchen werden/ daß ſie dieſer vnſer Reformation vnd Ordnung in allen jhren Puncten vnd Articuln gemäß handeln/ die ſtäht vnd feſt halten/ vnd darwider nicht thun/ als lieb jhnen ſeye vnſere Vngnad vnd ſchwere Straff zuvermeiden. Doch behalten Wir Vns/ vnſern Erben vnd Nachkommenden nachmals (gleich wie hieoben zum Anfang) hiemit außtrücklich bevor/ dieſe vnſere Reformation vnd Ordnung nach Gelegenheit der Zeit vnd Läufften/ auch andern bewegenden Vrſachen/ vnſers Gefallens allwegen zumehren/ zumindern/ zuerklären/ auch zuendern/ oder gar abzuthun/ wie Vns das jederzeit für nutz vnd gut angeſehen wird. Geben vnd Publicirt auff Mittwochen nach dem Sontag Judica/ den vierdten Monats-tag Aprilis/ im Jahr nach der Geburt vnſers Herꝛen vnd Seligmachers Jeſu Chriſti/ Tauſent/ Fünffhundert vnd im Ein vnd ſiebentzigſten.

Ende deß andern vnd letzten Theils der Solmiſchen Ordnung.

Gedruckt zu Franckfurt am
Mayn/ durch Johann Bringern/ in Verle-
gung Peter Mauſſen vnd Rubrecht Becker/ im
Jahr 1612.

LB
COBURG
Cas.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Graveschafft Solms Und Herrschafften Mintzenberg, Wildenfels und Sonnenwaldt, [et]c. Gericht und Landt-Ordnung Wie die Anno 1571. publicirt worden

Franckfurt am Mayn 1612

Coburg, Landesbibliothek -- Cas A 1119
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11922535-5
VD17 23:627970B